

LXX

Alt-Geising.

(Rechnungen / Jahre ; Lebens / Jahre . )  
(p. 1-9, 58<sup>b</sup>-61<sup>b</sup>) (p. 9-58<sup>b</sup>, 61<sup>b</sup>-67)

Geisig. Goulke

Nov. 1845

Voigt

Das alte 1896 erhaltene Größere Schicksal  
besteht aus einem Glas u. Rahmen  
folgender Inhalt:

Auguste Brotha Bohmische  
 am 3. Juli 1836

Glockent, zum Jubeljahr 1836  
 gefertigt ist ein Rahmen  
 für die feinsten und schönsten  
 Zeit eines Lebenszeit gegeben.  
 Er wird nicht nur lange bestehen  
 sondern Wohlstand ist auch mehr möglich  
 u. u. u.

Immer mehr ist ein Tausch  
 aus Jubeljahr der Fröhenheit.

1836 wurde J. Neumann  
 zu 100. Jährigen und  
geboren / Geburtstag

Leinwand  
 Muster  
 Fächer, Gläser  
 Scherle  
 Kufcher  
 Klavier  
 Bücher  
 Kuchel



3.12 febr kam der Julestbericht in J. Trauss/Brau-  
 nischer Joh. Sey Köhler wurde vergewaltigt  
 zu gefalt in der Fingerringe Linsen mit  
 zu veranlassen, die Aufgabe zu stellen,  
 welche Falschheit am 9. Jan 1764 nach  
 Graf Rud. u. Binan als bezeugend, in der  
 H. Sakros, der daz. Kaveries, daz. Fingerringe  
 in Falschheit in Linsen, der Ehre Sachsen  
 Administratur, unabhängig wurde.

21. April 1779 zählte J. Trauss. Fingerringe  
 Linsebenen der Königl. Ratskammer 1402 und.

Handeln wurde so der Kunde der Conto-  
 rierung, wurde mit der u. Kalkulation, jedoch  
 der Linsenpreise Falschheit zu gefalt  
 gefalt, (Linsen) ist im Falle der Falschheit  
 ein wenig in Konventionellen Geist  
 unbekannt zu sein. der Linsenpreise  
 der Linsen nach oben steht in 1496 barm  
 Linsen gefalt wurde, gingen nach  
 auf der neuen Falschheit zu sein, in  
 nach man nachfolgt, an einem oft nach zu  
 zwei Tagen, wurde berichtet der vor-  
 hergehenden Ratskammer. Fingerringe der  
 Ratskammer wurde beauftragt, 1 Mark  
 Ratskammer in 2 Linsen zu sein.

(Trauss. 1775). In mehreren auf der Linsen-  
 Ratskammer, gefalt ist in mehreren Linsen auf  
 der Ratskammer gefalt, begann aben-  
 dungsam 11. des Mittags der Markt, un-  
 bei der jüngsten Ratskammer aber der Rats-  
 kammer der Aufzeichnung fallen.  
 nach mehreren Falschheiten wurde der  
 Ratskammer mit Linsenpreise nachfolgt,  
 dann folgte ein Gebot. Linsen

sofort jeder Ratskammer in Linsen  
 Fingerringe, eine solche Fingerringe zu sein  
 flüchtig Fingerringe Linsenpreise in  
 Ratskammer (1779). Als Fingerringe  
 Conto zählte der Mann d. Fingerringe 1779  
 1200, 1786, nachher 1784 ein Linsen  
 Ratskammer gefalt, das 400, 1787  
 600, 1796 1400, 1797 1600 i Linsen  
 nach der Linsen, nach der Ratskammer  
 Fingerringe nicht aufgegeben - aber die Linsen  
 mit nach Linsen zu sein oder ab-  
 fallen zu sein.

Fingerringe haben nach der Linsenpreise  
 für der Linsenpreise einige Linsen  
 angegeben wurde:

21. April 1779

|         |   |                                 |
|---------|---|---------------------------------|
| 1202    | - | 1 Linsen Ratskammer             |
| - 12    | - | 1 Linsen Ratskammer 3. Markt u. |
| - 18    | - | 18 Ratskammer 3-falt            |
| - 6     | - | 1 Mark Ratskammer               |
| 1. 6    | - | 10 # Ratskammer                 |
| - 7. 2. | - | 24 kleine Ratskammer            |
| - 6     | - | 1/2 Gall Ratskammer             |
| - 3     | - | 1/4 # Ratskammer                |
| - 1. 9  | - | 1/4 # Ratskammer                |
| - 1. 3. | - | 1/2 Ratskammer                  |

1726 ff. sofort man für der Ratskammer.  
 Vorher hatte man allezeit. Ratskammer  
 zu sein Linsen Ratskammer der Ratskammer  
 Linsen Ratskammer Ratskammer 100-120 #  
 Ratskammer u. 60-80 # Ratskammer.

|      |       |                                     |
|------|-------|-------------------------------------|
| 1826 | haben | 120 # Ratskammer (à 18 #) = 802 8 # |
| 1837 | -     | 119 # " (à 24 #) = 11.13.8          |
| 1833 | -     | { 100 1/2 # " = 802 9 # -           |
| -    | -     | { 80 # Ratskammer = 802 21.4        |



Man muss das Hof nicht an-  
dauern machen, bei 31. Strafe.

Man muss die Strafen mit Strafen  
in andern Umständen bestmöglich  
ist, z. B. 21. Strafe.

Nicht mehr als 2 Personen dürfen  
im Hofraum sein, bei 11. Strafe.

Andere soll d. andern machen, wenn  
es verflut oder "Löffel fallen".

Man muss gut sein, soll sich bei  
den Hauptstrafen machen, einen "Zettel"  
fordern, dann den Strafen in Strafen  
in "Permission" empfangen, jedoch  
"Zettel" ferner zu tragen, in der  
"Karte" zu befestigen mit einem Stück  
Seil in der Kapsel. Wird der  
"Zettel" nicht getragen, so 2 Zettel  
an diese Stelle zu befestigen.

Man muss den Namen des  
abgelehnt in nicht lobenswert, soll der  
Kapsel nicht sein.

Es soll mit glatten Handschuhen ge-  
hoben werden, nur nach dem  
in Handschuhe, z. B. 8. Strafe in  
man zu tragen, so gilt es nicht in  
fall es nicht möglich ist zu werden.  
In Handschuhe nachgeben, so ist das  
Schwarz zu dementsprechend in Strafe  
zu tragen. Will sich der  
"Zettel" nicht fallen lassen, so  
z. B. 12. Strafe in der Strafe.  
"Zettel" bei Strafen

Wird die Strafe nicht an  
genommen in der Strafe der  
Lob dafür der Strafe.

In Strafe zu sein Strafe  
man die Strafe der Strafe, der Strafe  
zu sein Strafe der Strafe für sein  
eigen Geld nach 3. Strafe. Für  
die Strafe der Strafe der Strafe  
12. Strafe 10. Strafe in 5. Strafe 12. Strafe  
benutzen der Strafe der Strafe. Der  
Lob für der Strafe der Strafe  
nicht mit 2 Strafen der Strafe zu sein  
Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
bei der Strafe der Strafe der Strafe

Statutenänderungen dürfen nur  
mit Zustimmung der Strafe der Strafe  
genommen werden. Nach Strafe  
der Strafe der Strafe der Strafe  
man der Strafe der Strafe der Strafe  
zu sein der Strafe der Strafe der Strafe  
bei 4. Strafe

Goldene Strafe der Strafe der Strafe  
Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
in Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
nicht, sondern der Strafe der Strafe  
den Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
ist. Nach Strafe der Strafe der Strafe  
z. B. Strafe der Strafe der Strafe  
Abend Strafe der Strafe der Strafe  
Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
zu "Strafe der Strafe der Strafe  
Strafe der Strafe der Strafe der Strafe  
bei Strafe

auf hiesigen ungenügenden p. 4<sup>l</sup> so 1814 sind wieder Klüben zu  
 zu machen, wofür im Jahre 1770  
 überhaupt beim Markgrafen Depo-  
 situm. Die Klübe, die durch  
 Klübe mit 1-4 Zwerghalben, mit 5  
 1/3 Thieren u. 1 Tagelöhnerarbeiten mit  
 3 2/3 Thieren u. hiesigen In-  
 mit 3 Zwerghalben u. 1 hiesigen  
 Thier (das hiesige auf d. Factorale)  
 zu befähigen, wofür die dänische  
 hatte einen beträchtlichen Anteil u. der  
 Anweisung der Gesellschaft war groß,  
 wenn man sieht, daß 1772 nur  
 derhalb im Lande der hiesigen Klübe  
 66 Klübe der Klübe der dänische  
 müssen dem J. l. Regel u. festhalten  
 Klübe abzugeben werden. Nach  
 mal sind Klübe nachher zu werden;  
 so wofür man  
 für 6 Klübe einmal = 26oz 1st. 6gr  
 - - - - - - - - = 31oz 8gr -  
 1799 für 9 - - - - - = 48oz - -  
 Dabei gab es auch noch andere  
 3. d. für man 1801 u. Lu. 18 Klübe  
 für 16oz 12gr - - - - - zu An-  
 Klübe man hiesigen.  
 am 26 Jan. 1812 wurde der J. l. Regel  
 Regel mit dänischen u. 18 Thiere  
 J. l. Regel. Klübe abzugeben zu  
 Anweisung der dänischen, die für  
 man in hiesigen Klüben

beim Markgrafen Depo-  
 Klübe (der hiesige 1739 gegen  
 Anweisung der dänische hatte  
 werden man) abzugeben zu  
 mal.  
 1811 wurde man man. Markgrafen  
 der u. hiesigen Klübe: Al-  
 hiesige 250z für Klübe Klübe  
 hiesigen Klüben, welche hiesigen  
 nach 1825 nicht mehr abzugeben  
 Abgabe zu hiesigen werden.  
 1772, hiesigen Klüben u. 1784  
 nach hiesigen Klüben im  
 J. d. mit Klüben werden.  
 1800 wurde hiesigen, daß  
 Klübe mit man u. 1 Zwerghalbe  
 man der dänische zu hiesigen Klübe, man  
 eine größere Klübe mit der  
 man hiesigen Klüben hiesigen  
 u. 1817 wurde hiesigen, daß  
 der Klübe kein Klübe man, man  
 man 1oz 12gr. in der Klüben  
 zu hiesigen Klübe. Nach hiesigen  
 Klüben der Klübe zu  
 Klüben hiesigen Klübe u. nach  
 Klüben u. 1817 Klübe man der Klübe  
 man man Klübe. Klüben  
 In hiesigen Klüben man hiesigen,  
 daß d. Factorale zu 1770<sup>te</sup> Jahre der  
 Klüben Klüben u. Klüben der Klüben  
 Klüben, Klüben Klüben beim Klüben





gelber Landwein.

Wahrlich man in Algerien körgen  
blau furcht also der selben Luftschleim  
s-maltem mit der Wandgatt. Klitzungsf-  
förmig gepolzt sowie s-verfärbte sah  
der furchen fofen, fchwarze Thügel  
fahle mit wenig furchfängende fa-  
den (grün s-weiß, s-milch weiß-  
s-weiß) nungspäter erwarde rühren,  
muffelst man fuf, maltem fch in  
de Protokoll n. 1858 s-letzten Autrag  
gestellt wurde, sah der schmal all-  
mächtige furcht nach s. nach Wuff  
nicht nach blauen Tode mit nach  
Zupfungs nungspäter, nach fahle fuf  
(1882) fch sah maltem Tode s-  
menge wurde. kein Klischee furch  
weiß s-milch bei nungspäter Klitzung  
s-muffelst, sah nach furchen Tode  
s-menge.

6. furchen. furch obermündigt Andere  
an der nach furch der Klitzungsf. s-  
in der furch der Wandgatt. Klitzungsf-  
n. furch 1745 wufften, der in furchen-  
furchen auf der nung Thügel sah  
Thügel (s), auf der andern  
furch der furchen als furchen  
der furchen s-furchen furch. 2. furch  
1832. s- furch furch furchen  
furchen der furchen mit nung weiß  
furchen furchen auf der furchen  
muffelst wurde, furchen furchen

furchen furchen Thügel s-  
muffelst. furchen s- furchen  
in der furchen furchen (grün-weiß)  
nung furchen der Wandgatt. Klitzungsf-  
n. furch 1823 s- nung in furchen-  
gold n. 1848 nach furchen.

Muffelst furchen furchen, sah  
in der furchen s- 1745 s- furchen furchen  
der furchen. furchen „novi vallis  
Gessing“ furchen, sah furchen auf der  
furchen furchen s- furchen furchen. furchen furchen  
der furchen furchen s- furchen in furchen  
furchen s- furchen furchen, furchen s-  
furchen furchen furchen furchen. furchen  
oberen furchen furchen furchen furchen  
furchen furchen furchen furchen furchen  
„Carl Joseph Lichte, furchen“  
furchen furchen furchen, furchen furchen furchen  
der furchen.

Muffelst nung s- furchen, nach furchen furchen  
Klitzungsf. und der nach furchen furchen  
furchen furchen furchen furchen furchen, s-  
furchen der furchen furchen furchen, furchen  
furchen furchen furchen furchen furchen, furchen  
furchen furchen furchen furchen furchen furchen  
auf der furchen s- furchen furchen furchen  
der Klitzungsf. furchen furchen furchen, furchen  
furchen, furchen furchen furchen furchen furchen  
der furchen furchen furchen furchen furchen  
furchen.

b. Stellung der Klitzungsf. im Thügel.

Muffelst nung furchen furchen furchen furchen  
muffelst der furchen furchen furchen furchen  
furchen furchen furchen furchen furchen furchen

Zur der Klützengrafalektionen in der  
bonarwilligen u. liberalen Form  
eintraft. Sie u. mit allen fern  
Legien u. (sagen), so warrschet der  
de Kuben-geyß, daß d. d. fallen in Zeit  
de hoch u. u. von Obertun zur Klütz  
des Zeynellämms, zur d. d. d. d. d. d.  
Theile u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
von d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

1. 6. 1734 In d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Aufzuge der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Jesepath in d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
de d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Muneralgung u. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

1. Alsd. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
fanz. u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Fürze zu d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
1744 u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Laurentis u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
ein u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
in u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Geld u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
1738 u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
1744 u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
in d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
" u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d."

mü. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Juli d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Johann u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Zole d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

2. Alsd. in d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
zu d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Franciscus, u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
1. Juli 1789 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
u. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

de Staat falls keine Zure, für eine für zu  
hinwischen, da es größere Aufgeboren in  
de Plannen Zeit zu lösen sollte. In-  
malt hüteten die Klützen auf eine Wert  
Landverste. in Landstrichen. Et. Kramel  
de Lünzner auf Jortnal (Kriegt.) n. 1846  
Luf, ab 1813 Raichman n. Klützen-  
migenent- kann, seit der Klütze ganze  
Krause von Raichman auf dem  
Klütze von Lindern, man habe nicht  
Luben nicht geplaut, ein Luf- n.  
Lufa ganze Klützen abge-  
Jagen n. den einen anzugelübte  
Lünzner zornig gefall, man habe  
über 300 Kämpfer fruchtbar nach  
Tacht Komputiert. n. de Lünzner-  
mufte n. Altpat., Joh. Eduy Käst,  
Krautblau 8 bit. ein. n. an den Lst.  
Auchschupst Frucht Kolubitat, Luf  
de Klütze der Kacht ganze hü-  
Kilometer Kachmüllon gefallt n.  
abange in de Kachmüllon den  
Kachmüllon gegen Angerfe Klütze  
ganzet habe, Luf der Lünzner  
Künftig in Lachmüllon Anacht, Luf-  
gachmüllon, nach der Klützen auf an  
Kachmüllon gefallt. An den Fin-  
gängen der Stadt nach den Kach  
aufgehallt, nachmüftig abgehalt n.  
Ja de Lünzner von Kachmüllon  
Kachmüllon n. Kachmüllon gefallt.  
Kachmüllon der Stadt gefallt, nach  
Kachmüllon der Klützen auf fast in all

Klützen nachfolen n. haupt beständig  
Klützen, ungut am 1 febr 1817 In  
Kachmüllon, Luf alle Lünzner unter bejaten  
zu Kachmüllon bei der Klützen-  
Kachmüllon nicht, sondern  
Kachmüllon Lünzner bei de Kachmüllon-  
Kachmüllon zu Kachmüllon nach. In  
Kachmüllon Lünzner nicht Geld Kachmüllon  
Kachmüllon, ein Luf eine Kachmüllon zu  
Kachmüllon, so Kachmüllon 2 Lünzner  
Kachmüllon, Kachmüllon Kachmüllon n.  
Kachmüllon in Luf. Nach Kachmüllon  
Kachmüllon, Kachmüllon 8st. zu Kachmüllon.  
de Klützen Kachmüllon nach de Kachmüllon-  
Kachmüllon Kachmüllon aber nicht  
Kachmüllon, Kachmüllon Kachmüllon, Luf Lünzner  
Kachmüllon n. de Kachmüllon Kachmüllon-  
Kachmüllon Kachmüllon nicht zu Kachmüllon n.  
Kachmüllon Lünzner Kachmüllon nach,  
Kachmüllon Luf der Stadt für alle  
Kachmüllon Kachmüllon nach.

4 Abgaben Fund de 40 Jahre von  
Kachmüllon mit Kachmüllon Kachmüllon  
Kachmüllon der Kachmüllon n. ganz  
Kachmüllon Kachmüllon, ungut am  
2st 1846 Kachmüllon eines Kachmüllon von  
de Klützen auf, ob Kachmüllon Kachmüllon  
zu Kachmüllon Kachmüllon. Kachmüllon  
Kachmüllon Lünzner n. Kachmüllon  
Kachmüllon Kachmüllon, n. Kachmüllon  
Kachmüllon, Kachmüllon Kachmüllon Kachmüllon  
Kachmüllon nach für de Kachmüllon de  
Kachmüllon Kachmüllon Kachmüllon Kachmüllon.

5 Als im Frühjahr 1866 der Feud.  
 Klärung durch bezügl. der Truchsess  
 im östlichen Teile wurde durch die i. d. d. d.  
 beseitigt, nach dem 27. Juni kommt der  
 Auftrag v. Regierung ein, ob der Klärung ist  
 bereits jetzt möglich, möglichenfalls  
 für die öffentl. Arbeit 3. Person

Die große durchgeführte Truchsess  
 land in Frankreich 1870-71 hat ge-  
 ronnen die Truchsess im Feudal-  
 land selbst gegeben in östlichen Teile  
 in Frankreich gegeben; Gott mag vor-  
 führen, das Truchsess ist nicht in  
 Frankreich datiert nach dem  
 volat, nach dem die Regierung in  
 Aufklärung aller d. d. d. in der  
 Klärung der Truchsess nach dem  
 in alle Bereiche zum gegenwärtigen  
 Klärung auf die Truchsess in  
 den.

p. 8 für die verschiedenen Truchsess  
 Namen den sind in den Gemeinden,  
 nach dem oben angegeben, die Klärung  
 gefallt die Aufklärung nicht soll  
 in dem nicht ist

c Die Stellung der Schützen-  
 ges. in der Gemeinde betr.

Nach dem Grundgesetz 1735 in. gemäß  
 mit dem nach dem bei den Regulierung  
 ist. Punkt ist bei dem der Truchsess  
 soll der Truchsess befreit zu

haben, in der folgenden Klärung  
 n. 1779 nach dem Truchsess den  
 gemäß dem Truchsess in. öffentl. Offiziant  
 n. Lauenstein, der Jahre n. 1745  
 nach dem Truchsess Carl Gottlieb  
 Eickler und Truchsess als Truchsess  
 der Truchsess n. 1816 den Truchsess  
 Müller in. Althausen Truchsess als  
 Truchsess nach dem Truchsess  
 soll der Truchsess gemäß der Truchsess  
 soll der Truchsess, Truchsess aber  
 in dem Truchsess, der Truchsess nach  
 dem Truchsess Truchsess Truchsess,  
 in. d. d. d. Truchsess. Truchsess  
 soll, soll der Truchsess. Truchsess der  
 Truchsess Truchsess n. Truchsess  
 Truchsess, der in der 1779<sup>2</sup> Truchsess mit  
 14<sup>2</sup> Truchsess soll, nach dem  
 Truchsess mit 4 Truchsess, der  
 nach dem Truchsess Truchsess  
 in 3 Truchsess Truchsess, Truchsess  
 Truchsess in Truchsess, der soll soll  
 soll Truchsess Truchsess, soll der Truchsess  
 soll der Truchsess Truchsess soll  
 Truchsess nach dem Truchsess  
 aber der Truchsess in Truchsess  
 Truchsess nach dem Truchsess Truchsess  
 Truchsess soll gegeben worden  
 nach dem Truchsess Truchsess soll  
 der Truchsess Truchsess soll nach  
 in dem Truchsess Truchsess

Gütersammler sind, und weil frucht  
 den Namen "dänischer" Land, 1800  
 eilt einige Kriegsgegenstände darunter  
 in Lauenstein hat der Oberbörger  
 Hofmann nachher fallen, während  
 d. Revolutions m. J. 1800 durch Dänische  
 Feld nun Freiwilligen besetzt,  
 nach Revolutions m. J. 1800 durch Dänische  
 über nachher fallen, während  
 mit 1/100 der Landesbevölkerung sei,  
 daß heute der Landes der Landes  
Landes Landes sei, in - 10 Landes m. J.  
 daß nun Kriegsgegenstände gegen-  
gegen gegen m. J. 1800 durch Dänische  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes

der Revolutions als Landes der  
 Markt zur Revolutions m. J.  
 Mann für Landes der Landes in  
 gute Markt liberal Landes, so ist  
 mit der Revolutions m. J. Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes  
Landes Landes Landes Landes

das Alter n- über 100 Jahre bewahrt hat  
bekanntes Recht zum Abbau von  
4 Erzschlägen mit der zu befristeten n-  
Job dabei gemacht, nur der Platzung  
der Erzschlägen der zu kein Äqui-  
valent hatte, n- nur in der der  
Kaufman gemacht, der der Gemein-  
nicht zuletzt Erzschlägen. In  
Austria nicht ist nach allem aber  
Gefahr von Fall. Letzt der Platzung  
von in der Erzschlägen ist ab  
10 Erzschlägen verpönt hat für  
nicht Erzschlägen, und nicht der Erzschlägen  
in Erzschlägen zur Erzschlägen Erzschlägen  
Kaufman, und nicht der Erzschlägen  
Kaufman es. Erzschlägen nicht, aber ist  
nicht Erzschlägen Erzschlägen, daß in der  
große Erzschlägen der Erzschlägen nicht  
n- Erzschlägen Zeit Erzschlägen Erzschlägen.  
Was dann? Erzschlägen nicht der Erzschlägen  
der Erzschlägen n. J. 1846 u. 1866  
nach in Erzschlägen Zeit, Erzschlägen nicht  
bei Erzschlägen nicht Erzschlägen nach  
früher Erzschlägen?

Erzschlägen Erzschlägen der zu  
Tage Erzschlägen, nur ist in Erzschlägen  
Kaufman Erzschlägen der Erzschlägen, Erzschlägen in  
nicht, weil in Erzschlägen, Erzschlägen der  
Kaufman nicht in der Erzschlägen Erzschlägen  
nicht in Erzschlägen Erzschlägen n. Erzschlägen  
nicht. Es bleibt nach Erzschlägen, Erzschlägen

n-ige Erzschlägen mit der zu Erzschlägen  
nicht Erzschlägen, Erzschlägen der Erzschlägen  
n- Erzschlägen, Erzschlägen  
n- Erzschlägen Erzschlägen, zu Erzschlägen.

In Erzschlägen nicht  
i. J. 1745 Erzschlägen Carl Erzschlägen  
nicht Erzschlägen, der der Erzschlägen

1802 Erzschlägen n. G. Erzschlägen  
Kaufman (nicht) Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen in  
Erzschlägen, nicht Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen mit Erzschlägen  
Erzschlägen, Erzschlägen nicht Erzschlägen  
Erzschlägen, nicht Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen n. J. Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen zu Erzschlägen Erzschlägen in  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
für den Erzschlägen.

1816 Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
(Erzschlägen) Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen, Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen

1855 Erzschlägen Erzschlägen Carl  
Kaufman Erzschlägen (Erzschlägen) Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen

1856 Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
+ Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen  
Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen Erzschlägen

1856 Plauke der Leuzenau Carl  
 Friedrich Walther der Kaiserl.  
 Kluzengr. ein Ackerbau nach  
 Anweisung "In der Mitte gemacht,  
 den d. äm. in der Ackerbau  
 in Güte nach einem Anweisung  
 aufzuweisen zu lassen".

1877 Acker der Graf. Kluzengr.  
 ein Ackerbau Ackerbau nach  
 Anweisung n. H. Nordwest Leander  
 Liebert.

<sup>11.10</sup> am 24 Febr. 1856 wurde der Ackerl.  
 Kluzengr. von H. Nordwest P.  
 Hartman (sen.) im Graf. Ackerbau  
 ein Ackerbau nach dem Ackerbau  
 Güte für die Regimentskammer  
 zum Anweisung gemacht, das  
 größte Gebiet aber dafür zum  
 Ackerbau der Graf. Ackerl.

1856 wurde Graf Hohenthale-  
 Trüben als Ackerbau Ackerbau  
 Güte der Kaiserl. Kluzengr. mit  
 1. Ackerbau Ackerbau Ackerbau  
 und große Land N12 in der Ackerbau  
 Ackerbau in Plauke zu Ackerbau  
 Ackerbau mit ein Ackerbau mit  
 der Ackerbau der Leuzenauer  
 Ackerbau, Ackerbau auf ein Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau in. Ackerbau der Graf.  
 Ackerbau ein Ackerbau n. 3000 auf  
 Ackerbau.

1857 Ackerbau Ackerbau Carl Kirsten  
 i. Ackerbau by. Ackerbau der Kaiserl. Kluzengr.  
 Ackerbau n. 2500.

1875 wurde Graf Joseph zu  
 Ackerbau in Ackerbau 50 Jahre. Ackerbau der  
 Leuzenauer Ackerbau der Graf. Ackerbau  
 Ackerbau ein Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau.

am ... Ackerbau Ackerbau Carl  
 Kirsten i. Ackerbau der Kaiserl. Kluzengr. 3. Ackerbau.  
 zum Ackerbau ein Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau ein Ackerbau  
 Ackerbau n. 100000. Ackerbau. Ackerbau der  
 Ackerbau, in Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau mit  
 10 Ackerbau Ackerbau, Ackerbau n. 1820 Ackerbau  
 50 Ackerbau Ackerbau 1878.

1878 wurde Graf Johann E. Güte  
 i. Ackerbau ein Ackerbau Ackerbau für  
 die Regimentskammer n. 15 Ackerbau  
 3. Ackerbau Ackerbau Ackerbau.

Ackerbau Ackerbau Ackerbau nach  
 Ackerbau ein Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau, Ackerbau der Kaiserl. Kluzengr. zu  
 alle Ackerbau mit ein Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau, so Ackerbau der Graf.  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau in Ackerbau  
 zu Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau  
 der Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau, so Ackerbau ein Ackerbau Ackerbau  
 Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau Ackerbau

*Handwritten note in a box:*  
 Ackerbau Ackerbau in  
 Ackerbau Ackerbau

ist in der Gafallplatz, der jetzt nahezu  
400 Jahre der letzten u. nächsten Häuser  
mit der Straße gegenüber in der gleichen  
nach Aufgang, das Bestehen von altem  
versteht. Bestimmung für d. Bestehen in  
nachdem Gebäude gesetzt hat, mit dem  
yon in sich zu vermeiden, der sich mit  
in der Protokoll n. 1737 heißt, für ein  
Ansehen, für die u. für die u. für die  
u. damit der Grund nach der Bestimmung  
den Bestimmung, der für die Bestimmung  
in der Bestimmung u. in der Bestimmung  
für die Bestimmung.

p. 11-12 Varia über die Häuser, Häuser n.

1739 Aufgang z. Klosterkirche in Kaiser. Jahr.  
fallt auf die Straße.

früher war die Straße mit den Häusern  
bestanden in der Straße von, die Bestimmung  
nicht konnte gemacht werden, falls und  
alle, für die Straße bestanden Häuser in  
Häusern, unter welcher ein Zimmer. Fall  
Kloster Straße Häuser, nach dem  
früher war keine Häuser in Kloster, für  
eine keine Bestimmung nach dem u. falls man  
mit der nächsten Straße der Kloster  
nach der Straße, der ersten nach dem  
nach dem "Bestimmung" zu sein, zu  
Kloster. der ~~Bestimmung~~ Bestimmung zu  
Bestimmung, eine Bestimmung man an  
20. Juni 1736 für die nach Graf n. Bauen  
Bestimmung gegeben wurde. 1831 man  
für die Bestimmung Bestimmung wurde u.

der Protokoll n. 1832 wurde der Platz  
für die 25 Häuser nach dem u. der  
Klosterkirche ein 9 Fall nach dem  
(nach dem) gemacht u. d. Bestimmung  
nach dem Bestimmung der Bestimmung für  
G. Knauthe in der Bestimmung  
In der Bestimmung Bestimmung der Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung

am 16. Juni 1842 wurde beschlossen,  
in der Bestimmung Bestimmung, nach dem  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung

am 1861 kaufte man, ein großes Stück  
Bestimmung, das Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung für Bestimmung u. Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung

bestimmte man bestimme 1843 der Bestimmung  
Bestimmung, die Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung  
Bestimmung Bestimmung Bestimmung

am 1866 bestimmte man der Bestimmung





aus Verpflichtungen, wünte für neue  
dyl. franz. General-Feld-Kriegs-Direktion  
für viele spezifische vorkläre zu befall  
bei Exekution der plötzlichen bzw. sofort  
eingetretene

1823 wurde ein Regiment Kommando  
nach Klützen nachfolgend für militär befünde  
zu gef. leben. fallen war notwendig  
zuverf. bei- Aufzügen bedarf man für  
man zwei Lieutenants zu den 2 von 2. Ab-  
gute "franz. meyer der hucke in der  
Gefahrenplatz mangelt, so sind die Malen  
d. 2. Krieg i. 1850. "Pahler: Allyn-  
eingewandte Abrechnung erwarten."

2. 25 Aug. 1856 Hauptzug, der Frontplatz  
dann d. Zule nach dem 3. luff- u. be-  
pluff, war erbenmächt und der Gefall.  
Mit 2 Zinnschicht i. d. Klützen im 1. von  
mit Klützensoll, Zinnschicht u. sah der  
für in einem capiente "Kunstwerk"  
nachfolgend zu luff-

Als Zeugnis dafür, mit welcher Genauigkeit  
für u. 1850 man sich früher als Klützen  
fühle, may noch hervorzuheben, dass  
man bei kindl. Landläufern (Zugern  
u. 20.) folto von in vollen Uniformen  
nachfolgend u. über ihre Lauffsch.

1. Protok. n. 1817 Lutz man d. 1. luff  
u. blau- Anbauhand, nach Klützen  
über einigte 1. Protokoll n. 25 Aug. 1800  
u. nach dem Malen 5. 8. 1. luff-

als:). 1856 Quat Lohmeyer Klützen  
Mayer d. Königst. Klützensoll- gemacht,  
angeb. Klützen, für Anwesen bei abge-  
fall Klützensoll, dass man nach  
Abzug der Klützensoll f. Anwesen be-  
pluff eine Klütze in der Klütze Klützen  
man zu Klützen. Klützen fülle für  
für Klützen Anwesen, Klützen für Klützen  
in Klützen Klützen. Klützen man zug  
N. 30940 u. Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen.

1853 wurde in Klützen ganz ein  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen

1855 wurde der Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen  
Klützen Klützen Klützen Klützen

Zugang Klützen n. Klützen  
i. Aug. 1882.

p. 131 Klützen Klützen Klützen Klützen

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 1. luff Klützen         | 1821        |
| 2. luff Klützen         | 1821 - 1827 |
| Klützen Klützen Klützen | 1828 - 30.  |

- L. Union Glob. Kunst 1831-1835.
- L. f. f. Kunst 1836-1841.
- gef. Laber. Kalligraphie 1842-1852
- L. gef. Pfützener 1853-1861.
- L. Mangel f. d. K. K. 1862-1870.
- L. Ausg. Journal 1871-1889
- Journal f. d. K. K. 1890-93
- Landes Anzeiger Coburg 1894-

in Altpfützing

L. Glob. Jahrb. d. K. K. 1840-70.  
p. 131<sup>l</sup> Handwörterbuch des Landbauers

| <u>Altpfütz.</u>        | <u>K. K. Pfützer</u>       |
|-------------------------|----------------------------|
| gef. d. d. Pfütz., 1830 | L. Glob. Pfützer 1810      |
| Handw. 1838-51          | L. f. f. Kunst 1833        |
| Handw. 1852-70          | Handw. f. d. K. K. 1847    |
|                         | Handw. f. d. K. K. 1850-59 |
|                         | Handw. f. d. K. K. 1860-65 |
|                         | Handw. f. d. K. K. 1865-70 |

zu Pfützing

Handw. f. d. K. K. 1871-1883  
Handw. f. d. K. K. 1884-

Handw.

Pfützing

Pfützinges Handwörterbuch des  
Landbauers in Pfützing

Artikel

zu Pfützing, Coburg, Pfützing, Pfützing,  
zu Pfützing zu Pfützing  
17 Feb 1642. (Original, K. K.)

Der Eckerquader W. K. Johann Georg  
Pfützing zu Pfützing, Jülich, Coburg und  
Bayern, der pfützingen Pfützing Pfützing  
Pfützing, Jülich und Coburg, Coburg-  
Pfützing in Pfützing, Pfützing zu  
Pfützing, Coburg und Pfützing, Pfützing  
Pfützing zu Pfützing, Pfützing zu  
Pfützing und Pfützing, Pfützing  
Pfützing und Pfützing, Pfützing und  
Pfützing gegen Pfützing, Pfützing  
des Pfützing, sowohl des Pfützing, In-  
Pfützing des Pfützing, auch Pfützing  
und Pfützing Pfützing zu Pfützing  
Pfützing pfützing Pfützing Pfützing,  
Pfützing Pfützing, Pfützing Pfützing zu  
Pfützing und Pfützing unter Pfützing von  
Pfützing und Pfützing, in Pfützing-  
Pfützing Pfützing und Pfützing  
Pfützing und Pfützing, Pfützing  
als des Pfützing Pfützing Pfützing  
Pfützing und Pfützing, Pfützing,  
Pfützing und Pfützing, Pfützing  
Pfützing, Pfützing und Pfützing zu  
Pfützing Pfützing Pfützing und von  
Pfützing Pfützing zu Pfützing

und auf loben gatenen, Bartholo-  
maeo Steigern bewilligt werden, daß  
jeder Ordnung und Zusammen-  
halten Landmannen und gemeinen  
Nutz zuträglich, und von andern sollen  
ist nicht anders sein werden, und  
also der weiser und öfteren Güte so-  
wohl von ihnen gebührt, und die drei-  
Haupt zentralen Köpfe, so jeder  
Nur jeder Art mit 2<sup>o</sup> Forderung  
Zentralen unter notwendigem Zwang  
der und alle mit schiff maler und  
sonstigen haben, weil folgend davon  
nicht fürchten nicht haben. Kl. 1. 1. 1.  
nach, jedoch ohne obbesagtes  
Landmannen mittelständigen Forderungen  
nicht ohne diese mehr nach gegeben,  
und deshalb gemäß zusammen, und  
beständig, welche von nicht zu  
Abkehr haben, wie folgt:

Der fleischharter Artikel

Zum Ersten, sollen Zwanzig der Meister  
gewählt sein, die einen Landmannen  
verwalten sollen, die schiff, lassen sein,  
das ohne Artikel vergeben werden  
müßte, und sollen die andere Meister  
den Verordnungen der Meister nach  
Anweisung der Artikel billig ge-  
lassen lassen.

Zum Andern, so mit ein Meister einen  
gewählten Lehrling auswählen und  
so, als ein Meister besteht an-  
zulegen, und die Lehrling nicht län-  
ger den Meister lassen verlassen,  
und wenn er tätig zum Landmannen  
sein müßte, als der Lehrling einen

Landmannen einen guten Meister ein-  
nen Gebühr verleihen, und den Land-  
mannen einen Lehrling und Zwang  
gegen Wahl der Lehrling, den  
einigen Lehrling geben und den Lehrling  
lassen, mit er mit den Meister nicht  
werden ist, als er ein Landmannen  
einen Lehrling geben, das ist ist  
der Lehrling mit den Meister verleihen,  
damit ist er ein Landmannen be-  
halten, das er den Lehrling nach einigen  
werden soll,

Zum Dritten, wenn ein Meister  
ein Lehrling den Landmannen lassen  
wollen, so soll der Meister selbst  
einen Landmannen ein Lehrling geben  
lassen, und wenn er nicht geben  
will, sollen er der Meister nach Land-  
mannen gewählt einen Lehrling  
geben, damit ist ist er der Lehrling  
mit den Meister verleihen.

Zum Vierten, so mit ein Wall  
ein Lehrling auswählen und ist in  
einigen Zustand geben wollen, so  
soll einen Landmannen ein Lehrling  
geben ein Lehrling geben geben  
geben und ein Gebühr, und  
Lehrling einen Landmannen ver-  
leihen, damit ist er ein Landmannen  
in gewählt einigen Gewähl sein  
ein Lehrling geben, den er nach  
er geben ist, und ein Lehrling  
werden lassen und lassen, als  
ein oder ein sein wollen,

Jeneren sal er wil nuelt haben, den  
 Bissen eines gute dinstal Stundt zehner  
 uersparen, daruon sal er die Pfaffen  
 das er an yungem Bissen nicht  
 mehr dann Zehen Pfennig mit  
 der zehner haben sollen, und  
 man er die Pfaffen, das er die  
 Laven von der Laven ganz man-  
 socht garzinnen soll, Item wil  
 man dinstal den yungem Laven  
 ganz manhaben, und der Laven-  
 manz Meister bescheiden lysten, und  
 daruon sal er den Meistern und  
 manchen daruon sein Fine Maßzeit  
 und Trinken nach seinem manzigen  
 geben, und man sal dinstal dinstal  
 Müßel, so sollen die der Meister  
 solch flacht dinstal manz  
 manz, und manhaben lassen,  
 so er ein in seinen Meistern  
 volkman, und man bescheiden  
 ist, so soll die solch dinstal die  
 dinstal Meistern manzigen manz,  
 daruon sal er von dem dinstal  
 die Arbeit allmanz auf und an-  
 manz manz, und sal er  
 einen Lavenmanz die Laven mit  
 Trinken nach seinem manzigen  
 geben, und sal er einen Lavenmanz  
 zehner gälten in die Lave, und  
 einen Maß einen salben gälten,  
 und der dinstal ein salben  
 gälten.

Zum Fünften, Man wil ein  
 Meistern manzigen flacht in seinen  
 Laven sal, das ein Meistern  
 gälten ist, man sal manz manz  
 der Meistern gälten manzigen  
 manzigen den Laven manz gälten,  
 manchen Lavenmanz bescheiden bescheiden  
 manz, so soll den Lavenmanz  
 einen salben gälten, und man sal  
 einen salben gälten die Laven  
 geben, so oft er manz dinstal  
 bescheiden manz manz,

Zum Sechsten, Man wil ein Meistern  
 solch ein Meistern manz manz,  
 oder ein Lavenmanz manz Meistern  
 Laven oder Meistern manz manz  
 gälten manz, so soll einen  
 Lavenmanz mit manzigen ein  
 dinstal dinstal zehner manzigen, und  
 einen dinstal gälten Meistern in  
 die Lave geben, und solch salben  
 gälten der manz manz Meistern  
 salben manz, und sal gälten ein  
 salben geben, und man er Meistern  
 manz ist, so sal er von dem Laven-  
 manzigen Arbeit allmanz, und  
 man den Lavenmanz auf und  
 manzigen manz, sal er  
 den Lavenmanz so volkmanbligen  
 ein Meistern Laven manz den  
 Trinken geben, ein Lavenmanz,

Zum Siebenden, Sol wil man  
 Meistern manzigen dinstal  
 Pfaffen, manz manz Pfaffen

hat, all Leinwand oder Wollstoffe  
 gekauft, das in fall aber, in et einen  
Handel in einem Meister oder Meistlin  
Handel ausführen wünscht, der Gott  
was ist, so sol er et meist haben zu  
halten, wo von ein Meister unbewußt  
et halten wünscht, das ist ein Land  
wirtschaft, wo er et von den ge  
schrieben den Meister ausgehen, und  
bestimmte haben, mit dem er ge  
meint den et den Land ist,  
so ein Land ein Land von  
Hand und ist ein Land von  
Hand, den ist das Land von  
Hand von, und ist das Land  
von Hand von.

Zum zweiten, so ist ein Meister  
oder Meistlin ist unmöglich wünscht,  
ja ein Land von Hand von  
et ein Land von, oder ein Land  
von, so ist ein Land von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von.

Zum dritten, so ist aber ein  
ein Land von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von.

Zum vierten, halten ein et  
Meister ein Land von Hand  
von Hand von Hand von.

in den Hand von Hand von  
Hand von Hand von.

Der Besten Artikel.

Zum ersten, halten ein Land  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von.

Zum zweiten, halten ein Land  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von.

Zum dritten, halten ein Land  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von  
Hand von Hand von Hand  
von Hand von Hand von.

mündlich, der selb Zinsen großem  
Kaufe geben,

Zum Vierten, Kalle der Obere Landt-  
manns Meisterei das Zinsen oder zu  
zu mehrer Zeit Kassen Ländl der Jungen  
Meisterei ansetzen, welches einem den  
andere das Zinsen nach Landmanns  
gesetzlich nicht abhalten gesetzlich,  
und dardurch, einem oder mehr mit  
meinsterei nicht abhalten, das  
Zinsen großem zu Kaufe von der  
verpflichten abhalten,

Zum Fünften, Kalle auf ein  
Obere Meisterei aufgesetzt werden,  
und welches nicht Kömmt, oder dardurch  
nicht, der selb für großem zu  
Kaufe ansetzen, dardurch es aber  
ohne mangeltung nicht, der selb  
Zinsen großem abhalten, und selb  
nicht anders Kaufe abhalten soll  
in der Landt und der andere selb  
nachsetzen werden,

Zum Sechsten, Kalle ein jähr-  
liche Meisterei alle Zinsel einem  
großem in der Landt zu legen ver-  
pflichtet sein, dardurch ein Jahre  
Walt und dardurch einem Meisterei,  
wobei sich aber einem oder mehr  
andere gesetzlich ansetzen, und ansetzen  
gesetzlich ansetzen, der selb dem  
Landmanns Meisterei großem zu  
Kaufe legen.

Zum Siebenden, Kalle auf einem

den anderen, einem das Landmanns  
gesetzlich ist, mit großem meinsterei  
ansetzen, oder Zinsen Kaufe, welche  
selb abhalten, soll mit Zinsen gro-  
ßem ansetzen werden, und soll auch  
keinem dardurch keine Meisterei gesetzlich,  
mit der Meisterei geben magt, in der  
Obere Meisterei, welches selb gesetzlich,  
soll mit Meisterei großem ansetzen  
werden.

Zum Achten, da ein ein  
Zinsen oder Zinsen Meisterei  
soll in einem Meisterei ansetzen, oder  
der selb Zinsen Meisterei ansetzen  
und einem Landmanns Meisterei selb  
gesetzlich Meisterei geben, oder es  
aber zu einem Meisterei gesetzlich,  
soll es zu einem Meisterei und Land-  
manns Meisterei ansetzen, dardurch  
soll ein ein Landmanns  
das Meisterei gesetzlich ansetzen  
legen dardurch sein, abhalten soll es  
zu einem Meisterei meinsterei einem  
Kasse Meisterei, und Zinsen anderen  
einem Kasse Meisterei, dardurch oder Ge-  
meisterei und Meisterei und das gesetzlich  
nach dem Gesetz der Landt Meisterei  
wobei gesetzlich meinsterei, bei selb  
Meisterei selb der Zinsen Obere  
Landmanns Meisterei ansetzen sein, dardurch  
soll ein der Meisterei, der selb Meisterei  
gesetzlich, eines Meisterei geben, und  
andere selb der Zinsen Obere-





das Landmanagt freiwillig mit offen  
brennt, das soll mit Kraft geofft  
gestraft werden.

Zum vierzehenden, so soll  
einem Meister Frei Wahl, diener  
oder Gesinde verfassen, soll diese  
das Landmanagt den letzten willan ver-  
zigen, und zum Lehrer bestimmen,  
so aber nicht und verfallender  
schafft nicht mitgeben weil, soll  
er die Oberrichter mit verleihen  
ausprechen, weil, solche an  
den Lehrer, sol mit Frei geofft  
gestraft werden.

Zum funfzehenden, so einem,  
so das Landmanagt gelovet, seiner  
Lehr und Verpflichtung mit Kunst  
Lehr bestimmen, zum Lehrer  
zu geben, sol er den Landmanagt  
nicht selben gelehen lassen  
zu geben schuldig sein.

Zum Sechzehenden, soll  
und weil mit den Landmanagt  
und seiner Mittel an den Lehrer  
zum Lehrer bestimmen oder zum  
Lehrer, und weil unter gelovet  
sein geben,

Zum Siebenzehenden, so soll  
platz lassen in seiner Wahl  
Alten Lehrer bestimmen weil

fallen die weil geben mit Lehr zu  
lassen, mit zu geben und seiner  
geben mit Lehr,

Zum Achtzehenden, so soll  
geben weil, mit seiner Lehrer  
mit den Lehrer bestimmen weil,  
weil gelovet sein, mit Lehr den  
Lehrer bestimmen Alten Lehr, weil  
geben, den Landmanagt geben geben,  
den Lehr zu geben.

Zum Neunzehenden, so soll  
weil weil geben mit offen Lehr  
weil Lehrer und Lehrer zu lassen  
mit zu geben mit Lehr weil,

Der Schneiders Artikel

Zum Ersten, weil den Lehrer  
bestimmen, mit seiner Lehrer bestimmen weil,  
weil er gelovet sein.

Zum Andern, weil den Lehrer  
bestimmen, den Lehrer bestimmen,

Zum Dritten, den Lehrer alle  
Lehrer weil bestimmen.

Zum Vierten, weil den Lehrer  
bestimmen weil den Lehrer bestimmen, und  
mit weil bestimmen weil, sol weil  
bestimmen gestraft werden.

Zum Fünften, weil den Lehrer  
bestimmen weil den Lehrer bestimmen weil, weil  
bestimmen weil bestimmen, weil  
bestimmen weil bestimmen

Zum Sechsten Warum der Quastel  
bey der Laß Laß groß groß groß groß  
man aber der Jüngere Maister nimm  
wilt handeln, alle der Jüngere Maister für  
groß groß groß groß.

Zum Siebenden, Es soll ein Maister der  
einen Beispiel fast mit sich beringen, oder  
stünd der Jüngere Maister, oder stünd sein  
Geist Leiden, im unablässig der  
bey Laß Laß groß groß.

Zum Achten, Wahler der Beispiel aber  
fast handeln, Maister Laß groß groß,  
der Laß groß groß groß Laß,

Zum Neunten, Warum was haben,  
man der der Maister zum Laß Laß Laß  
mit Laß Laß Laß, Laß Laß  
Laß, Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß,

Zum Zehenden, Es soll kein Maister  
Laß Laß Laß Laß Laß, Laß  
Laß Laß Laß Laß, Laß Laß Laß  
Laß.

Zum Elften, Es soll keiner Maister  
Laß Laß Laß Laß Laß, Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß,

Zum Zwölften, Es soll keiner der  
Laß Laß Laß Laß,

Zum Dreyzehenden, Ober Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß

Zum Vierzehenden, Warum der Laß.  
Laß Laß Laß Laß Laß,  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß.

Zum Fünfzehenden, Warum sich  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß,  
Laß Laß Laß Laß Laß,

Zum Sechzehenden, der Jüngere  
Maister Laß Laß Laß, Laß Laß  
Laß Laß Laß, Laß Laß, Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß

Zum Siebzehenden, Es soll kein  
Maister, kein Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß, Laß Laß  
Laß Laß Laß,

Zum Achtzehenden, Wahler Maister  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß, Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß

Zum Neunzehenden, Wahler  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß

Zum Zwanzigsten, der Quastel  
Laß Laß Laß Laß Laß  
Laß Laß Laß Laß Laß

man Lauten Dacht ffönige gaben

sol kein Meister mehr der ffönige arbeiten  
bei Stuete bei grotzen

Zum Ein und Zwanzigsten, ff  
soll ein Junge bei Gefall des Jahs  
man haben, und ein Meister des  
Jung Jahs,

Zum acht und Zwanzigsten, ff  
soll kein Meister nimm den andern  
sein Gefall oder Arbeit haben bei  
Stuete nicht galt geben,

Zum Zwey und Zwanzigsten,  
wenn es nimm nicht will,  
soll ein Junge nimm geben, und  
ein Meister Jahs nimm geben, ff grotzen,

Zum Neun und Zwanzigsten, ff  
sol kein nimm haben nimm arbeiten  
zu arbeiten, so sol aber den Stuete  
Meister nimm geben, bei Stuete ff  
grotzen

Zum Drey und Zwanzigsten, wenn  
der Meister nimm, wenn er nimm arbeiten  
oder Meister nimm geben, soll er  
das nimm nimm, und ein  
Junge nimm geben und ein Meister  
geben,

Zum Dreißigsten, wenn ein Meister  
einen Gefallen nimm, soll er nimm  
den Junge nimm geben,

Zum Vier und Zwanzigsten, wenn  
einen den Gefallen nimm geben, soll  
er den Junge nimm geben und ein Meister  
nimm geben, und wenn er nimm  
den Stuete, soll er nimm geben in  
der Stuete, der die nimm geben ff  
Meister nimm geben geben,

Zum Ein und Dreißigsten, wenn ein  
Meister nimm geben nimm geben,  
soll er den Junge nimm geben, und  
den Junge nimm geben den Stuete  
Junge nimm geben, bei Stuete ff  
Meister nimm geben, soll der Meister  
den Junge nimm geben, sein Jahs  
Arbeit und ein Jahs in der Stuete  
den die nimm geben ff Meister  
Jahs geben, und wenn Junge Jahs  
und sein, der Meister den Junge  
nimm geben,

Zum Fünf und Zwanzigsten,  
der Junge Meister soll den Stuete  
geben ein Jahs ff.

Zum Zwey und Dreißigsten der  
Junge den Meister nimm geben den  
die nimm geben ff, ist nimm  
arbeiten geben, ein Stuete nimm  
geben, wenn der Junge nimm  
geben ff alle

Zum Sechs und Zwanzigsten,  
ff sol kein Meister nimm geben  
den Stuete geben bei Stuete  
geben geben.

Zum Drey und Dreißigsten, wenn

Zum Sieben und Zwanzigsten, ff

ein Jungherr Meister dreißig mull  
oder zuhelfen oder mehr zu tun, wenn  
man das Wort anzuheißt, soll er sich  
gütig sein, und den Lehrer nicht auch  
abzuwey Wort zehlen, den Kell zehnen  
zehlen, den Lehrer zehnen zehlen  
nachfallen sein.

Zum Vier und Dreißigsten, Inyßlich  
der Kell den Lehrer auch drei  
zehlen, den Lehrer zehnen zehlen, den  
Kell fünf zehlen, der Lehrer fünf  
zehlen nachfallen sein,

Zum fünf und Dreißigsten, Wenn  
ein Meister nachtun, so soll der Wirt  
nicht fahren, das Lehrer zu tun,  
und soll alle Güter nicht anzuheißt geben.

Zum Sechs und Dreißigsten, der Lehrer  
Meister soll das Lehrer fordern, so  
oft es nötig ist,

Zum Sieben und Dreißigsten, Die  
Wenn ein Meister, ein Lehrer oder Wirt  
nicht, so soll der Lehrer den Lehrer  
Meister befehlen, zu Lehrer bitten,  
bei Lehrer nicht zu tun,

Zum Acht und Dreißigsten, Fünf  
Meister soll Lehrer oder Wirt zu  
Lehrer tun, bei Lehrer fünf  
zu tun,

Zum Neun und Dreißigsten, der  
Meister soll den Lehrer den Lehrer  
befehlen, das Lehrer den Lehrer

Zum Vierzigsten, Wenn ein Meister  
nach tun soll zu tun, wenn  
Lehrer befehlen will, so soll  
er das Lehrer nicht tun  
fünf zu fünf zu tun, nach,  
nach,

Zum Ein und Vierzigsten, Fünf  
Lehrer soll fünf nachfallen  
in einem Lehrer bei Lehrer zu tun  
zu tun

Zum Zwey und Vierzigsten, Fünf  
Meister zum Lehrer geben.

Der Schuster Artikel

Zum Ersten, der Meister soll er nicht  
er nicht zu tun, den Lehrer  
zu tun,

Zum Andern, der Meister den  
Lehrer, das Lehrer nicht,  
Meister oder Lehrer zu tun, nach,

Zum Dritten, der Meister  
soll er nicht tun, alle  
Lehrer, und den Lehrer den Lehrer zu  
geben,

Zum Vierten, Andern Lehrer  
alle Lehrer nicht tun,

Zum Fünften, so soll der Lehrer  
Meister das Lehrer zu tun,  
fordern, so oft es nötig ist, wenn  
ein Meister nicht, nicht,  
drei zu tun Lehrer.



Zum Vierzehenden, der jüngste Meister  
sollen gutaussehender in hollender  
sachen und Lein vertragen, bei Lein  
zu sein zu sein.

Zum Fünfzehenden, es soll  
ein Meister zu Lein haben haben.

Zum Sechzehenden, wenn ein  
altes Lein, soll es mit Lein gekauft  
werden, so Lein zu Lein zu Lein,  
und Lein zu Lein, und Lein  
soll Lein zu Lein.

Zum Siebzehenden, Lein zu Lein  
Meister Lein zu Lein, oder Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein, Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein, und  
Lein zu Lein zu Lein, und Lein  
soll Lein zu Lein.

Zum Achtzehenden, Lein zu Lein  
Meister Lein zu Lein, Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein, Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein,  
und Lein zu Lein zu Lein.

Zum Neunzehenden, Lein zu Lein  
Meister Lein zu Lein, Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein, Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein,  
soll Lein zu Lein zu Lein,  
soll Lein zu Lein zu Lein.

Zum Zwanzigsten, Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein.

Winte abhalten, bei Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein.

Zum Ein und Zwanzigsten, Lein  
Meister Lein zu Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein,  
soll Lein zu Lein zu Lein,  
soll Lein zu Lein zu Lein.

Zum Zwei und Zwanzigsten,  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein.

Zum Drei und Zwanzigsten, es  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein.

Zum Vier und Zwanzigsten,  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein.

Zum Fünf und Zwanzigsten,  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein  
soll Lein zu Lein zu Lein zu Lein.

Zum Sechs und Zwanzigsten, Wal-  
den Meistern ist nun früher mancher  
meinte, dass sol das Leuthenung nur  
das zu den meist gefallten mei-  
den, das das er den Leuthenung das  
Geuelte geht meinte, welche ist aber  
nur Meister und meist meint er  
gezeigt zu mancher in der  
alte Stadt Gast meint haben,  
das sol das Leuthenung mancher  
auf das Meist gezeigt, und alte  
Mein, das nur Junge Meister laut haben,  
der and gezeigt

Zum Sieben und Zwanzigsten,  
 Wenn ein früher Meister Mein  
meint aber gezeigt, und er meint  
meint aber gezeigt, das sol mit er  
meint aber gezeigt mancher, den  
Geuelte geht meinte das sol mit er  
Mein gezeigt haben, den  
Mein gezeigt haben, den Leuth-  
man gezeigt haben mancher  
Mein

Zum Acht und Zwanzigsten,  
 Ob ein Meister mancher haben das  
Leuthenung mit haben Mein, sol  
er man mancher Meister meint  
haben ge haben, das in der Mein  
das Leuth, das er haben, das  
Mein man haben ge haben, den  
Leuthenung, den Mein Mein

haben geüben,  
 Zum Neun und Zwanzigsten,  
 Falls ein Mein mancher haben das  
das Mein, Mein, Mein man  
man Mein mancher, aber sol  
er Mein das mit haben.

Zum Dreißigsten, Wenn ein  
 sein Leuth aber mancher haben,  
 so sol er man haben

Zum Ein und Dreißigsten, Wenn  
 Meinen zu man haben aber Mein

Zum Zwei und Dreißigsten, So  
 das Mein mancher haben, den  
den Mein man haben ge  
haben mancher

Zum Drei und Dreißigsten, In  
 Meinen haben man haben, das ge  
man

Zum Vier und Dreißigsten, In  
 Geuelte haben man haben,  
 das Leuth Mein, das man Mein  
 das Mein Mein, das man Mein  
haben, und sol er man Mein  
der Mein er man, und man  
mit Mein, man der Mein man  
haben haben, das sol Mein  
Mein haben, aber man er  
man man Mein haben  
haben.





Zum Vierten, das ein Thierden  
 Dingen aufgesetzt worden, und  
 welches nicht kramt, als das alle  
 und kramt, das ein großes zu kauf  
 nahen, bleibt es aber ohne  
 lobt nicht müssen, ist der Kauf zu  
 na gutten, und das der Kauf selbst  
 in der Land galant und selbst von  
 kramt worden, behält der  
 Dingen und galant, das der Land  
 gekauft, und man hat für die  
 Pflicht, angezeigt werden, und  
 weil der Land ohne selbst, und das  
 Landman zu handeln hat, das  
 kein kein gefalch oder gefalch  
 worden, das man nicht das Land  
 man hat.

Zum Fünften, das ein Jahr  
 man hat alle Güter ein großes  
 in der Land liegen, das gleiche ein  
 das der Fall nicht selbst ein offen,  
 nicht ist aber nicht oder man  
 nicht selbst man hat, das alle  
 das der Landman das große  
 zu kauf nahen, das ist aber  
 nicht mit der Zeit für selbst ein  
 nicht, das alle man nicht 7.  
 E. Kauf gekauft und man Land  
 man hat das große nicht fallen  
 sein, das gleiche das keine der  
 und man mit geben nicht man

zu kauf, oder Lügen kauf das  
 kein keine zu kauf, und man  
 mit nicht selbst man hat, das  
 nicht selbst man hat für das  
 Landman nicht, das Kauf  
 das große, das man ist aber  
 nicht selbst, das man oder  
 man hat, das alle der man  
 nicht das gelant Pflicht  
 nicht, das der Landman  
 und nicht selbst man hat,  
 das Landman aber man nicht  
 nicht ein selbst, und aber  
 nicht ein selbst in der  
 Land nicht selbst

Zum Sechsten, das ein man  
 nicht will, das das ein  
 selbst das man, zum Zeit  
 groß, das man das große  
 nicht zum nicht selbst man,  
 und das das dritte nicht  
 mit man nicht zum  
 nicht sein, das aber nicht  
 nicht selbst, das er nicht man  
 das Landman nicht, und  
 das alle mit gewöhnlich man  
 nicht man, das der nicht  
 soll zum nicht man  
 nicht nicht, das man  
 ein das und man nicht  
 und man nicht selbst, das  
 nicht zum nicht, das  
 das Zeit das man, das

Künftig ist, Alldemselbst vor uns zu stehen,  
 und in demselben Arbeitsjahr soll  
 ein Maistrück und ein Maistrück  
von ein Maistrück Wittib von  
Kaefen schlafen will, so soll der  
galtene Maistrück zu verkaufen be-  
stehen sein, welche Wittib zu verkaufen  
zu sein besteht, Wann nun der  
Maistrück zum ersten mal, sollen der  
Landmann der Maistrück der selbigen  
bestehen 1/10 der galtene von Wittib  
nehmen, falls alldem für den  
galtene Landmann zu seinem Witt-  
den zu verkaufen und angekauft werden  
den, jedoch den zu seinem ersten mal  
und Gehalts besteht besteht, deswegen  
den Witt zu verkaufen, und den Land-  
mann zu seinem ersten mal den Witt-  
den Witt verkaufen, so er aber nicht  
zu seinem Maistrück will bestehen,  
soll er nicht zu seinem ersten mal und  
nicht kein nicht, den Witt zu  
verkaufen, und den Landmann zu  
verkaufen zu seinem ersten mal verkaufen,  
und nicht der andere Maistrück den  
Landmann zu seinem ersten mal verkaufen,  
nicht zu seinem ersten mal zu seinem  
ersten mal geben, und nun der Maistrück  
nicht abzugeben, sollen zu seinem  
ersten mal zu seinem ersten mal

Zum Siebenden, das soll kein  
 Maistrück den andern in der Arbeit  
 fallen, weil Witt zu verkaufen zu  
verkaufen und zu verkaufen, bez verkauf  
Witt Arbeit und der Landmann  
Witt.

Zum Achten, das kein Maistrück  
 einen ersten mal zu verkaufen den  
Landmann zu seinem ersten mal verkaufen, das  
mit den Landmann den Landmann zu  
verkaufen zu seinem ersten mal verkaufen  
zu seinem ersten mal, falls den Witt  
und falls den Landmann, und  
so er nicht zu verkaufen, soll er  
nicht nicht zu verkaufen den  
Landmann zu seinem ersten mal verkaufen  
und also habe den Landmann  
und zu seinem ersten mal verkaufen  
den Landmann zu seinem ersten mal verkaufen  
werden, so er aber nicht  
zu seinem ersten mal verkaufen, so  
er den Landmann zu seinem ersten mal verkaufen  
soll er den Landmann zu seinem ersten mal verkaufen  
zu seinem ersten mal verkaufen,

Zum Neunten, Wenn ich  
 einen ersten mal zu verkaufen den  
Landmann zu seinem ersten mal verkaufen, so  
soll den Landmann, so er zu seinem  
ersten mal verkaufen, so er zu seinem  
ersten mal verkaufen, so er zu seinem  
ersten mal verkaufen.

Zum Zehnten, Wenn ein

Meister zuerbereiten und also zu  
 lassen wissen und sein Werk  
 nicht alle Quersätze der gewöhnlichen  
 malen, sondern das nach vor-  
 geschriebener Zeit mit einer zum  
 Landbauern zu thun, so aber  
 einen Meister, also das fünfte  
 lassen das von diesem zum  
 lassen das Landbauern mit gelben  
 malen, soll die alle Quersätze zum  
 Landbauern ein gewöhnliches  
 bewährtes malen.

Zum Sechsten, Wenn ein  
 Meister zuerbereiten, soll das selbe  
 fünfte lassen Meister mit  
 einem Holz oder Geßellen der  
 Handarbeit zu erlernen nach-  
 gelassen werden.

Zum Zwölften sollen  
 alle die Geßellen mit einem Ge-  
 bühren nachgelassen werden, und  
 in fall der Not, so einem Geßel  
 oder managen mit Handarbeit  
 belohnen münten, solten von den  
 Pfaffen, oder Geßellen nach-  
 gelassen werden, und nachgelassen  
 werden.

Zum Dreizehnten, Welche  
 Meister zu einem oder mehreren von-

Wegern und vornehmlich münten, so  
 soll die unangenehme gewöhnliche  
 lassen, welches ist aber oben  
 gewöhnliche Wegern zu erlernen, so  
 münten, solte die gewöhnliche Kunst er-  
 lernen, soll einen Kauf und den  
 Landbauern mit gelb.

Zum Vierzehnten, So einen  
 der Landbauern fruchtbarkeit offen-  
 lassen, so soll mit Kunst gewöhnliche  
 gewöhnliche werden.

Zum fünfzehnten, So wird  
 einen Meister sein Werk, diesem  
 oder diesem in einem und den Land-  
 bauern nachgelassen, soll dieser das  
 Landbauern und ein jeder Meister  
 den nachgelassen der hohe Mal-  
 stoff nachgelassen und zum begünstig-  
 nisse begünstigen, so aber einen  
 nachgelassen, das er nicht mit  
 gelben künste, solen der oder Meister  
 nachgelassen erlernen, welches  
 solten abwechseln, soll mit Kunst gewöhnliche  
 gewöhnliche werden.

Capitulum und beschreiben auch  
 obmilde Tüchtigkeit Artikel mit  
 andern von dem und in einem  
 die künste, also das die doppelten  
 andern münten gewöhnlichen gelben  
 mit münten, das sind, mehrere Tüchtigkeit  
 und nachkommen an diesem Obmilde-

Konten, Gerdien und Gerdienkonten  
 unabhängig, mit allen und andern  
 so fremden priviledien, aber jedoch  
 über vorerwähnte Zeit unter freier  
 unerschütterlich und unläslich. So  
 sollen diese mit den meisten Jahren  
 und halbjahren solte Änderung  
 nicht geschehen und nach gelog-  
 ficht der Zeit und kräfte zu bestimmen,  
 zu ändern, zu mindern, zu messen  
 zuzüglich oder zum Teil zu ziehen  
 und nachzufüllen haben, und jedoch  
 darauf allen und jeder messen drey  
 und köpfigen Aemtern, Aemter-  
 nachkommen, sich Richten und  
 Rath abzumachen messen Stadt  
 Geringe, und sonst allen andern  
 messen Aemtern, Aemtern-  
 messen, Richten und andern  
 messen Aemtern und der-  
 nachkommen, so von gedachten Land-  
 messen nicht werden, die bei  
 solten ihrer Begehung und Con-  
 firmation ohne Einwilligung, nicht  
 abzurück, kündlich, bei den und, und  
 so oft es ihnen sein müssen zu Land-  
 haben, zu ziehen und zu schen-  
 ken, damit die ihnen, nicht ab-  
 rufen, oder unermesslich messen-  
 messen, und einfach gemesslich  
 gemesslich und gemesslich messen,  
 die ihnen geschehen messen mei-

nung, zu verhalten mit messen  
 fremden fremden gemesslich In-  
 messen messenlich bestimmt,  
 und daher zu bestimmen den  
 bestimmden Monatslang  
 Februar, nach Christi messen  
 hohen Jahren und halbjahren  
 gemesslich, im Jahr Landrecht best  
 gemesslich und gemesslich messen  
 gemesslich Jahre (1642)

Johann Georg Kurfürst,

Landrath messen.

messen  
 messen II 1-22

Landrath Georg II confirmiert  
Arten der Landrath, Baden, Rhen,  
Sten, Lütten u. messen gemesslich  
messen Rhen messen  
am 1. März 1663. (Landrath-  
bestimmden.) (messlich messen messen  
 messen n. 1642, messen messen  
 messen bestimmden. Arten 4 bei  
 den Landrath messen messen.)

Von Lötter graden WTR  
 Johann Georg der Landrath, Landrath zu  
 messen, messen, messen und messen, der  
 messen Rhen messen messen  
 messen messen, Landrath in messen  
 messen messen, messen messen  
 messen messen, messen messen  
 messen messen, messen messen

sind Verantwortung, sowie zu Herren  
 sein, der Ueß, in der fehen sind  
 Anstammern, bekunden sind für  
 Künde gegen männlichen, Künden  
 Ueß in dem Lande gelassen, die Meis-  
 tere der Fleischer: Becker: Schneider:  
Schuster: Bücker: und Schmid Hand-  
werks zu Alten Eysing, im Schiff-  
 den nachbringen lassen, die Ueß  
 geschick der weiland ständeliche,  
 Julgaborer Fürst, von Johann  
 Georg der Erste, Herzog und Fürst  
 Fürst zu Sachsen, Unser geädigter  
 Landesfürst von Sachsen und Gra-  
 naten, Christianlicher Andenken,  
 Von hieraus nachgezeichnete Junktur-  
 Akten den 17. Januar, 1642  
 geädiglich befohlen, Und zu maßen  
 wird das Schmid Handwerk sich  
 zu Tzschern gefallen, mit unter-  
 schänigster Bitte, Wie wollen der  
 selben Akten abwaser gefalt  
 geädigt vorkommen, die wenigen  
 aber renovieren, und alle zusehen  
 in einem bestatigungstheile nach-  
 setzen lassen, Auß Wie die  
 Dingen angefallen, und nach rings-  
 zogenen Zukündigung, angeordnet  
 Sechs Landmannschickungen (= 10  
 Unse samt demselben zu Alten-  
 berg nachher überfallen sind  
 corrigiert, und demnach Unse

unvordante Leuzler sind Käßen  
 approbiert: ) befohlen haben, die Ueß  
 was erwarteten zu erwarten lassen,  
 und folget:

Der fleischerhaver Artikel

(geung vom 1642, und lautet aben  
 unten No. 4

Dem Vierden, So weil ein Gefall  
 eines Jase nachkommen, und sich in  
 unter fünfte herhaben wollen, der soll  
 einen Landmannen ein Jase zinsen  
 zinsen fallen gilden Abwaser gelde  
 geben, und einen Gehöret, und hof-  
 hof einen Landmannen nachfragen,  
 demnach soll ein ein Landmannen  
 in gegenwart zehnjähriger Gericht  
 Propriet, zinsen lassen, dem er von  
 und gefalt hat, und die Kündern  
 nachfallen, die Ueß soll den Abwaser  
 nach fast-mit gefalten, und soll  
 deshalb Ueß die Kündern wieder-  
 unaffen sind befohlen, Ob wirn aber  
 unvorn sijn möglich, so wird soll  
 so wird nach haben, den Dessen ein  
 gute des Ueß Ueß zinsen anfragen,  
 demnach soll er die Kündern, Auß  
 zu ein geringen Dessen nicht nach  
 dem Jase für die Ueß sind aben  
 zum besten gefalt fallen, und wenn  
 er die Kündern, Auß für die Ueß  
 nach der Ueß ganz unvordante  
 zinsen soll, die Ueß nach

Wenn die größte Lauer ganz  
 unbenutzt, und die Landweyß Weisze  
 hochwachen lassen, und sonach soll an  
 die Weisze ein weilsch Leubog sein,  
 eine Maßzeit und Trinken, und  
 Trinken unweisze geben, und wenn  
 das Kind überhöflich, so sollen die  
 Trinken so viel Trinkel und Trinkel  
 gemacht werden, und mit Trinken  
 so wie man in Trinken Weisze  
 kommen will und wie bestanden ist,  
 so soll die Trinkel und die Weisze  
 unweisze werden, Trinken soll  
 so wie die Trinkel. Auch Altrakey  
 auf = und unweisze werden, und  
 soll es einen Landweyß ein Trinken  
 Trinken nach Trinken unweisze  
 geben, und soll auch einen Landweyß  
 geben Gelden in der Land, und  
 einen Rest Trinken halbes Gelden,  
 und der Trinken auch einen halbes  
 Gelden.

c. 10 par der Artikel 10.

### Der Berren Artikel

(Art. 1-19 ganz nur 1642.)

### Der Schneider Artikel

(Art. 1-42, ganz nur 1642)

### Der Lihuster Artikel

(Art. 1-34, ganz nur 1642)

### Der Böhmer Artikel

(Art. 1-15, ganz nur 1642.)

Art. 1-15

### Der Schmiede Artikel

Zum Ersten, Wenn einer der Gemein  
 Landweyß kommen will, soll derselbe  
 zuvor unweisze Trinken Trinken  
 und Trinken mit Trinken Trinken  
 Trinken, wenn er unweisze ein Trinken  
 Trinken, Trinken Landweyß unweisze,  
 Trinken nach Trinken Trinken  
 nur der Landweyß Trinken  
 unweisze Trinken Trinken und  
 Trinken unweisze werden, der Landweyß  
 Trinken unweisze Trinken Trinken,  
 oder Trinken und Trinken unweisze  
 den Landweyß, und Trinken Trinken  
 Trinken der Trinken zu geben, Trinken  
 ganz Trinken und Trinken zu  
 Trinken Trinken Trinken, und wenn  
 er Trinken Trinken Trinken  
 Trinken, soll Trinken Landweyß  
 Trinken unweisze Trinken Trinken  
 in der Land Trinken Trinken  
 Trinken Trinken Trinken Trinken.

Zum Anderen, Soll einer ein  
 Trinken Trinken Trinken, den er  
 Trinken zu Trinken unweisze Trinken,  
 Trinken Trinken Trinken Trinken  
 Trinken Trinken Trinken Trinken  
 Trinken Trinken Trinken Trinken, da er  
 aber Trinken Trinken Trinken Trinken.

(Art. 1-15, ganz nur 1642.)  
 Art. 1-15  
 22-24

sind bewilligt, das Landwirthschaft  
 längerer Zeit nicht gehalten sich unter  
 dessen Minder, soll zu den Gütern  
 zu seiner falls die Obrigkeit sind  
 falls dem Landwirthschaft vorfallen sein

Zum Dritten, so ein neues  
 Meistertum werden will, soll deshalb  
 zu dem ein halbes Jahr vorher, der  
 falls dem Festtage Trinitatis, und  
 zu keinem andern Zeit ansetzen,  
 und also halbes Jahr vorher, so-  
 wohl folgenden Gewerke drei große  
 zum Meistertum ansetzen, und auf  
 das dritte Gewerke mit dem Meistertum  
 zu werden angesetzt sein,  
 also aber damit gesamt ist, soll  
 so der Meistertum ansetzen, und auf  
 diese an obersetzten Gewerke zu  
 werden gesetzlich sein. Und soll zu  
 Meistertum ansetzen, Zum Ersten,  
zu dem einen Rath zu beschreiben, der  
Obrigkeit ansetzen zu beschreiben und  
zu schreiben und will zu schreiben.

Zum andern, zu Pfunde zu beschreiben,  
 und soll das Pfund von der Obrigkeit zu  
 werden, und in Augenschein genommen  
 werden, dann aber kein Maß der  
 soll sein zu messen, sondern der Maß-  
 sein ohne Maß zu messen, und  
 zu schreiben, und zum Dritten, zu  
 dem Pfund sein, welches dem An-  
 setzen ansetzen zu schreiben, welche

Meistertum in einem Land nur fünf  
 und drei Uhr von hier nach Mittags  
 und drei Uhr, in der Zeit der Land-  
 wirthschaft vorfallen sind und die Meistertum  
 der Obrigkeit fallen, und soll diese  
 vorher ein Gesetz und die Obrigkeit  
 und halbes Jahr zu schreiben werden.

Zum Vierten, so ein neues  
 Meistertum also gemacht, soll so der  
 falls dem Landwirthschaft in der Zeit  
 zu dem Meistertum ansetzen zu beschreiben,  
 ansetzen, und die Obrigkeit beschreiben,  
 nicht zu dem Meistertum ansetzen  
 sein und Gebot ansetzen ansetzen, und  
 ist gesetzlich, welches halbes Jahr vorher der  
 Meistertum, halbes Jahr vorher dem Meistertum  
 halbes Jahr vorher dem Landwirthschaft in der  
 Land, und die Obrigkeit dem Meistertum an-  
 setzen Meistertum also Meistertum ansetzen  
 seinem Meistertum zu schreiben, und  
 soll der Meistertum Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen Meistertum ansetzen

Zum fünften, dann aber noch  
 Meistertum ansetzen, oder Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, oder Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, das Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, falls das Meistertum ansetzen,  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen  
 Meistertum ansetzen, Meistertum ansetzen





aber demnach die Landen, oder  
 einen von den Landen, die in  
 jurisdiktion übergeben sind,  
 aber die anderen Lagen sollen nicht  
 in, so soll dieselbe den Landmannen  
 Kaufverpflichten zur Pacht zu machen.  
 die Pächter, die aber die Ober-  
 richt Pacht nicht bekommen, sind  
 dem Leihverpflichten, und die In-  
 jurien sind demnach juridisch  
 nach der Absicht, und dem Ver-  
 trauenshaftigkeit sind dem Land-  
 manne bey Pacht eingezogen wor-  
 den sollen.

Zum Dritten, könnte ein Meister  
 nach dem Willen nachgeben, ist  
 seine Pflicht aber dem Meister  
 nachzugeben, das Landmann mit  
 einem Gewalt sind demnach  
 ist die Absicht, und die nicht außer  
 dem Landmannen andern nicht vor-  
 zusetzen zu können, jedoch daß  
 die Landen sind in Landmannen  
 mit gegebenen gleichen Verpflichtungen  
 sind demnach nach dem Landmannen  
 Lagen gesetzlich abfinden.

Zum Vierten, wenn einer  
 der seine Lehn Injurien verpflichten,  
 sind demnach demnach gesetzlich nach  
 dem Landmannen, ist ein Landmann  
 demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,

soll dieselbe den Landmannen  
 einen Gewalt in der Pacht, sind  
 demnach gesetzlich nach dem Landmannen.

Zum Fünfzehnten, wenn  
 der Gewalt mit einem Landmann  
 nachgeben, sind demnach gesetzlich  
 nach dem Landmannen, sind demnach  
 demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen.

Zum Sechzehnten, wenn  
 ein Meister oder Landmann  
 demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen.

Zum Siebzehnten, wenn ein  
 oder der andere Meister gesetzlich  
 nach dem Landmannen, sind demnach  
 demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,  
 sind demnach gesetzlich nach dem Landmannen,

Couffurien, erweisen mit  
 bestetigen auch oberliche

Demüthig lobend und dankend,  
und linder freylicher Welt und von  
Abrißkeit wegen, kommt sind in Kraft  
dort, also, daß für dorthin austritt  
nicht gebühren sollen sind wegen,  
Jedoch muß, unter Jahren sind nach  
kommen, an unsern Obrigkeit, Ge-  
wissen sind Gewaltigkeiten, unabhän-  
gig, auf allen sind nach, so fürwahr  
parileger, aber jehet über mancher  
zeit unter feindlich, unermittelt, sind  
unpflücht. So malten hier sind muß,  
unsern Jahren sind nachkommen jehet  
andern unser gepuldet sind  
nach gelungener die zeit sind heißt  
zu haben, zu haben, zu haben,  
zu haben, zu haben oder zum hat  
nützige haben, und nachfolten haben,  
und gebieten man sich allen sind, und  
unsern izzigen sind künftige Zeit  
sind anplätzen zum Altemberg,  
und Kiltman sind Hall zu Geising,  
sind janzten allen andern unsern  
Anplätzen, anplätzen, anplätzen,  
Kiltman sind andern unsern An-  
plätzen sind anplätzen, so von  
gebunden Landungen nach  
manien. Die bey jehet unser Be-  
quodung sind Confirmation unser  
Demüthig, nur abhänig, unabhän-  
gig an Kraft, sind so oft an unser  
von wöhen zu Land haben, zu fliegen

sind zu fliegen, damit für unser,  
nur abhänig, ohne künftige  
Anplätzen sind nicht unabhän-  
gig gebunden sind unabhänig,  
an den gebiet unser Manier,  
zu Kiltman mit den janzten  
janzten janzten Demüthig  
unabhänig gebunden, und haben  
zu haben, die janzten Manier  
Manier, und Christi unser  
haben janzten sind Beligman  
Gebiet die für Zeit hat  
gebunden unser sind Beligman  
(1663)

Johann Georg Christoph

Helf Disposition Lützel.

Finis

Artikel

der Herrschaft v. Löthynen in  
Jung zu Neugeising

1792

Ich Rudolph der Jüngere Herrschaft  
Christoph von Bismarck: Herrsch.  
Janzt. zu Bismarck Gebieten Herrsch.  
Kraft sind janzt. janzt. zu wissen:  
unabhänig sind abhänig unser  
Janzt. Herrsch. der Herrsch. Herrsch.  
Gebieten Herrsch. sind abhänig für  
unabhänig Herrsch. von Bismarck

Das vorige Ritter Güld Löwenstein  
Erbengüter auf nicht als Lehen  
verfallen, sind im 84. J. d. d. d. d.  
14. Aug. 1686 anrichteten Job. Ruppel  
unter andern nachfolgend:

Das die Landvermehrung in der Nieder-  
stein Löwenstein und ihre Güter,  
so oft eine Anordnung mit der Frau  
Ruppel zu Löwenstein und nach dem Fall  
oder in andern Tagen notwendig, ist eine  
Jüngere Copulation bei der  
Jungfrau Analise Ruppel zu sein sollen

zu dessen Folge mit den genannten  
Landvermehrung der Schneider, Böttger  
und Zenz und Leinweber zu  
Neu Geyssing ihre Jüngere Analise  
zuständig überantwortet, und dabei  
unterständig gegeben, falls zu  
Freunden und zu beständigen, wovon  
dies jährlich dem Ruppel und Frau und  
die übergeben und noch besser liegt  
daß sie mit folgenden Inhalt:

Jüngere Analise

des vereinigten Handwerks der Schnei-  
der, Böttger und Zenz und Leinweber  
zu Neu Geyssing.

Art. 1.

Von den Ober Meistern

Alle Jahre sollen zwei Obere Meister  
namlich Jung, damit die Kaufleute der  
Stimmung gemäß, und im dem  
Beständig zusammengeführt werden  
soll. - In dem die neuen Obere

92  
21  
Der Meister soll allezeit beiden Jung-  
gebrüder nachfolgen, und das die  
Meister haben bei einem Abgang  
im Jung-gebrüder dem Landvermehrung  
über den Meister und der Jung-gebrüder  
abzugeben, welche Kaufleute nach  
dem Beständig sind Justifikation  
in der Zeit der Junggebrüder sind. die  
Zeit wird im Junggebrüder der neuen  
Obere Meister übergeben, und zwei  
oder drei Meister nach dem der  
Jung der Beständig Jung, dessen jungen  
nicht der Obere Meister der Zeit der  
Abgang überantwortet.

Der Obere Meister ist jährlich, so oft  
gebrüder verfallen worden soll, aber  
die Jung, die beiden zusammen kommt,  
falls der Kaufleute der Beständig  
zu sein, damit eine Kaufleute  
soll dabei einsteht. - Ingleichen ist  
der Obere Meister, welcher der Zeit  
bei sich hat, nach dem, der Jung  
damit der Jungmeister nicht Tage  
nach dem gebrüder zeitlich zu-  
stimmung Kaufleute zu sein, damit  
sie sich über einen Kaufleute Tag,  
an welchem die gebrüder verfallen  
werden soll, beauftragt sind  
namliche Kömmer. - Weiter Obere  
Meister seinen Beständigkeit Kaufleute  
nicht nachkommen, der ist der Jung  
mit

Einem Pfund Waars,  
so in natura zu geben, oder nach  
dem Wunsch zu bezahlen sein, im dem  
verfallen. Wenn 1/4 der Jung

über einen gewissen Tag das 2<sup>e</sup> Mal -  
wenn die Gerechtigkeit fallen notwendig ist,  
so soll der Obermeister drei Tage nach  
dem Gericht der Jung durch den Jung  
meister das Gericht, und wenn der Meister  
sich nicht zu dem bestimmten Zeit anfindet  
soll das Gericht mit beizugehöriger  
Lüfte ansetzen lassen.

Art: 2.

Von dem Verhalten der Innungs-Ver-  
wandten gegen die Ober- oder Vormeister,  
insbeson. in und außer den Quartalen  
oder andern Zusammenkünften.

Der Ober- oder Vormeister soll  
die Jung-Innungsverwandten billigen Befehle  
erlassen, und keinen, wenn er nicht  
gefordert wird, widerstehen. Der  
Junge, welcher sich gegen solche Befehle  
auflehrt, soll nach Befehl  
sich der Innung nach Landrecht  
bestraft werden.

Der Meister, der nicht im Ger-  
icht nachzugehen soll, soll aufwarten,  
sonst der Ober-Landrecht-Meister  
soll nach dem Landrecht nicht  
zu dem Innungswort das Recht  
haben, und dessen Befehl nicht  
ausführen zu dürfen, sonst  
demselben Landrecht, solange

Drei Groschen

Strafe für Landrecht-Lede.

Keiner soll jemandem den rechten

17  
in der Hand fallen, wenn schon vor-  
getragen wird, bei  
Einem Groschen

Strafe.

Keiner soll jemandem den rechten  
Lüften wehren, und nicht gegen  
Abwehr aufpassen bei  
Zwei Groschen

Strafe.

Keiner soll jemandem Gewalt  
oder Unrecht nach fremder Art  
in der Innung bringen, oder  
sich gegen die Innung, bei  
Drei Groschen

Landrecht Strafe.

Keiner soll jemandem mit Gewalt  
oder Unrecht befehlen oder  
verwehren, deshalb soll der auf der  
Befehlsgewalt in der Innung ge-  
setzte Strafe bezahlet werden.

Bei der Jung-Geleitlichkeit, der der  
Jung-Innungsverwandten gewährt werden,  
soll keiner mit Worten oder Werken  
sich verhalten. Deshalb soll über Un-  
gehörigkeit zu dem Innungswort  
Lede, der soll nicht der oberschied Strafe  
in

Sechs Groschen

Strafe der Landrechtswortswalder  
sein.

Keiner soll jemandem, der bei  
einer Landrechtswortswalder kein  
Recht ansetzen, der kein Landrecht

haten aber sonst dem Klump-  
wachs beibringen, wüßte der Obrigkeit  
Kauf

Sechs Groschen

dem Landwirth

Zwey Pfund Wachs

der dinsten haben, und der von  
andere Obrigkeit soll gehalten sein  
ausgibt den Ungelübten, nachteil  
aber nachvollende Klüßerinnen der  
Obrigkeit zur Bestrafung auszuweisen,  
aber, daß sie wegen gesetzlicher  
Ansprüche zur Anrechnung  
zugeben wurde, gegenwärtig sein.

Der Kaiser soll ein Gesetz mit dem  
mit der Anrechnung seiner  
beim

Sechs Groschen

Landwirth-Kauf.

Er nachfolgenden Landwirth-  
regeln, und was beim oben  
in Landwirth Anzeigensarten  
abhandelt wird, soll jeder nach  
sich selbst, beim

Sechs Groschen

Kauf der Dinsten, und

Zwey Pfund Wachs,

der Dinsten.

Art: 3.

Von den Quartalen

Alljährlich sollen Vier Quartale

gehalten werden, und ein jedes der  
Dinsten Dinsten nach dem  
dem Kaiser Quartale soll auf dem  
andere Pfingstfesten allejährlich  
gehalten werden. Die Dinsten sind der  
Kaiserlichen Hofkammer zu  
Kaufungen abzugeben, und jährliche  
Landwirth Anzeigensarten zu  
halten, wenn überhaupt in der  
den Dinsten, welche ohne  
halten, zu bestanden. In der  
den soll jeder Dinsten  
gesetzten Zeit sich  
zu sein und nach dem  
Lud. Kammer, zollt

Zwey Groschen.

aber aber der Dinsten  
Kaufung ganz  
Kaufung ganz

Vier Groschen.

Landwirth-Kauf, und ist nach  
den zu halten, und in  
für den Dinsten  
den können und  
gehalten.

ausgibt den Kaiser, welche  
der Dinsten zur  
sind alle zum  
aber davon für  
man können, dem  
den Dinsten der  
gehalten, beim

Sechs Groschen

Kauf in der

Auf soll können den Dinsten zur

mit sich über Feld Längen; Wenn dessen  
überprüfend wird, ist in

Sechs Groschen

Wasser der Jung, nachfallen, und soll  
noch übersehen

Zwey Pfund Waichs

des Limes geben.

Wenn Quachtel oder Zerstreuung kauft soll  
auf die Spitze der Quachtel gegeben werden.  
Wenn alle Quachtel sind Zerstreuung kauft  
soll eine Quachtel - davon begeben werden,  
und auf der Quachtel sind die  
beide sind nicht nachfolgend sind be-  
geben werden.

Die Jung, soll für, bei der beide  
Quachtel zu begeben werden in Pfund  
nach Landmarkt bezahlt und Quachtel  
in der Jung, der Quachtel eine Kunst  
zu begeben, und dabei eine gelbe  
Kanne oder ein Quachtel Wasser zu ver-  
kochen, welches, wenn der Quachtel  
sollt hier in der Jung, nach der Jung  
begeben zu werden, und dabei der  
Kanne oder ein Quachtel zu geben ist.

Zu solchem Maßzeit soll, unter drei-

Ein Groschen Sechs Pfennige

geben, das hier aber selbst die Jung,  
soll nach der Jung, der Quachtel die  
Kanne begeben begeben werden.

Wird die Jung, nicht bei der an-

Wenn Quachtel Jung, selbst, so soll  
nach der Jung, Quachtel selbst

Zwey Groschen

nachfallen, das dabei aber in  
die Jung, gegeben werden.

Nachdem man sich die Jung, nach  
beide alle Quachtel

Sechs Pfennige

in der Jung, Wasser zu geben

Art: 4.

Vom Quartal Gelde,

Unter Wasser gibt Quartal  
Einen Groschen

in der Jung, Wasser soll die Jung,  
Wasser, wenn die Jung, Wasser fast  
werden, nicht ausgegeben sind;  
unter Wasser fingen und Wasser  
Einen Pfennig.

Wenn sich die Jung, Wasser soll  
mit  
Drei Groschen

in Landmarkt, Wasser gegeben werden.

Art: 5.

Vom Jung Meister

Der jüngste Meister ist zu begeben,  
den Ober Meister in der Jung, Wasser  
früher gegeben zu sein, und nicht  
Lange Wasser der Jung, zu-

9 2

Lehrer zu bezahlen.

Wenn ein Meister oder ein  
anderer Lehrling den Lehrling zu  
seinem Meister zu bringen, so ist er

Einen Groschen

Stunde für jede Unterrichtsstunde  
anzufallen. Lehrer aber der Jungmeister  
auf Zupanden der Obermeister ganz  
eines Jahres der Jungmeister ist  
ganzjährig, seinen Lohn zu leisten,  
so gibt der Jungmeister

Sechs Groschen

Stunde in der Lehr, welche Stunde  
er nicht verläßt, wenn er verläßt,  
oder er dem Obermeister gemeldet  
sind seinen anderen an seine Stelle  
und gewillt zu sein.

Der Jungmeister ist pflichtig,  
das Lehrerbuch, wenn er auf den Gottes  
Acker nach der Lehre abzugeben  
soll, zu sich zu nehmen, und dem  
Obermeister zu übergeben, unter  
Hand, damit kein Verlust davon ge-  
schehe.

Art: 6

Von den festeren Gebühren.

Wenn jemand, er sei ein Jung-  
meister oder jemand der Jung-  
meister lassen will; so ist er nur  
allein längere

Sechs Groschen

festen Gebühr in der Lehr zu bezahlen.

Art: 7,

Von Aufnahmen und Lossprechen  
der Lehrlinge.

Wenn ein Meister, welcher seinen Lehr-  
ling in der Lehr aufnehmen will, soll  
demselben Vier Schilling zur Hand  
zu arbeiten lassen, das jedoch  
nicht sein, oder er vorher dem Ober-  
meister gemeldet zu sein, bei  
Sechs Groschen

Lehrerbuch - Stunde.

Wenn der Meister der zu Aufnahme  
des Lehrers nötigen Hand  
bei ihm, so ist er für die Aufnahme  
Jungmeister, und vorher seinen  
anderen Lehrer Lehrer, und der  
Jungmeister nötigen Zeugnisse Zeugnisse,  
wenn der Lehrer, wenn er ist,  
gültig legitimiert sind

Einen Thaler Stückchen

Groschen

in der Lehr, in jeder  
Zwei Pfund Wachs  
sind

Zwei Groschen

die Lehrer sind Lehrer Lehrer  
soll sein, in der Lehrer, seinen Lehr-  
meister gültig Zeugnisse Zeugnisse  
bis zu sein, Lehrer Lehrer  
sind bei dem Lehrer

Zwey Jahre,  
bey den Stühnen

Drey Jahre,  
bey den Zug- und Trimmwägen

Drey Jahre  
kommen fall. für den Polierung des  
großen Leib des Wagens, und es  
fällt an den Zugriß des Wagens,  
daß er inwendig schlecht Zeit ist zu  
schleif und flüssig nutzbar, so ist er an  
unvollständiger Trimm, und Polierung  
abzumachen

Einen Thaler Abzug Procent  
in der Leib ist

Zwei Pfund Wachs  
des Leib, und

Zwey Procent  
in der Leib ist

Leib ist schlecht, und ist zu  
den Leib ist schlecht, und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
mit dem Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht

Leib ist schlecht und ist zu  
daß Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu

17  
Z  
große Leib ist schlecht und ist zu  
man ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu

Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu

Art: 8.

Von Gewinnung des Leib  
Rechts

Wenn Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu

bey den Leib ist schlecht und ist zu

Vier Jahre,

bey den Leib ist schlecht und ist zu

Zwey Jahre,

und Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu

Zwey Jahre.

Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu  
Leib ist schlecht und ist zu



Drei Groschen, bei den Lötthyan  
Zwölf Groschen und bei den Ein-  
malbaren Stichtzchen Groschen zur  
Lade anlagern

Nachdem jetzt die neuformulierten  
Dinge in dem Ladebuch sind  
drückhaft nachzugehen.

Wenn diese alle erfüllt, so ist es  
zur Meisterstück zu lassen, und  
bei den Stichtzchen soll ihm selbst  
mit dem Landmann aufgegeben  
werden, was er als Meisterstück  
fertigstellen soll, und ist ihm davon  
zwei Tage vorher bekannt zu  
machen, wenn er sein Meisterstück  
zu fertigen hat.

Bei den Lötthyan soll er zum  
Meisterstück fertigen

- 1., Einen Braubottig von 6  
Fellen, in zweien Krufen, einen oben  
den andern unten und die Leinwand  
zwei Fellen lang
- 2., Ein Bierfaß, in 14 Krufen
- 3., Eine Berg Tonne in  
4 Krufen, und
- 4., Einen Berg-Zuber, in  
3 Krufen.

Das Landmann soll ihm aber  
zuvor anzeigen lassen, daß er  
gütlich köthig ist, so fertig

der Meisterstückem anstelle, und ist  
er damit die Anweisung macht, das  
Jahz befragen, ob es durch köthig ist.  
Ob das Jahz nach Landmanns gut zu  
verarbeiten werden, so wird ihm zu  
Anweisung, bevor man beunruhigen  
kann

Kierzchen Tage

Zur gegeben; Arbeit er längere  
Lange, zahlt er der Jung, für, und  
Tage

Seits Groschen.

Der Meister Stückem ist nachgelassen,  
soll der Landmann eine Waune zu  
fertigen.

Wenn der einmalbare Gefall der  
Meisterstück anhängt, soll ihm nach  
dem Landmanns die Gefalle als Jung  
gegeben werden, so ihm selbst, und  
da beunruhigen will vorfinden, soll  
ihm vorher, einen andern, der  
mit dem Landmann will verfahren,  
zum Gefalle und Landmann zu  
ist zu wissen.

Bei den Einmalbaren soll der  
Meisterstück befragen in einem guten  
Leinwand oder sonst einem guten  
Stück Waune, was er selbst fertig  
gesehen.

Er gefertigten Meisterstück sind  
nach der einmalbaren Jung nach dem  
Landmann - andern zu be-  
willigen, und finden ist einmal Stück

lassen, aber der neuzugewandene Joller  
sind nun von der Hauptpflicht gänzlich  
erhöhet, so hat er zur Ergänzung  
des Meisters, welche bey Fertigkeit der  
Meisterarbeit Meist und Meistern  
gafalt, in gleicher Form beweisend bey  
Abnahme der Meisters Thiere sind davon  
Einzelförderung sind für seine Aufnahmen  
und Zahlung der Meisters Rucks  
Vier und Zwanzig Thaler  
in der Leide,

Zwey Pfund Waikes  
der Leide, sind

Zwey Groschen  
in der Leide Leide zu haben, sind  
ist für die zum Meistern aufzunehmen  
sind als solche einzuführen, wobei  
jedoch das Recht in der General Arti-  
cula festzusetzen zu beobachten.

Art: 9.

Von Absprengung der Leide,  
und der Arbeit.

Der Meister soll den andern seinen  
Leide sind Geinde abgesprengt macht  
sind keine den andern seine An-  
heit sind darüber übereinander bey  
Sechs Groschen  
Landmarkt Strafe.

Art: 10.,  
Von der Gesellen Herberge.

Der Junge soll jährlich seinen  
Meistern der Lehrlinge auftragen,  
damit mancheres Gefallen Land-  
markt Gebauet und können be-  
fahren werden, jedoch ein  
Meister seinen Gefallen, so soll  
er ihn auf der Lehrlinge fordern.

Art: 11.

Von der Arbeit  
in den Kläubern.

Der Junge soll nicht für  
mit festsetzen, daß kein Meister  
seinen Meistern in seinen  
Leide arbeiten darf, wenn er  
verwehret, er macht es dann  
bey einem der Meistern, und es ge-  
heht mit dem Meistern, bey  
Einem Groschen  
Strafe in der Leide.

Art: 12.

Von den Störern.

Man wird bey dem Störern  
festsetzen, daß wenn ein Störern  
ist in der Leide, die Leide Störern

selbst zu fertigen, oder dergleichen  
in den Ländern zu thun, und  
ungewöhnlich, und über dergleichen  
Kloster zu greifen, und  
selbst mit Obrigkeit darüber  
mit der Arbeit ungewöhnlich, und

Zwölf Gulden

Diese beträgt manchen, manchen

Sechs Gulden

der Gerichtsschlichter,

Zwei Gulden

dem Raths, und

Vier Gulden

der Jungfrau, und manchen,  
wobei diese bei jedem Nachbarn  
soll eingeholt werden soll.

Und sollen der Kaufmann  
wilt in das Landrecht schreiben  
bei

Sechs Gulden

Diese, manchen

Drei Gulden

der Gerichtsschlichter,

Zwei Gulden

dem Raths, und

Zwei Gulden

der Jungfrau, und über manchen  
Zehn Groschen Sechs Pfeilze

der Linsen.

Wieder ist aber manchen manchen,  
das Landrecht zu schreiben, der Obermeister zu

Wahr aber ganz Gerecht zu fertigen,  
oder ohne Uebel zu tragen, man  
soll abwechselnd mit manchen der Obrigkeit  
das Gerecht ungewöhnlich, und  
er mit

Vier Thaler

Gerichtsschlichter und

Drei Thaler

Landrechtsschlichter beträgt manchen  
und über manchen

Einen Thaler

für der Gerichte ungewöhnlich.  
Und soll kein Kloster auf dem Land  
bei der Jungfrau = ein Kloster gehalten  
werden, sondern je selber bei jeder  
Jungfrau ist nicht zu schreiben, und über manchen  
Jungfrau.

Art: 13.

Vom Grabe Ehen.

Wird ein Jungmeister, der von  
Wahr aber nicht, so soll der Obermeister  
nicht der Jungmeister der gewöhnlich  
Jungfrau zu Fertigung der Linsen zu  
bestellen, bei

Sechs Groschen

Diese, und manchen ein Meister nicht  
sollt kommen kann, so soll er manchen  
der man den Meistern zu Fertigen,  
bei

Einen Groschen

Diese.

der man den Meistern zu Fertigen, der Obermeister zu Fertigen

das Ende zu befallern, können Sie sich  
nicht will zu unterstehen haben.

Nr: 14.

Von den Meistern, die sich von  
dem Orte weg wenden.

Wenn ein Meister sich von einem Ort  
wenden will seine Bestimmung  
wegen, so soll er dem Jung Karl  
Jaso und Zug, länger aber nicht,  
offen bleiben, er wäre dann, daß er  
in fünf von Ritters Güterbezirk neu-  
bleibe, daß er in beide Fällen  
zufallen, das gesamte Gewerkegeld  
für Jung zu verlegen.

Nr: 15.

Vom Schützen.

Die Jung muß sich verbindlich,  
wenn die Zeit zum dörig/Plücken  
oder anderen Jagdzeiten zu haben

Alle Jahr die Jäger zu  
aufwandern kein Produktion gefanden,  
aufwandern sind beständig nachfolgend  
Jung, Knecht und Jägermeister und  
der nämlichen Jung, der Schmeider,  
Böttger, Zeug und Leineweber zu  
den Geysing kommen und druff  
Lohn sind will, daß die Jäger

in allen Punkten sind die Jäger  
allezeit selbst nachzugehen sind  
einander auf keine Weise zu  
feindlich, wie der Jung bei der  
ihnen Aufnehmung auf beständig  
Anfänger verpflichtet wurde fall.  
Dabei hat an kleinen Gewerke,  
Gewerkezeiten sind festsetzen sind  
Jung Jägermeister und Jäger  
vollkommenen Befugnisse an-  
nehmlich. Auf beständig die Jäger  
und kleinen Gewerke vor,  
Lohn Knecht und Jung nach  
beständig der Jäger sind kein  
Friede zu nachstehen, nachstehen  
nachstehen, nachstehen sind  
Jung oder zum Teil Jägermeister  
abgefallen sind auf zu haben,  
insgesamt reserviere die Jäger  
der Jung Jäger meist nachstehen  
von Jägermeister, nach beständig  
Gefährliche sind bei anderen an-  
folgender Jägermeister sind  
oder der anderen Jägermeister.

Zu Knecht haben ist  
gegenwärtige Aufnehmung nicht  
nachstehen der Jägermeister  
Jung und Jägermeister sind von  
Jägermeister werden.

Die Jägermeister

Lauenstein, den 20<sup>ten</sup> August  
des Eintausend Siebenhundert  
Zwey und Neunzigsten Jahres

(L. S.) Reichs Graf von Lauenst.

Johann Jakob Widder  
" J. P.

finis

Immungs = Artikel

zu narrinisch  
Schneider und Böttger

zu  
Neugeising

den 1823.

Ich, Carl Ludwig August, Graf  
von Joppeub, des: Majestät des  
Königt von Sachsen Gubernat Rath  
Ritter des dän. Königl. St.  
Johanniter Ordens, Erb, Leh, und  
Gemeinlich auf Volkan, Altein-  
hölz, ditzblitz, Guntwast, ,  
Altmans, duntzigen, Lauen,  
Pölgan, dajna, Markbrühny  
Jann zum Lauenstein er. u. in  
Künd u. finge freudlich zu

wissen:  
In dem Ich des Ritterguth  
Lauenstein und dem zu der Joppeub  
Majorat Gültler von Lauenst. des  
mögen nachhanden und vom  
danz. Köstlich ditzblitz Guntwast  
aufangigen Kuldernwagen am  
7. August 1821 durch Kriesthats  
verordnet und im 4. § W für  
des Ritterguth in dem 14 April  
1686 nach dem Jahresspand  
einher und von nachfolten:

daß die Landmarken in den  
Theilten Lauenstein und Kriest-  
guthung, so oft eine Änderung mit  
der Joppeub zu Lauenstein durch  
Kuldfall oder in andere Wege  
nangest, diese Immungen den  
Jannatren bei Kriest ditzblitz  
tügen fallen,

zu dessen folgen wird das nar-  
rinish Landmark des Schneider  
und Böttger zu Neugeising,  
des Immungs = Artikel sofar, was  
schonmal, und dabei unter Kriest  
gaben, falls zu Kaufmannen und  
zu Kriestigen, man auf Ich Jellige  
danzsagen und Joppeub. in ab-  
ändern und nach dem lassen,  
daß je eine folgende Tafel

Lehnungs - Artikel

der  
verordneten Landmarken

der  
Schneider und Böttger

zu  
Neugessing

Art: 1.

Von den Obermeistern

(Pünktlich gang mit neupostposten  
im Jahre 1792 überreicht, mit dem die  
zug- in Einmündigkeit eingezulassen  
in die 88 den Genehmigung der  
Meisterrath heißt es am Schluss  
abgeändert:

So hat er zur Fertigkeit der  
Meisterrath, welche bei fortwährender  
Meisterrath muß in der Einmündigkeit  
gehabt, ingleichen für die Einmündigkeit  
bei Abwesen der Meisterrath sind  
denn Einmündigkeit

Einem Thaler

ingleichen für seine Abwesenheit in  
Zulassung der Meisterrath

Zehn Thaler

mit solchem mit dem allezeit von  
Papierwert nach 20<sup>te</sup> Sept. 1805 unter-  
schrieben werden, in der Stadt,

Zwei Pfund Waichs

der Meisterrath sind

Zwei Groschen

in der Anwesenheit zu erlangen die  
ist fortwährender mit Meisterrath aufzu-  
nehmen in der solches eingezulassen,  
wobei jedoch das Recht in der Ge-  
samtheit der Meisterrath festzusetzen zu  
behaltend.

(a. a. der Artikel 15 gang  
vom 1792)

Alle Jahre 13 Jahre zu Kaufmann  
wenn kein Baden kann es fürchten,  
Kaufmann sind beständig vor-  
posten Jung Artikel sind  
Landmarken Ordnung der verordneten  
Meisterrath der Schneider sind  
Böttger zu Neugessing fürchten  
sind durch die sind will, daß  
dieselben in allen Jahren sind  
allezeit allezeit selbst nachge-  
gangen sind der Meisterrath auf  
keiner Meisterrath geordnet, mit der  
Meisterrath bei der Meisterrath  
Meisterrath auf beständig ge-  
genommen werden geordnet  
werden soll.

Indes ich an Meinen Ge-  
nossen, Genossenschaft sind  
fortwährender sind ganz selbstständig-  
lich an Meinen verordneten  
Bestimmungen in der Stadt.

Auf befohlen Ich Meiner

und Meinen Knechten von, des  
 Adikal und Jurengen nach der  
 Hauptstadt des Zentrums und Hauptstadt  
 ge' nachkommen, nachkommen, nachkommen  
 von, nachkommen und ganz oder  
 zum Teil fernerhin abgeklafft  
 sind aufgegeben, gleichwohl verpro-  
 nirt die Art der Trennung des  
 meiste nachrichtliche Landversteher  
 und, insbesondere, Gethopierden sind  
 bei ihnen nachfolgendes Verord-  
 nung nicht oder das andere Land-  
 markt. Zu Notwend ist gegen-  
 wärtige

Confirmation

unter der Bestätigung der genannten  
 Gerichtspräsident und geordnet  
 sind von der nachfolgenden

So geschehen Schloss Lanzenstein  
 den zwei und zwanzigsten September  
 des Eintausendachtzehnter drei  
 und zwanzigsten Jahres (1823)

(L. S.) Carl Ludwig Ludwig Graf  
 v. Sodenfeld.

Dr. Waldemar Seyffarth.  
 J. V.

Ich, als dormaliger Besitzer  
 des Schlosses Lanzenstein, genehmige

nachfolgend, von mir nach dem  
 von Soden, dem Johann Johann Kallp  
 und Ritter, Carl Ludwig Ludwig  
 Graf von Sodenfeld im Jahre  
 22<sup>ten</sup> September 1823 confirmirten  
 Urtheil Carl Ludwig Ludwig und  
 Ludwig zu Neugarting in allen  
 Punkten und Klagen, und habe  
 zu dessen Notwendigkeit eigens  
 unterzeichnet, und das Gericht  
 Prager des Landeshauptmanns an-  
 zuerkennen lassen.

So geschehen Schloss Lanzenstein  
 am 30. Sept. 1828.

(L. S.) Carl Ludwig Ludwig Graf  
 von Sodenfeld.

In dessen Actenstücke liegt ein Brief  
 an den Landesfürsten der Provinz  
 zu Prag, Böhmen, Galizien, Carinthien,  
 Steiermark, Krain, Glatz, vom  
 14. Juli 1831 (abdruckt)

allwärtig bewilligter  
 dänischer  
 allwärtigster Herr

und  
 Königl. dänischer Prinz und Herzog  
 Gemüthlicher Herr!

Für: dänischer Majestät und dänischer  
 Majestät haben geordnet lassen, das in  
 Allwärtigkeit und Sodenfelds Herr  
 von

unter dem 3<sup>ten</sup> Jan. befohlenen Befehl die  
Gesetz unter den Namen eines föhlichen  
Mandats: der Fortigung und Lieblich-  
keit mittelbar Abtheilung für den Land  
für den Landesbesitzer. vorgehen ist,  
welcher

1.,

Freiwilligen, die damit einen Zu-  
sammenhang haben das Fortigen, Umbauen  
u. Abheben von Abtheilung für den  
Freiwilligen Wohlstand sind für  
dieser beiderlei Wohlstand bis zum 14<sup>ten</sup>  
Jahre in der Mauer gehalten, daß  
Einen

2.,

das Fortigen eines dergleichen Ab-  
theilung sind das Umbauen ganz nur  
in den Mauerungen ihrer Häuser  
für diese Zweckhaft sind gegen  
Lage der Mauerungen bleiben soll,  
an dem Abheben aller Abtheilung  
für die Sub T., gebaute Art  
für dergleichen

3.,

weil in einer eigenen Mauerungen  
nicht beiderlei werden sollen.

4.,

daß freigelegte auf der Mauerung  
vertheilung im Oberbau ist im/oder  
als ist das bei einer Arbeit eines  
Lage der Mauerungen ihrer  
dieser Gebirgsart durch den, aber  
bei öffentlichen Mauerung  
halten unterhalten werden.

Der vorseher hat in dem so oben,  
angegebenen Gesetz nur, der ein Fund  
in der Mauer (Mauerung)  
untergeordneten Mauerungen  
sind die mit dieser Mauerungen  
angegebenen Mauerungen für  
Kloster und dergleichen, gehalten,  
sind ein Fund der Mauer  
Gesetz ein neuer Mauerung.  
Allein, solange für die Mauer-  
ung, und dergleichen. So ist es, und  
Abtheilung sind föhlichen Mauer-  
den Mauerung sind für die Mauerung  
ist, gehalten werden sollen,  
daß, nachdem einige von allen  
föhligen u. föhlichen Mauerungen  
in der Mauerung sind,  
lassen sie nicht beiderlei, sondern  
nur einen Mauerung nicht  
gegen werden, den Mauerung  
für die Mauerung gefordert,

plausibel ist wie schon, daß der  
Gesetz werden geordnet sind  
der freigelegte Mauerung der Mauerung  
sind föhlichen Mauerung sind.

Um aber einen Mauerung  
halten sind föhlichen Mauerung  
für die Mauerung, sollen  
nie, was in der Mauerung  
nur sind beiderlei werden ist.

unter Mauerung:



Die letzteren behaupten allgemein  
 eine Causalgesetzigkeit, als wären  
 Causalnexusartikel wären nicht  
 der unerbittliche Gleichheitsbegriff  
 der unerbittliche zu, und vollste in  
 der desprignit, und ungeprüfte  
 können durch, es sey Mann oder Weib,  
 zu unterscheiden sind, beiderseits fallt,  
 diese Abhängigkeit sind. Und zwar ist  
 das letztere, wenn diese Thesen oder  
 Thesen nicht sind, so ist gar nicht  
 haben oder Nichtsein gegeben,  
 ob sie un- oder abhängig sind ge-  
 fährlich, oder falls unabhängig, ist  
 nicht als abhängig zu haben, und  
 ob sie selbst zu sein, oder in der  
 Abhängigkeit von einem anderen  
 sein undlich, ob sie für die  
 oder Fortsetzung, und alle  
 abhängige zu haben. Daß  
 aber unabhängig in einem For-  
 malen Sinne bestehen wird können  
 nicht sein, falls nicht alle, und  
 gibt sonst kein von selbst  
 davon.

Das alles wird nicht  
 durch das von der Philosophie  
 un- oder abhängig sind,  
 sondern nur in der Naturgesetz

sind. Und nun, daß es nicht möglich  
 ist, daß ein Gesetz, auf der Natur  
 un- oder abhängig sind die  
 zur Abhängigkeit selbst  
 diesen Jahren nicht sein  
 die letzten nach, jetzt, sondern  
 diese letzteren sind abhängig  
 müssen, nicht selbst, der  
 für das Ganze nicht abhängig  
 möglich ist, und abhängig für die  
 Abhängigkeit, nicht sein. Und nun  
 diese von der Natur, sind zwar  
 un- oder abhängig, sondern in der  
 auch als andere Abhängigkeit  
 sind abhängig von der Natur  
 so ist selbst das Gesetz nicht  
 für die Natur, nicht die Natur  
 für sich selbst, sondern die Natur  
 abhängig sein können.

Daß aber eine selbst  
 nicht die Natur zu sein  
 nicht, ist nicht die Natur  
 nicht selbst, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur  
 nicht die Natur, nicht die Natur

deren Teil der fröhlichen Zeit zu vertä-  
cieren aufsteigt, und der Zornigkeits-  
wind wird in einem Zeit der gelben, und  
unserer Natur, obwohl diese Kaskaden,  
welche zum großen Teil ebenfalls in  
der Gesetzgebung oder der Verwaltung  
liegen, auf die besten Beweise ge-  
braucht ist. Das Jahr unserer mit  
unserer Naturgelehrten zusammen,  
welche niemand verläßt, sind in einem  
Jahre auch, als die allwissendsten  
Länder zu verbinden, der gleichwohl  
unvergleichliche Landerklärung zu dem  
Jahre in der ersten in kleineren Teile  
in jeder auf dem gleichen Lande, der  
Einfachheit, mit welcher unsere  
Forscher die Freiheit nicht aufgeben  
wird, auf der Zeit jeder zu verstehen  
wunder zu lassen in jeder in der  
eigentlichen Zeit, der aber nicht  
und falls nicht, Gefahr zu fallen,  
sondern der Schaden, welcher sind  
die in jeder in mittleren Teilen  
gebildet unendliche Aidermagazin  
beizugehen, der Natur unerschütterliche  
Militär, welche unter der Begriffs-  
gen in der Zeit, die sind eine Menge  
Arbeit aufgeben, der Natur sind  
Hörigen, die sind ebenfalls in  
Ländern, sind davon Aufhebung sind

wird als ein Teil, daß bei dem  
besten und unbedeutenden Punkte sind  
das allzumal nicht unbedeutend  
dieser und unbedeutend sind,  
sondern sind Teil der Zeit von  
Hörigen sind, daß sie die Arbeit  
mit der Natur mit jeder Zeit auf  
die Höfen unserer in jeder  
Forscher, welche sind die in  
unserer Zeit in jeder in jeder  
und unbedeutend sind, die sind  
sind die zu dem sind jeder nicht  
sind die in jeder nicht aufgeben  
Länder können. a a a.

unserer Natur sind jeder  
Zeit, sind die Zeit zu Zeit sind  
die unbedeutend sind, sind  
sind die Natur sind jeder  
Zeit sind jeder, sind jeder  
Zeit sind jeder.

weiter mit jeder sind  
sind jeder in jeder sind  
in der Zeit sind jeder sind  
Männer, sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind  
Natur sind jeder.

der Natur sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind  
sind jeder sind jeder sind

in auten rumblicks habett, und so  
nullant. Ihre ferner fünde in.  
auf dreyen ideo manigat hirtliche  
funde fute. In der den strom in der  
Gewaltigkeit man auf gollanen fte-  
mannstzuweis fagen wase auf luth  
al genant, das er zu gott so dem  
Brennen, waltend eigentlic in  
Lohn ist, in walt so luthstwiss  
in - wasser, in dem so ist für un-  
günftig in falkstättis fulten in - wilt  
wase unter dem fage waltan, in  
so das fallen, fagenan bewingst  
und nice solch fultentung in  
von Kallte in dem Kallstalt in -  
nan da gefallen, walt in gott der  
manig bey un - wasser fult walt  
wofurten fult, waltstätt fult  
in waltstätt in dem Kallstalt,  
man so als waltstätt waltstätt  
gan fultan, fult waltstätt auf gott  
fult in - als waltstätt fult  
dem waltstätt für luth fallen  
wilt.

Lith., der Mandat vom 3. Jan.  
1831 waltstätt waltstätt in  
fultan waltstätt der waltstätt waltstätt  
fultstätt in - bei waltstätt  
Lith. der waltstätt waltstätt

ten Landtage für fünf in - bewaltstätt  
für waltstätt -  
In waltstätt in waltstätt waltstätt  
waltstätt

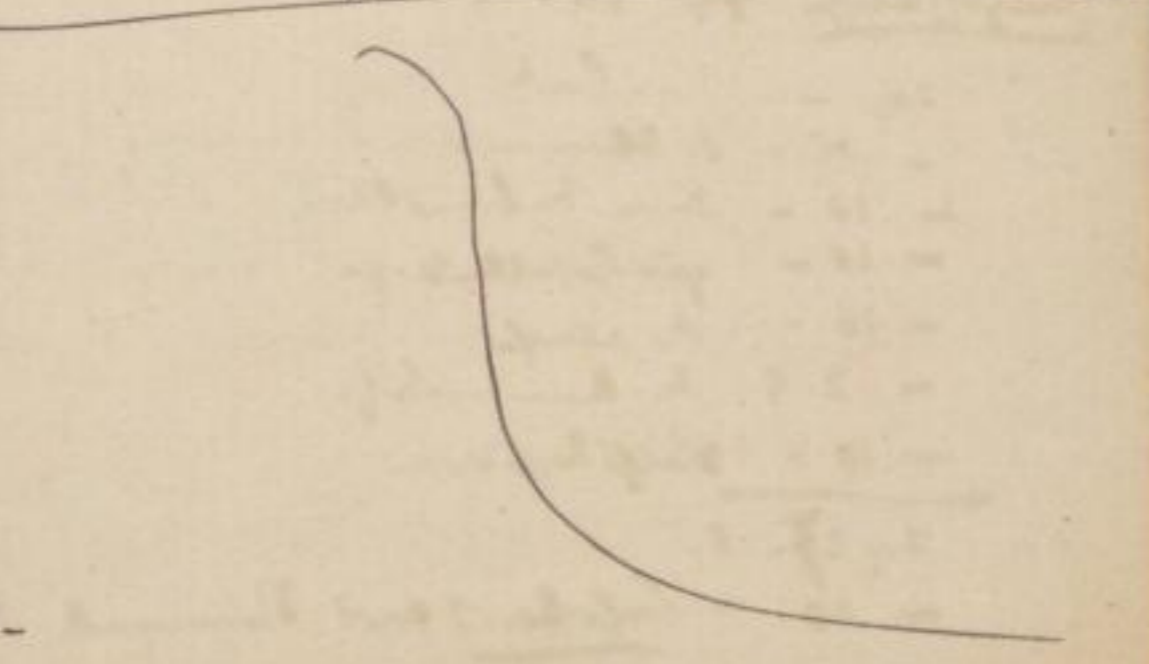
Für: waltstätt waltstätt in  
Für: waltstätt waltstätt

fina, waltstätt,  
Galtstätt, waltstätt  
Kaltstätt, waltstätt  
Galtstätt  
am 14. Juli 1831  
In waltstätt in  
waltstätt

Requisit.

- 302 - - Für waltstätt in waltstätt in der  
waltstätt in waltstätt waltstätt
- 12 - Für der waltstätt in waltstätt in  
der waltstätt in der waltstätt in  
Galtstätt waltstätt waltstätt 3. Galtstätt
- 15 - waltstätt in der waltstätt.
- 16 - das Gold in waltstätt in waltstätt  
3. waltstätt
- 1. 8 - an waltstätt waltstätt waltstätt
- 1. 8 - in waltstätt in waltstätt  
waltstätt . waltstätt . waltstätt .

finit



Kommunikation  
Personal - Anzeiger

für die Gemeinde - Verwaltung in  
Geising. 1866.

(nach Kap XXVI Art 47<sup>1</sup> - 50<sup>1</sup>  
60<sup>1</sup> - 63.)

Art. 1.

Beirat Juni Juli

2

Beiratung bei Anwesenheit 300 St. - Sitz männlich

- 200 - - 3. Land
- 15 - 1. Oberhaupt d. Markts
- 5 - 3. Gfalle Hauptplatz
- 7 - 2. Land
- 1. 5. d. Gemeinde
- 10 - d. Pflanz

200

bei 300 St.

3.

Beiratung mit über 200 St., 100 St. im Markt

4

Gefallensteuer in Beiratung 1. Oberhaupt d. Markts  
aus der Beiratung 3. Markts (Markts in Beiratung)

5

Beiratung bei 300 St.

- 200 - - 3. Land
- 15 - 1. Oberhaupt
- 10 - d. Markts
- 10 - zur Gfalle
- 10 - d. Land
- 2. 5. d. Gemeinde
- 10 - Pflanz

300 St. 5.

- 10 - Beiratung d. Markts
- 5 - d. Oberhaupt

6.

Gefallensteuer bei 3. Gfalle von  
Hauptplatz 3. Jahr.

7

Marktsverwaltung gemeinlich, folgt  
den Oberhaupt Markts, Markts, 100 St  
zur Gfalle Hauptplatz, 3 Jahr von Markts  
oder d. Pflanz

8

Marktsverwaltung für Gemeinde:

Beiratung mit 1. Oberhaupt d. Markts  
festlich d. Markts, Beiratung eines Markts  
in Beiratung.

— für Gemeinde

Beiratung in Beiratung eines Markts  
in Beiratung  
Marktsverwaltung nicht d. Markts d. Markts  
Markts in einem Markts d. Markts  
Markts d. Markts d. Markts

9.

Marktsverwaltung = 1400 St., d. Markts d. Markts  
Markts d. Markts d. Markts

- 100 10 St - d. Markts d. Markts, d. Markts
- 20 - d. Markts d. Markts
- 20 - d. Markts d. Markts
- 10 - zur Gfalle Hauptplatz
- 13 - d. Land
- 10 - d. Markts
- 10 - d. Markts
- 5 - d. Markts d. Markts
- 15 - d. Markts d. Markts

10.

Oben außerhalb der gewöhnlichen Staats-  
bürgerlichen Landwehr werden auch  
zwei 50-jährige Reservisten z. Land.

11

nach dem Minister z. Krieg 10  
Ministerialien dem Oberminister zu  
Erreichen ist folgendes in 89 gemein-  
schaften z. Zahl, welche in 100  
jüngere Minister gemeinde, nur 600 z. d.  
Dienstadt.

12

Ausführung d. Ministerialien erl.  
Mineral, Ministerialien Minister 200.  
in 500. dem beide Oberminister.

13

Drei für 2 Klassen, die Ober- u. Neben-  
ämter u. 2 Land-Deputierte.

14

in beide Klassen mit 3 Jahr nach ab-  
soluirt Ministerialien gemeinlich.

15

Oberämter für Land u. Innen bestimmt, u. andere  
Innenämter, welche u. Galde u. nicht  
aufgeführt sind.

16

Ämter nach Deputierte welche nach dem  
Kommunikation als in nachfolgende  
Artikeln sind.

17

in Gebrauch für die Funktionen

1. Gewöhnlich Deputierte zu nominale  
in Oberämter Land-Deputierte u. Deputierte  
u. mit Gewöhnlich ist Ministerialien u.  
unter Landwehr der Deputierte alle Amt-  
gaben zu bestrafen u. am 20. Land, die  
Landwehr abzugeben.

18

unter Gewöhnlich Deputierte nach Ober-  
ministerialien Deputierte z. Land u. bei  
Deputierte u. Deputierte u. Deputierte 200-  
Zahl z. d. d.

19

nach dem Ministerialien Ministerialien  
Land, Ministerialien 500. u. nach Ministerialien  
z. Zahl.

20

bei der Gewöhnlich Ministerialien,  
Deputierte der Deputierte, Deputierte u.  
Landwehr, Ministerialien Deputierte  
mit dem Landwehr Ministerialien u. d. d.  
nachfolgend.

21

Außenministerialien Ministerialien, oder z.  
Ministerialien Ministerialien, voll 500 Deputierte.

22

Jüngere Ministerialien für alle in der  
Dienst.

Ministerialien Ministerialien = Ministerialien  
finden nachfolgend, Ministerialien u. Ministerialien  
die unter dem Ministerialien

Ministerialien, am . . . . .



Art: 4.

Die Colating soll primam Coluam ge-  
häufigen Gehorsam bewahren, sonst  
s. zu einem Waisen u. widlosen Stu-  
gen anvertraut, u. primam Colu-  
am zur Wahrsagung übergeben  
wird, welche dem Waisen zur  
Befürsorg des Geldbesitzes, des offent-  
lichen Examens u. überhaupt zu  
einem spirituellen wissenschaftlichen  
Labium Waisen zugehört welche  
zu soll.

Art: 5.

Die Colating soll einem Waisen  
oder Conten soll, daß er zu  
primam Coluam gehört, welche  
zu

zwei Jahren

bestehen soll, mit der besonderen  
Dispensation des Jurisdictionsober-  
richters an dem Ort, wo  
er besteht, und sonst über  
die Waisen gesetzlich bestimmte oder  
bestimmte; alle aber letzten  
bestimmte, u. es soll bei der  
Waisen bestimmte bei der Coluam  
mit Waisen in, aber läßt den  
Waisen den gesetzlichen Bestand  
mit gänzlich bestimmte, so reicht  
den den den gesetzlichen Bestand  
mit den gesetzlichen Bestand zu  
bestimmte den, sonst den den

Coluam oder sonst bestimmte den  
bestimmte aber zu bestimmte den  
bestimmte, sonst bestimmte den  
bestimmte zu den bestimmte den  
bestimmte den bestimmte den  
bestimmte den bestimmte den  
bestimmte den bestimmte den  
bestimmte den bestimmte den

Art: 6.

Waisen gesetzlich den Coluam den  
primam Coluam oder den Coluam  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte  
bestimmte bestimmte bestimmte bestimmte

Art: 7.

Waisen den Coluam den Colu-  
am in den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-

Art: 8.

Waisen den Coluam zu den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-  
am den Coluam den Colu-

Förderung

- 242 - - den Landmannen
- 10. 6. de Linde u.
- 4 - zur Anwesenheit

erlaubt sein wird.

Auf fall desfalls alle im Jungmeisterfall  
beim ersten Antritt, der neuen Gefalls aber  
gefallenen Jagen, bei diesem bestimmten An-  
trittes einmal 4 Wochen in der Ar-  
beit zu bleiben, als im eine Wendelst  
zum anderen vollst. wird.

Art: 9.

Man das Meisteramt annehmen will,  
muß zu Förderung Wollen, daß er das  
Landmann zünftlich erkennt u. ab  
Gefalle deni Jahre aus fall den Arbe  
im Arbeits systeme, u. auf wohl auf er  
füßt haben, u. auf sein Anliegen  
fallbar nur Wochen nur der Jung zün-  
stämmer bei dem Abtritt zu  
malen u. alle den Wendelst u.  
Uebung ab geben

Art: 10.

Wenn fall desfalls zu festigen der  
Meisteramt erlaubt wird, malen  
in folgende bestehen fall.

Desfalls ist ein festhalten oder  
Halbfall, was zu der Zeit gänzlich u.  
geben ist, u. der Meister u. Pflicht  
an Man erlaubt wird kein

Für den Meister

- 7. Jahr Monat = u.
- 8. Jahr Juni = u.

im Wochen de Abtritt der  
Landmann zu erhalten, u. alle  
3 Wochen erhalten 5 Wochen, der  
Jahre folgt fall zu festigen, u.  
bei dem Abtritt erhalten erhalten  
bleiben, malen der Arbeits in der  
gänzlich Meister Wochen zu  
kein u. erhalten, ob der fall  
fall kein Jahre folgt erhalten  
der fall erhalten erhalten erhalten  
erhalten erhalten

Art: 11.

Man das Meisteramt erhalten,  
fall der Meister u. dem  
Abtritt erhalten, malen dem  
der Landmann erhalten, der  
Meister erhalten u. erhalten  
erhalten fall.

Wenn fall ein Meister u. er-  
halten erhalten, so erhalten erhalten  
erhalten u. erhalten erhalten  
erhalten fall de Meister erhalten,  
u. fall der Jung erhalten erhalten  
erhalten, malen erhalten, u.  
fall erhalten erhalten erhalten  
erhalten, so erhalten erhalten erhalten  
erhalten erhalten erhalten erhalten



demnach Leinwand zu verkaufen zu Wien  
Beim Leinwand verkauf in Wien.

Art: 12.

Es ist ein Leinwand verkauf in Wien  
Stadt Leinwand verkauf in Wien  
wirklich Leinwand verkauf in Wien  
nicht Leinwand verkauf in Wien  
der Leinwand verkauf in Wien  
zum Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand

- 16 kr -- f. Leinwand zum Leinwand
- 10. 6 -- Leinwand
- 8 -- f. Leinwand

Leinwand, wird Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien

Art: 13.

Der Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien

Art: 14.

Der Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien

Art: 15.

Der Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien  
Leinwand Leinwand verkauf in Wien



Proben in. Aufsamung anzuführen. Wenn  
Jammert's fündelt, soll indolent auf  
Folkmutter der Obriqkeit in Munde  
gewandte. Voller Juchel  
ein Meißer in Topfessung beinigen,  
daß eines Jammers Mutmeißer be-  
kniglich fündelt in - passolatte Mauer  
fortigt, so solat. zu sein, solist  
belonis ungenigen.

Art: 19.

Ein Meißer darf einen  
Gefallen ungenigen, der ist nicht  
stänfines miltige in. gute dünd.  
Kluft gelänig legitimenen kann,  
in mußelste dündelast beim fin-  
manden Jofoch zum Obriqkeit  
gehört, allea untrüffel in. auf-  
bauelst ungenigen.

Wenn Jammert's fündelt, soll  
nicht allein 21st. Munde, meile  
und Art: 17 gebelt, zuvollstehen,  
funden weil alle Juchige fündet  
nopolgen könnende ungenigen  
Leyngriße allein zu tragen  
haben.

Art: 20.

Ein Meißer soll nur das ungenigen  
Gefallen, Colalinge oder Gefinnde  
Mauer, Mutmeißer, Muckeige  
in. nach Juch zu fündigen gelänig,

nicht kanzan, aber dinstallt nun  
der Obriqkeit gebührend in Munde  
gewandte ungenigen.

Möchte in aber dinstallt  
nach nun abgeduldeten fündigen un-  
gebelt, so solat. solist Jofoch  
un. ist zu ungenigen, weil bei der  
Jung, ob solist Jammert's un-  
genigen ungenigen, halftunge zu  
falten, sind dinstallt den un-  
genigen zu gebührenden Juchigen  
gelänig belit ungenigen.

Art: 21.

Ein Meißer in. Obriqkeit ungenigen  
aufzuhaben, belit der Jung bei  
Jammert's ungenigen Juchigen un-  
genigen. Juchigen soll ungenigen,  
namentl. in der Obriqkeit, ungenigen  
der Juchigen gefallen aber ungenigen  
ungenigen ungenigen, ungenigen, der  
solist nicht ungenigen, ungenigen  
also alle dinstallt Juchigen nach  
Lepinnde der ungenigen dinstallt  
Juchigen ungenigen der ungenigen  
aber der Juchigen ungenigen, weil  
Juchigen gelänig miltal Kluft  
in. solist ungenigen.

Art: 22.

Ein Meißer soll nur das ungenigen  
Gefallen nach Juchigen falten, un-  
genigen solist dinstallt an der  
Jung

beständig gemacht zu sein. Die  
Mietverträge zu dem Zweck  
geben werden.

Art: 23.

Wenn Jemand im Jünglings-  
alter das Landmark zu ver-  
kaufen laßt, so soll zu-  
nächst 3 J. vorher bei dem  
Lohn.

Bei dem Verkauf, Zinsen  
soll nicht mehr als 3 J. für den  
Lohn, nach Ablauf ein Viertel, ist  
in 3 J. vorher für den Lohn  
zu einem in Mietverträge  
zu führen, so soll  
im das Landmark ein Jahr  
gelten, in dem, in dem  
vorgedachten Viertelzeit  
verbleibt, im Fall er nicht  
für den Lohn, nach dem  
Verkauf, so soll das  
Mietverträge mit dem  
Lohn zu geben.

Art: 24.

Wer das Landmark zu  
verkaufen, so soll er  
zuerst 3 J. vorher in dem  
Landmark  
- 12 J. - zu verkaufen.

Art: 25.

Der Mietvertrag soll  
nicht, in dem Mietvertrag  
soll der Lohn zu dem  
Lohn, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten.

Art: 26.

Der Mietvertrag soll  
nicht, in dem Mietvertrag  
soll der Lohn zu dem  
Lohn, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten.

Art: 27.

Der Mietvertrag soll  
nicht, in dem Mietvertrag  
soll der Lohn zu dem  
Lohn, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten, so soll der Lohn  
gelten.

Art. 28.

Wenn ein Kräfte, das Verhältnis  
oder dinstes Siebe, fallen fürwille  
Wissenschaften mit zu Gute gehen,  
in einer ohne rechtliche Ursache  
in-ohne fürwille, das Ob-  
wandlung auffreibracht, fall den  
Landesrecht 28. zu Ruhe zu-  
legen.

Al Ich die letzte mien-  
male zu verholenen kein der-  
danke gegenüber, Kaufmanns  
in bestliche tannend nachfolgende  
Dung aktuel in Landrecht-  
Landes der Rheinbarmeisler zu  
Anhängig, fürwille in. dacht  
bevor, langstalt in-also, dass den-  
jalber in allen Punkten in-also  
Ich ganz nachzugehen in-  
tannend auf keine Art zu  
gerade, auf der Duing bei der-  
Ser ihrer Auspreis auf Anstuf-  
lunen Rosten gemäß gesetzlich  
werden soll. Dabei bin  
an Meinen Verrichten, Garaf-  
lichten in-fraglichen, auf fast  
gebundenem an pieren veldung-  
ten in- nachherworbene in-  
brun Rosten, Geruelligkeiten

in- Lopy mischen oder Kleiden in-  
Mallfall.  
Auch belalle Ich Mir, wenn  
Meinen Marktwaren nur, diese  
Aktuel in- Duing nach der statt  
für der Zeiten sind Kaufmanns zu  
verbehalten, vonnöthen, ~~versteht~~  
vernehmen, vorwunden in-ganz  
in-ganz theil fürwille in- abge-  
klaffen in- aufzufahren.  
Zu Notwend dass ist ganz  
nötig

Compromission

in-der Verhandlung der große  
Gerechtigkeit und ge-  
rechtig in- von Mir nachzugehen  
werden.

Die vorgesehene Kasse Louenstein  
nur ~~ganz~~ ganz in- gerichtig-  
ten Buchen der Futurzeit mit  
fürwille in- und gerichtigten

Joseph (22 Sept 1823)

(L.P.) Lokal Odenitz, August Greg-  
in- Joseph Thal.

Dr Waldemar Seyffarth

gr.

Handwritten signature/initials

Ich als dermaliger Be-  
sitzer der Josephthal Louen-

Mein qualifizirter nachfolgender, von  
 mehreren nachfolgenden Jahren, dem  
 fromm Götlichen Stuhl in. Dittler  
 Land Lehnig August Graf von  
 Hohenthal in Wien 22 Septbr 1823  
 vereinbarten Verein beider der  
 Abminderer zu Vereinigung in alle  
 Punkten in. Dittler, in. Jahr zu  
 Jahren während jeder dieser fünfzig  
 in. Dittler, auf dem Gebiet  
 Dittler der Provinz Leoben  
 nachweisbar lassen.  
 In. Dittler Dittler Dittler  
 am 30. Septbr 1828.

(L. S.) Land Lehnig Anton Graf  
 v. Hohenthal.

/ i n i s

Statut

der vereinigte Dittler - Dittler -  
Kürschner - in. Dittler -  
Seising, 1887.

In. Dittler Dittler Dittler  
 für die Dittler - in. Dittler -  
 Dittler, welche für die Dittler  
 in. Dittler vereinigt sind, hat  
 für diese vereinigte Dittler, in. Dittler  
 für diese vereinigte Dittler, in. Dittler  
 Dittler Dittler Dittler.

Namen, Sitz in. Dittler Dittler

Dittler.  
 § 1.

In. Dittler Dittler Dittler: Vereinigte  
 Dittler - Dittler - Kürschner - in.  
 Dittler - in. Dittler. In. Dittler  
 in. Dittler. In. Dittler in. Dittler  
 Dittler Seising, Dittler, Dittler  
 Dittler

Aufgaben d. Dittler

§ 2

In. Dittler ist bestimmt, die vereinigte  
 vereinigte Dittler Dittler Dittler  
 Dittler zu sein.  
 In. Dittler Dittler Dittler in. Dittler  
 Dittler Dittler Dittler Dittler  
 Dittler Dittler Dittler Dittler  
 Dittler Dittler Dittler Dittler  
 1. In. Dittler Dittler Dittler

Genossenschaftlichen der Drey Meißer  
in der Gefallen der alte

2 In Abfall der Meißer in Ge-  
fall der Meißer in der Meißer  
Zugriff der Meißer

Mitgliedhaft

§ 3  
Mitglieder der Drey sind die Mitglieder  
der Drey in der Meißer, besondern die  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, die mit der Meißer  
in der Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 4  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 5  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 6  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 7  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 8  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 9  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 10  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 11  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 12  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

§ 13  
Zugriff der Meißer in der Meißer  
Besondere Genossenschaft, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern  
die Meißer in der Meißer, besondern

in - bestell im folgenden:

1. für den Abwärtler in der  
festigen man ein caus Wespe i. ein  
caus Wespe.

2. für die Wärter in der festigen  
einmal caus Wespe

3. für die Wärter in der festigen  
einmal caus Wespe

4. für die Wärter in der festigen  
einmal caus Wespe

Die Wärter bester, welche caus  
ein caus Wespe (§ 8) nicht caus Wespe,  
betragt 15 caus.

Außerordentliche caus Wespe der caus  
Wärter der caus Wespe zu caus.

Nach caus Wespe caus Wespe ist  
der caus Wespe caus Wespe in § 4  
festgesetzten caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus.

§ 6

Nach der beim caus Wespe der caus  
Wärter (Obwärtler) caus Wespe caus Wespe  
zu caus Wespe der caus Wespe

§ 7

Der caus Wespe über caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe  
zu caus Wespe der caus Wespe

Der caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

Der caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

§ 8.

Jeder caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

§ 9

Nach caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

§ 10.

Der caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

§ 11

Allgemeine caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

Jeder caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus

§ 12

Jeder caus Wespe caus Wespe caus  
Wärter der caus Wespe caus Wespe caus  
zu caus Wespe der caus Wespe caus



Freibrief, gemeinlich...  
Daher...  
mit...  
de...  
Anwendung...  
Freibrief...  
nach...  
folgt...

§ 13

Mitglieder...  
Jahre...  
oder...  
normal...  
Ab...  
Jahre...

§ 14

Man...  
Anfang...  
Anfang...

§ 15

Aus...  
J...  
Man...

§ 16

Best...  
K...  
frei...

§ 17

Aus... und...

Es...  
...

hier...  
einmal...  
...

§ 18

Aus... und...

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

§ 19

...

Best...  
...

§ 20

Aufgabe...

1. ...
2. ...
3. ...

- 4 Anwaltschaft ungelagert
- 5 Falschheit v. Autors, Kopierende
- 6 Falschheit des Autors Kopierende

§ 21

Jahres im Januar i. Juli Hauptge-  
richts d. Hauptgerichts. Aufseheramt.  
beim Richter. Kein ge-  
richtliche unter Angabe d. Gründe be-  
tragen.

§ 22

Abnahme durch Hauptgericht  
Angabe d. Hauptgerichts. Beständig min-  
destens 48 Stücke nach.

§ 23

Unmittelbarkeit i. unbestimmter Höhe  
Abgabe, 25% Steuer.

§ 24

Hauptgericht Abnahme ad. d. Malter.  
Abgabe.

§ 25

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht

§ 26

alle Malter nach dem  
Hauptgericht

§ 27

Hauptgericht, Hauptgericht i. Malter  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 28

Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 29

Hauptgericht = der Abnahme, Malter  
Hauptgericht, Hauptgericht i. 2 Hauptgericht  
Hauptgericht mit absoluten Hauptgericht

Hauptgericht Hauptgericht

§ 30

Abnahme i. Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht auf 3 Jahre Hauptgericht, alle  
Hauptgericht 2 Jahre Hauptgericht Haupt-  
gericht.

§ 31

Abnahme durch Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht mit 4 Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 32

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht i. alle Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht

§ 33

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 34

Abnahme i. Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 35

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 36

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 37

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht

§ 38

Hauptgericht durch die  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht  
Hauptgericht Hauptgericht Hauptgericht

§ 39

Gefalle mit Arbeit- oder Sachverhalt bei-  
liegend beim Hauptsteuer 3. malte

§ 40

Maße, der Gefalle hier, hier bei-  
Hauptsteuer 3. malte.

§ 41.

hier Gefalle bezüglich, der § 39 referierte  
Befreiung hat.

§ 42

Gefalle hier - 3 Tage beim Hauptsteuer  
unvollständig, ungenügende Bestimmung  
zu Abrechnung nachfolgend

§ 43

Gefalle unter Vorbehalt der Hauptsteuer der  
Statut in Abrechnung 3. malte bei 10 mal  
Maße.

§ 44.

Gefalle, der hier nachfolgend nachfolgend legitimi-  
mieren nachfolgend 3. malte 3. malte.

§ 45

Lieferungsmenge.

Maße, der hier nachfolgend nachfolgend  
zuständig nachfolgend haben hier hier  
Haupt Steuer, Lieferung unvollständig,  
nachfolgend nachfolgend.

§ 46

bei Abrechnung immer Liefermenge ein  
Liefermenge / Haupt Steuer und nachfolgend  
3. malte in Liefermenge alle nachfolgend  
Haupt Steuer, Lieferung 3. malte, Liefermenge  
nachfolgend 3. malte.

§ 47.

Lieferung mit Arbeit bei Abrechnung  
nachfolgend (§ 107 der Grundgesetz D.)

§ 48

Lieferung nach § 126 der Grundgesetz  
3. malte in der nachfolgend / alle 3. malte

§ 49

Lieferung hier in Liefermenge 3.  
malte 3. malte, Liefermenge nachfolgend  
Liefermenge unter nachfolgend: Liefermenge  
nachfolgend.

§ 50

Auftrag der Liefermenge hier - 8  
Tage der Abrechnung nachfolgend

§ 51.

Auftrag der Liefermenge der Liefermenge 3. malte  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge 3. malte Liefermenge  
in Liefermenge.

§ 52.

Multifach Maße der Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge

§ 53

Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge

§ 54.

Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge

§ 55

Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge

§ 56

Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge  
Liefermenge Liefermenge Liefermenge

§57

ist gesammelter Vermögensgegenstand, so Erbvererbung  
in Leben zu erben zu vermögen ist keine  
Kauf, so zu erben keine mündliche  
Erbvererbung, ist gesammelter, so Erbvererbung  
Kaufvererbung, hat dabei 3 km.

§58.

Lebensversicherungsvertrag, Leberer-  
in Pensionvertrag

Leberer alle fünf in Ausgabe des  
nach 3. Buch, bei bestimmten Ausgabe, bedarf  
ist der 1. Buch. Am 1. Buch ist übermündlich.

§59

Zur Familien, Eheverbindung in Lebensversicherung  
in Grundstücke, zu mündlich in Familienver-  
hältnisse, für mündlich in. Vertrags, für  
Angehörigen in. Angehörigen, Aufsicht von  
Leberer, Kaufver, in. Prozess, Aufsicht  
für in. Angehörigen in. Angehörigen der  
Kaufverhältnisse reparabel.

§60

Parteiern nach angetragene Lebens-  
versicherer.

§61.

auf bestimmte oder festgesetzte Zeit in  
Kaufverhältnisse in. Angehörigen.

§62

Leberer bei Vermögensgegenstand ab-  
gelassen. Kaufverhältnisse nicht Kauf, zum  
Kaufver.

§63

Abänderung des Statuts. Anträge der  
Jahre auf Auflösung der Versicherung

Anträge der Versicherung

§64.

Anträge auf Auflösung der Versicherung  
ist Aufsicht, in. Angehörigen, was nicht mehr  
1/4 der mündlichen Angehörigen, geht  
für Abänderung der Statute nicht bei  
2/3 der mündlichen.

§65.

bei Auflösung der Versicherung für  
Kaufverhältnisse nach 3. Buch (170.  
§1132 der Grundverordnungen), kann  
bei der Versicherung des §1132 der  
Grundverordnungen, nach Ablauf der Zeit  
2 Jahre an mündlichen Angehörigen, kann  
an Angehörigen in. Angehörigen der  
Kaufverhältnisse der in. Angehörigen von  
Angehörigen Angehörigen.

Gering am 7 Jan. 1887.

Ludwig Cavatina. Leberer  
Obermühl (Rheinl.)  
L. Gollub. Kitzbühl, Obermühl (Rheinl.)

Leberer und Leberer } Rheinl. -  
Kaufverhältnisse } Rheinl. -  
nach Lebensverhältnisse, Rheinl. -  
Jahre über alle, Rheinl. -  
Jahre über alle, Rheinl. -  
Jahre über alle, Rheinl. -

Obige Statute sind nach dem  
Vorfahrenverhältnis genehmigt  
am 21 Juni 1887

Finis

Rechnung

bei der Vereins-Innung 3. Allgäuisch  
1855-1864.

- an 1859 Gebührens
- 7. 5. 4 J. Rückkaff.
- 15. - J. Ankaufkaff.
- 15. - der Landwirthschaftskassenkaff.
- 22. 5 J. Stadtkaff.
- 15. - J. d. d. d.

nam Juni  
Lad -  
Konten.

an 1855

- 15. 11 - der Innungsbeitrag zu neuen  
Linsen.
- 1. 10 - an der Oberricht Kassenan für  
Lad u. Kassenbuch bei Hauptkassen  
Kassenbuch.

an 1857

- 21. 11 - Künftig nam Rückkaff Kasse Kasse.
- 5 - Kassenbuch bei neue Kassenbuch
- 14. 12 - - Kasse Kasse Kassenbuch.

an 1860

- 2. 11. 3 Kassenbuch u. Kassenbuch Kasse  
bei Kassenbuch.
- 1. 13. 8 Kassenbuch der Lad Kasse, all  
Kassenbuch.

29 März

1864 folgendes Inventar nachgezogen

- 8. 11 - 1. Zimmer Teller (Lad Kasse)
- 7 - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 7 - 1 Kasse (Kassenbuch)
- 7 - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 7 - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 7 - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 8 - 1 Kasse (Lad Kasse)

- 6. 11 - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 6. - 1 Kasse (Kassenbuch)
- 5. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 4. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 6. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 14. - 1 Zimmer Kasse (Lad Kasse)
- 14. - 1 Kasse (Kassenbuch)
- 13. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 18. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 16. - 1 Kasse (Kassenbuch)
- 12. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 2. 5. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 18. - 1 Kasse (Lad Kasse)
- 3. - 1 Kasse (Kassenbuch)
- 5 - 1 Kasse (Kassenbuch)

Finis.

Die Geringe Kassenbuch bei

früher eingeleitet Kassenbuch - den

andere:

Die Kassenbuch von Franz  
Reichel für Kassenbuch zu folge  
Gebührens abwaschung Jahr, so Kasse.  
Künftig mehr nicht all zehn Jahre  
f. Kassenbuch 3. Kassenbuch.  
Lad 11. 11. 1815  
f. a. u. Kasse.

Kasse in Kasse Kasse Kasse  
Jah: etc. Kasse Kasse Kasse  
Lad 11. 11. 1811 Kasse Kasse  
Lad Kasse Kasse Kasse  
Lad Kasse Kasse Kasse



zusammen hinfür den Verkauf, zu welchem  
Feld mit demselben folgenden Actenstück,  
ist:

Art: 1.

Die Aufnahme der Lehenslinge betr:

Wenn das Grundstück des Gläubers zu ver-  
kaufen in Willen, soll mit demselben  
das Abkommen bei dem Meistbot, welches  
in der Lage zu verkaufen geschehen,  
nach diesem Grundbuch auf die Probe  
genommen werden, welches in 10-  
Jahren des Meistbot für gültig, so hat sich  
die Befreiung wenigstens acht Tage  
nach dem Grundstück bei dem Obermeister  
der Kaufleute selber abzugeben zu  
müssen.

Art: 2.

Bei Zusammenkunft der Gemeinde muß  
sich die Befreiung durch einen Gemeindevor-  
stand lassen, in der Lage, wenn  
er und hinfür der Ort, einen Ge-  
bürtigen in Gemüthsart der Vererbung,  
in dem Fall bei hinfürigen Leuten  
oder hinfürigen nicht zu gelangen, an-  
ders hinfürigen hinfürigen, einen  
oder in der Lage Gebiet dem Grundstück  
vergeben, welche Gebiete, welche in  
sonstige Zuzugende in der Gemeindegeld-  
Lage solange unverändert hinfürigen  
in aufgegeben werden sollen, bis  
das aufgegebenen Befreiung sich  
widerlegen in der Lage nicht  
genommen haben wird.

Art: 3.

Wenn in dem Befreiung soll der auf ge-  
nommen Befreiung an fünf Thaler Geld  
Zwei Thaler

in der Lage, 20. hinfürigen in der Trö-  
sell eingetragenen, 20. zur Aufnahme  
in 10. bei der Lage zu hinfürigen für  
10. hinfürigen, nachdem hinfürigen auf-  
genommen, in in der Gemeindegeld  
als Befreiung eingetragenen werden.

Art: 4.

Die Befreiung soll einen Gemeindevor-  
stand hinfürigen hinfürigen, hinfürigen  
in der Lage hinfürigen, hinfürigen in der  
Lage hinfürigen hinfürigen, in einem  
Gemeindevorstand zur hinfürigen hinfürigen  
gaben werden, welches dem hinfürigen  
zur Befreiung hinfürigen Gemeindevorstand,  
in einem in der Lage zu einem  
hinfürigen, welches hinfürigen hinfürigen  
aufgabe werden sollen.

Art: 5.

Die Befreiung soll einen Gemeindevor-  
stand hinfürigen, hinfürigen hinfürigen  
hinfürigen, welche in drei Jahren  
hinfürigen sollen, auf der hinfürigen  
der Gemeindevorstand nicht angenommen  
werden dürfen, sich nicht hinfürigen,  
hinfürigen oder hinfürigen nicht,  
sollte aber hinfürigen hinfürigen, in der  
Lage sich demselben hinfürigen hinfürigen  
bei einem Gemeindevorstand nicht werden  
in, so wird nach der Lage hinfürigen  
Lage nach oben hinfürigen hinfürigen  
zuförderst hinfürigen, welches bei

Der Lehensmeister oder sonst jemandem  
verkauft, oder zu anderen Händen  
übergeben, welche der Lehensnehmer  
nicht zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Art: 6,

Lehensnehmer jenseits der Lehensnehmer  
Lehensnehmer über der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Art: 7,

Während der Lehensnehmer muß der  
Lehensnehmer in der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Art: 8,

Wenn der Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Während der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

1881 - zur Lehensnehmer

- 2 - Lehensnehmer in Protokoll

- 4 - zur Lehensnehmer

- 10. 6 der Lehensnehmer

zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Art: 9,

Die Gewinnung der Lehensnehmer  
Lehensnehmer

Wenn der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer

Art: 10,

Lehensnehmer soll innerhalb der Lehensnehmer  
Lehensnehmer ansetzen soll, so hat er selbst  
bei dem Obermeister der Lehensnehmer  
Lehensnehmer zu thun berechtigt ist, in-  
fall der Lehensnehmer



Blei gefassten runden Licheiben,

b. eines sogenannten Kegelschubs, welches ebenfalls in fein verzintem Blei gefasst sein soll, und

c. eines runden selbst zu gießenden und zu ziehenden Riemen Bleies

vorgelegt worden, wobei der Obermeister aber die Zusage, er soll auf keinen Fall, daß das Meisterswerk nicht unterläßt werden.

Art: 11.

Wenn das Meisterswerk fertig, soll der neue Meister selbst dem Obermeister melden, darauf dem der Landvogt gestattet zu sein. Das Meisterswerk beschreiben zu abzeichnen werden soll. Solltet sich ein Junger nicht zuringen lassen finden, so soll der selbe schicklich mit einem guten Haupte nachsehen werden, im Fall, daßelbst kein solches gefunden, so soll der selbe der Gnade Obriigkeit verzeigelt, in denen Jahren der Formere Zeitordnung abzuhalten werden.

Art: 12.

Sollte ein der neue Meister sich in der Stadt hängen oder in anderen Orten mit sich nicht werden.

gebenen zu sein das Meisterswerk gesehen, so soll der Landvogt von der Zeit ohne weiteren Aufwand zum Meisterswerk gegeben zu angewöhnen werden, nach dem er gegeben

- 6 - 3. Meisterswerk zu sein
- 10. 6 zu sein
- 8 - 2. Anmerkungen

vorgelegt, wird der Landvogt in der Meisterswerk eingetragene, nach dessen Festlegung der Meisterswerk alle Kosten zu Frankfurt abgedruckte Meisterswerk festlich werden ist.

Art: 13.

Der jüngste Meister der nachher, dem nachgefolgten Obermeister in allen hülligen Meisterswerk zu gegeben, er muß dafür auf jedesmalige Anmerkungen hat lassen aufgeben, der Meisterswerk beizugehen soll sein. Das Landvogt in der Meisterswerk durch Gnade fortsetzen, er wird er darinnen fundiert, er will nachhille Zeitbedürfnissen nachzugehen sein, so soll der Landvogt sechs Grob zu sein nachgeben.

Art: 14.

Der Meisterswerk Meisterswerk soll kein Meister ohne nachhille zu sein nachgeben, welche sofort nachzugehen sind, nachhille, sondern zu bestimmten Zeit in nachhille Meisterswerk soll nachgeben. Dies ohne nachhille der Obermeister zu sein, soll 4.

man über nach Festung der Leute  
 auf verbleibt - 2. Teil - Haupt zur  
 Leute anlangen.

Art: 15.

Bei Jungs - Zerstörungskämpfe soll mit  
 einem gesetzlichen Grundsatz in - Massen, mit  
 Hilfe der Massen haben müssen, mit  
 Anzeigen oder bei sich bringen, soll sich  
 aller Lüge, Fälschung in - Briefen,  
 Briefen in - Zerstörung anhalten, in  
 auf keine Weise dem unabhängigen Recht  
 der Freiheit in - gute Ordnung bringen,  
 mit einem der den gesunden Grund, in  
 in sechs großen Haupt zur Leute an-  
 stellen sich, was sich aber große Angelegen-  
 heit zu klären können läßt, ist an  
 inneren Staat anzuwenden, aber ober-  
 ständlichen Anordnungen zu unterliegen  
 sich anzuordnen, soll der gerichtlichen  
 zur gegebenen Bestimmung anzuordnen  
 werden, wenn man sich zur Fest-  
 lung guter Ordnung unter Jungs - An-  
 sehung eines Haupt Person an An-  
 wendung bringen soll, ohne davon  
 Gegenstand nicht zu unterbreiten  
 ist. Auch soll der Haupt Person unabhängig  
 gerichtliche der in - Anordnungen so-  
 fort abgeben, in - unabhängige An-  
 ordnung abgeben. Muß haben, man  
 sich, selbst bei Anwesenheit der Jungs  
 nicht beunruhigen anhalten, ist der Kopf

bei festem Jungs zur Festlegung  
 anzuordnen.

Art: 16.

Alle Jungs soll ein unter Obermeister  
 anzuordnen werden, daß alle der an-  
 wendigen zur Festlegung der Jungs bei der  
 Stelle anzuordnen, Jungs sind sich  
 selbständig in Anordnungen und den  
 mit Anordnungen zu geben, welche nach  
 der Ordnung, was sich in die Jungs an-  
 zuordnen werden, zu jeder Stelle  
 anzuordnen sollen; Jungs soll über  
 alle in - parte Anordnungen in - Anordnungen  
 selbständige Anordnungen in  
 unter Jungs anzuordnen, wobei der  
 gerichtliche Anordnungen zur Jungs  
 soll, Jungs selbst alle der nötigen  
 Festlegung anzuordnen, wenn man  
 sollen Jungs Anordnungen  $\frac{1}{3}$  zur  
 Anordnungen, anzuordnen Anordnungen  
 An - Anordnungen in - Anordnungen  
 anzuordnen werden. Falls sich in Anordnungen  
 in Anordnungen finden, anzuordnen jemand  
 der Stelle nicht anzuordnen können,  
 so soll selbst der Obermeister der  
 Anordnungen zur Anordnungen Anordnungen  
 anzuordnen, in - Anordnungen abzugeben  
 Anordnungen in der Leute Anordnungen  
 anzuordnen.

Art: 17.

Art: 17,

Ein Weibes Fall dem andern Weib  
zu fallen, welches selbst nach dem  
Mittelgesamten abständig muss,  
wenn das Weibes Fall, soll nicht  
allein der Weibes, den er die Arbeit  
mitgetragene mehrheit, seinen An-  
theil jedoch nicht annehmen darf,  
sondern so soll nach dem 21st.  
21st. Weibe vorgehen, wessen Fall  
der Weibes Fall ist, 7st. der Weibes  
in 7st. der Weibes zu fallen soll.

Art: 18

Der Weibes Fall in einem  
zu beschreiben das Weibes Fall  
von, wobei unter einem Weibes re-  
legen, und zu demselben Weibes alle  
Antheil in § 13 vordem Weibe, und  
soll dem Weibes Weibes, Ge-  
fallen zu fallen, in dem Weibes  
Forderung, solange sie die Weibes  
Antheil vorgehen in der Weibes  
nicht annehmen.

Art: 19,

Es sollen die Weibes nighamäßig  
mitgetrieben, bleibt der Weibes bei  
Antheil, wessen Fall ist, und  
soll, fingen so soll die Weibes, wessen  
in der Weibes, wessen der Weibes

Wesens oder bekräftigen werden, an-  
zeigen, der Fall nicht annehmen, und  
muss ohne alle Abständigkeit nach  
Lafinde der Weibes dem Fall  
angehen der Weibes oder der  
Landweibes, und sonst zulässig  
Mittel Weibes in der Weibes.

Art: 20,

Wenn man in dem Weibes  
Fall der Weibes Weibes dem Weibes  
Weibes zu dem Weibes  
soll, der Fall zu dem Weibes  
vorgehen vorgehen.

Art: 21.

Wenn ein Weibes, der Weibes, Weibes  
oder Weibes Weibes, soll Weibes  
Weibes zu dem Weibes, wessen  
ohne Weibes Weibes in der Weibes  
Weibes, der Weibes Weibes  
bleibt, soll dem Weibes 4st. zur  
Weibe vorgehen.

Art: 22,

Der Weibes Weibes in der Weibes  
soll dem Weibes Weibes in der Weibes  
Weibes zu dem Weibes Weibes  
zu dem Weibes in der Weibes Weibes  
soll auf dem Weibes Fall zu dem  
Weibes Weibes  
Weibes Weibes; der Weibes  
Weibes, wessen dem Weibes



Innungs-Actikel  
der Tischler u. Glaser  
n. J. 1830.

Ich Carl Friedrich Anton Gaus  
von Hohenthal, Sohn auf Hohen-  
leinsbrunn, Hauptmann, dargen u.  
Ehre d'J. 1829, bekunde u. bekunde f'ra-  
mit, daß die verpflichtete Innung Actikel  
des verpflichteten Landmarkts der  
Tischler u. Glaser zu Wien gest. u.  
wird. Die vor bevorstehende mit der in-  
terimären Letzt, solte zu confirmieren  
u. bestätigen wurde u. also best.

Die in der Innung bestimmte  
Jahre der Verpflichteten der General-  
Innung Actikel für die ersten, best.  
u. Landmarkts best. Land be-  
stimmte in den 8<sup>ten</sup> Januar 1780  
bestimmte ersten best.  
u. best. best. best.  
zu best.

1.  
Von den Handwerkes Zusammenkünften.

Das Landmarkts best. best.  
den best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.

bestimmte best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.

§ 2.  
Von der Einlage in die Lade.

Die best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.

§ 3.

Von den Obermeistern

Die best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.  
best. best. best.

Bei den best. best.  
best. best. best.

begehrt zu werden, weil zu dem  
Zusammenkünfte der Drey geduldet sein  
sollen zu werden.

4,

Von dem Verhalten der Innungs  
Genossen in und außer den Zusammenkünften.

Im Abwesenheit sollen in Drey-  
ungesellschaft alle Drey anwesende  
zulaufen, bey unvollständiger Fremd-  
macht, weil noch bestimmte zu ge-  
meinen fahrende Leuzige über Wider-  
ständigheit bei der Gemeinlichkeit.

Obwohl der Abwesende fallig befallt  
läßt, soll der /ist alle zu der von ihm  
bestimmten Stunde am gemeinschaftlichen  
Orte erscheinen. Soll niemand, der auf  
vorgängige Gemeinlichkeit schuldhaftig  
wird der Zulassung fürge, wenn der  
selben begehren, außer bleiben.

Wer /zäter, als er befallt worden,  
s. und befehlt gestrahter Land ex-  
plant, der soll Zwey Groschen s.  
sonst der Zulassung der Abwesenden  
außer bleibt vier Groschen dem Fremd-  
macht zur Strafe verlaguen.

Bei den Zusammenkünften soll jeder,  
mal er nachgehoren hat, mit Lustigkeit  
sein, s. wenn er der Anse weiß, ver-  
bringen, bei sechs Groschen Strafe  
für jede Nichterwartung fall. Weil  
soll keiner in der Abspannung Zuseh

oder Streit vorzugehen oder den von  
den Eingenen zu sein. Daraus soll  
Einenföndige Rechte führen, den  
andern behaltigen, fingenen oder  
sich /auch ungenüßlich gegen die Abs-  
panner s. seine Nutzenmaßen bezi-  
gen, alles bei sechs Groschen Strafe,  
weil noch bestimmte zu gemeinen fahrende  
Leuzige bei der Abspannung, der auch  
zäter, welcher zühörere Abspannen  
sich /schuldig macht, angegriffen werden  
soll.

Manche mit einem oder der von  
den, weil außer den Zusammenkünften,  
in einem oder dem anderen Theile  
der Gemeinlichkeit zu sein, so  
soll, der Nutzen, der davon  
Stipendium verfallt, schuldig sein,  
soll bei der nächsten Zusammenkunft  
den gemeinlich fahrende angezei-  
gen s. im Nutzen der Gemeinlichkeit  
mit einem alten Sitte, falls  
der Gemeinlichkeit s. falls den  
gemeinlichen fahrende in Strafe  
verfallen sein.

Man von der Abspannung an den  
Abwesenden Auflegen oder von  
andern angehen, zu dem von  
Folgen s. /ist nicht Drey anwesend  
zu bestimmen nötig sein, so soll  
Ingenen, welcher er selbst  
gebenen läßt, /ist in Abspannung

das Antrage mällig n. gesehene  
 finden lassen. Man aber für  
 miltante fultelotigung lassen sich aus-  
 zusetzen oder fangten sich für einen jün-  
 erig n. mullständig verweist, soll der  
 für bezugsnehmend oder besser Darin-  
 seligkeit zeigen, das man der ein-  
 wohnende künftige mit einer für-  
 nore Strafe nachweislich machen,  
 mit einem alten Schick der  
Geichtsfouplotz, n. in sechs Jahr  
 funderwerk Strafe mofallen jagen,  
 auf den Boden, der nicht künftigen  
 blaubaustragen der Antrage aus-  
 gewillt ist, bezall.

Der Obermeister aber, wenn  
 doppelte dazugelien ausgezogen  
 miltelkist, soll derfall Zuehly  
 alte Schick Strafe verlegen.

5.

Von den fondergebühren.

Wille jemand, n. j. n. ein Tüchtig-  
 mannehmter oder ein fremder das  
 funderwerk zu einem fundern laßt  
 so fater bei einem hofalligen Ja-  
 fügen zündendhaft künft großen  
 fundergebühren n. der Laute zu  
 verlegen.

6.

Von Gewinnung der Meisterechts

Jedem, welcher bei der Tüchtig-  
 Meisterecht gemessen will, soll er  
 alle dinge zu bringen, daß er  
 ein funderwerk bei einem zünft-  
 mäßigen Meister gelöstig verlehnt,  
 der volle Jahre voranbrach, n.  
 außerselb geitung geachtet fater.  
 Wenn er ist mit einem Tücht bei  
 dem Obermeister verlehnt, so soll er  
 außer der gewöhnlich fundergebühren  
 auf Gott der funderwerk zu ver-  
 legen, was ungewöhnlicher Tüchtig aber  
 seinen Lofabreit oder seinen  
dündelst zu verlegen. Jed ist  
 der beabsichtigte falls gelöstig be-  
 gitimirt, so soll er zum Meistere-  
 recht gelassen werden und zwar

als Tischler

- a eine funderwerk Commade und
- b einen Tisch in viertheilung  
 mit 5 Stühlen aus  
 was er ein selbst das Zeit gelöst  
 mindt,

als Glaser

- a. ein fenster mit Situbrahmen mit  
 ein fein vergilteten Blei gefasteten runden  
 Scheiben
- b. einen sogenannten Kegehitub ab  
 fater in fein mofigstet Blei gefastet,

a. einen von ihm selbst zu gießende  
und zu ziehenden Riemen Bley,  
wobei der Abwasser ab- u. zugeführt  
u. soll all zu gut sein, daß der Meißer  
nicht mit nachteilig werde, fortige.

Behalt der der Gewerung der  
Meißerwelt folgende Fall der Meißer-  
stücke gesondert, soll er jedoch von dem  
dem Abwasser durch bestimmten Tage  
von vorerwähnten Jung in Gegenwart  
der Landmarktschlichter vorzugehen,  
und wenn der Arbeit für gut u. billig  
befunden wird, soll er zum Meißerwelt  
gelassen werden. Sonst soll der  
Meißer nicht ungeschicklich beivollt,  
mögliche Mühe der Obrigkeit zu-  
gebracht, u. sollte nach dem Formaf-  
nachst werden.

Für der Meißerwelt sind

- 1200 - - der Jung
- 10. 6 der Linn
- 10. 6 der Kasse
- 10. 6 der Kasse

zu folgen, worauf nach ordnungsmäßig  
Lüftung u. geläuterten Ausgub-  
niß, der Landmarktschlichter, der Formaf-  
schlichter zuverordnen u. die  
Gewerung = Arbeit soll gemäß zu be-  
tragen, daselbe zum Meißer  
angewandten u. geläutert u. gereinigt

werden soll.

habensoll soll die Meißerwelt  
aber der, welcher eine Meißerwelt  
von der Welt der Meißerwelt,  
wenn er der Welt sein, fortigen,  
u. der übrige Meißerwelt  
für, weil für Gewerung der Meißer-  
welt nur der Welt der obigen  
Gebühren in der Gewerung be-  
halten.

F.

Man eine Meißerwelt bei einem  
Waggen nach jeder Jahr-Gewerung  
soll erhalten, so soll er nicht möglich,  
bei einem Meißerwelt für  
der Meißerwelt weiter abhand  
zu befragen.

G.

Von dem Jungmeister und dessen  
Abwesenheit.

Der Jungmeister soll auf, ordnungsmäßig  
zu fordern bei dem Ober-  
meister für die Meißerwelt, u. die  
Meißerwelt zu folgen zu sein  
der Landmarktschlichter zu befragen  
u. die Gelder u. die Meißerwelt.  
daselbe auf dessen Gebühre zu sein  
oder was nicht, oder nicht der Meißer-  
welt nicht befragen u. die  
für die Meißerwelt zu sein



als Knecht zu arbeiten dem Land-  
mann zu sechs Wochen Lohn  
zu zahlen.

9.

Vom Verhalten der Meister  
in Betreibung des Handwerks.

Wenn Jemand das Handwerk  
gütlich gelernt, so muß er nicht  
mehr das Handwerk für sich selbst  
suchen, aber wenigstens bey einem  
Dienstherrn, mit dem er sich ab-  
tut, einen Willigen zu erlangen  
sich, arbeiten. Wem er aber das  
er sich bei einem Pfaffen in Arbeit  
nimmten. Wer davor handelt,  
in zwey Neue Stück große  
Strafe, falls der Gerichtshof  
er falls dem Landmann zu fall.

10.

Vom Aufnehmen der Lehrlinge

Zu Erlangung soll drei Jahr dienen  
und man soll beizubehalten Ge-  
bühren sein. In dem Jahr vor dem  
Aufnehmen aufzubringen sind,

- 300 120 - dem Landmann
- 6 - der Kirche
- 6 - der Armenkasse

abzugeben, und auf Anlangen, das  
Landmann zu sechs Wochen, daß

er seinen Lohn haben soll, so kann  
er dienen, 10 Thaler Lohn zu  
zahlen, oder das Jahr Lehrling be-  
halten, welche, wenn er sich der Lohn  
entläßt, so bis zu 6 Wochen nicht  
mehr zurückkehren, falls dem Land-  
mann er falls dem Lohnmann zu  
zahlen soll.

11

Vom Lossprechen der Lehrlinge.

Man kann den Lehrling, falls der  
ausgehenden Erlaubnis in der  
zweiten Meisterzeit Probe zu  
geben

bei den Tischlern

mit Fertigung einer eingepaßten  
Kreuz, sieben Jahre, etc.

bei den Glasern

mit Fertigung einer eingepaßten  
Kreuz, sieben Jahre, etc.

- 200 120 - dem Landmann
  - 6 - der Kirche
  - 6 - der Armenkasse
- zu - Gefall gegeben werden.

12.

Von den Meisterswitwen.

Fünf Meisterswitwen, die das Land-  
mann fortzuführen will, hat das  
wenigste Vierteljahr zu zahlen.

13.,

### Vom Handwerks Siegel.

Wo das Landrecht Dingel verordnet wird, müssen für dessen Anwendung insbesondere Bgl. in der Lude gegeben werden.

14.,

### Vom Einfordern der unter den Tünnungsverwandten ansestehenden Schulden.

Wahler Tünnungsverwandte dem Landrecht liquide in einem bestimmten Grade zu bezahlen sind, soll der nach der Tünnung über gesetzte Zahlungszeit bei Bgl. Strafe dem Landrecht einfallen, außerdem aber der gesetzlich bestimmten Höhe für gemäßigten.

15.,

### Von der Gesellenherberge und dem Gesellenkuche.

Der Tünnmeister wolle außerhalb der Gefellenherberge nach der Tünnung bestimmen, außerdem aber jeder Meister seinen Gefellen Bgl., der nicht nur aber der selben unterhalten, bei Bgl. Strafe der Tünnung in der Lude.

16.,

### Von Abspendungsmachung der Gesellen

Der Meister soll dem anderen seinen Gefellen abspendigen lassen bei Bgl.

Strafe in der Lude, inbetracht der nach der Generalordnung - Artikel vorerwähnt von, der Gewerkschaft zufallende Strafe.

Stünde aber ein Fall und irgend ein Ansehen vor einem Meister in der Zeit, wo er einen ein wähliger herauf, Abfland nehmen, so soll er 4 Wochen zu anderen gehalten sein, oder er zu einem anderen Meister in Arbeit gehen darf.

17.,

### Vom Grabegehen.

Wenn ein Meister, dessen Ehefrau oder diemtes verstorben, so sollen heimlich Tünnungsverwandte der Lude zu Grab begleiten, der jetzigen Meister aber der Lude zu Wagen gehalten sein, bei Bgl. Landrecht Strafe jedoch ungewöhnliche Todesfälle ausgenommen.

18.,

### Von der Lade.

Der Tünnung soll fürsorgen, ob für der Lude bei dem Obermeister oder bei der Tünnung meisters, der Preis nach in demselben gegeben wird. Weiterhin soll alles mit genau Klüßern besetzt werden, dass insbesondere einen Schlüssel

Der Rath hiezu ist dem unten  
offenbar zu Obenweise anzufallen.

19.

Von Vorlesung der General-  
und vorstehender Innungs- Art. 10.

Der Rath soll nach dem  
eingangs angekündigten allseitig  
mandat, der Gewerkschafts- Art. 10  
betr., hiezu einmahl nur vornehm-  
lich fundirte mangeln, das  
auf der Fall der Befreiung mit  
aufzuheben werden.

welcher die Sache betreffend,  
mit der die Abänderung zu vor-  
haben lassen, zu bestätigen kein  
Bedauern gefände habe.

Die Copirung der vorstehenden  
Innungs- Artikel in vornehmlich  
fundirte der Tischler u. Glaser  
zu hiezu einmahl fundirte sind  
darauf derart dringlich, daß der Rath  
in allen Fällen die Sache nachge-  
gangen u. Inmitten mit keine Art  
aufzuheben werden, der vornehmlich Innung,  
auf die der die Aufhebung auf  
Ansuchen der Rathen gemäß ge-  
hört werden sollen, indem hier,  
nämlich Tischler, Schmiedeknechte  
und Schmied, auf dem Rath

mit dem Rath der Rath u. nachher  
nachdem die Rathen, Schmied-  
knechte u. Tischler- ohne Rath u. nach-  
her, nicht weniger sollte die Innung  
nämlich nachher nur, der Rath  
u. Innung nach der Befreiung der Innung  
u. Innung zu nachher, zu vor-  
nehmen, zu nachher oder zu vor-  
nehmen oder ganz oder zum Theil  
aufzuheben u. aufzuheben.

Zu hiezu einmahl ist eingewilligt  
Copirung

unter Vorbehalt der fertigen großen  
Gewerkschaft gleichmäßig aufzuheben  
u. nur die nachher werden.

Der Rath der Rath Lauenstein  
am 11. Mai der fünften  
des fünften u. des fünften  
(8 Mai 1830)

(L. S.) Der Rath der Rath von  
Lauenstein

L. Glaser Tischler  
Joh. Dr.

(Gebühren der = 10/2 1830)

Nachtrag (angefügt)

zu der  
Special- Innungs- Artikel

der  
vereinigten Tischler- u. Glaser- Innung  
zu Art. u. Neugezinsung.

Welcher zu der Rathen u.

in Glaspern zu Alt- u. Neugewinnung  
nützlicher bei Quarz und bei derartig  
Abwässerung mit Abkühlung gelassen,  
in Folge der Polymere Struktur von  
der Art. der Kristalle. Diese Abwässerung am  
17. Jan. 1844 gemacht, dabei aber zu-  
gleich angewandt worden ist, daß es  
sich abkühlung nur durch Kälte-  
tracht zu den Quarz- und -Arten  
der Glaspern in Kristalle in beiden  
Gartungen gebildet in Folge gelöst  
sind die Kristalle von Salzungen werden,  
Alt- u. Neugewinnung zu gelassenen Polymere  
Struktur der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung.

1.  
Tracht derart gelassenen Quarzarten der  
Glaspern der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung,  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung  
in Quarzarten der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung,  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung

2.  
Die Kristalle der Quarzarten

fallt man Quarzarten abfallt das festig  
werden in Quarzarten oder Quarzarten  
Quarzarten in Quarzarten in Quarzarten  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung  
in Quarzarten der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung,  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung

Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung  
in Quarzarten der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung,  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung

Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung  
in Quarzarten der Quarzarten in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung,  
nützlicher zu bestimmt sein, weil flüchtige  
Quarzarten oder Gattungen in Quarzarten  
in Quarzarten mit Quarzarten  
oder Quarzarten der Quarzarten  
Kristalle in Kälte-  
tracht bestimmt in Folge der Abwässerung

Alt- u. Neugewinnung, am 16 Sept.  
1844.

Glasener Gekleid Jünger Adel  
Zylinder ferner Adel  
Zylinder ferner Adel  
Glasener ferner Adel  
Zylinder ferner Adel

Phylogenie bestätigt durch die  
Licht, 21. Juni 1844.

D. M. M. M.

f. m.

Protokoll

der Glasener ferner Adel z. Neugewinnung.  
(Licht in Zylinder)

am 18 Febr 1803 hat die ferner Adel  
Glasener ferner Adel auf  
zu ferner Adel ferner Adel  
Licht ferner Adel ferner Adel  
am 18 febr. 1803 hat ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel

zu ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
am ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
Glasener ferner Adel ferner Adel  
Licht ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel

p. 20 am ferner Adel 25 Mai 1825  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
Glasener ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel

- Joh. Aug. ferner Adel, ferner Adel  
G. ferner Adel ferner Adel  
Joh. ferner Adel (ferner Adel)  
Glasener ferner Adel ferner Adel  
Joh. ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel

p. 22 :- Alt ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
Licht ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
am 1825. 1801

p. 26 ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
Licht ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
am 12 Mai 1830

ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
am ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel  
ferner Adel ferner Adel ferner Adel

nicht unzulänglich manne, unmündig  
unmündig - und Landmark Gebäude  
als ein Zyklus beobachtung.

Dof. Miß. Klub  
Dof. Paul Fockend  
Freunde Miß. Klub } Zyklus.

p. 32 Bei Gastal 17 Juni 1833 wird be-  
schlossen den Zyklus. Oberrunde Paul geb  
Antellig früher de Glas bei Freunde  
Freunde zu lassen, Freunde de Zyklus  
aber de Oberrunde Nalle den Freunde  
Dof. Miß. Klub zu übertragen.

p. 51 Et. Gastal n. 9 Oct. 1840 ist ab, Freunde  
Freunde Freunde, Freunde Freunde  
Freunde Freunde zu lassen.  
Freunde

Protokoll

de Zyklus de Glas zu Freunde.  
1847 - 1895.

p. 1<sup>6</sup> Freunde Freunde am 31 Freunde 1847  
de Freunde Freunde, Freunde de Zyklus  
Freunde Freunde zu Zyklus Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 48 Bei Gastal de 16 Juni 1862 Freunde  
de Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde.

Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 51<sup>6</sup> 52 Juni 1863 Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 53 Et. Gastal n. 23 Juni 1864 Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 59<sup>6</sup> Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 59<sup>6</sup> Juni 1865. 26 Juni Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 62<sup>6</sup> Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 65 Et. Gastal. 17 Juni 1867 Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

p. 72. 24 Juni 1869 Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde  
Freunde Freunde Freunde Freunde Freunde.

einige andere Zupfwerke nicht  
aufzuheben, an die zu  
ab zu sein beide in, falls  
aber nicht, man nicht, zu  
aufheben.

p. 76 In Wien 1874 wurde  
in der Stadt (dunkel-rot-  
braun) 1872 nicht zu  
aufheben in der Stadt Wien  
aufheben.

p. 77<sup>l</sup> Carl Gussner, Glaser,  
Abrechnung der Baukosten  
1878-87

p. 83 Gussner, Wien 1887.  
Zur Fortsetzung der Baukosten  
aufbau der Gussner

Abrechnung der Baukosten  
Glaser - Gussner -  
Abrechnung der Baukosten  
in Wien

folgt die unterzeichnete Rechnung  
gleich in der vorliegenden  
Abrechnung der Baukosten  
unter der Aufsicht der  
Kommission.

Die Rechnung ist  
in Statuten nachgewiesen  
müßte gemacht

1. als Abrechnung H. Zupfwerke  
Wien - Gussner mit 6 n. 9 Wien
2. als Abrechnung Zupfwerke  
mit 5 n. 9 Wien
3. als Abrechnung, H. Zupfwerke  
Gussner - Wien mit 6 n. 9 Wien
4. als Abrechnung H. Zupfwerke  
Gussner mit 7 n. 9 Wien  
in Wien, Wien.

p. 84-90 anstatt der + Abrechnung  
Gussner, Wien Zupfwerke  
Abrechnung 1890.

Wien

Zugabe

an die Alt- u. Neuzugabe  
Abrechnung:

Abrechnung

1. Abrechnung, Abrechnung, Abrechnung  
u. Abrechnung Abrechnung Wien  
Abrechnung Wien 17. Feb. 1642  
Abrechnung Wien u. Stadt Wien  
Abrechnung, Abrechnung: Gussner  
Wien 1895
2. Abrechnung, Abrechnung, Abrechnung,  
Abrechnung, Abrechnung Wien  
Abrechnung Wien Wien Wien  
Abrechnung 1. März 1663. (Original  
Gussner Wien 1895)
3. Abrechnung Wien 1865  
Wien Wien
4. Abrechnung Wien 1865  
u. Abrechnung Wien 1865
5. Abrechnung Wien mit Abrechnung,  
Abrechnung, Abrechnung, Abrechnung,  
u. Abrechnung Wien Wien Wien Wien  
Wien Wien Wien Wien Wien Wien
6. Abrechnung u. Abrechnung Wien  
Wien Wien Wien Wien Wien Wien  
Wien Wien Wien Wien Wien Wien  
Wien Wien Wien Wien Wien Wien  
Wien Wien Wien Wien Wien Wien

Zürcher Fall 3. Stadter Jung.

Löthler Jahr 1887 zur nachrichtlichen  
Zettel-Gelehrte-Kunde-Stallbau-Land  
maße in Walden Jung 3. Geleit.

Künzler u. Künzler Jahr 1887 zur  
nachrichtlichen Jung der Künzler sind  
Künzler, Künzler - u. Walden.

b. Neugeisung

1. Flur, Flur, Flur, Künzler, Köth  
ler, Künzler u. Walden fallen bei  
1607 zu J. Neugeisung Jung.

2. Walden bildet 1607 eine eigene  
nachrichtliche Jung in Walden.

3. Schumacher können sich nach Walden  
nachrichtliche Jung u. bildet eigene  
Jung 1660.

4. Fleischer können sich selbst u.  
bildet eigene Jung so 1690.

5. Bäcker können sich selbst  
u. bildet eigene Jung 1727

6. Glaserinnung sind nachrichtliche  
Jung 1803 in Walden.

7. Tischlerinnung selbst  
am 8 Mai 1830 u. Walden  
Lauenstein 3-mal Walden

Löthler Fall 3. Stadter Jung. (1. Walden)  
Walden - Walden - Walden (1. Walden)  
Walden - Walden - Walden (1. Walden)  
Walden - Walden - Walden (1. Walden)

8. Bäcker u. Fleischer, Schumacher  
u. Schneider 3. Walden  
Walden der Walden Walden  
Walden auf 1865.

9. Bäcker u. Fleischer zu  
Walden bilden eine nachrichtliche  
Jung 1887 (Statut d. 22 Walden  
Walden)

10. Schumacher u. Schneider  
Sattler u. Kürschner zu Walden  
bilden Walden eine nachrichtliche  
Jung 1887.

11. Böttcher, Schmiede, Stellmacher,  
Stuhlbauer, Tischler  
Glaser u. Korbmacher zu Walden  
bilden eine nachrichtliche Jung  
Jung 1887.

12. Zeug u. Leinewcher zu  
Walden Walden 3. Walden  
1787. 1798 u. Walden.



Siegel in d. Hochdeutschen

(siehe unten Nr. 55-58)

I. In Fleischer.

1. In Fleischer z. Arnitz. Bild: Dorn-  
Kopf, darüber 2 gekreuzte Beile. Kun-  
schrift: mit nullständy lötter: ~~Kun-  
st~~ ... Kunster v. Fleischer ...

(Nohd. n. 19 März 1694)

2. In Glaskütte (Bisul einhüllig)

in Nohd. n. 24 Jan. 1697. (mit. Fraide  
Lange, Ob. Kups.)

3. In Fleischer z. Königsf. Bild: Dorn-  
Kopf, darüber gekreuzte Beile; Kun-  
schrift

DER FLEISCHER IN NEVEN GEYSING

(Nohd. n. 26 Sept. 1734)

4. In Fleischer z. Lauterbach. Bild:

Dornkopf mit 2 gekreuzte Beile Kun-  
schrift: HANDWERK D FLEISCHHAVER  
ZV LAVENSTEIN.

(Nohd. n. 15 März 1741)

Lauterbach, Ob. Kups.

5. In Fleischer z. Frauenstein. Bild: Dorn-  
Kopf, darüber gekreuzte Beile. Kun-  
schrift

D. HANDWERK D FLEISCHHAVER ZV  
FRAYENSTEIN.

(Nohd. n. 24 Oct. 1780.)

10f. Paul Mansfeld, Ob. Kups.

6. In Fleischer z. Johna. Bild: null

Dorn. Kun-  
schrift: D. HANDWERK D.  
FLEISHER ZV JOHNA.

Nohd. n. 8 Apr. 1782

10f. Glat Glaser, Ob. Kups.

7. In Fleischer z. Lauterbach (mit

ob. N. 4)

(Nohd. n. 16 Oct. 1802)

10f. Glat Mansfeld, Ob. Kups.  
10f. Glat Glaser  
Kun. front. Glaser.

8. In Fleischer z. Glaskütte. Bild: Dorn-  
Kopf mit Kun-  
schrift: SI: DER  
FLEISCHER HAN: AV. D: GLASKITDE.

(Nohd. n. Laetare 1805.)

10f. Glat Glaser, Ob. Kups.

10f. Glat Mansfeld  
10f. Glat Pfarrer.

9. In Fleischer z. Alten. Bild:

gekreuzte Beile, darunter Kun-  
schrift: FLEISHER HAND  
WERK IN ALTEN GEYSING.

(Nohd. n. 24 März 1803.)

Lauterbach, Ob. Kups.

II

In Bäcker

1. In Bäcker z. Arnitz n. 1641 (10f.  
gut Stahl in Nohd. n. 8 Oct. 1759.)

2. Bäcker z. Arnitz (Kleine Formel)

in Nohd. n. 13 Mai 1777.

3. Bäcker z. Arnitz (10f. gut Stahl)

in Nohd. n. 30 Apr. 1786. (P. DES BEC-  
KENHANDVERCK ZV DRESDEN.)

Siegel

4. Siegel d. Lärchen z. Lärchenstein.

Bild: Lärchen gefalt nach u. links nach  
Lärchen, darüber Lärchen, darüber Lärchen,  
darüber Lärchen. Inschrift: DAS  
HANDWERK DER BECKER ZV  
BAERENSTEIN. 1706.

III

de Künzler, Lötger, Künzler, Künzler  
in der Ziffer z. Gmünd.

Lötger

1. de Lötger z. Lärchenstein. Bild:

fuß, darüber Ziffer, links u. rechts  
Lötger, darüber Lötger. Inschrift: DAS  
BÖTTIGER HANDWERK ZV LÄRCHEN-

STEIN 17<sup>38</sup> (2) (Wohl n. 3 Juni 1765)  
Lärchenstein, Ob. Kypf.

2. de Lötger z. Altenberg. Bild:

Rad, darüber 2 gekrümmte Linien, darüber  
Ziffer 1. Inschrift: ...  
... BYTTNER WAGNER ZV ALTEN-

BERG.  
(Wohl n. 29 Mai 1837.)  
L. Brinjal Knäuf)  
Ob. Kypf.

de Künzler

1. de Künzler z. Altenberg.

Bild: offenes Räder, darüber Ziffer  
1551. Inschrift: DER SCHNEIDER  
ONSIGEL ZV ALTENBERG.

(Wohl n. 12 Nov. 1791)  
L. 940 Safr, Ob. Kypf.

2. de Künzler z. Altenberg. Bild:

Wohl n. 14 Juni 1802  
L. 940 Safr, Ob. Kypf.

3. de Künzler z. Altenberg. Bild:

Wohl n. 29 Oct. 1823. Bild: zwei gefaltete,  
einander abwechselnde Linien, oben  
links: dach, rechts: aufrecht stehende  
Lärchen. Inschrift: Siegel des Lärchen  
z. Altenberg. (gut erhalten)

4. de Künzler z. Zifferwald.

Bild: zwei gefaltete:  
Linien, links u. rechts  
Mehlkörner, rechts: Ziffer 1. 7.  
(Wohl n. 16 Oct. 1832)

L. zwei gefaltete Linien, Ziffer

5. de Künzler z. Gmünd.

Bild: offenes Räder mit Ziffer  
1803.

Inschrift: Siegel d. Künzler  
z. Gmünd

(Wohl n. 27 Apr. 1838)  
L. 940 Safr, Ob. Kypf.







neuen Leinwand-Weberei  
Auch, ferner unfähigen Klöster  
wegen am 7 Aug. 1821 dem  
Meisterbot vorüber zu im § 4  
das für diesel Klöster gilt in dem  
14 April 1686 vorerhaltenen Forder-  
schriften unter anderem aufzufahren:

„daß die Landwirthe im  
Städtegen Leinwand zu weben  
so oft eine Anordnung mit der  
Gemeinde zu Leinwand dem Land  
fall oder in anderer Weise vor-  
geht, ohne Einwilligung der Ge-  
meinde bei derlei Anordnungen  
zu sein sollen“

in dessen Befolgung auch die  
Landwirthe der Leinweberei  
zu Neuzising ohne Einwilligung  
galtlos sein überlassen zu. In-  
bei nicht befähigt zu sein, jedoch  
zu Konfirmation zu bestätigen  
sollen, was auf sich selbst dem  
sollen zu sein in die überlassen  
zu verfahren lassen, daß für  
eine folgende Befolgung:

Art: 1.

Die Aufnahme der Lehrlinge  
betr.

Wenn der Zögling zu Leinwand  
Landwirthe zu verfahren in Willen  
fall mit demselben dem Obermeister  
bei dem Meister, welcher zu im  
der Lehr zu verfahren gesellen,  
vier Wochen hindurch auf der  
Fahrt verfahren werden, so-  
dann zu jedem der Meister  
für täglich, so fort sich der Loh-  
nung monatlich 8 Tage von  
dem Quartale bei dem Ober-  
Meister der Aufnahmefähigkeit  
aufzuführen zu werden.

Art: 2.

Bei Zöglingen kommt der Zögling  
nach der Befolgung dem Leinwand  
Landwirthe vorstehen lassen zu  
für fortan, wenn es die Befolgung  
Gemeinde in Gemeindefeit der  
Forderung dem Leinwand  
und im Falle bei Unfähigkeit  
für die oder Unfähigkeit nicht zu  
verfahren, sondern schließlich  
Befolgung dem Leinwand zu.

afoliloe Gabenst dem Land-  
mutter vorzulegen, welche Ge-  
bührenberechtigte in lausige Zung-  
nisse in der Dunigshaus so  
lange vornehmlich beigetragen  
in aufgegeben wurde sollen,  
als der vergrößerter Befähigung  
sich nicht gelassen in der Meist-  
zahl gezeigter Zeit.

Art: 3.

Nach dieser Befähigung soll der  
vergrößerter der Plan auf dem  
bestimmt gezeigter Zinsverlei-  
galt von

Zwei Thaler

- in der Ende,
- 2fl - Jährliche in der gezeigter  
Mingetragen
- 2fl - zur Annahme Kasse in.
- 10fl 6kr der dinst für 1fl  
Wacht

notwendig, dadurch beständig muss  
werden in der Dunigshaus  
sozial als Befähigung vorzulegen  
ben werden.

Art: 4.

Der Befähigung soll personale  
Erkenntnis vorzulegen Ge-

schaffen vorzulegen, bevor in  
zu einem Laus, fließigen in  
wählige Laus vorzulegen  
in personale Laus zur Laus  
vergrößerter Laus Laus,  
wählige Laus Laus zur Laus  
Laus der Laus, Laus  
Laus Laus Laus Laus  
sollte zu einem Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus

Art: 5.

Der Befähigung soll personale  
Laus oder Laus Laus,  
sollte Laus Laus Laus,  
wählige in

Der Jahren

bestehen sollen, auf dem Laus  
Laus der Laus Laus  
sollte mit Laus Laus  
der Laus, Laus Laus,  
Laus Laus Laus Laus  
sollte Laus Laus Laus  
Laus, Laus Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus  
Laus Laus Laus Laus

so mind man der man ihm be-  
 halten Cautian nach obers, knittlich  
 fannoff zimöndtast delipenig, mal  
 ne dem Colomaische oder Jausp  
 nennlich vorantwärt oder zu  
 Klüden Hainen lach, rasch, mal-  
 der der Längen abspall zu Hain  
 Klüden, ist, u- fall der nullofner  
 Caloliny zu der Hain was nimen  
 May nimen Hain Längen in der  
 Colom bleiben.

Art: 6.

Laporen fingen die Colom-  
 liny von nimen Meiser über  
 der Gebirge facht wofallten wurde  
 follen, so hat es Jolich bei dem  
 Ober Meiser der Jüney befridant.  
 lict nussallig zu nuss.

Art: 7.

Was man soll man Colomaische weiß  
 der Caloliny in der Colomaische  
 facht in der u- nimmliche An-  
 bach lach u- fallst facht nuss  
 u- fall der fimmten Jolich foch-  
 fenne in der Ende, malich nimen  
 fallst gawbricht, nimm wofallt  
 wurde.

Art: 8

Nimen der Colomaische zu facht  
 gogangne fall der Caloliny  
 die Gefallen nuss, malich  
 u- nimen der Arbeit für yet  
 befridant wurde, fall der fallst  
 von nimen Colomaische foch-  
 gangne u- nimen wofallten facht-  
 nuss fochgangne wurde,  
 malich abspall in Jüney  
 wofallten befridant wurde  
 fall, nuss der nimen Ge-  
 fallst nuss 4 Meiser bei  
 nimen befridant Colomaische  
 u- der Arbeit bleiben fall,  
 so ist nimen dünn zu  
 nimen wofallten nuss,  
 u- fall der nimen Gefallen nuss  
 wofallten Caloliny

- 100 81. - für Jüney lach
- 20 - - nuss in J- foch-  
Kall nuss foch
- 20 - für nuss foch u.
- 10 u 6 u der lach zu  
nuss.







nicht befristet zu stellen, so ist die  
Dauer der festeren Dinstung zu  
Bestimmung anzugeben.

Art: 16.

Alle Jaso soll ein neues Obmann  
auswählen werden, das kann der  
ausgewählte auf Zustimmung der  
bei der Wahl anwesenden, der  
Jaso wird auf jährl. ein Obmann  
und einen Mitbestimmten zu geben,  
welche nach der Ordnung, nach der in  
der Dinstung aufgegeben werden, zu  
der Wahl gelangen sollen, der  
Jaso über alle in- und außer  
Landes vollständige Klärung

Rechnung abzugeben, wobei die G.  
mit befristeter Dauer zu sein hat,  
desgleichen der nötige Zehner  
bestimmt werden. Falls sich  
während der Fristen findet, von  
dem jährl. der Wahl mit  
unveränderter Höhe, so hat jeder  
der Obmannen die Obrigkeit zu  
Anweisung der festigen anzugeben.

Wahlberechtigt sind die abgeleiteten  
Rechnungen in der Lande befristet  
anzugeben.

Art: 17.

Der Minister soll den anderen

Minister Gesellen werden soll nach  
dem Mittelstande abzugeben nach  
in dem Landesverhältnis, soll nicht  
allein der Gesellen, der in der Arbeit  
aufzugeben werden bis in den  
letzten Punkt nicht annehmen die  
anderen so soll sich in der 21.  
Stunde abgeben, davon 7. der G.  
nicht freigeht, 7. der Dinstung in  
7. der Dinstung zu sein soll.

Art: 18.

Wahlberechtigt sind die  
anderen in dem Landesverhältnis be-  
fristet, wobei der andere Arbeit  
in dem Landesverhältnis  
nicht freigeht, nach dem Landesverhältnis  
zu sein in dem Landesverhältnis.  
Dinstung annehmen Arbeit in dem  
Landesverhältnis. Der andere  
Landesverhältnis, soll nicht nach der  
Anweisung der Obrigkeit in dem  
Landesverhältnis werden. Falls, nach  
dem Landesverhältnis in dem Landesverhältnis  
desgleichen, wobei der andere  
Landesverhältnis in dem Landesverhältnis  
Anweisung freigeht, so soll die  
Jaso nicht befristet anzugeben.

Art: 19.

Der Minister soll einen Gesellen  
auswählen, der sich nicht in dem Landesverhältnis



manche der hiesigen Gewermeister  
aber unangenehmliche Forderungen  
verwendet sind, so sollen die  
Gewermeister auf vorherige ge-  
büßung zu halten, wenn die unter-  
schriebenen Gewermeister  
aber sollen nicht gehalten, sondern  
der Obrigkeit zu raten, wobei  
die Obrigkeit die Befugnis auszuüben  
soll.

Art: 24.

Der Gewermeister soll nicht  
jemandem gestattet werden in der Stadt  
Wohnung oder sonstigen Gebäuden  
Wohnung oder sonstigen  
Gebäuden zu halten, sondern  
soll in der Stadt die Wohnung  
nicht zu haben. Damit die  
Gewermeister die Befugnis  
der Obrigkeit zu befehlen. Sollte  
jedoch ein Meister mit sei-  
nem Gewermeister in der Stadt  
und sonstigen Gebäuden  
soll nicht gestattet werden  
die Obrigkeit für die Befugnis  
nicht gestattet werden.

Art: 25.

Wenn jemand in der Stadt  
Wohnung hat, so soll der  
Gewermeister die Befugnis  
nicht gestattet werden.

sondern soll nicht, der soll  
zu verurteilt 6st. Forderungen  
erhalten.

Art: 26.

Wenn ein Meister, der  
jemandem die Befugnis  
gestattet, so soll der  
Gewermeister die Befugnis  
nicht gestattet werden, sondern  
soll der Obrigkeit zu raten,  
wobei die Obrigkeit die Befugnis  
auszuüben soll.

Art: 27.

Auf demselben Ort, wenn  
jemand nicht hat, so soll  
der Gewermeister die Befugnis  
nicht gestattet werden, sondern  
soll der Obrigkeit zu raten,  
wobei die Obrigkeit die Befugnis  
auszuüben soll.

Alle Jahre soll der  
Gewermeister die Befugnis  
nicht gestattet werden, sondern  
soll der Obrigkeit zu raten,  
wobei die Obrigkeit die Befugnis  
auszuüben soll.

despotisch will, daß deshalb in all  
 fürchten in Schicksal allenthalben  
 nachzugehen in demselben auf  
 Kaiserliche Befehle, weil das  
 Landwerk bei dieser seiner Ver-  
 fassung auf beständig gegenseitig  
 der Aufsicht gesetzlich manchen soll.

Landes Herr und Kleiner Gemil-  
 den, Gewaltigkeiten in freisprecher  
 sind sonst unabweisbar und von  
 seinen nach verhängen Befug-  
 nissen empfindlich.

weil deshalb Ich Mir in Meiner  
 Anwesenheit vor, das Recht in  
 demselben beständig zu sein  
 in demselben zu beobachten, man-  
 ändern, managen, man ändern  
 in demselben oder zum Teil für mich  
 von abgehebt in aufgeben.

Zu Wirkung des obigen  
 nachfolgende

Confirmation

unter demselben das größte  
 Gemüthswohl und gesetzlich in  
 von Mir eigenständig vollzogen  
 worden.

Das gesagte Schloss Launstein  
 am 22 d. M. 1823.

(S.) Carl Ludwig Aug. Graf v.  
 Salm-Reifferscheidt

Ich als dermaliger Be-  
 sitzer der Herrschaft Launstein  
 genehmige nachfolgend, wenn man  
 man nachfolgenden Art. den  
 davon Gebrauch machen in dem  
 Carl Ludwig Aug. Graf von  
 Hohenhausen am 22 d. M. 1823  
 bestätigte dem Artikel de  
 Confirmation zu demselben in  
 allen Punkten in Schicksal, in-  
 der zu dem beständig gesetz-  
 lichermaßen in demselben, weil  
 das Gemüthswohl des Schlosses  
 Launstein nachfolgend

Das gesagte Schloss Launstein  
 am 30 d. M. 1828

(S.) Carl Ludw. Aug. Graf v.  
 Salm-Reifferscheidt

3. Tauschartikel

der  
 nachfolgend. Landwerk der  
 Gemüthswohl zu Tirma

1615.

1. gesagte Landwerk/Beste aller 4 Hufen  
 auf nachfolgend, unter demselben  
 der Land best.

2. a. a. a. a.

finit

Kaufmännische

über Johann Baptist Gasser n. 18 dzt. 1890.

§1

Handynamenliste

a. Johann Baptist Gasser geb. 208 der flä-  
bisch für Gering n. 974 der fläbisch  
f. Lönnerstein.

b. der Kätzing der Gasse auf  
der Zinsdämmerung

in d. Gasse Kätzing, in  
in für jätze Kätzing von

Sieben und Vierzig Jhr.

auf fast fünfzehnjährige Jahre  
n. 1 Oct. 1890 - 30 dzt. 1896. in  
folgende unter Aufsicht u. Be-  
gung.

§2

der jätze Kätzing ist praesens  
für jätze Kätzing n. z. z. z. z.  
Kätzing hat zum Nov. an der  
Kasse zu Gering n. z. z. z.  
zu bezalt.

§3

Käthe Kätzing und der Kätzing  
alle nachfolgende Kläden an u. an  
Kätzing, oder an Kätzing in  
andere Aufsicht auf Folge an den  
Kätzing Kätzing oder auf Folge  
Kätzing Kätzing der gelbte Kläden  
nach zu d. z. z. z. an den  
Kätzing Kätzing nachfolgende u. an  
Kätzing Kätzing zu Last fallende Kläden

finden im Jahre nach zu Kätzing  
nach der Kätzing Kätzing.

§4

Abfluss der Kätzing Kätzing zu  
der Kätzing ist Kätzing Kätzing 24 Kätzing  
den nach der Kätzing Kätzing

die Kätzing Kätzing der Kätzing  
nach dem Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing. Auf Kätzing der Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing

der Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing

§5

der Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing

§6

der Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing

die Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing  
Kätzing Kätzing Kätzing Kätzing





und gest. n.

7 Geburtsbrief f. Lüdingen in Rath  
zu Urf. Dörf. Lüdingen Gottheide  
f. Joh. Grot Grünbuch und Gottheide.  
Gottheide d. 24 März 1802 (ausg. in  
Lüdingen d. 3. May. Lüdingen).  
aufgedr. Stadtiegel (Signilla civitatis  
Gottheide) gut erhalten

8 Lobobrief f. fränk. Adel  
finden, und gest. n. Ob- u. in Lüdingen  
d. 2. Juny zu Urf. Dörf. in d. Urf. Dörf.  
Stadt Pirna, 22 März 1835 (aufgedr.  
Stadtiegel abfall)

9 Geburtsbrief f. Lott Leino.  
Leino Agitz, Leino d. L. Grot Agitz  
Katholisch in Grünbuch, und gest. n. Kille und Stadt Friedrichswerder, Manthey  
in Rath d. Lüdingen Bernstein  
d. 13 Juli 1813 (Joh. Sam. Güthe,  
Stadtiegel) aufgedr. Stadtiegel  
(Navstadt Bernstein 1544) gut er-  
halten.

II

Urkundenbuch

der

Fleischer u. Grünbuch.

1 Kündbrief f. fluchtlos. Abkop. Güthe. Lecture 1720 (aufgedr. Stadt-  
iegel, und gest. n. Leino Lüdingen  
zu Urf. Dörf. Lüdingen Gottheide  
Alten Grünbuch (Grünbuch sen. u. in.  
Grünbuch). Alten. 29 Sept. 1695  
(ausg. in Grünbuch Grünbuch fall) (Leino)

† Geburtsbrief f. Leino Lüdingen  
und gest. n. Lüdingen in Rath d. Urf.  
Leino in Leino Leino Leino  
12 März 1655 (Leino)

3 Kündbrief f. Leino Lüdingen  
und gest. n. Lüdingen d. Leino Lüdingen  
Leino Leino in Leino (Leino Leino  
Leino, Leino Leino Leino, Leino Leino  
Leino Leino Leino), Leino  
d. 24 Jan. 1695

4. Kündbrief f. Abkop. Güthe  
u. Leino Lüdingen, in Leino Lüdingen,  
und gest. n. Lüdingen d. Leino Lüdingen.  
Leino Lüdingen Leino Lüdingen - Leino  
u. Lecture (19 März 1694) (Stadtiegel)

5 Lobobrief f. Joh. Leino Leino  
und Leino, und gest. n. Lüdingen d. Leino  
Leino d. Lüdingen Leino. Lecture  
(16 März) 1719 (Leino, Leino,  
Leino, Leino, Leino, Leino,  
Leino Leino) (ausg. in Leino  
Leino)

6 Kündbrief f. Joh. Leino  
Leino und gest. n. Lüdingen d. Leino  
in d. Urf. Dörf. Leino Lüdingen Leino  
Leino. Lecture 1720 (aufgedr. Stadt-  
iegel abfall)

7. Lobobrief f. Joh. Leino Leino  
und gest. n. Lüdingen d. Leino d. Leino  
Leino Leino (Leino, Leino, Leino,  
Leino Leino, Leino Leino) 31 Aug. 1724  
(ausg. in Leino Leino fall)

8 Kündelhaft f. Joh. Gpd. Kofalla, und-  
gof. n. Landes. d. Platzg. In der Königs- u. i.  
König. Krieg- u. Ländl. Stadt Freystad, Größ-  
glangwe. 7. u. 1. u. 1. u. 1. u. 1. u. 1. u. 1. u. 1.  
1727 (aufgeh. Wahlrecht Wahl)

9 Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
und Graf, undgof. n. Landes. d. Platzg.  
:- Levy K. Kofalla - Neu Geysing. ( Levy. Kofalla  
Levy. Kofalla, Joh. Gpd. Kofalla ). Levy Kofalla  
Neu Geysing, 4 Jan. 1728 ( Levy. Kofalla  
Kofalla )

10. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
undgof. n. Landes. d. Platzg. 3. Königs- u. i. ( Joh.  
Kofalla, Joh. Gpd. Kofalla ) Levy Kofalla  
Kofalla, 26 Okt. 1734

11. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
Kofalla, Kofalla Joh. Gpd. Kofalla, Kofalla  
Kofalla Zinnwald, undgof. n. Kofalla n. Kofalla  
mit Kofalla, Kofalla, Kofalla, Kofalla  
Kofalla, Kofalla u. Kofalla Kofalla.  
Kofalla Kofalla, Kofalla Kofalla 1737  
( Levy. Kofalla Kofalla ) Kofalla.

12. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla ( Kofalla Kofalla, Joh. Gpd.  
Kofalla ) Kofalla, Kofalla Trini-  
tatis 1732

13 Kofalla f. L. Gpd. Kofalla  
Kofalla Joh. Gpd. Kofalla, Kofalla n. Kofalla

Kofalla Kofalla, undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla. ( Joh. Gpd. Kofalla, Joh. Gpd.  
Kofalla ). Levy Kofalla Kofalla, 31  
März 1739 ( Levy. Kofalla )

14. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
Kofalla, undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla, 15 März 1741  
( Kofalla, Kofalla ) Kofalla.

15. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
Kofalla ( Kofalla ), undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla Kofalla. ( Joh. Gpd. Kofalla  
Kofalla, Kofalla, Joh. Gpd. Kofalla  
Joh. Gpd. Kofalla ) ( Kofalla mit  
Kofalla )

16. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
Kofalla und Kofalla, undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla. ( Joh. Gpd. Kofalla, Joh. Gpd.  
Kofalla ) Kofalla 1780

17. Kofalla f. Joh. Gpd. Kofalla  
und Kofalla, undgof. n. Landes. d. Platzg. Kofalla  
Kofalla ( Joh. Gpd. Kofalla, Joh. Gpd.  
Kofalla ), 8 Apr. 1782 ( Kofalla )











p. 12-13

1896

25 Januar

ausl. v. d. Holzgesch. geschickt, bewillt  
daneben 21 - 22.

20 April

p. 13

Manier (Kadenz) von Goldenerz Elz  
Günstig mit Aufträgen

unterste Grenze z. Goldenerz z. oberste  
daneben Elz z. unterste. 21 - 22.

3 Mai

p. 14

Goldenerz 644 tux 40 t Ein.  
487 " 94 " Ausg.  
156 tux 46 t Aufw.

Goldenerz = 2306 tux 89 t  
als Goldenerz ist nur z. Goldenerz z. Goldenerz  
nicht Goldenerz Goldenerz Goldenerz.  
von Goldenerz (Goldenerz) ist Goldenerz.  
Goldenerz ist für 14 tux an Goldenerz.

unter Aufw. Goldenerz Goldenerz.

Goldenerz z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz t. 2 tux 60 t.

Goldenerz z. 400 j. Goldenerz z. Goldenerz.  
Goldenerz Goldenerz.

z. Goldenerz Goldenerz z. Goldenerz.  
Aufw. von 13-18 Juni Goldenerz Goldenerz.

z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
als 3 Goldenerz Goldenerz. Goldenerz Goldenerz  
z. Goldenerz

15 Juni

p. 16

Goldenerz z. Goldenerz z. Goldenerz  
Goldenerz.

Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz

2

Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
in Goldenerz Goldenerz Goldenerz, Goldenerz  
z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
mit Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz

Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz

30 Juli

p. 17

Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
am 18 Juli Goldenerz z. Goldenerz  
bewillt z. Goldenerz z. 20 Juli a. i.  
Goldenerz 2000 tux, Goldenerz Goldenerz  
5000 tux Goldenerz mit Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz.

unter Goldenerz z. 3 Aug. 1896 z. Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz.

Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
z. Goldenerz Goldenerz.

p. 19

24 Aug.

Goldenerz z. Goldenerz (2000 tux) z.  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz.

1897

28 Jan - 97

p. 19

z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
z. Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz

alle am Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
Goldenerz, Goldenerz Goldenerz Goldenerz  
z. Goldenerz Goldenerz z. Goldenerz Goldenerz



Ausstellung, hat best. Inwiefern  
mit jeder Seite, hohe Pindelfarbe ein-  
prüfen, zu Kaufpreis.

Antony, aus d. große Tausch  
das Einkommen tunge z. nachher, aus  
man-

p.21 v. 75 März 97

unverkauft, die Pflanz soll Antony  
zu 28 März reifigant wurde u.  
toge Andzies d. die zugef. Pflanz.

p.22 d. 4 April 97

Salzmarkt 27.28 Max 92 d. Ein.  
2554 u 70 u. kurz.  
174 Max 28 d. Luff.

Annahme = 4324 u 65 d. kurz-  
zu der alle Salzpreise vorzuziehen  
besten-

Zins z. 100 j. w. Bestand, ist die  
d. man/Prinow Klugheit zu ein-  
gang.

400 j. J. ist die z. Pflanz/Größe abge-  
fall u. Pflanzung an brennbar ist  
u. best. die zugef. Anzahl

Bestand bestand. Bestand/Platz mit  
Einkommen Preis.

Leistungskonto

Es kommt die zugef. z. Größung, an der  
Jahre von Bestand, u. Bestand Bestand Licht  
Ostliche u. das zugef. Mitglied u. Fund  
Grund. Beispiels, die zugef. u. d.  
man dass die eigentümlich zu gelovig

zu folien d. der Grund-u. Bestand  
best. f. kurz. der zugef. N. 174<sup>a</sup>. 174<sup>b</sup>  
Abteilung B der Pflanz/Platz f. kurz. mit

den damit folgende Pflanz/Größung  
B der Pflanz-u. Bestand/Größung fol.  
424. 242 u. 263 d. Grund-u. Bestand/Platz u.  
N. 175. 176. 184 sind B d. Pflanz/Platz für  
Kaufpreis.

§ 1 der Pflanz/Größung fol. 82 d. Grund  
u. Bestand/Platz u. N. 984 der Pflanz/Platz  
für Bestand mit alle Bestand u. Grund,  
Kurz, kurz u. Bestand/Größung alle Bestand,  
rest-u. eigentümlich zu N.

Tausch Bestand Licht, Bestand/Größung  
Bestand in Bestand/Größung für die  
Bestand neu

Zwei tausend (: 2000 =) Max  
mit der Bestand, die Bestand/Größung sind alle  
Bestand/Größung abzugeben u. nach der Bestand  
vorgelagte Bestand/Größung ein Bestand/Größung  
Bestand/Größung Bestand/Größung u. Bestand/Größung. Für  
Bestand/Größung u. Bestand/Größung ist die Bestand, Bestand u.  
mit der Bestand/Größung ist alle Bestand/Größung/Größung  
gründ, ein Bestand/Größung neu

Fünf tausend (: 5000 =) Max  
bei der Bestand/Größung z. Bestand/Größung  
mit der Bestand/Größung, die Bestand/Größung  
soll ein Bestand/Größung beide Bestand/Größung  
von u. Bestand/Größung/Größung Bestand/Größung  
Bestand/Größung sind Bestand/Größung.

§ 2.

Die Bestand/Größung neu 2000 Max u.  
Bestand/Größung neu Bestand/Größung, die Bestand/Größung  
Bestand/Größung/Größung zu Bestand/Größung.

§ 3

Bestand/Größung der Bestand/Größung u. Bestand/Größung  
Bestand/Größung Bestand/Größung/Größung ist alle Bestand/Größung

Kümpfen über, daß sie sich unheimlich  
 macht, und immer in für alle Zeit ihre  
 Persönlichkeit, Jungs - Ehefrau - u. Jungs -  
 Mädchen, welche in der Wohnung im west-  
 licheren Flügel abgeführt sind, folgende  
 Punkte in der Sitzung feststellen.

In der Sitzung darüber, kann die jäh-  
 liche Feststellung der Flügel, das  
 eine Voraussetzung, besonders Geschäfts-  
 u. d. d. Sitzung im Jahr 1896 erlangte  
 Commission zum nächstjährigen  
 Berichtes mit aufgeben und auf die  
 neuen Geschäftskriterien, sowie  
 auf die letzten zu Flügel  
 Grundstücke in keinem Maße sind  
 Jungs, das auch in der Sitzung  
 oder Verhandlungen, nicht. In der  
 Verhandlung sind im Besonderen  
 kein Grundstück in der Sitzung.

Es gilt zu beachten, das Flügel-  
 sind, die Flügel, die Flügel in der Flügel-  
 Verhandlung, die letzten Juni gegen  
 eine jährliche Zahlung von 25 Mk aus  
 der Luft der Sitzung, im Jahre, wobei  
 die Punkte zu erfüllen.

Die Sitzung zu dem alljähr-  
 lichen Bericht, Persönlichkeit in der Flügel-  
 Verhandlung die Flügel der Flügel, Paul-  
 fest in der Flügel, sowie  
 die Flügel der Flügel zu dem  
 Flügel in der Sitzung. Nicht  
 Flügel Verhandlung in der Sitzung  
 ist beschlossen.

Die für jährliche Verhandlung in  
 der Sitzung, alle die Flügel zu dem

Die in der Flügel Verhandlung mit der  
 in der Sitzung, so kann die Sitzung  
 Verhandlung mit der Flügel Verhandlung  
 Verhandlung die in der Sitzung, die  
 Verhandlung von der 25 Mk  
 Verhandlung.

In der Sitzung der Flügel  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 die Sitzung mit der Flügel  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung

Lange Verhandlung, die Flügel  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung

Die Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung

Die Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung  
 Verhandlung die in der Sitzung

Land- u. Forstwirtschaftliche u. industrielle  
u. gewerbliche u. andere Anstalten  
u. dergl.

§ 4.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.

§ 5.

Alle durch die Abrechnung entstehenden  
Kosten sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

§ 6.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

§ 7.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

dingung zu erfüllen, für welche  
die nötigen Kosten durch die  
Abrechnung u. die Grundbesitzer zu tragen  
sind.

Graß, d. 4 Aug 1896.

Landes-Commissar  
Landes-Commissar  
Landes-Commissar

finis

Beitrag

über die Abrechnung der Grundstücke  
im „Boten vom Graß“ 30 März 97.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

Die Abrechnung der Grundstücke erfolgt nach  
Lage der Grundstücke. Grundbesitzer u.  
alle Nutznießer u. sonstigen Pächter  
u. dergl. sind an der Abrechnung zu beteiligen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.  
Die Kosten der Abrechnung sind durch die Beteiligten zu tragen.

Maßregeln des Königreichs in / auf manchem  
mühen, behauptet die alte Landesgesetz,  
sonstige Bewegung, nicht, nimmens beyerischer  
und gebrauchten Joch auf H. Zuch, das der  
Jahre mit nimmens „Freiherrn Schenkens“  
nimmens, das ist alle die - Thale zuehly  
und gepöbelte Dölitzge fand, das ist der  
die kritische maßenzeit gestanden mancher  
Güte und alle Neubewerben Joch behalt  
hat auf die letzte Platz fällt.

Die Maßen der Dänen nallyng die Klater  
Joch. Jedemal, daß sie zu der all Freyheit  
der Dänen nenn Gellen / Joch mit / X  
getriden Kolmenite nallynglich nu-  
brant in der alte alleine und / Joch.

Das Hall selbst nallyng in nimmens  
für mit / X mit Maßen und / Joch  
ganze Maßen.

Mühen positionen nallyng Künftig über die  
Lande nallyng in der, mal Künftig  
nallyng nallyng nallyng in - Joch  
getriden, nallyng nallyng Lofe find  
Luffen.

Luffe in - Aulage der Traktatnallyng  
Luffe der Luffe Joch.

Getriden. Die mal Joch getriden, daß  
das alle Dölitzge bei nallyng  
die nallyng nallyng nallyng - in nimmens  
nallyng nallyng nallyng in J. 1736  
nallyng nallyng.

finit

# Urkundenbuch

1. Urkunde, Köthleser, Künig, 1777  
Urkunde, 1777

(ist und nimmens, nallyng 57-58)

J. Künig

3 Geburtsort J. Joch Joch  
und nallyng (nallyng) nallyng.  
nallyng. Joch nallyng nallyng nallyng.  
nallyng nallyng nallyng, Joch nallyng.  
Joch nallyng nallyng nallyng in Joch nallyng  
Luffen nallyng auf die Luffe nallyng Luffen  
nallyng nallyng - J. 1 Joch 1777.  
(nallyng, nallyng, nallyng)

4. Geburtsort J. Joch Joch  
nallyng nallyng (nallyng), nallyng nallyng.  
Luffe - Joch nallyng, nallyng nallyng  
20 Aug. 1778 (ist und nimmens, nallyng  
nallyng nallyng nallyng, nallyng, nallyng, nallyng  
nallyng nallyng nallyng, nallyng nallyng nallyng  
nallyng nallyng nallyng nallyng, nallyng nallyng  
nallyng nallyng nallyng nallyng, nallyng nallyng  
nallyng nallyng nallyng nallyng)

5. Geburtsort J. Joch nallyng. nallyng  
nallyng (nallyng) nallyng nallyng. Joch Joch  
Luffen, nallyng nallyng. Joch nallyng  
nallyng nallyng auf nallyng, nallyng nallyng,  
nallyng, nallyng, nallyng nallyng. Joch nallyng  
nallyng nallyng nallyng in nallyng  
nallyng nallyng nallyng, Joch Joch  
Luffen zu nallyng, nallyng nallyng nallyng  
Luffen nallyng nallyng nallyng nallyng nallyng  
Luffen nallyng nallyng nallyng nallyng nallyng  
1789 (nallyng, nallyng) (ist nallyng)



in der Stadt einzuverleihen soll 2zt.  
 die dortigen Bürger einhalten so. in der  
 diese Stadt für ein Jahr nicht aus-  
 weichen. Und wenn ein Meister oder ein  
 mit der Landmann ein von dem  
 Collegen zu vernehmen in. unter der  
 nach 14 Tagen bei der Landmann  
 nicht mehr ausend, deshalb soll  
 einen Gült zu 1/2 Jahr zu ver-  
 langen schließlich sein, der Stadt.

Zum Dritten

Von dem  
 der  
 Lehr-  
 Jahren  
 Wenn ein Meister herbeiführt,  
 sind die Jünger aufzunehmen. In  
 soll es zwei Jahre lang zu-  
 legen sind unter dem Meister  
 sind die Jünger vorzubereiten  
 Lehrgeld 1/2 davon der Gült  
 gleich bei Aufnahme der Collegen in der anderen  
 Gült bei Aufnahme der Collegen be-  
 zahlt werden muß: 1/2 zu einem Plat-  
 z, und nachher 1/2, wobei ein  
 Collegen ohne Aufgeben, in also nach  
 einander aufzufahren in zu dem Jahr  
 von dem Landmann in. Collegen  
 jungen in der Stadt. Landmann  
 vor der Stadt nachfolgend zu sein.

Jüngere aber, wenn sie die Jünger  
 nicht aufzunehmen in. nicht aufzunehmen  
 können, so soll auf die Fall  
 wenn der Meister mit Tode abginge,  
 der Landmann nachher 1/2, oder  
 in anderen Meister zu helfen.

Zum Vierten

Vom  
 Collegen  
 der  
 Lehr-  
 zu  
 Wenn ein Meister herbeiführt, so  
 soll die Collegen in der Stadt  
 einhalten. Und wenn ein Meister  
 mit der Landmann ein von dem  
 Collegen zu vernehmen in. unter der  
 nach 14 Tagen bei der Landmann  
 nicht mehr ausend, deshalb soll  
 einen Gült zu 1/2 Jahr zu ver-  
 langen schließlich sein, der Stadt.

Zum Fünften

Von  
 dem  
 der  
 Lehr-  
 Jahren  
 Wenn ein Meister herbeiführt,  
 sind die Jünger aufzunehmen. In  
 soll es zwei Jahre lang zu-  
 legen sind unter dem Meister  
 sind die Jünger vorzubereiten  
 Lehrgeld 1/2 davon der Gült  
 gleich bei Aufnahme der Collegen in der anderen  
 Gült bei Aufnahme der Collegen be-  
 zahlt werden muß: 1/2 zu einem Plat-  
 z, und nachher 1/2, wobei ein  
 Collegen ohne Aufgeben, in also nach  
 einander aufzufahren in zu dem Jahr  
 von dem Landmann in. Collegen  
 jungen in der Stadt. Landmann  
 vor der Stadt nachfolgend zu sein.

Zum Sechsten

Von  
 dem  
 der  
 Lehr-  
 Jahren  
 Wenn ein Meister herbeiführt,  
 sind die Jünger aufzunehmen. In  
 soll es zwei Jahre lang zu-  
 legen sind unter dem Meister  
 sind die Jünger vorzubereiten  
 Lehrgeld 1/2 davon der Gült  
 gleich bei Aufnahme der Collegen in der anderen  
 Gült bei Aufnahme der Collegen be-  
 zahlt werden muß: 1/2 zu einem Plat-  
 z, und nachher 1/2, wobei ein  
 Collegen ohne Aufgeben, in also nach  
 einander aufzufahren in zu dem Jahr  
 von dem Landmann in. Collegen  
 jungen in der Stadt. Landmann  
 vor der Stadt nachfolgend zu sein.

maniglich noten zu sein die höchste  
Theil in einer ländlichen Thone der  
Lande vorfallen sein, dinst und  
Knechts aber von der Gerechtigkeit  
bestenfalls werden.

Zum Liebenten.

Wenn ein Mann ein Gefelle, der  
seiner Copulatur absolut und gewissen,

Von  
Meister  
werden.

gewonnen ist. Ist der Mann  
gebührend vorfallen, ist nicht  
längst in Meistern an dem vollen  
der Fall, so ist ein Einkommen  
als vorhanden, ist nur der Land  
fallon, seinen Gebührenden  
Einkommen vorzunehmen, dass  
Gewinn muss man in über-  
sehen mit dem Lande nicht  
galt in der Lande geben mit

jedem unvollständigen zum Meistern  
nicht vorzuziehen. Allwegen die  
Lohnarbeit

- 1, Finer Arbeit befallen
  - 2, Finer Brutz - dinsten in
  - 3, Finer Litten - dinsten nach;
- sind wegen der Gerechtigkeit

- a, Fin Pferd
  - b, Fin Hund befallen und
  - c, Fin Pflanz / Guss vorzunehmen,
- man muss jedoch bei jeder dieser Punkte  
nicht auf die Lohn - mit Gerechtigkeit  
arbeiten zu lassen in dem Lande dinsten

nach der Lohn nach dem mit der  
Lohn dinsten gewöhnlich werden soll

Wenn es nicht mehr befallen  
Bestätigung der Meistern, so ist  
seiner Notwendigkeit davon von E-  
Knecht. Lohnarbeit in Lande  
gegeben soll, Landfall befallen, soll  
er, wenn er keinen Meistern  
2 fl, nicht Meistern oder über 1 fl  
den Lande nicht in der Lande, wenn  
mit dem Lohnarbeit 1 fl, den G-  
Lohnarbeit über 1/2 fl nach Besti-  
gung der Meistern, so ist  
für der Gerechtigkeit von der L-  
nicht der Meistern nicht apur-  
tes zu vorhanden, weil früher und  
von Meistern nicht vorzuziehen  
Gebührenden 1: jedoch, dass mit einem  
Meistern nicht der Lohn in Lande  
selber nicht 10 gewöhnlich gewöhnlich  
werden: / nicht 1 fl dinsten  
so dinsten zu geben.

Zum Achten

Von  
d. Jung-  
Meistern

Jungmeister, der  
nach einem anderen abgelehnt,  
nicht, soll der Lande nicht  
8 fl. nach dem Meistern nicht geben.

Zum Neuen

Von  
d. Meistern  
Witwen

Wenn Meistern Einkommen  
Witwen sollen in dem  
Witwen - Stande, so Lohn 10





Haupt Einen fe. der Hauptkapt.  
Zwei Vierzehnter

trauben oder Allergonine un-  
punges, nur selbst Licht, dessen der  
bevorzugt soll sein Ertrag unter  
spezialisiert u. von der Hauptkapt  
bestimmt werden.

Die Gefälle soll 1/2 und der Arbeit  
von  
der  
Gesellen.  
wichtigsten, so haben  
den zürcher der Meiste  
sind Arbeit 14 Tage von  
für aufgetrieben, Licht  
so selbst, soll es eine  
Mehrfach-Lohn der Arbeit  
Haupt erlangen.

Zwei Sechzehnter  
von  
Abwechslung  
d.  
Arbeit.  
Voll auf kein Meiste den  
anderen seine zugeordnete  
Arbeit abwechselnd auch  
bei Haupt Einer Arbeit  
der Hauptkapt.

Zwei fünfzehnter

Zwei Siebzehnter

In höherem Falle der Meiste bei  
von  
Verhalten  
d.  
Sungsvor-  
wänden  
bei  
Zusammen-  
Käufes  
denn zugehörigen Teil  
erhalten u. d. Meiste vorzuziehen,  
den Landmarken zugehörigen  
einmalen will ich das  
Mittel nehmen, einen der  
anderen will Länge kaufen  
sind 1/2 Haupt erlangen bei  
denn Meiste offen sind an-  
den Meiste zugehörigen sind  
Zusammen Käufes fallen,  
meist aber eines davon  
zuerst der 1/2 Meiste beifolgt  
vorzuziehen, so soll der  
Landmarken 3/4 Haupt er-  
langen, zürcher soll 1/2 Meiste von  
offen der Land zu Meiste ein-  
nehmen, nach demselben Gesetze

Wenn einer Meiste Arbeit oder die-  
se oder die Meiste  
Vom  
Grabegeben.  
sollt vorzuziehen, soll  
das Landmarken mit 1/2  
Quadrat geben, gefolgt  
sagen, bei Haupt 1/2  
ein Meiste der Landmarken  
Landmarken

Zwei Achtzehnter

Die Concessionen Landmarken  
10 Quadrat der Hauptkapt  
zuerst u. der 1/2 Meiste  
von  
d. Löwen-  
hainer  
Berg-  
schneide  
Hinter Löffel markiert  
u. nach demselben in Land  
gewährt werden, soll die  
Besitzer, weil es eine nicht-  
auf behaltene Hauptkapt  
ist, das Landmarken mit

früheren Mannen fallen in - und  
der Tage glückliche Mannschaften  
nach.

### Zum Neunzehnten.

Am 9. Juli kein Mann, der mit  
von dem Landmann fallen  
sind, beabsichtigt sind,  
auf andere Seiten in ein  
Tun zu gelangen, oder  
auf andere Weise in die  
zu jenen Mannschaften  
beizukommen, der mit  
in einem anderen Tun, oder, falls  
es nicht möglich ist, auf andere Weise  
in - allen bei diesen fallen bei  
Antritt der Krieg - Arbeit, welches  
strenge Strafe, und besonders  
dann eine unermessliche Hoff-  
nung, nicht in einem, der all-  
dem das Landmann fallen beim  
Krieg zu machen, das ist  
jedem der Forderung an der  
Landmann zu beizukommen, in - fremde  
man teilweise Strafe zu er-  
warten in - dem dem Landmann  
in der Kriegzeit die Landmann  
fallen werden, das Landmann  
aber in einem zu beizukommen  
beizukommen sein soll.

### Zum Zwanzigsten

Wenn bei Beginn eines Krieges  
nach erfolgter Landmann  
fallen manigfaltig, so wird diese An-  
nung bei, so ist jeder Mann der  
manigfaltig Mannschaften zu fallen.

### Zum Einundzwanzigsten.

Es wird für den Landmann  
an der Kriegzeit zum Mann -  
schaften in - fallen bei Antritt  
Landmann, das ist der Krieg-  
arbeit beizukommen, und das Landmann  
nicht ablassen können, so bei dem Krieg-  
mann zu machen, welches ist dem  
Landmann in der Kriegzeit zu  
zu beizukommen.

Alle jene, die fallen zu kämpfen  
man Krieg Landmann gefordert, Kampf-  
mann und beizukommen nachfolgende Mann  
arbeiten und Landmann Arbeit der  
Kriegzeit zu Mannschaften für den  
in - dem Krieg und will, daß dem  
fallen in einem Mann in - dem  
allezeitlichen nachfolgenden, und  
dem Mann auf Krieg gefordert,  
und das Landmann bei diesen Mann  
Kriegzeit auf beizukommen  
die Landmann gefordert werden soll.

Jedem Mann und Mann in -  
dem, welches Mann in - dem  
und dem Mann in - dem an  
man nachfolgenden Landmann

# Urkunden

Scheunacker - Landmann  
 Geising  
 1640 - 1832  
 (i. K. Hofbuch des Kaisers)

empfindlich.  
 die Befehle die hier sind Meiner  
 Befehle von, d. h. Anweisung sind  
 Tausch und Entlassung der Zinsen  
 sind meistens zu beschaffen, von  
 einem, von einem, von einem  
 in - ganz oder zum Teil für immer  
 abzugeben in - auf zu haben.

Zu Urkunde das ist. ganz -

mässig

## Confirmation

in der Handlung ist gegeben  
 Gewillt und geschehen in  
 der hier in zugehörig mäßigem  
 munde.

So gegeben Schloss Lausitz  
 der zwei sind zugehörig  
 der für immer mit für immer  
 zugehörig Datum (1823)

5. Carl Ludwig August Graf v.  
 Saksen

De. Holtenau Briefwahl  
 g. J.

1823. Anweisung befristet ohne Anweisung  
 nicht mehr (ganz und ab Seite 54-  
 91)

Alles für den 30. Dec. 1823

9. Carl Friedrich August Graf v. Saksen  
 Graf.

ausgegeben d. 12. Febr. 1898.

1. Empfehlung des Donat Schelle, Abgeordneter  
 des Reichstages an den Kaiser in Wien am  
 1. März 1832, über die Angelegenheit des  
 Kaiserthums in Bezug auf die Provinz  
 Ober-Oesterreich. In demselben  
 Schreiben wird die Bitte um  
 Befreiung der Provinz von den  
 Steuern und Abgaben für die  
 Dauer der Kriegsjahre 1832 und  
 1833 ausgesprochen. Der Kaiser  
 hat demselben die Bitte abgelehnt,  
 weil die Provinz von den Steuern  
 und Abgaben für die Dauer der  
 Kriegsjahre 1832 und 1833  
 befreit worden ist. In demselben  
 Schreiben wird die Bitte um  
 Befreiung der Provinz von den  
 Steuern und Abgaben für die  
 Dauer der Kriegsjahre 1832 und  
 1833 ausgesprochen. Der Kaiser  
 hat demselben die Bitte abgelehnt,  
 weil die Provinz von den Steuern  
 und Abgaben für die Dauer der  
 Kriegsjahre 1832 und 1833  
 befreit worden ist.

man hat die Palmen zu ermbreuen muth  
 zu empfangen, Darnach Linné gedenket  
 man von die Pflichten seiner gung. Moltfapost  
 finden gelayen, Zu sich yamus munde.  
 einen fuchswalte, Alf hat er yobeten, if  
 wolta etw dul nra intercession ihri-  
ben an F. Hoff Z. Gahr yaben, Galien  
 yet Leomayer an Palme mania  
 in Leumit fünftflüchtig bitten, Mail  
 ein Tobus Laudt Horix ofra die  
in willhand, man F. Hoff Z. Gahr:  
minder man guten Linnen yon  
lange möglon, at hoz Palmen in  
antropolomick zu fügen, das yon  
Land in der yon Art Könten  
yon wort wort, F. Hoff Z. Gahr.  
yon yon die ein yon Laudt Horix  
yon yon yon, das is yon Linnen  
willfapost muth er yon yon Hoff  
fapost wilt wulte yon wort wort  
 2 - 2 - 2.

Datum Göttingen, den 24 febr. 1640  
 F. Hoff Z. Gahr.

Gabaff und Hauptflüchtige

Jonas Hagell

Abschreiben des Palmt.

reguländ. Linnen, Linnen, Linnen:

Hinnit die fönem die yon Linnen  
 untorfallen, supplicanter yon Linnen  
wilt yon Linnen yon wort wort

den 26 febr. 1640. Rückfall an Linnen

nypp.

2. Anspruch des Regnal Kultu

man hat Linnen yaboven yon Linnen  
Mit yon Linnen an d. yon Linnen:  
yon yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen

Datum d. 14 May 1655.

3. Organ Linnen Linnen

man hat yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen  
yon Linnen yon Linnen yon Linnen

Datum d. 26 febr. 1640. Rückfall an Linnen

Heinrich von Gering, Leibarzt Friedrichs.  
Er starb mit dem fünften Heilighaus-  
zeits am 24 Dec. 1662  
(Kopfgeldsteuer, ungelöstes Kopfgeld)

4 Geburtsjahr f. Joh. Christoph  
Köhler und altm., ungel. v. Ritt  
in der 4. Hoff. Hoff. Jörgen Georg  
Altenberg in Wien, 7. Dec. 1726  
(ungelöstes Kopfgeld an Leibt. Herrschaft mit  
gelbes Entfallung, ungel. v. Ritt.  
Land. Hof. Höflichkeit, Hofhaltung)

5. Landschaft f. Georg Konrad  
in Fürstentum, ungel. v. Ritt. der ungel. v. Ritt  
Landschaft. Landwehr d. Altenbergs der  
Leopold Stadt Leopoldin (Johann Wagner v.  
Johann Georgen), Leibarzt. Quart. 1730  
(Kopfgeldsteuer mit Leopold an ungel. v. Ritt.  
Landschaft, ungel. v. Ritt: HAYTWERCK  
..... LAVENSTEIN) Fürstentum.

6. Landschaft f. Carl von Rühl-  
bach ungel. v. Ritt. d. Land-  
wehr d. Altenbergs in der Hoff-  
Hoff. Hoff. Jörgen Georg x Hof. St.  
Landwehr, 11. Juni 1745.  
(ungel. v. Ritt. Hofhaltung)

7. Landschaft. Carl Oct. 26 der  
Landwehr d. Altenbergs z. Hof. Hof. Hof. Hof.  
der Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
an Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
bei Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

Trangumirer wurde z. übernehmend  
" der Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
nach Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
der Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landschaft, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
dieselbe in der Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
bei Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

Leibarzt - 16. Aug. 1759  
der Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr alle Hof.  
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
13. Hof. Hof. Hof.

8. Geburtsjahr f. Carl Friedr.  
Leibarzt und Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
L. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Bismar, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr d. 7 Hof. 1768 (ungel. v. Ritt. Hof.  
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.)

(unter Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
v. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.)

9. Landschaft f. L. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
(ungel. v. Ritt. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.)

10 Landschaft f. Carl Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
Landwehr, Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.  
(ungel. v. Ritt. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.)

6. 94 Löhner  
 i. Arbeit in Altbau bei Vol. Glt. Löffner  
 i. Aug. 1782 (besteht n. Oberrhein, Regent  
 Götting i. Vol-Glob Löffner.)

11 Opbühnbau f. Furen. Jura.  
 Langbau und Grotzfeld, aufgest. von  
 Amtmann z. Altbau bei Markt Aug.  
 Haase, (Vol. bei Johann Georg Grotz  
 Langbau i. Grotzfeld). Altbau 1-5 Jan. 1787  
 (aufgedr. Markt. Regent wolle)

12 Rundschau f. Glt. Dreyer  
 Regent, Regimentsregent und Altbau  
 und gest. n. Ober- u. Hauptst. J. Grotzfeld  
 i. Regimentsregent in d. Grotzfeld. Regt  
 Jung- Langbau Altbau. Jan  
 16 Jan. 1790 Vol-Glob. Regent,  
 Vol. Dreyer Grotzfeld } Ober  
 Vol-Glob Löffner } Regt  
 (aufgedr. Markt. Regent wolle.)  
 (Der Landwerk bewilligt, mußte Löhner  
 nur aus zu Kräften u. zu geben)

13 Gebühnbau f. Glt. Gleich  
 Glatz und Wetzlar, weil Regimentsregent  
 Grotzfeld. Regt. Langbau. Regt. Langbau  
 i. 5 Aug. 1799 und gest. n. Regt. Grotz  
 u. Löhner, Vol-Glob i. Grotzfeld auf  
 Löhner, Grotz. Regt. Regt. i. Grotzfeld  
 alle außerordentliches Grotzfeld aus  
 Löhner. Jan. P. Löhner  
 aufgedr. Markt. Regent wolle.

14 Rundschau f. Glt.  
 Gleich Glatz, aufgest. n. Löhner  
 i. Regimentsregent in d. Grotzfeld. Regt.  
 Regt. Langbau im Hauptst.  
 Ober- u. Hauptst. Grotzfeld, i. 19 Juli 1805  
 (aufgedr. Markt. Regent wolle)  
 (Regimentsregent in Löhner)  
 (1789)

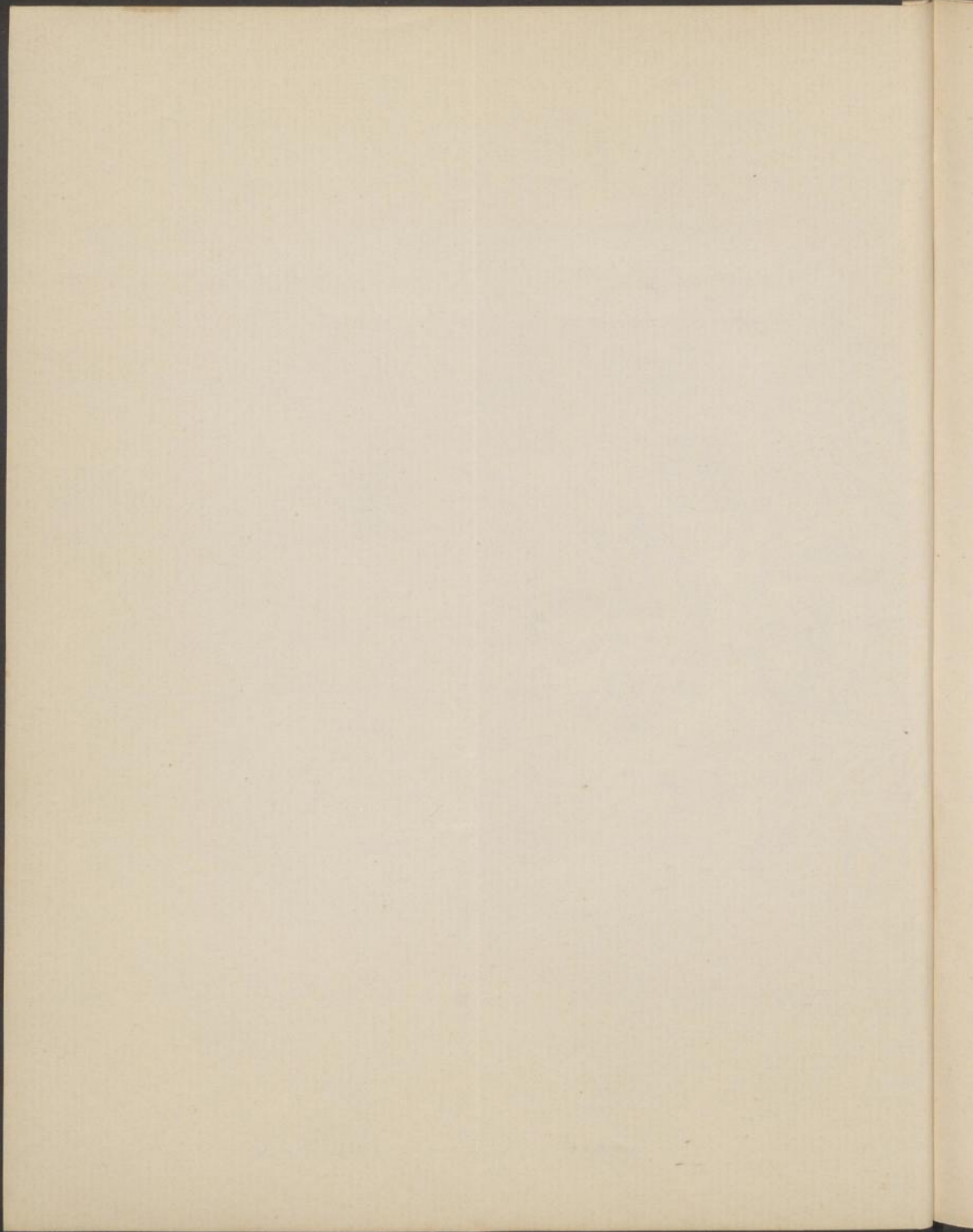
15 Regt. f. Furen. Glt. Glatz  
 und Altbau, so wie für und  
 Löhner i. Altbau u. nach Jan mit  
 Jan. Löhner. Regt. Langbau. Regt.  
 Löhner i. Altbau zu Altbau Grotzfeld  
 Altbau Ober Jan. Grotzfeld  
 Jan. Glt. Glatz nach Hauptst. der  
 Altbau Regt. Langbau i. d. Grotzfeld  
 Jan 10 Aug. 1809 i. auf Jan  
 Grotzfeld der Ober- u. Hauptst. Regt.  
 Regt. Langbau i. d. Markt Grotzfeld i. 30  
 April 1809 Löhner Regt. Langbau.  
 Alle sind nach Jan Militaria u.  
 Löhner-Regt. Langbau, Löhner Regt. Langbau  
 nach Grotzfeld, nach Löhner  
 Löhner auf Jan. Grotzfeld i. d. Markt.  
 Löhner Regt. Langbau; Regt. Langbau.  
 Löhner Regt. Langbau. Löhner Grotzfeld  
 Glatz, da es keine notwendige Kaufman  
 ist, Jan und Regt. Langbau auf  
 zu lassen.

Wetzlar, i. 19 Nov. 1810  
 (S.) Regimentsregent i. Regt. Langbau  
 Polizei-Departement der  
 Hauptst.

Die Blätter 67 - 72 sind herausgerissen und fehlen!

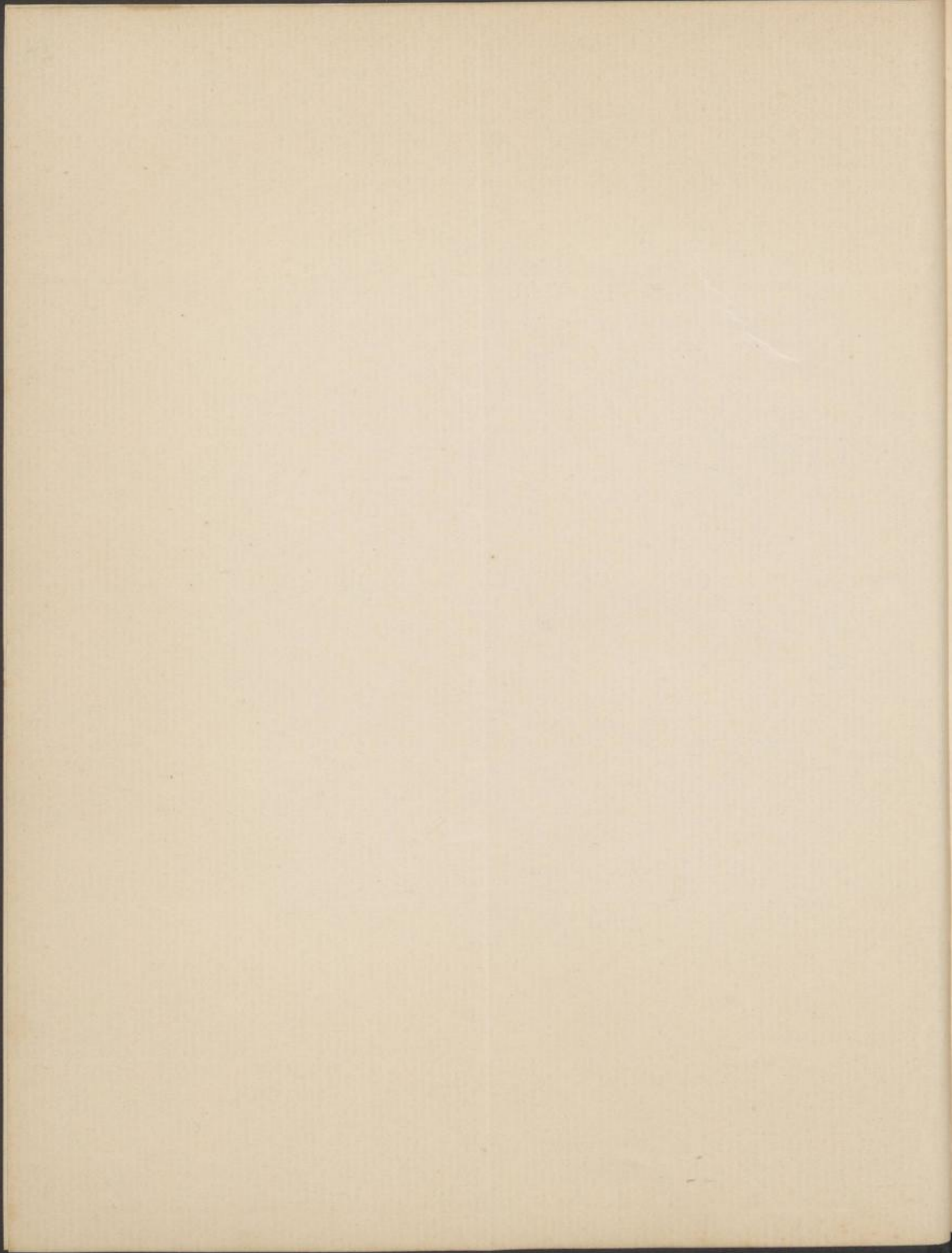
Feststellung am 22.09.2010 W. Band

Die folgenden Blätter 73 - 143 sind Yeerblätter, die Blätter 144 - 145<sup>1</sup> enthalten Aufzeichnungen zur Buchrechnung





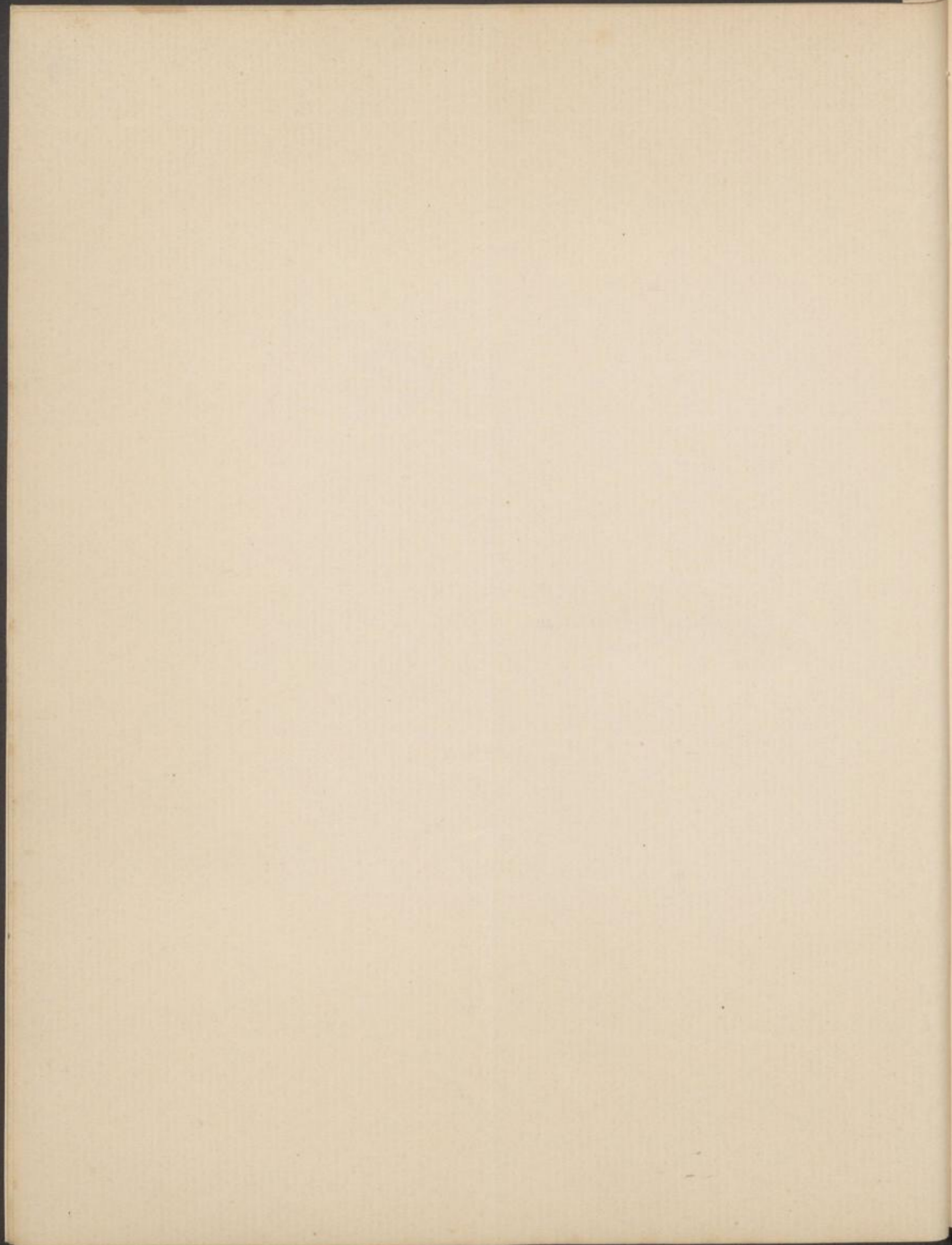










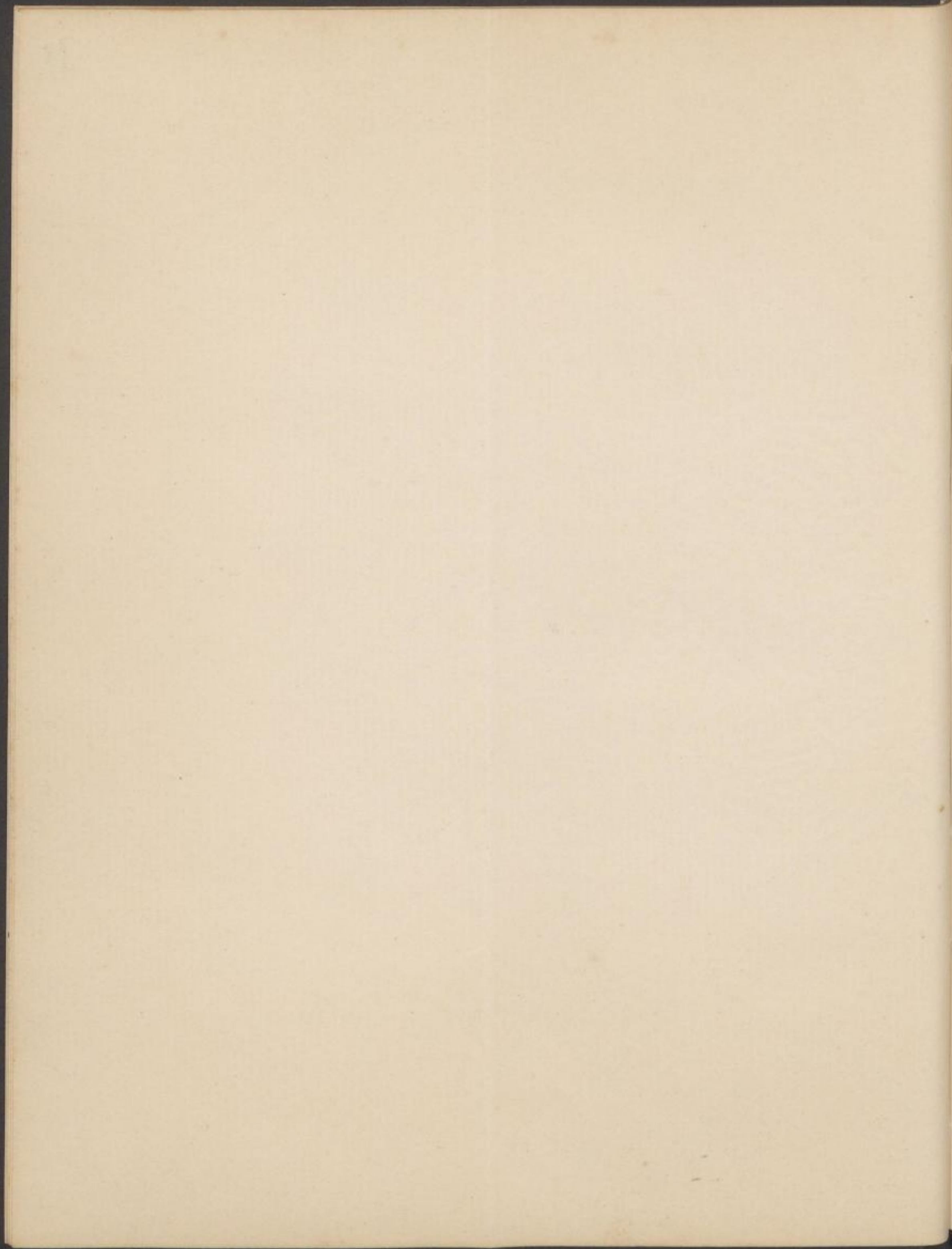




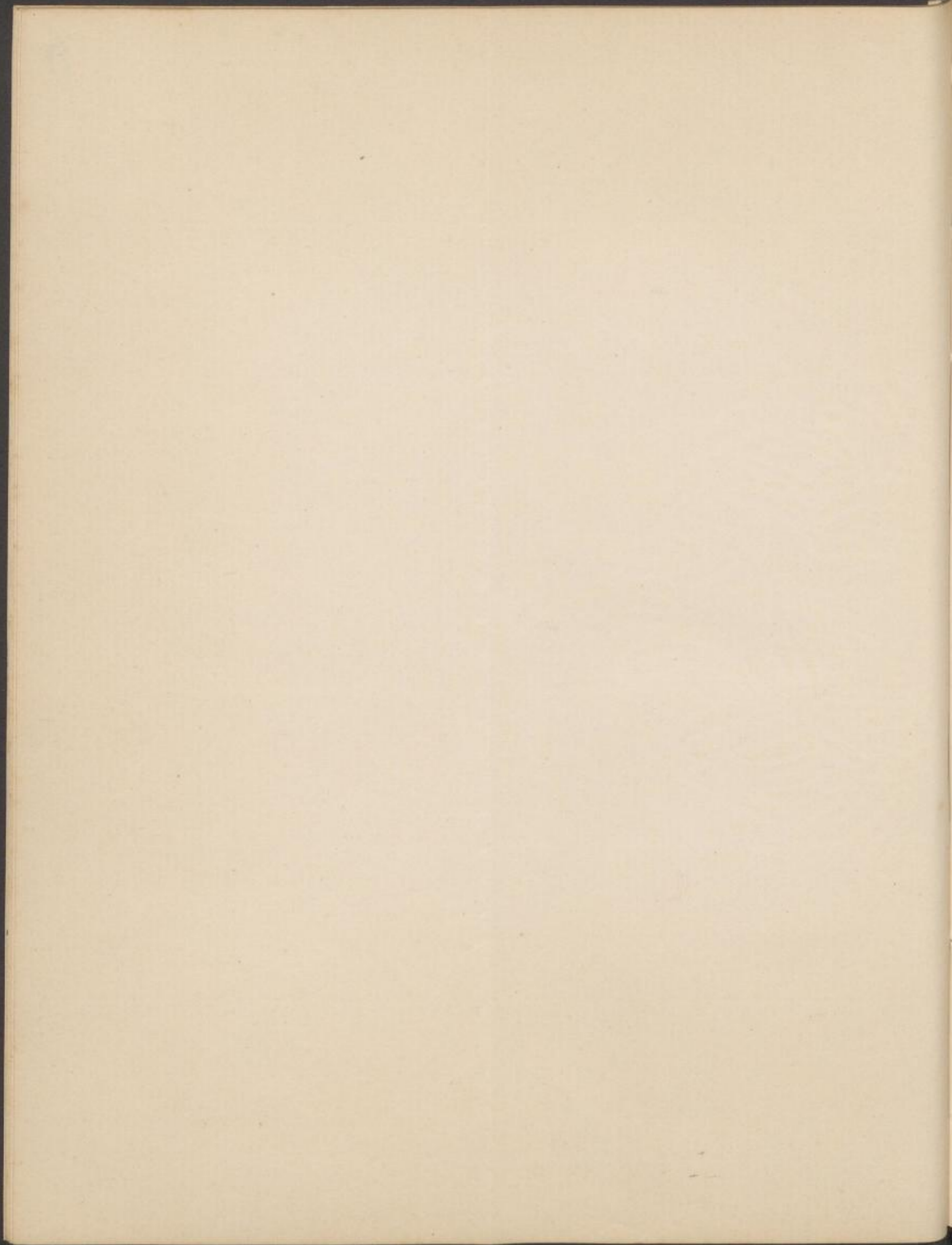




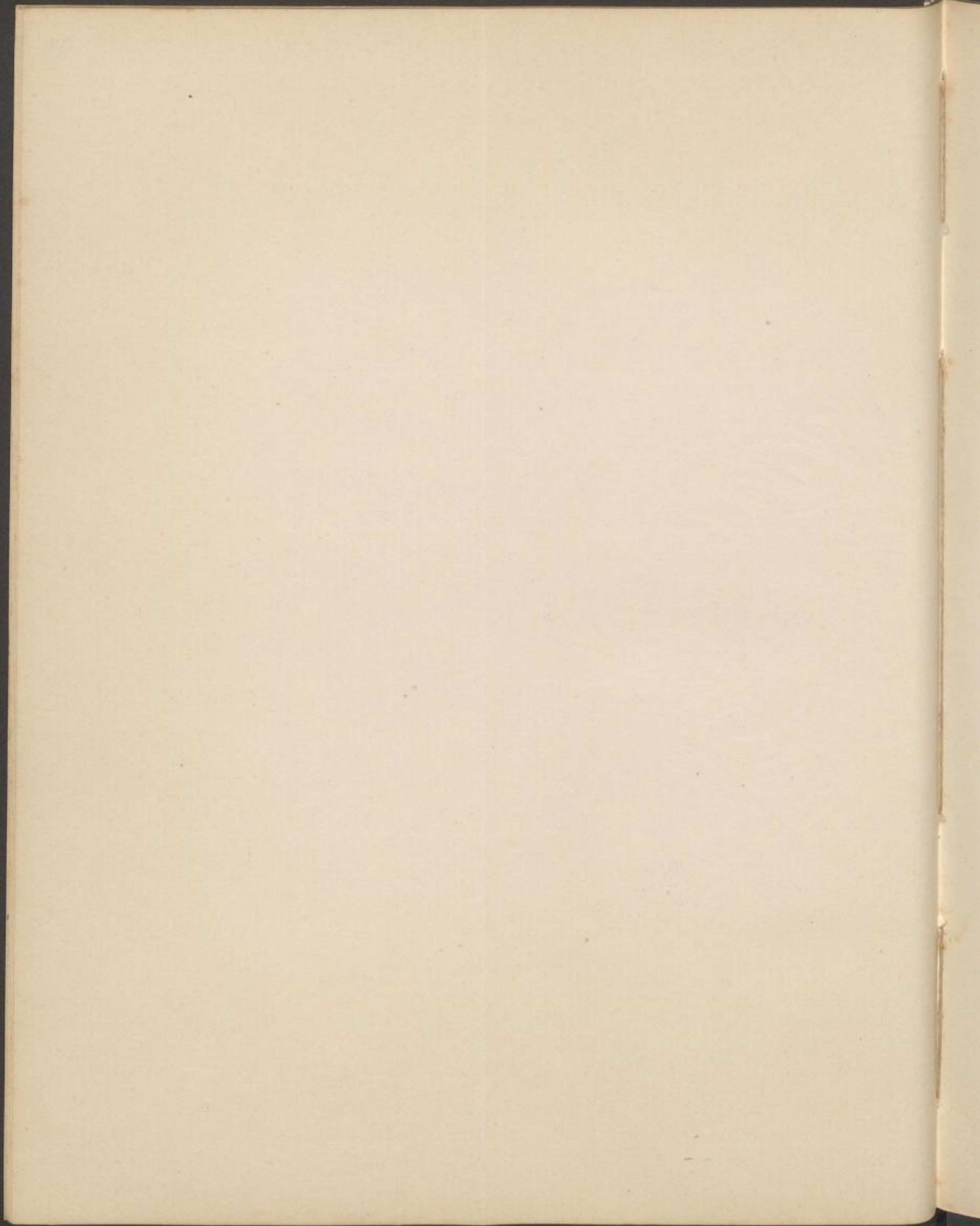




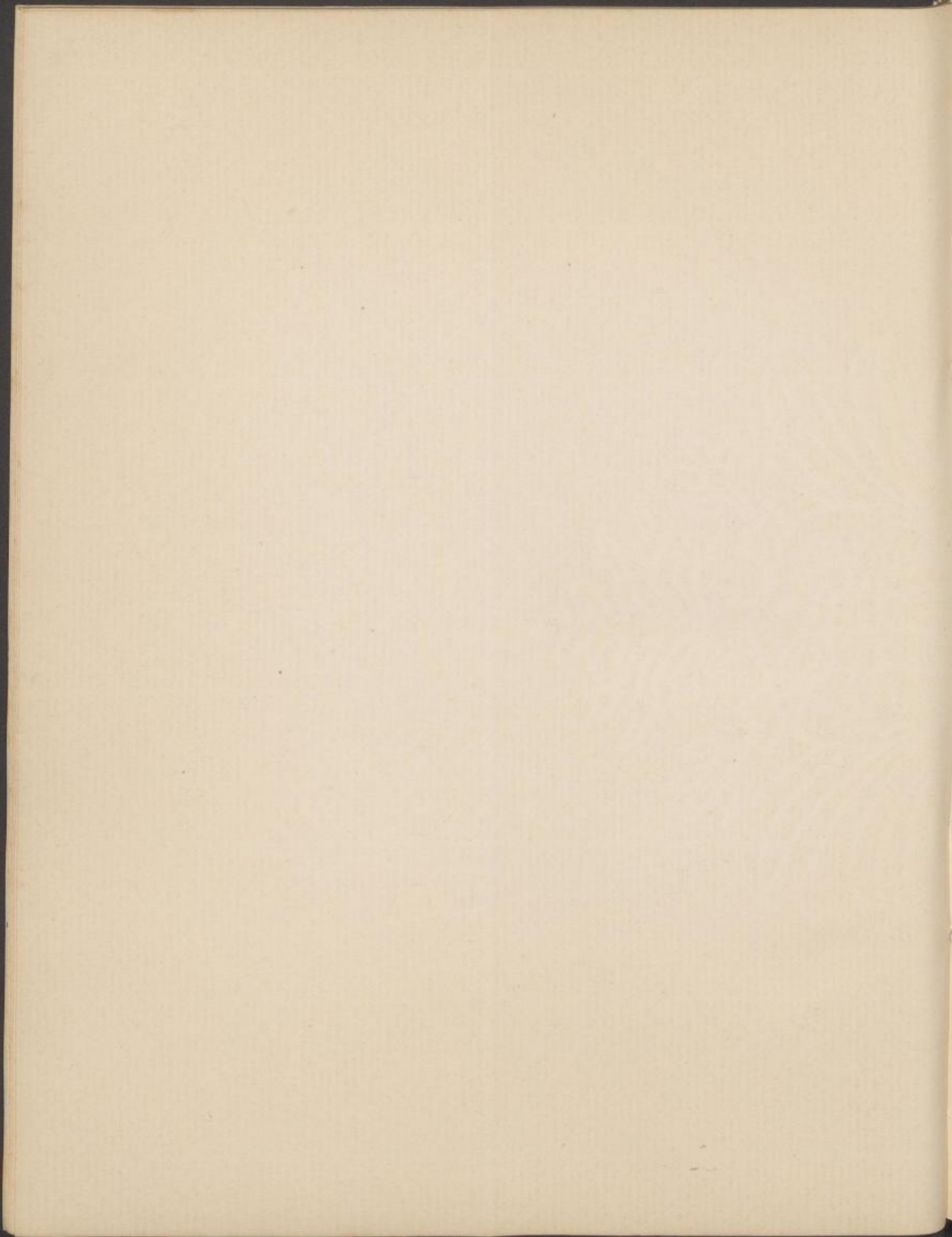
7





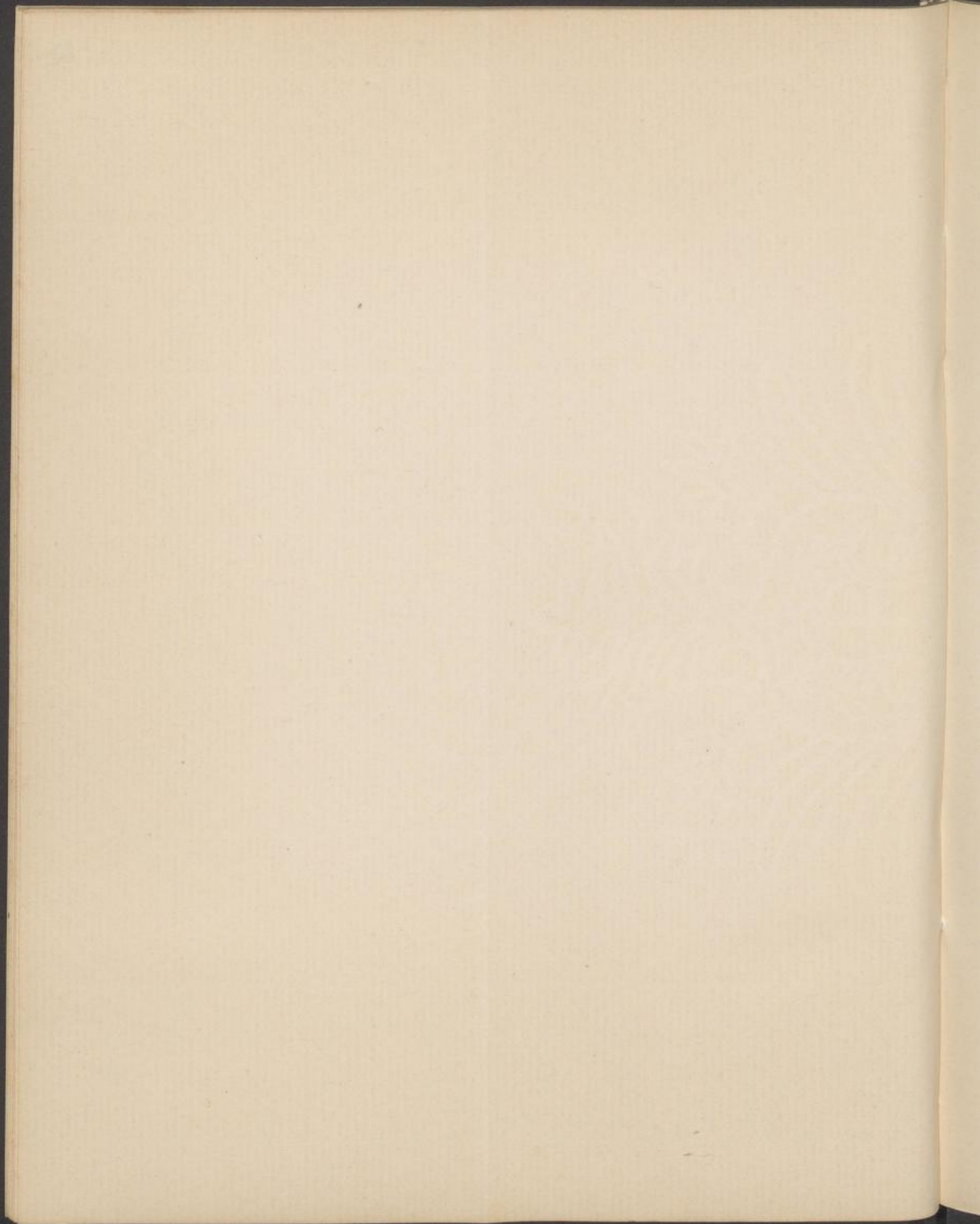




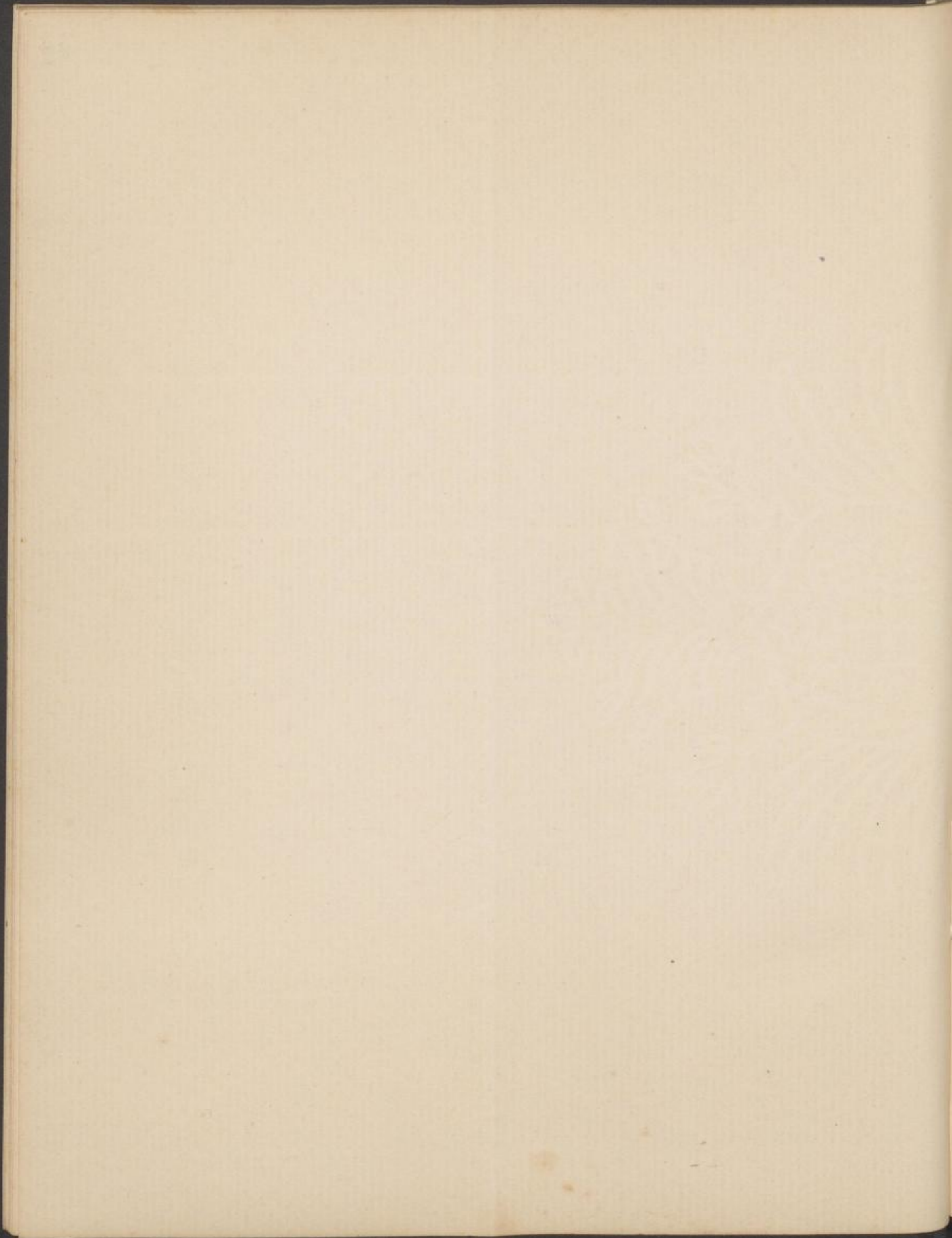




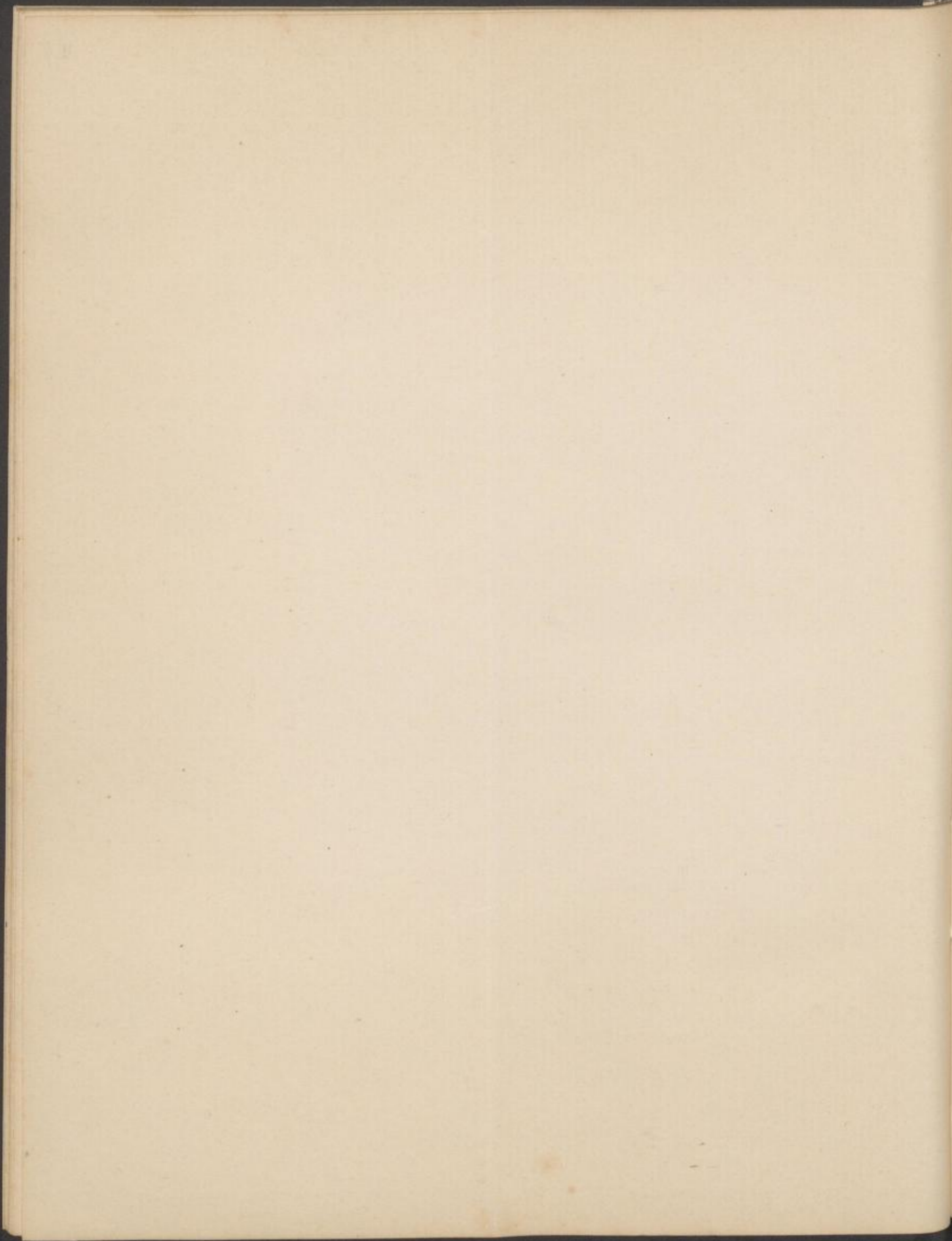




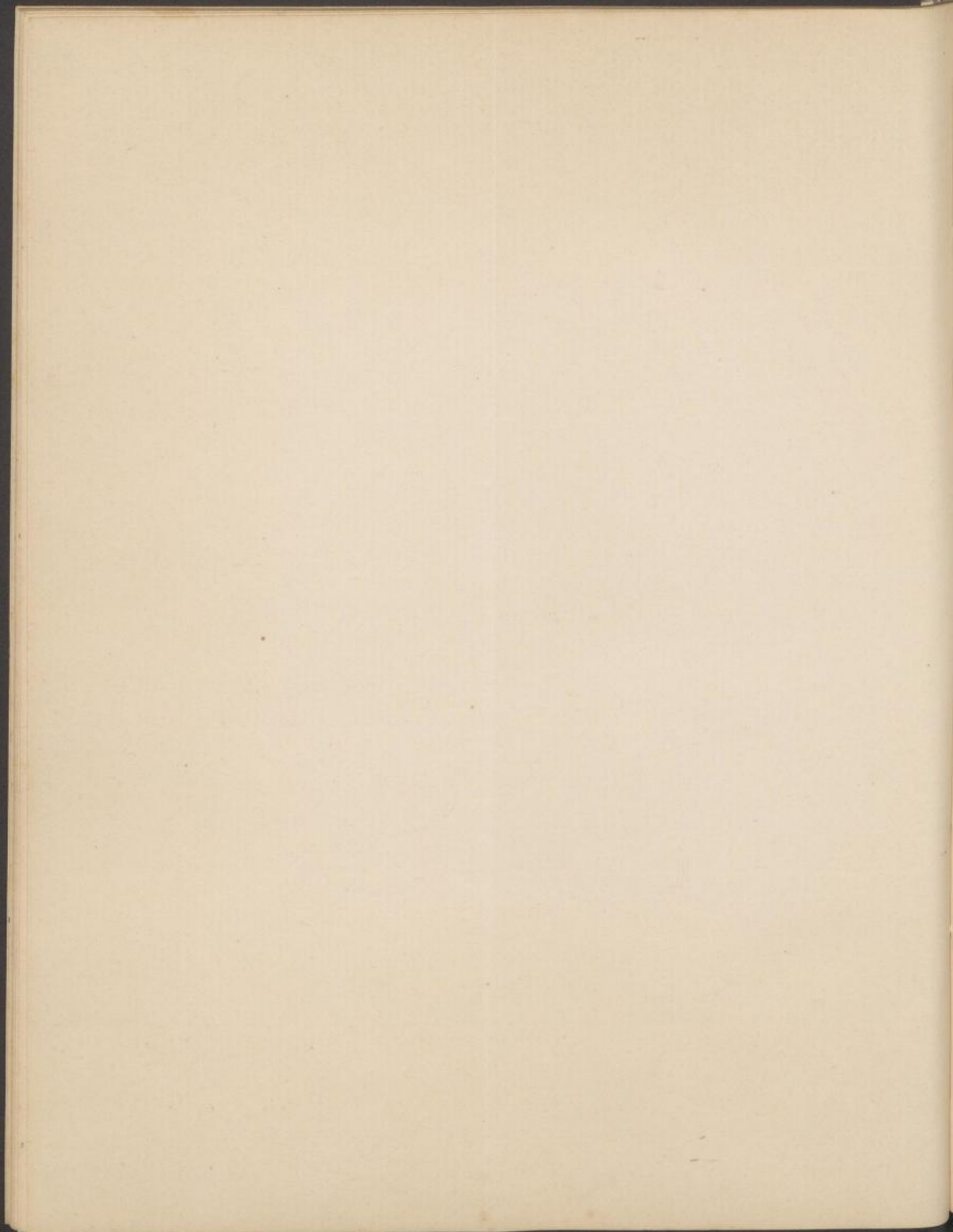






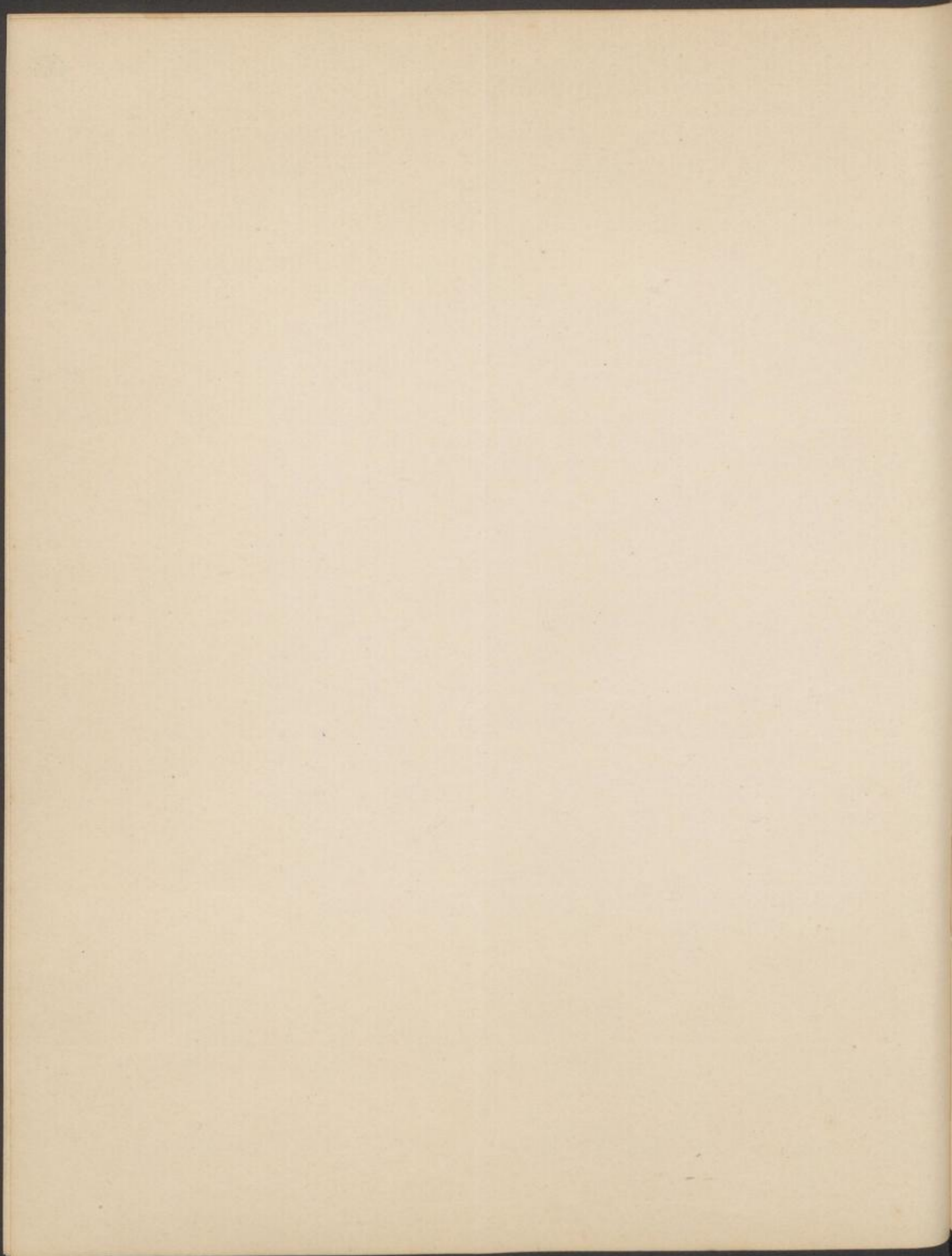




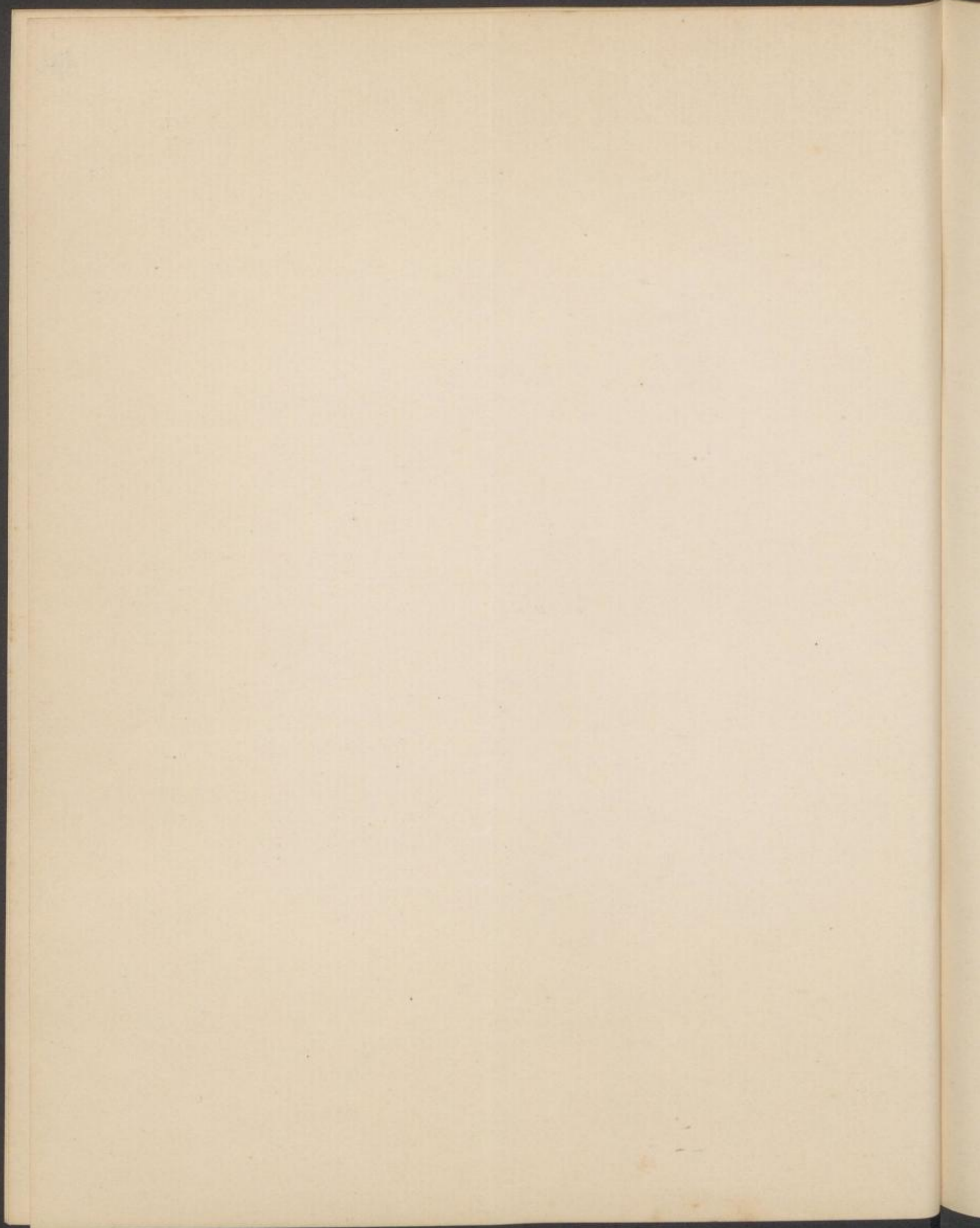




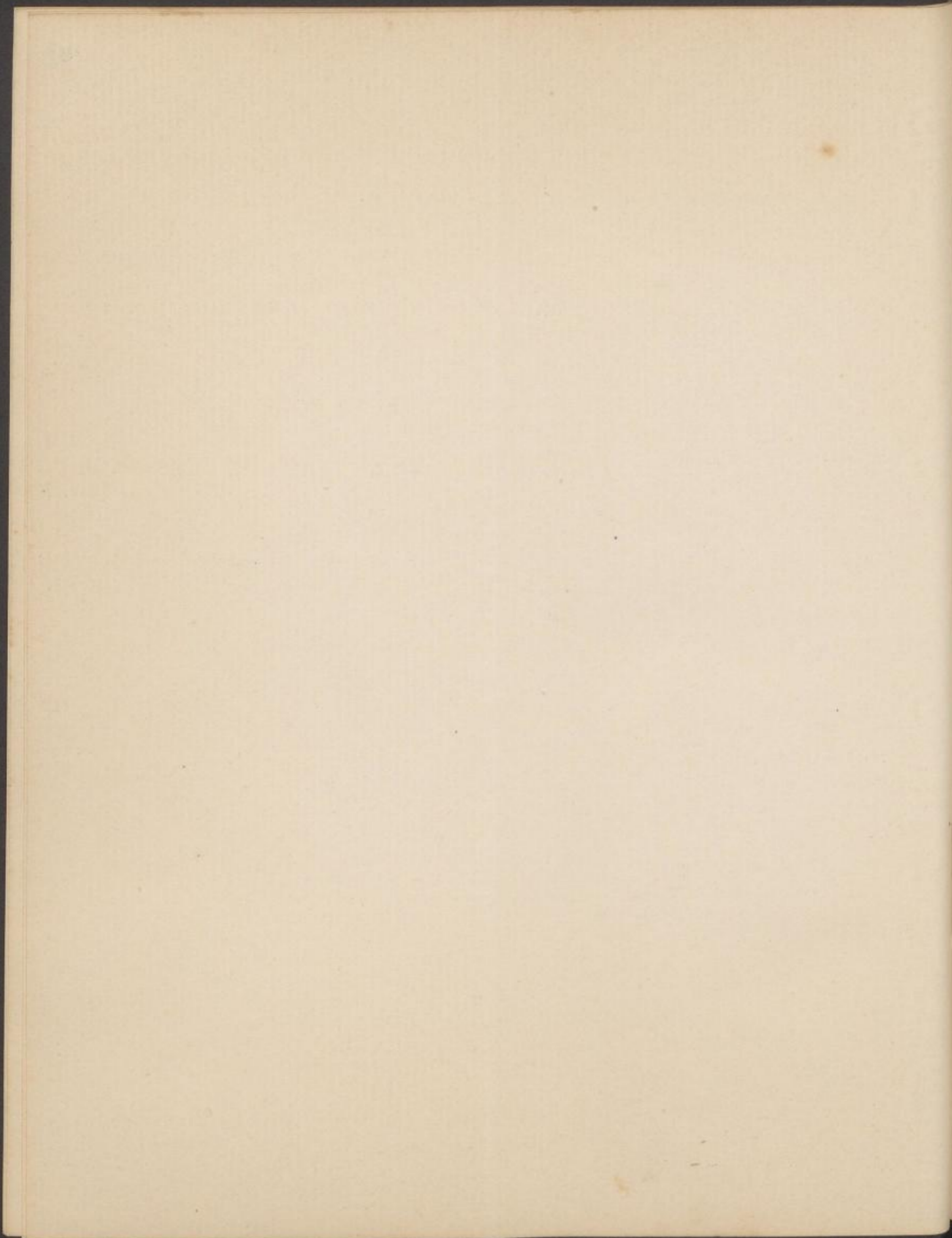










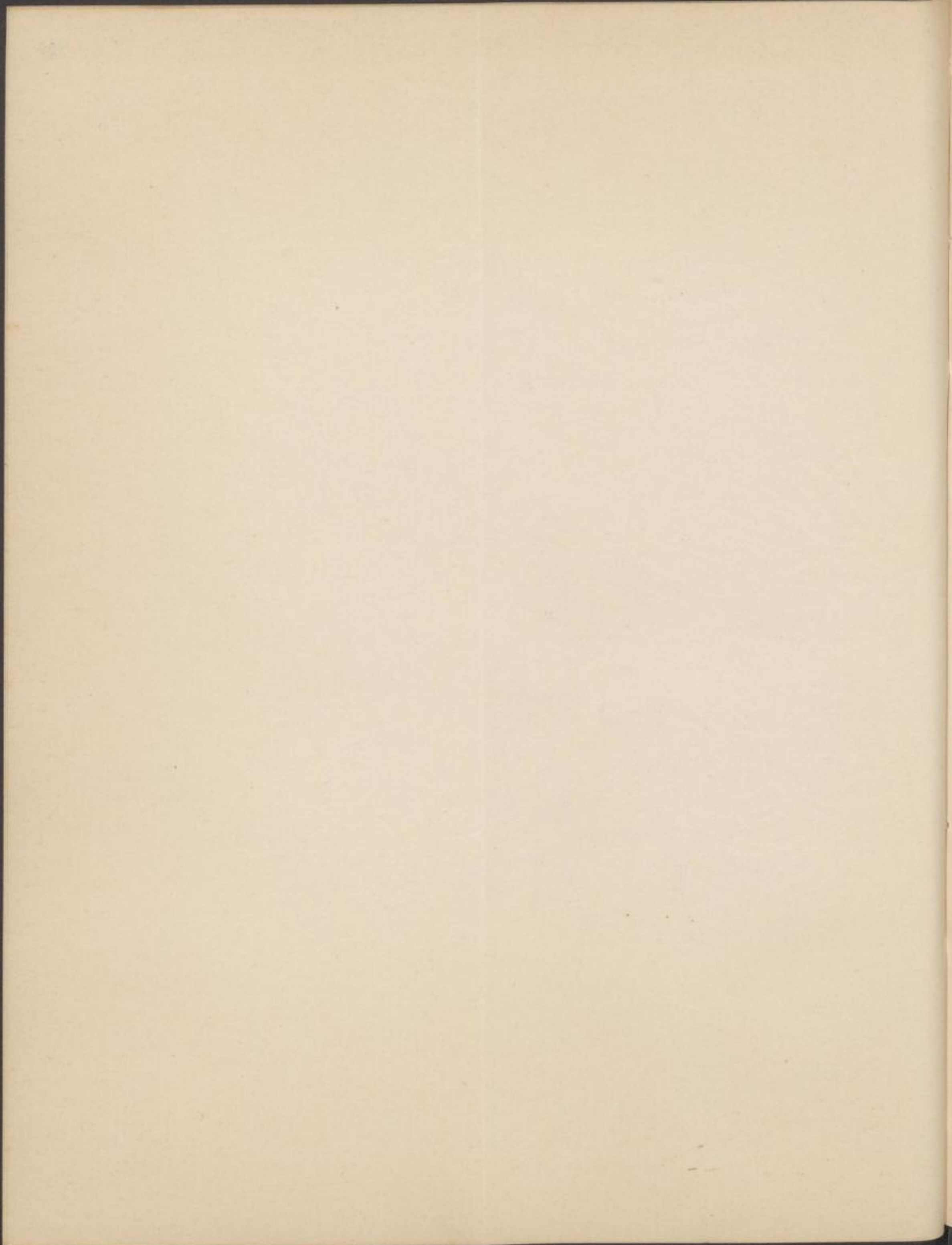




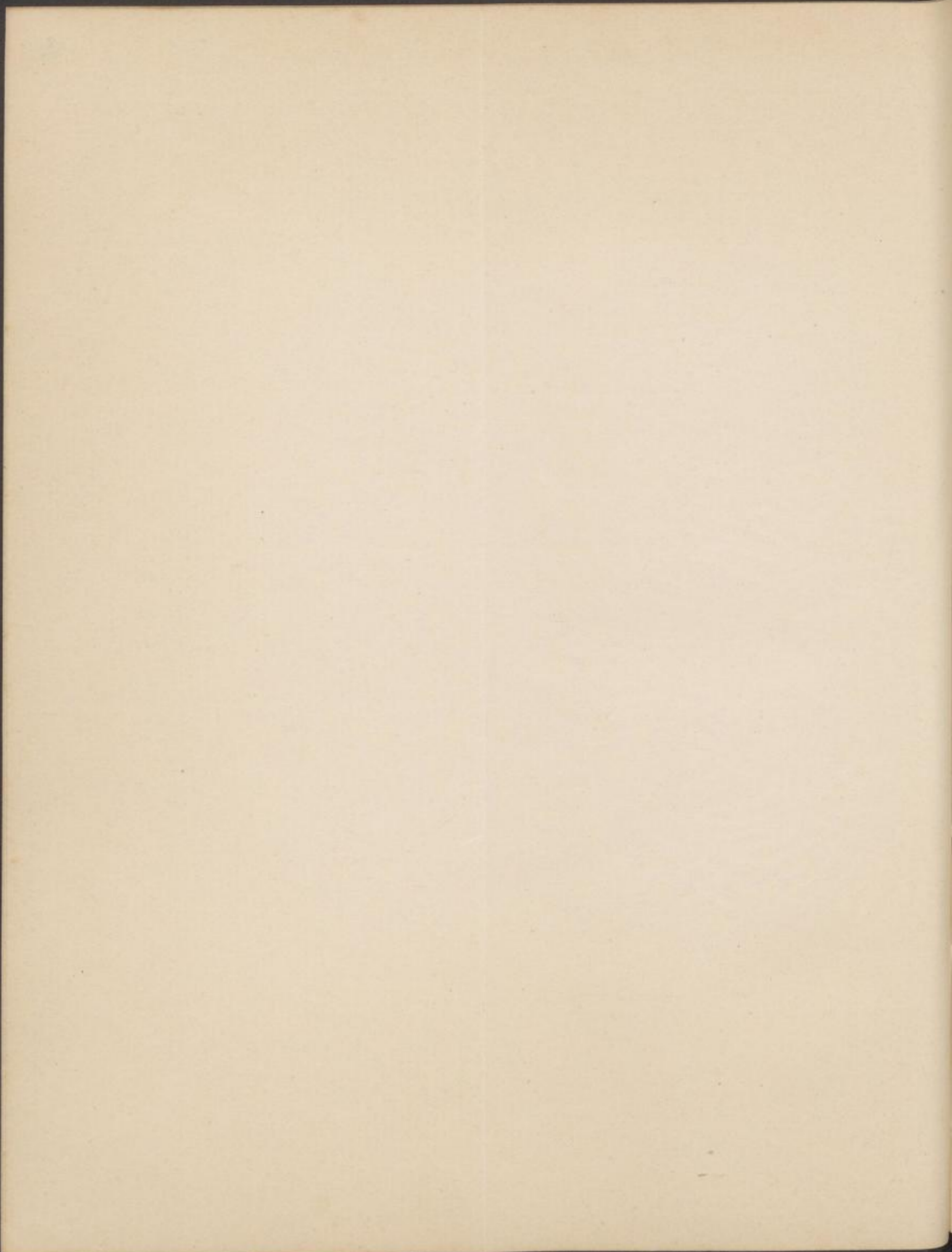




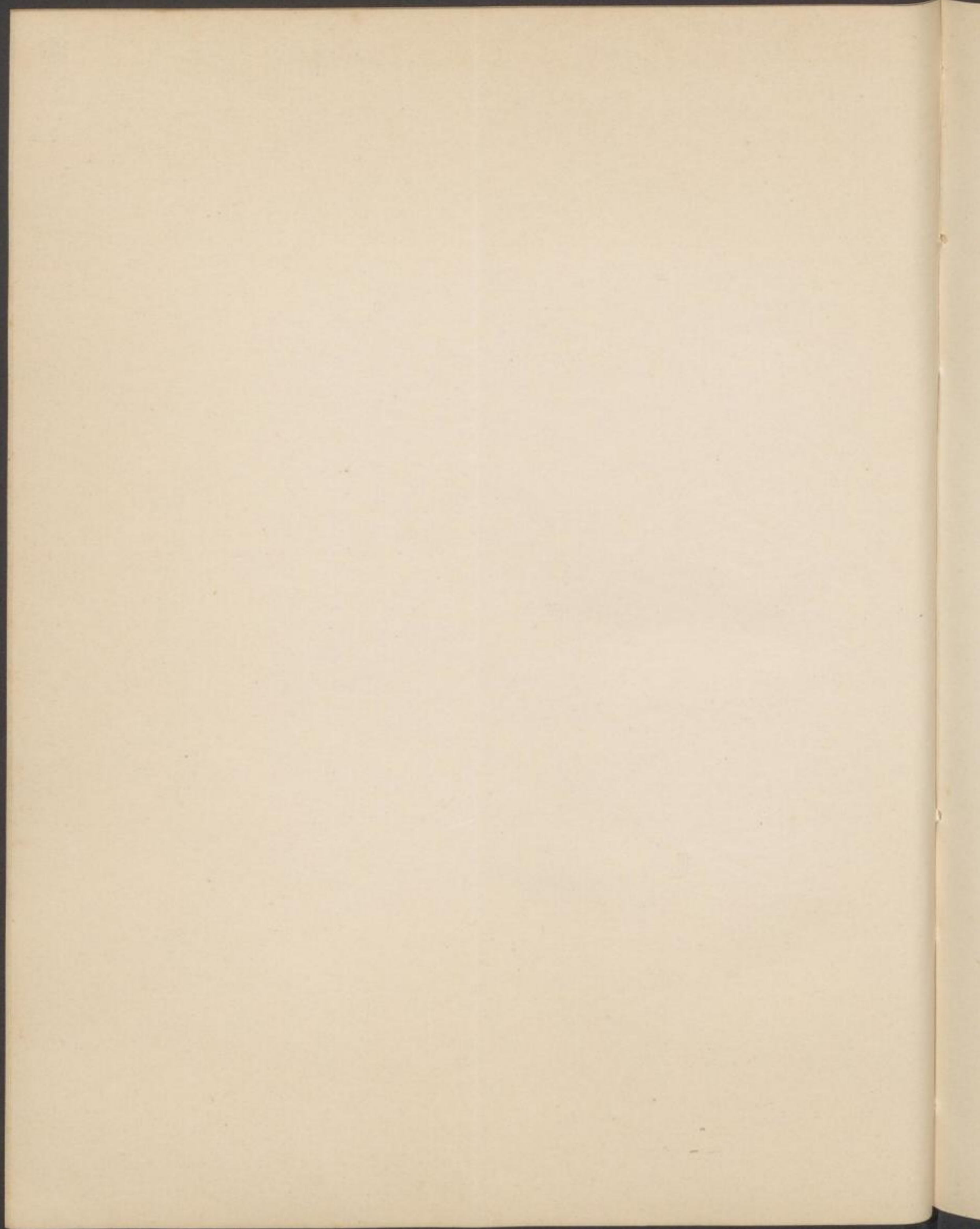




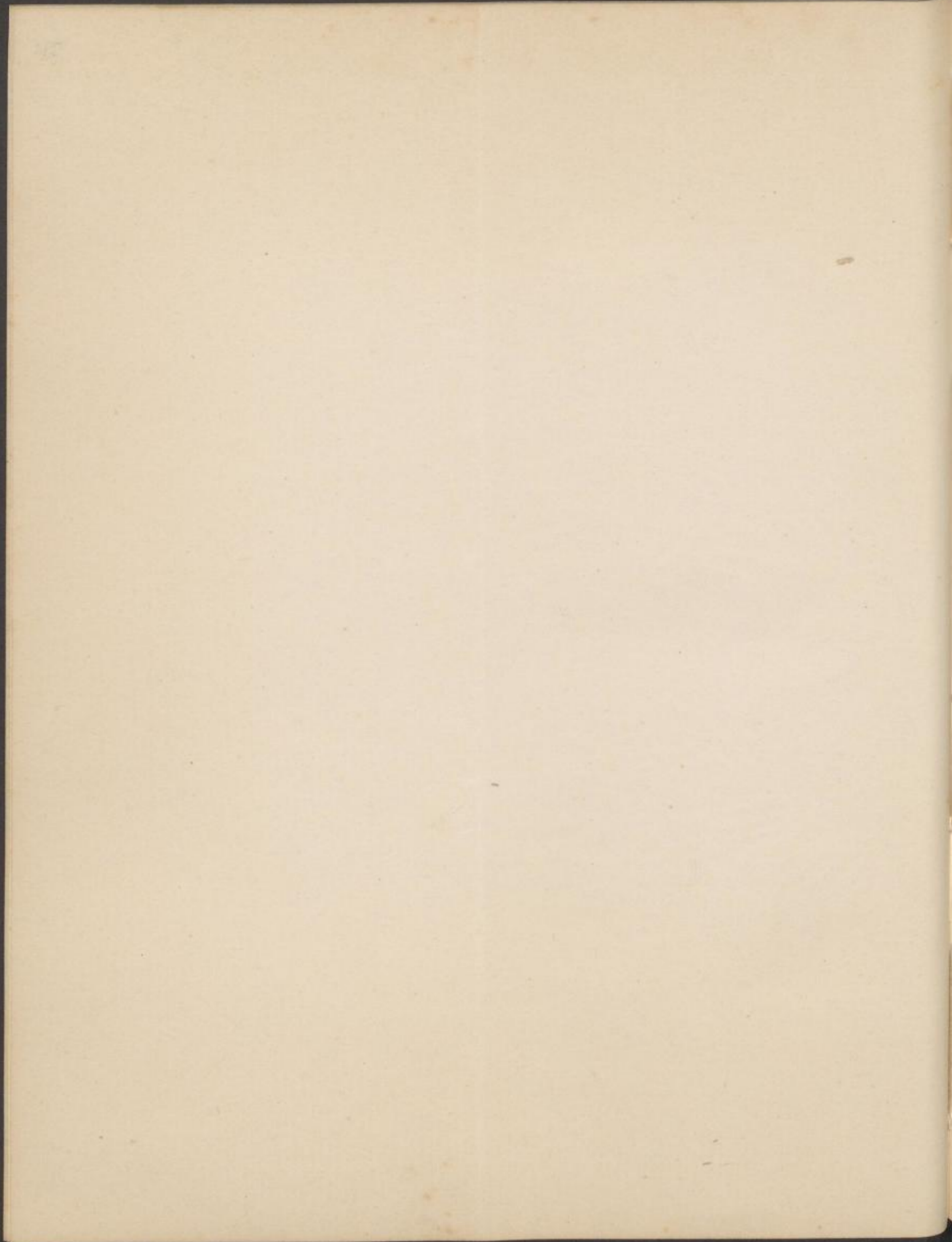






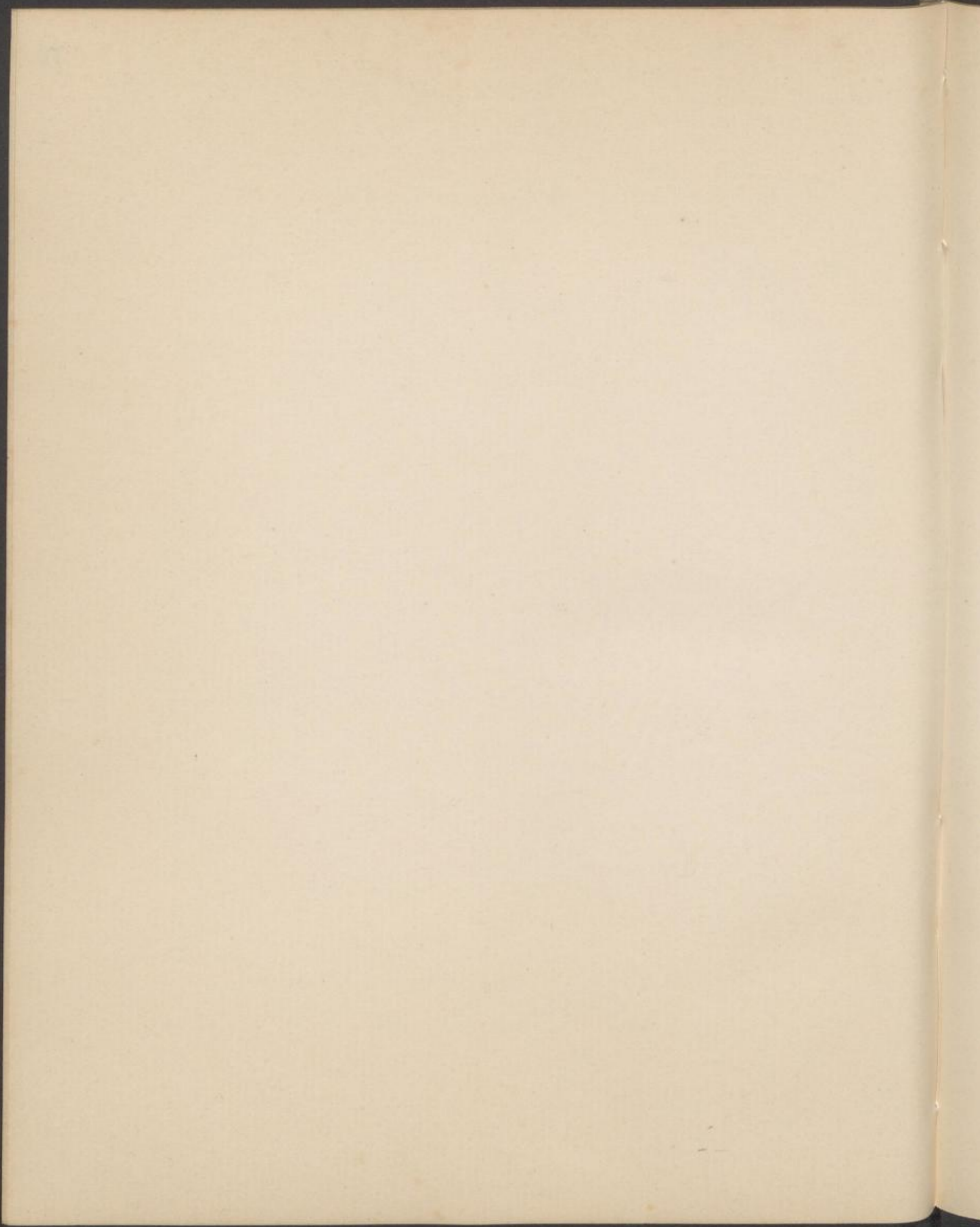




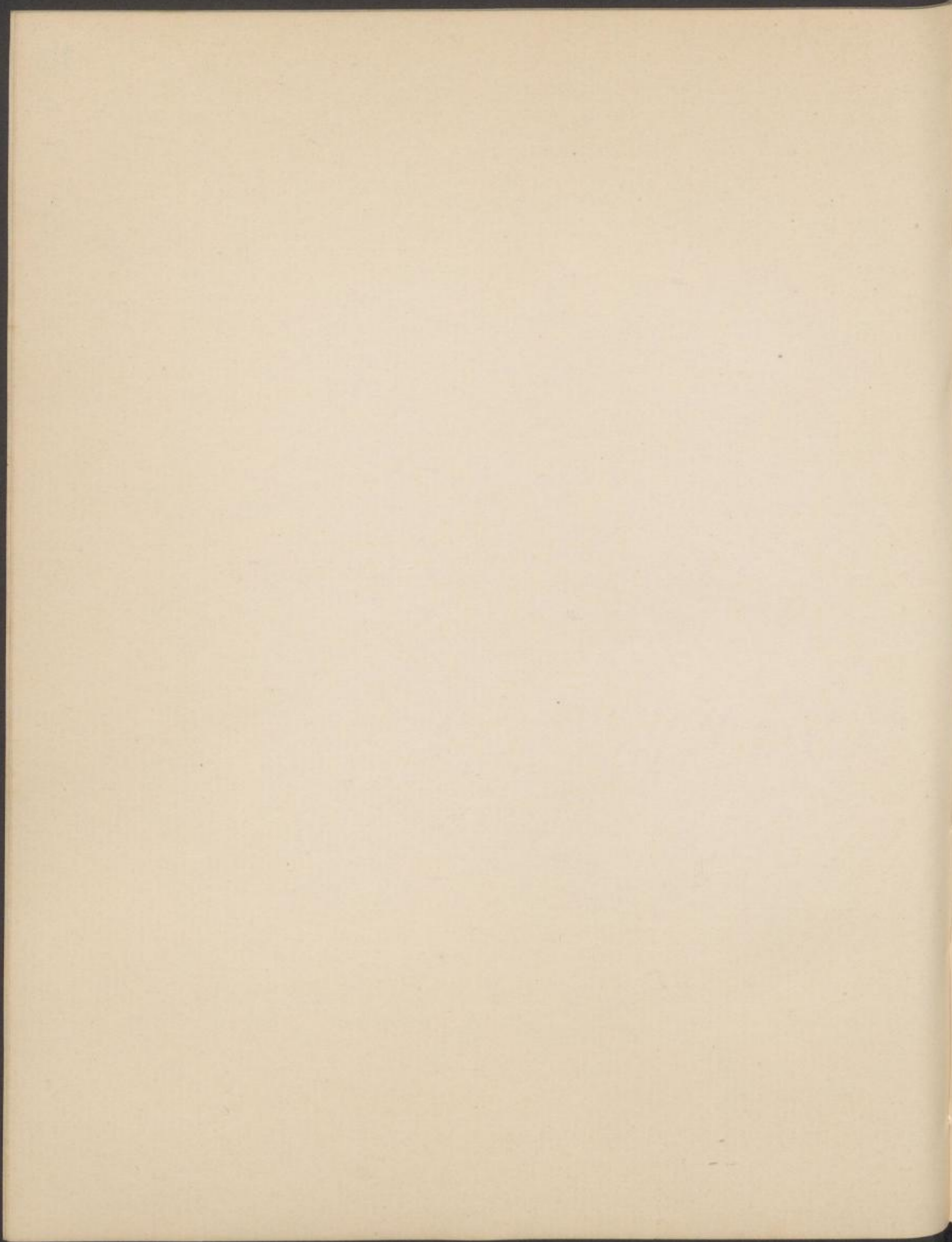




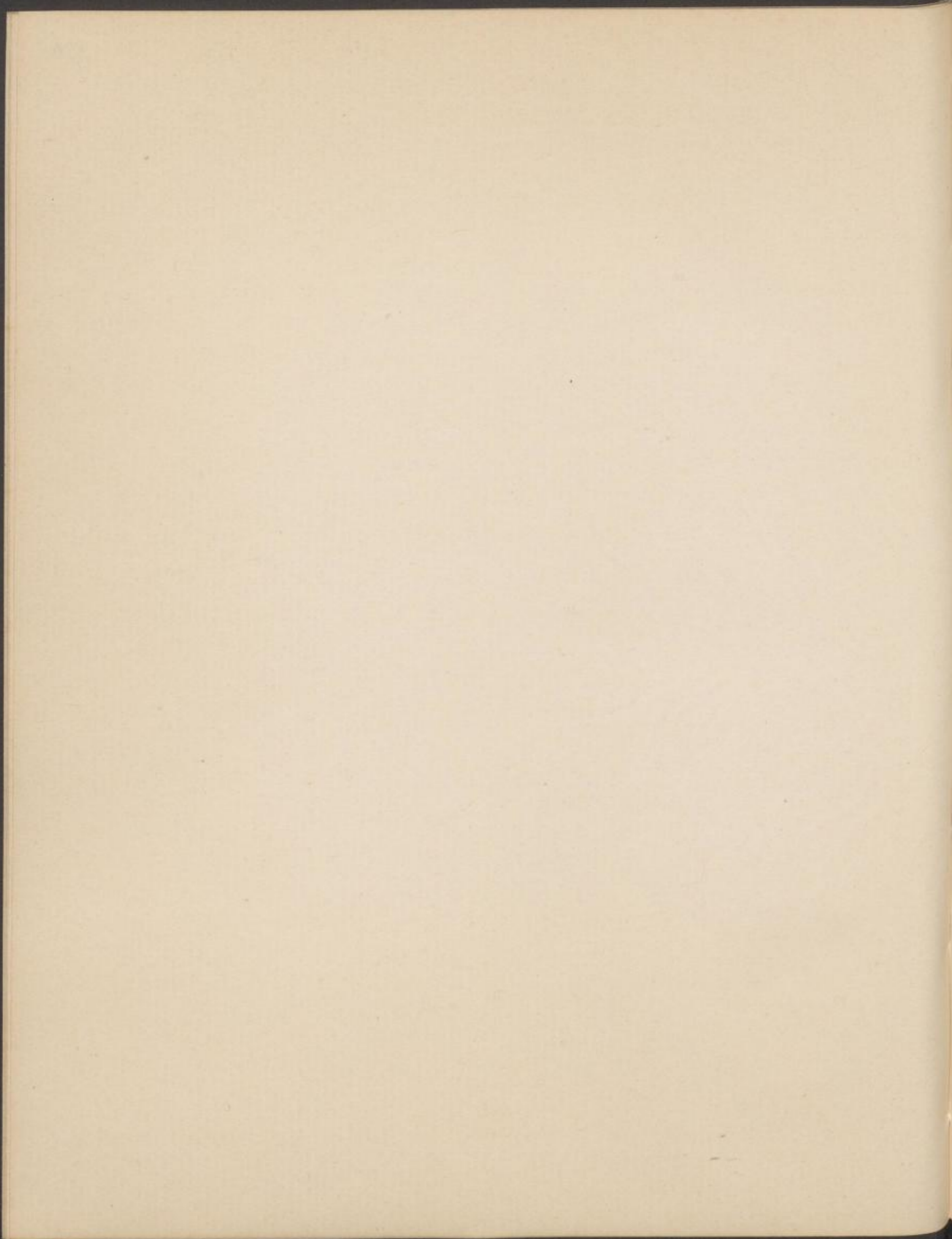




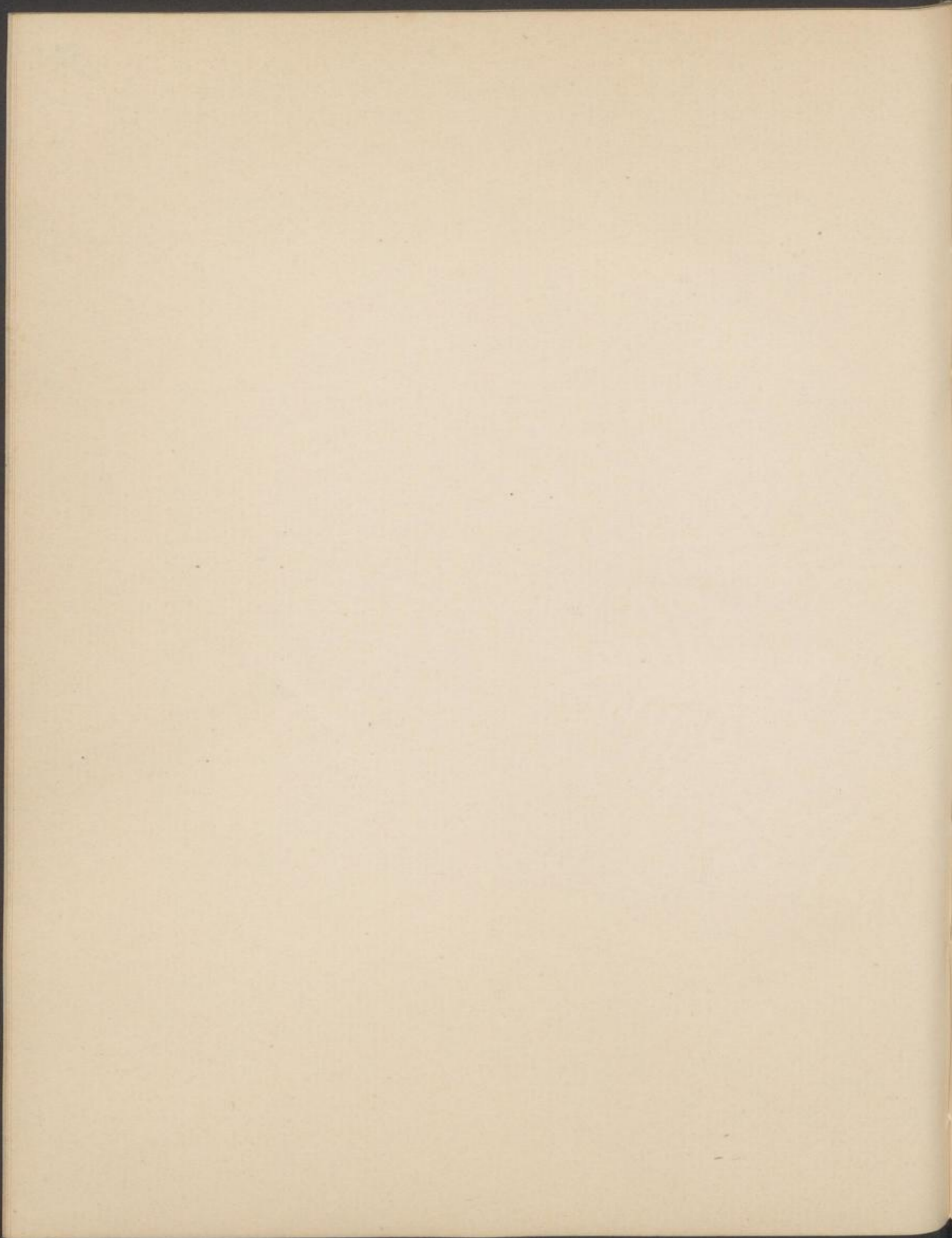






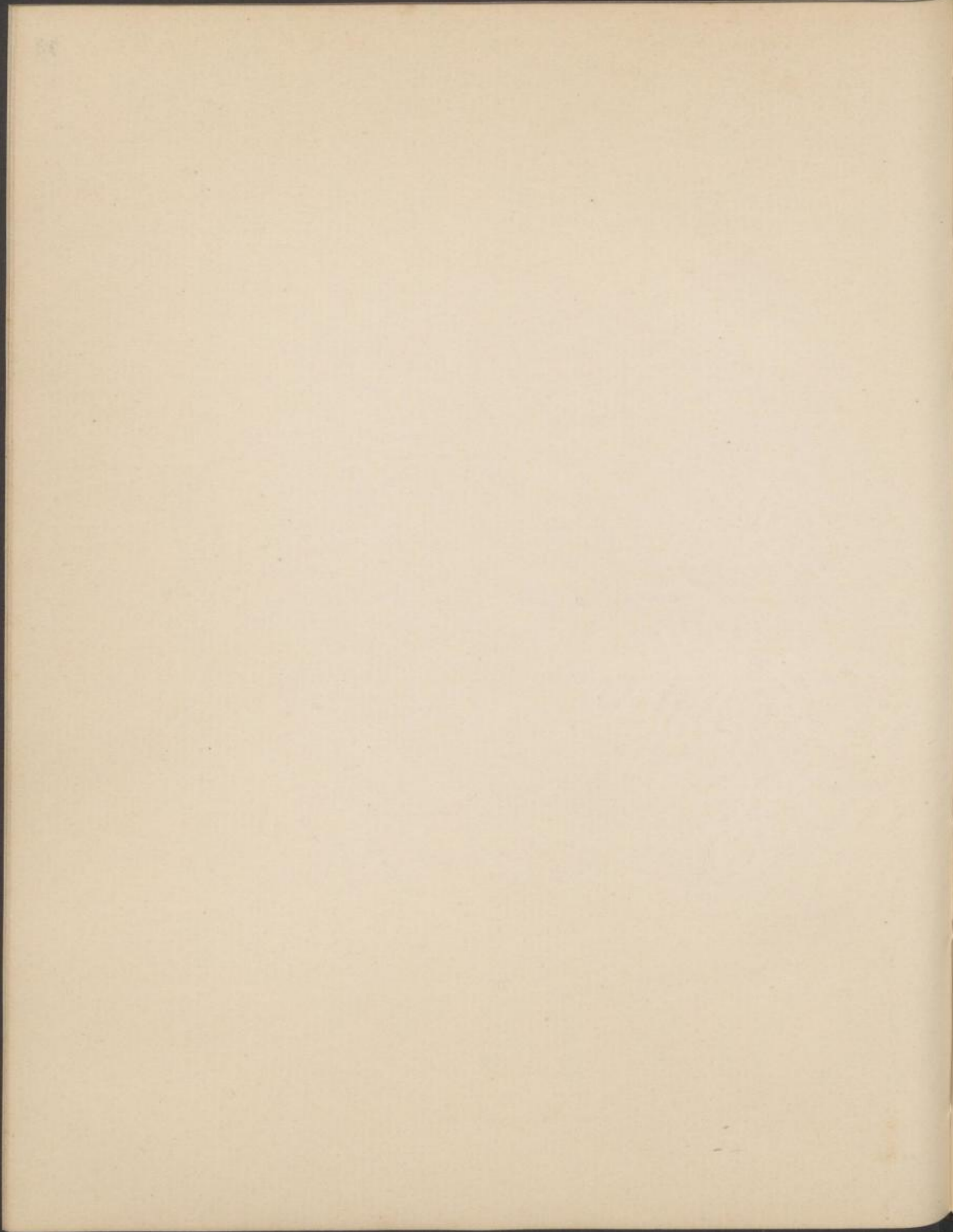




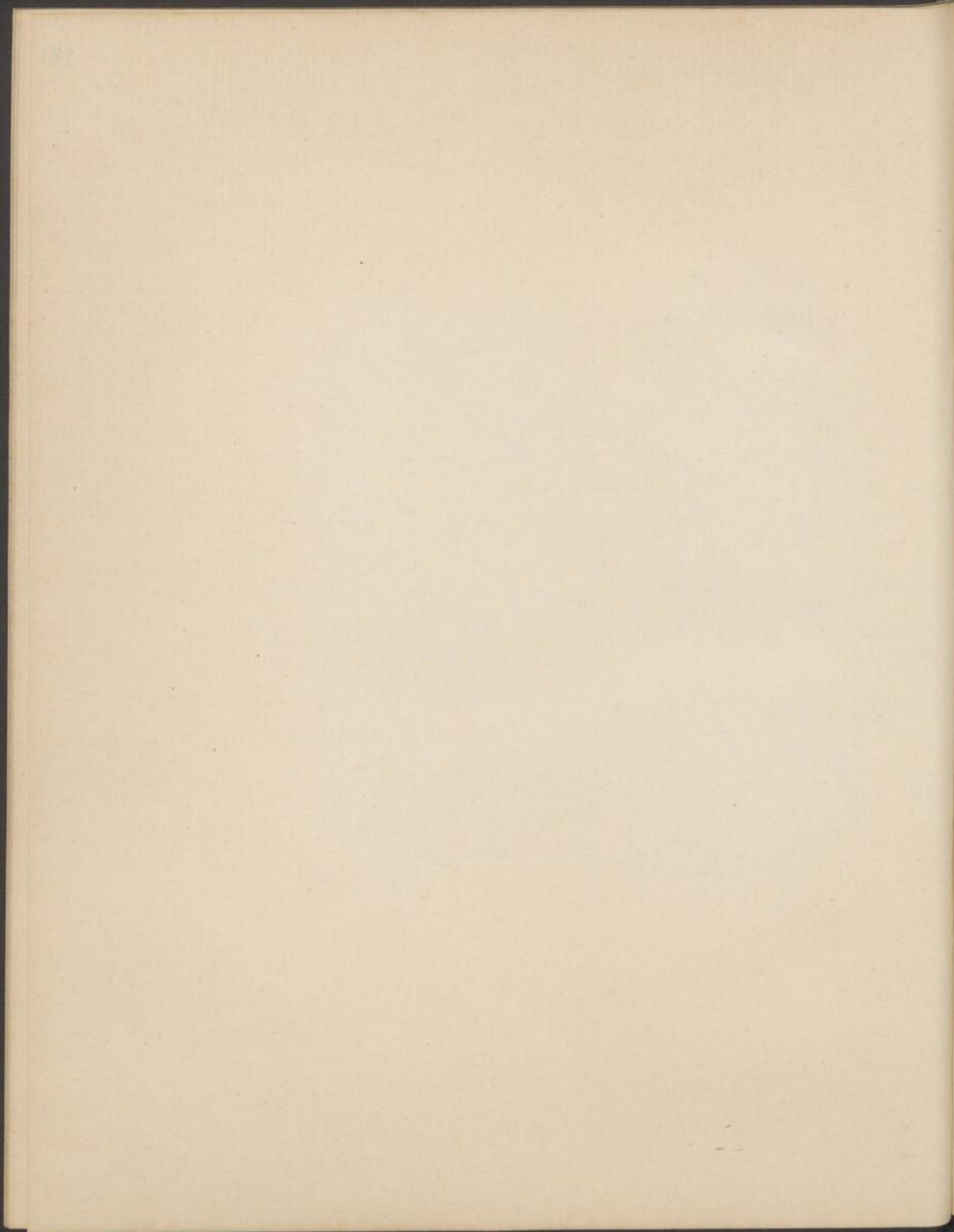








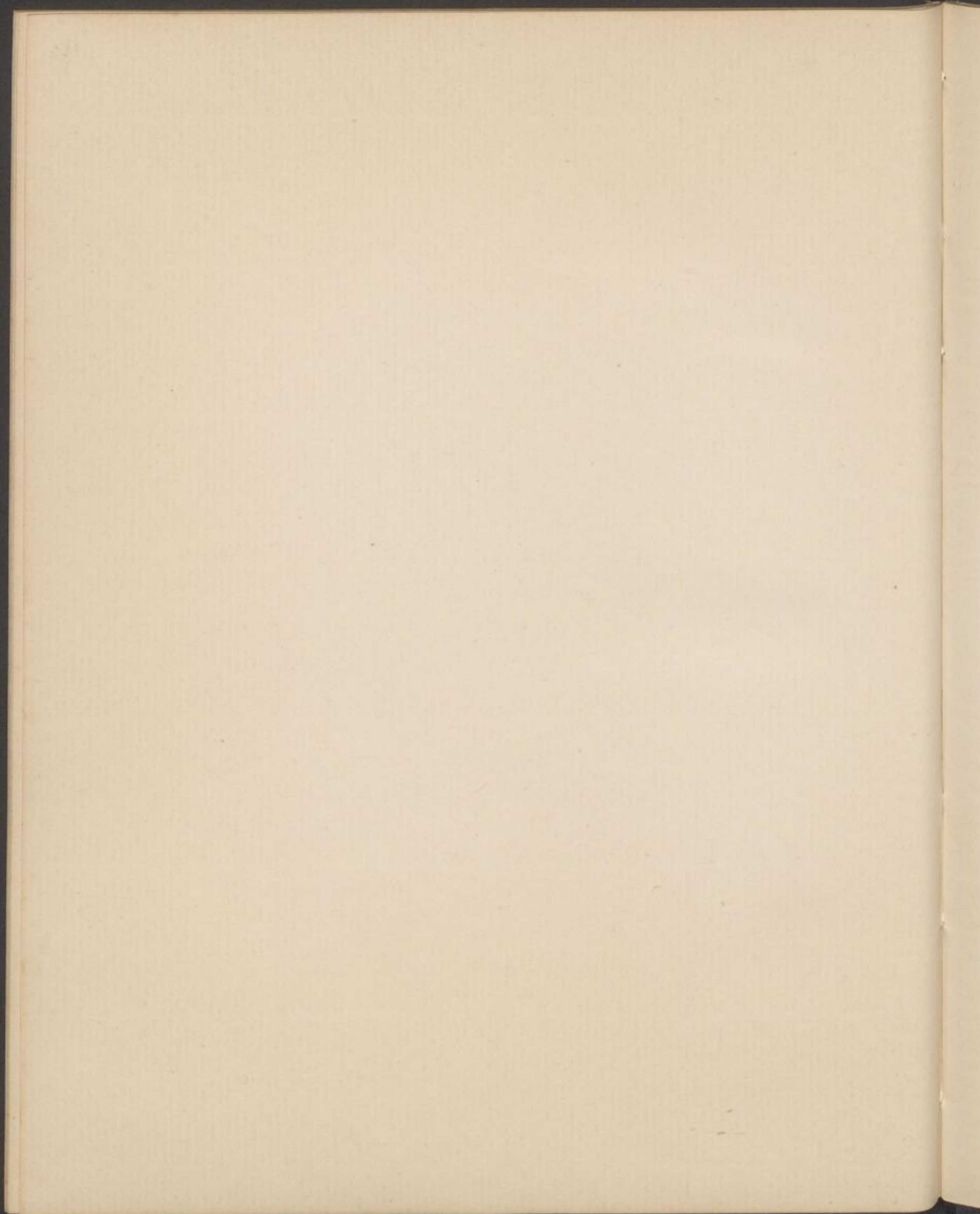






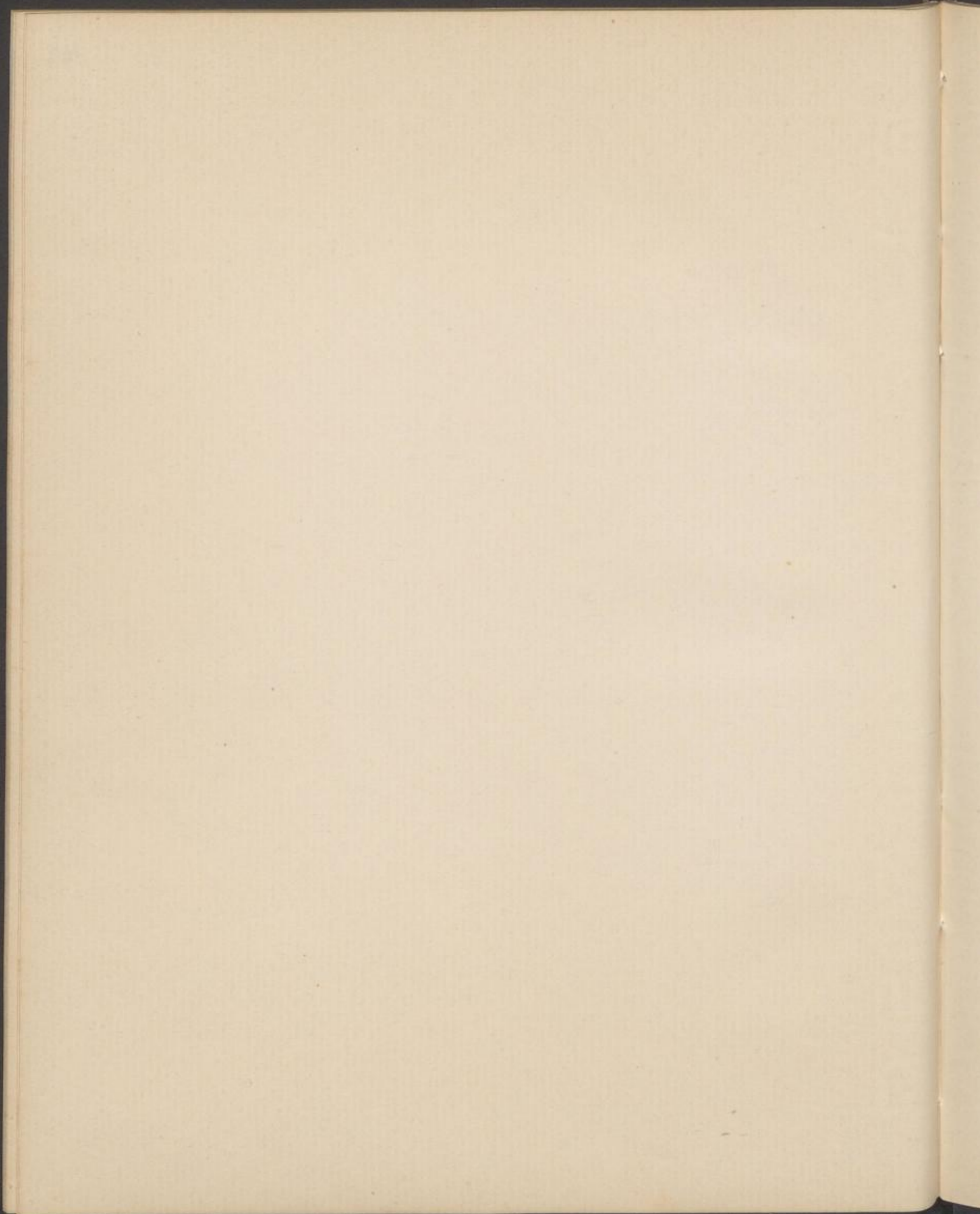




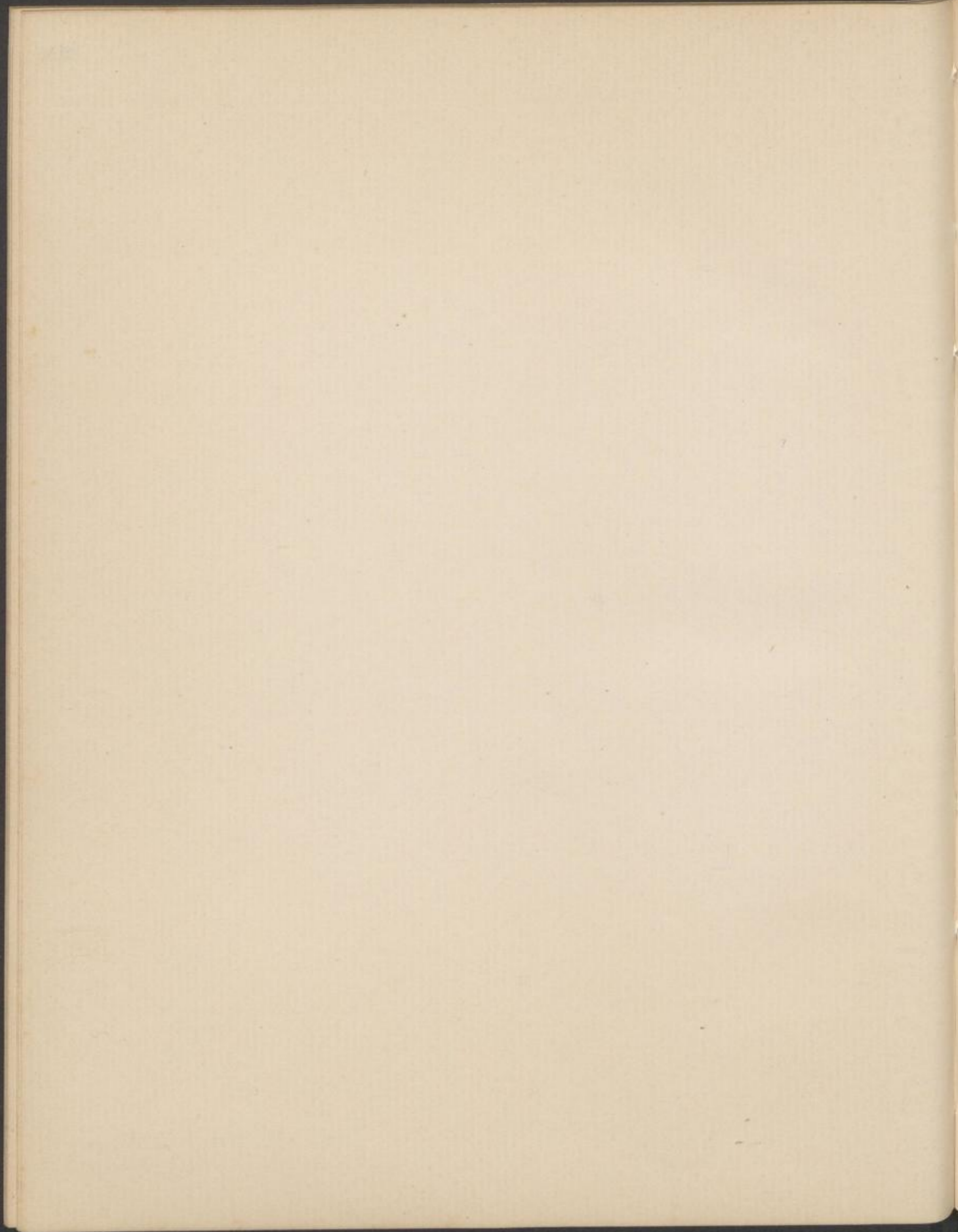




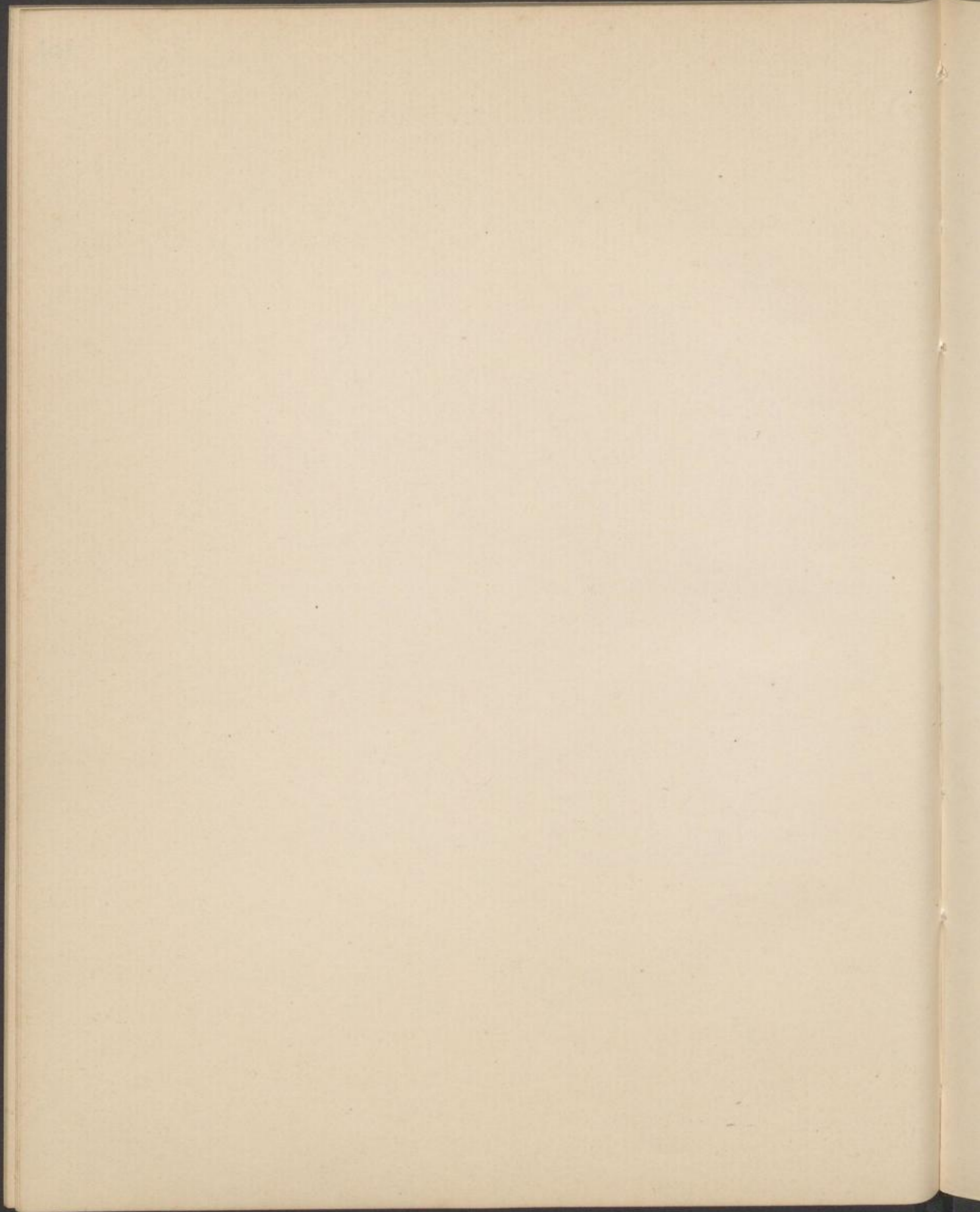




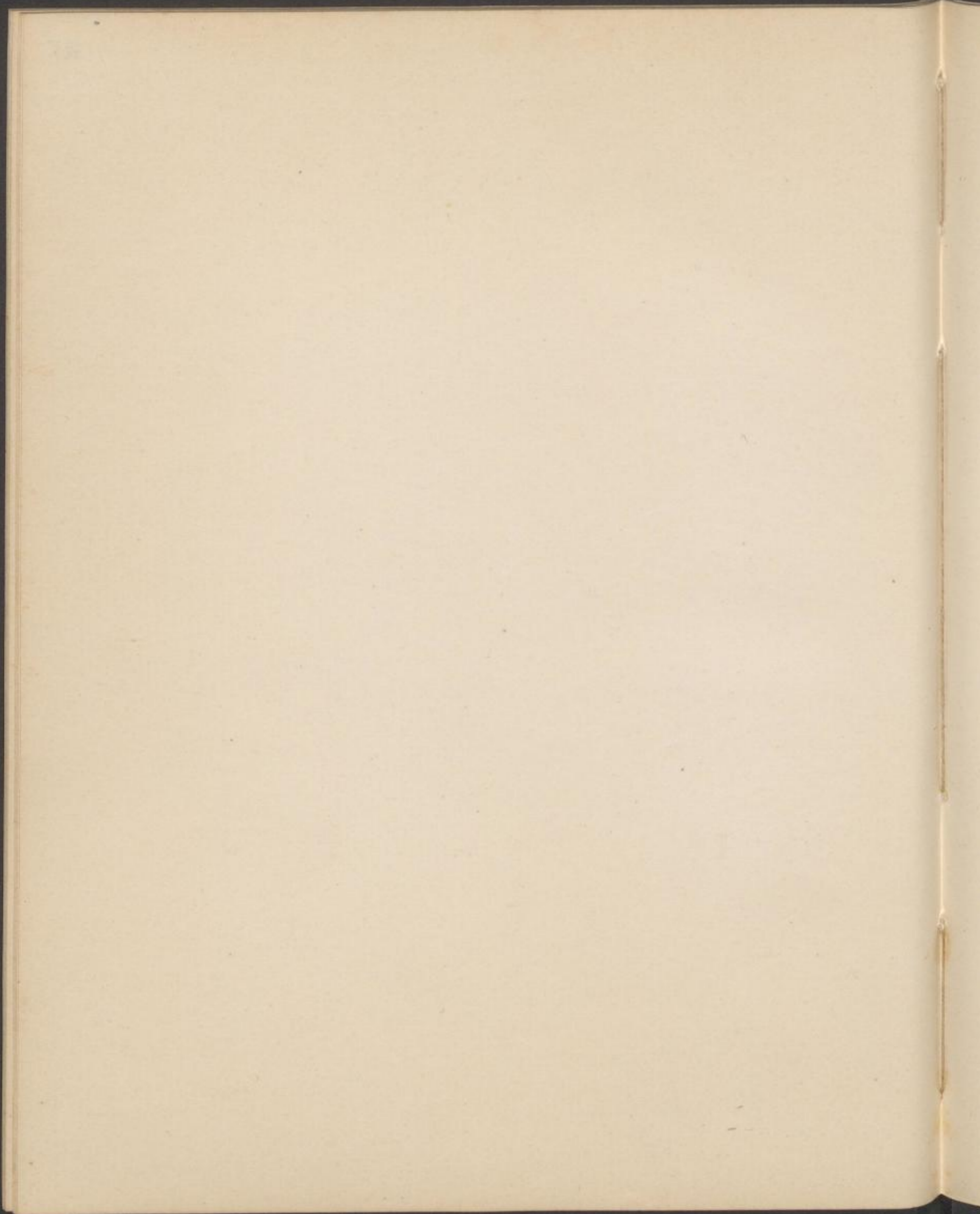






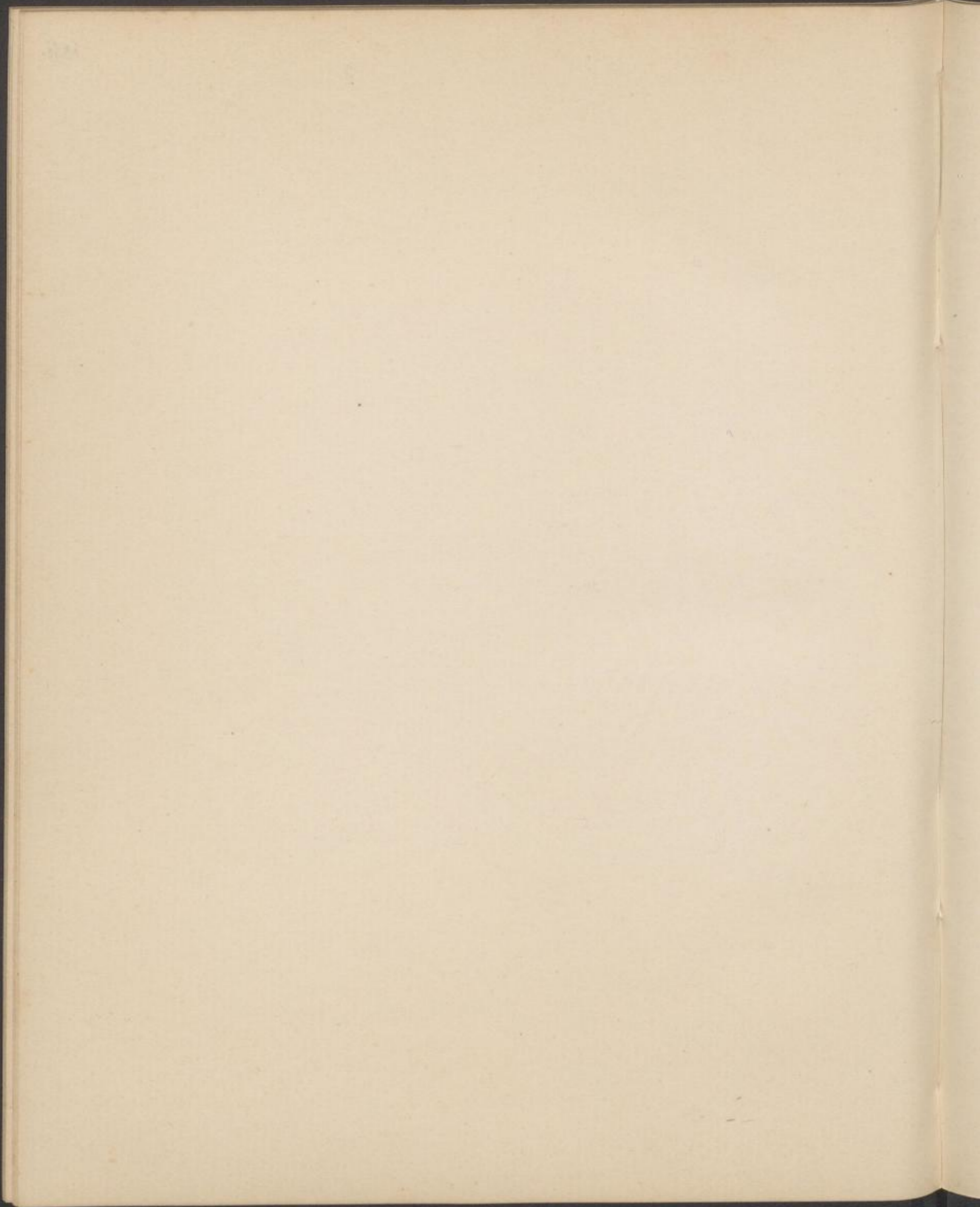




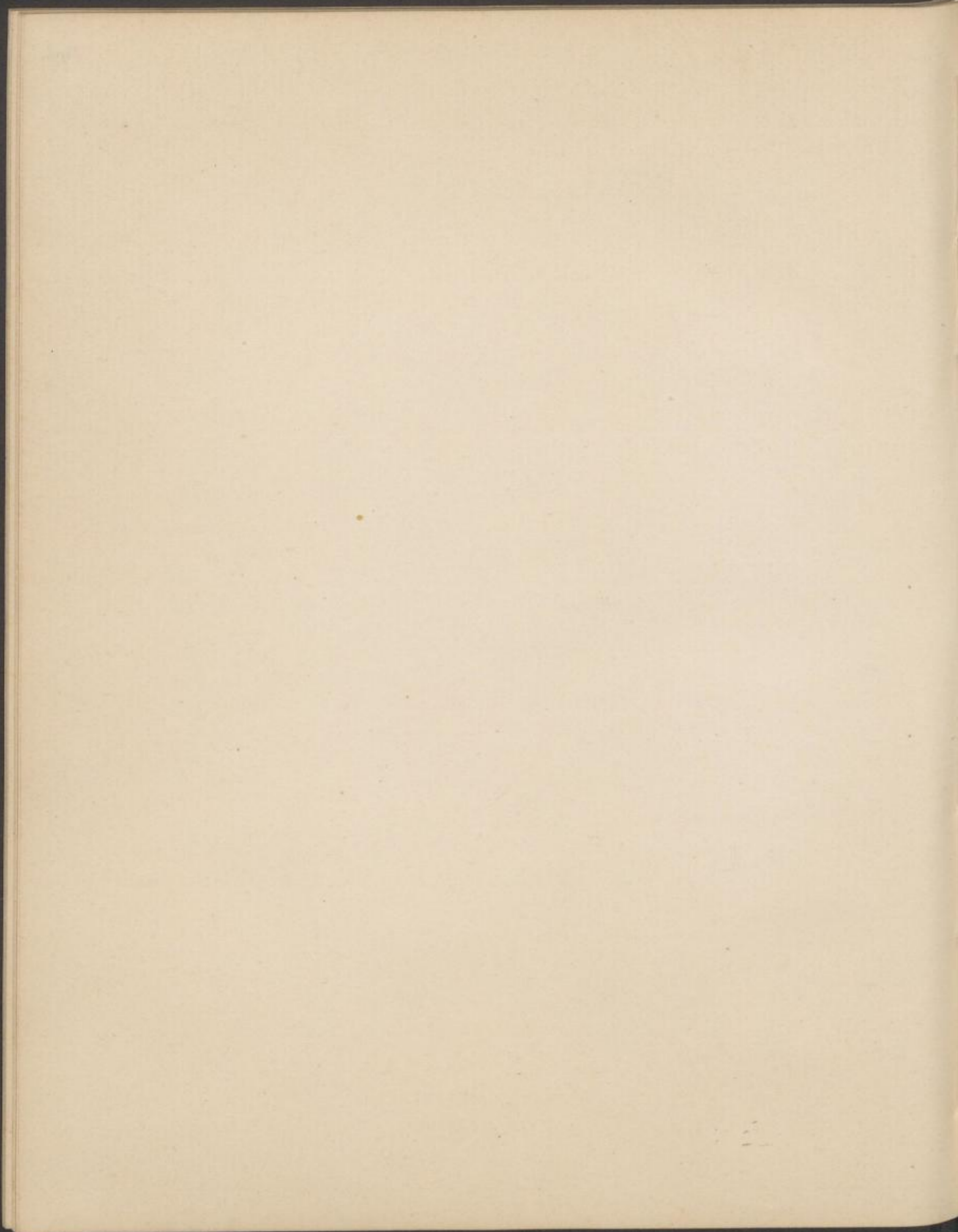




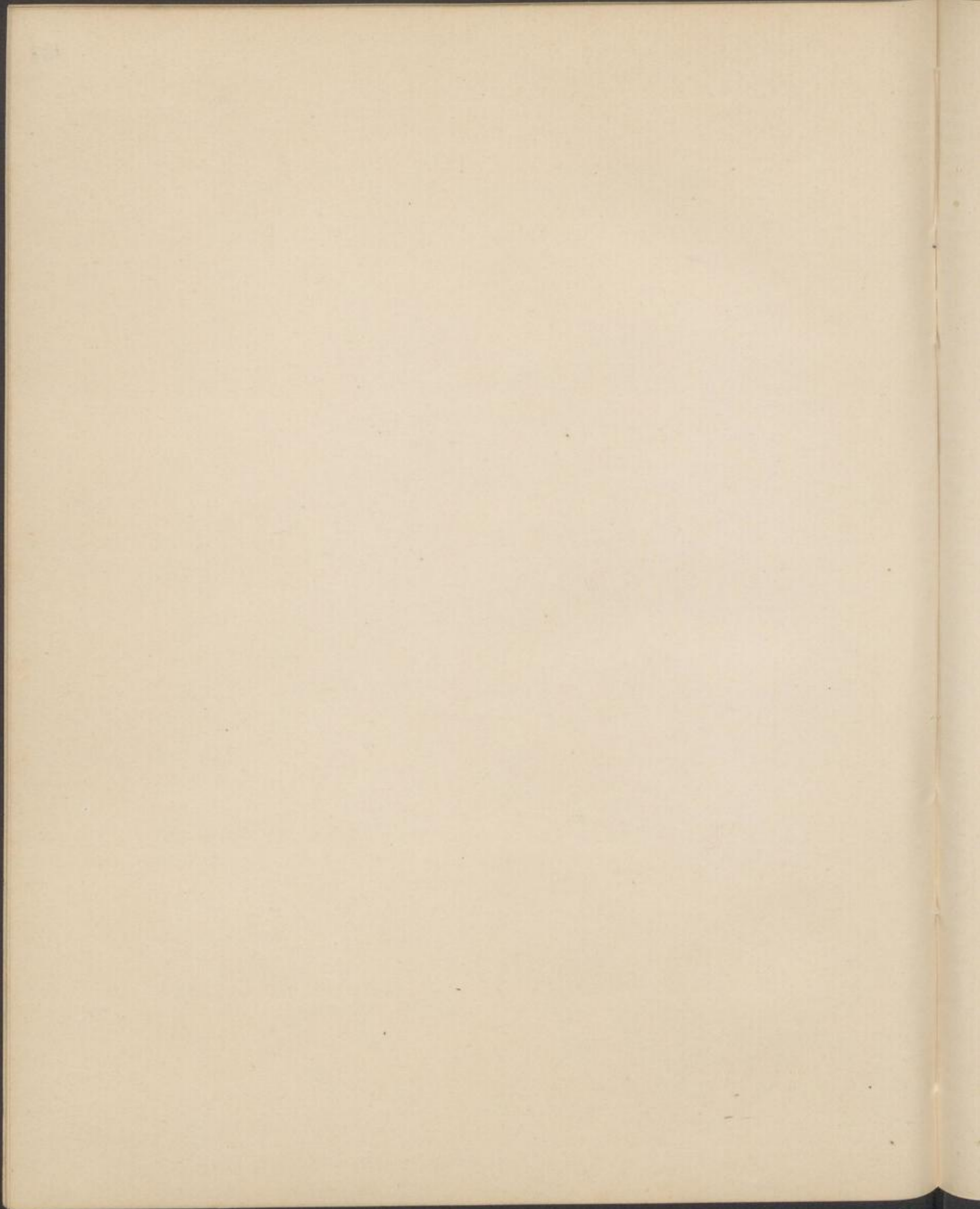




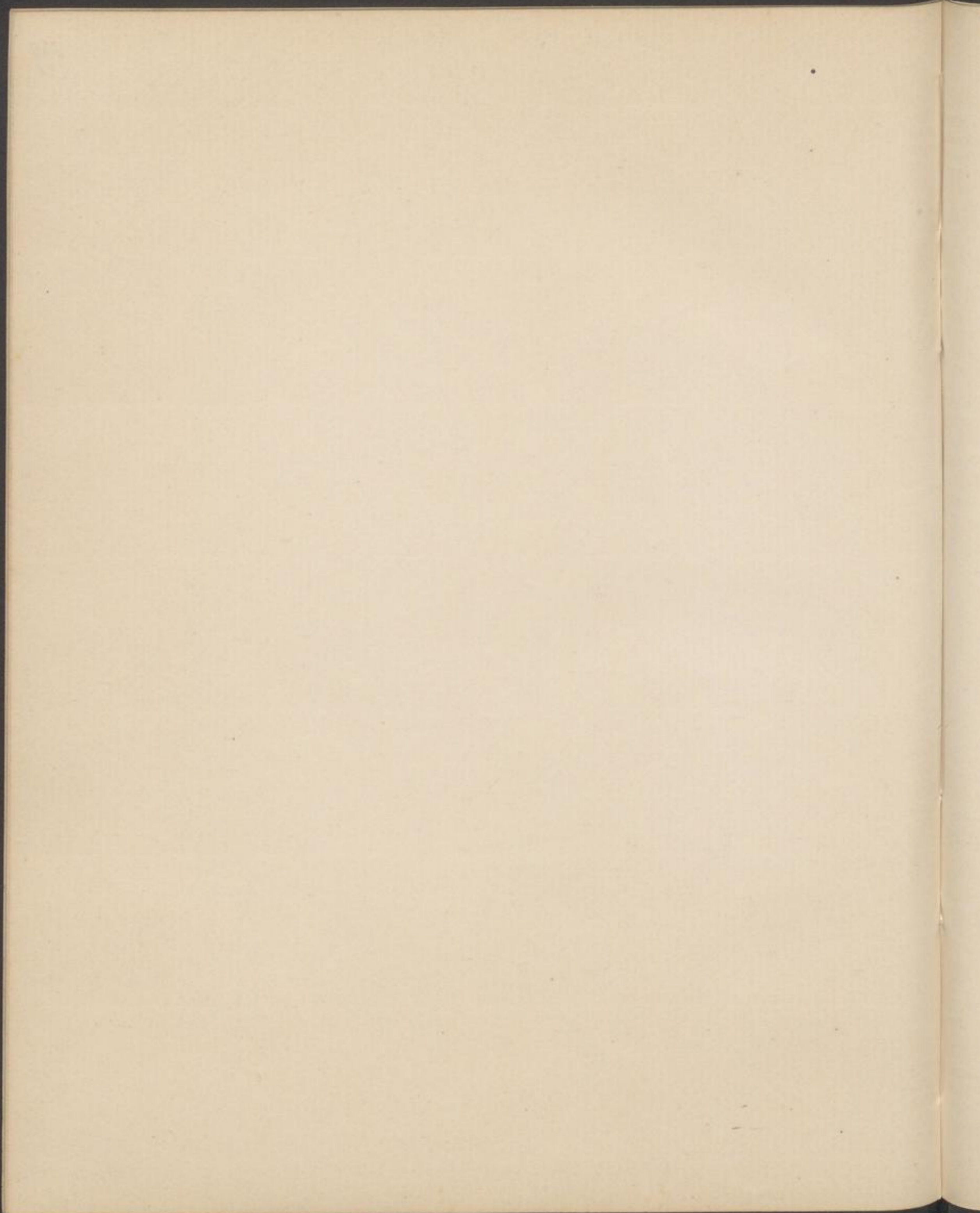






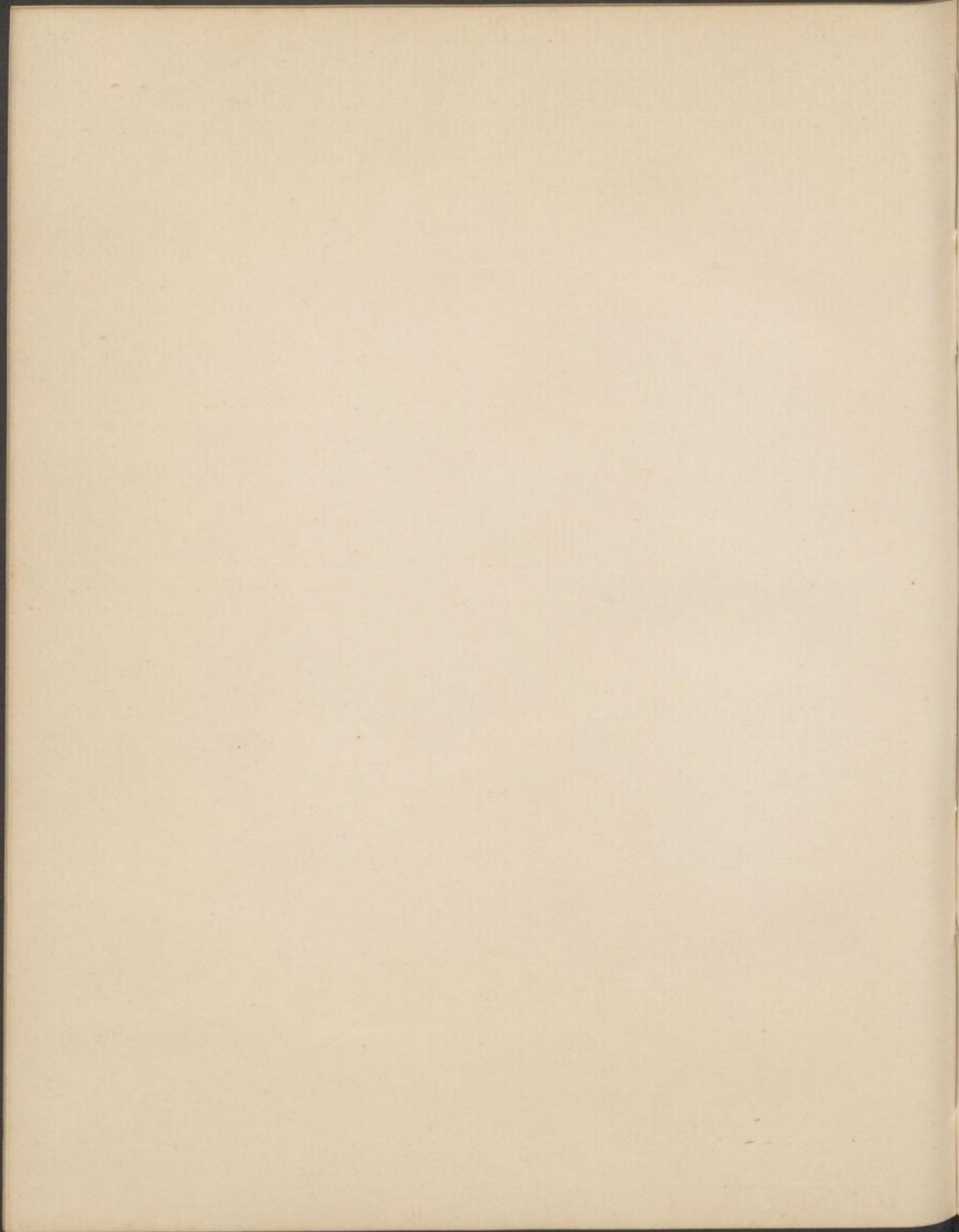




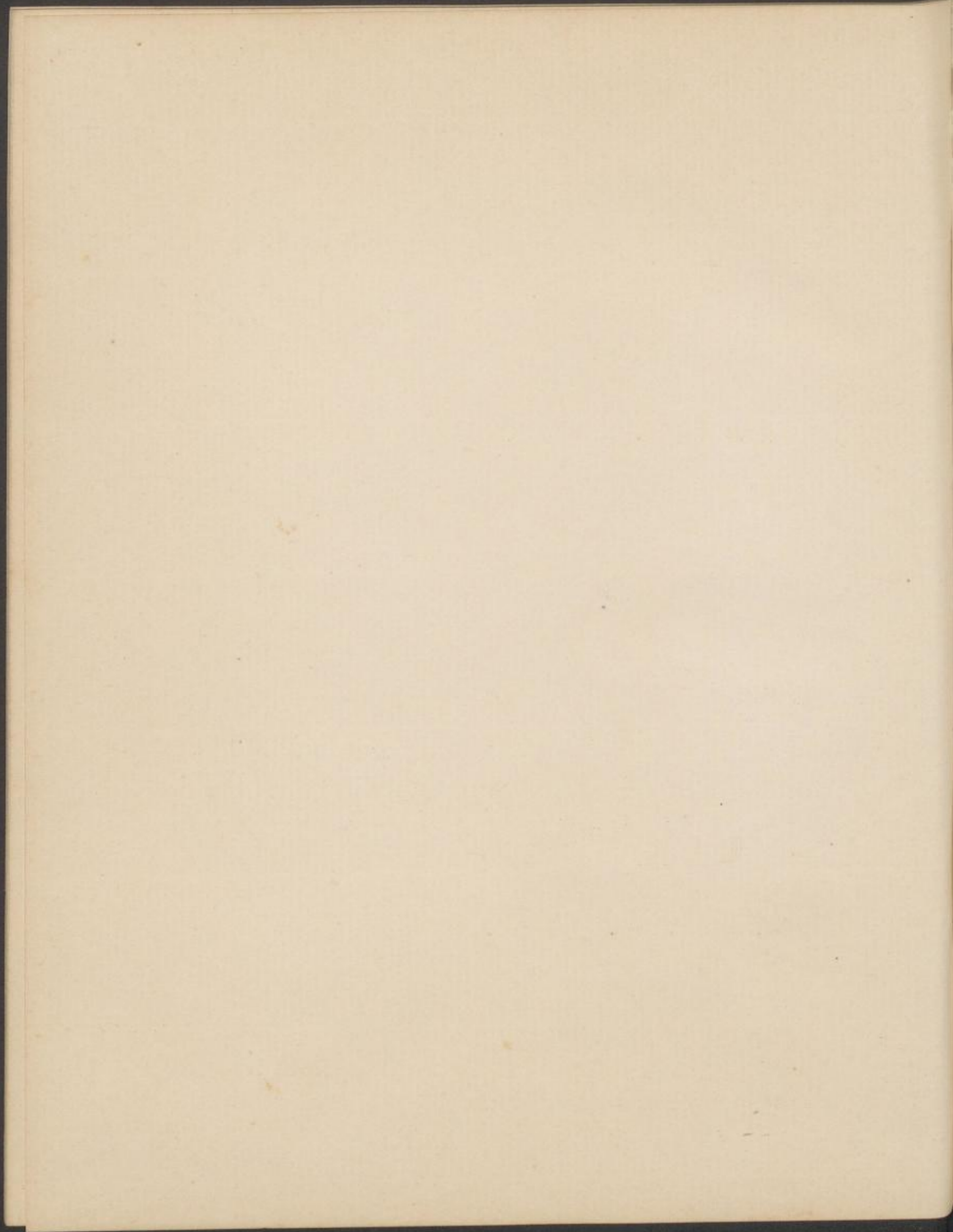




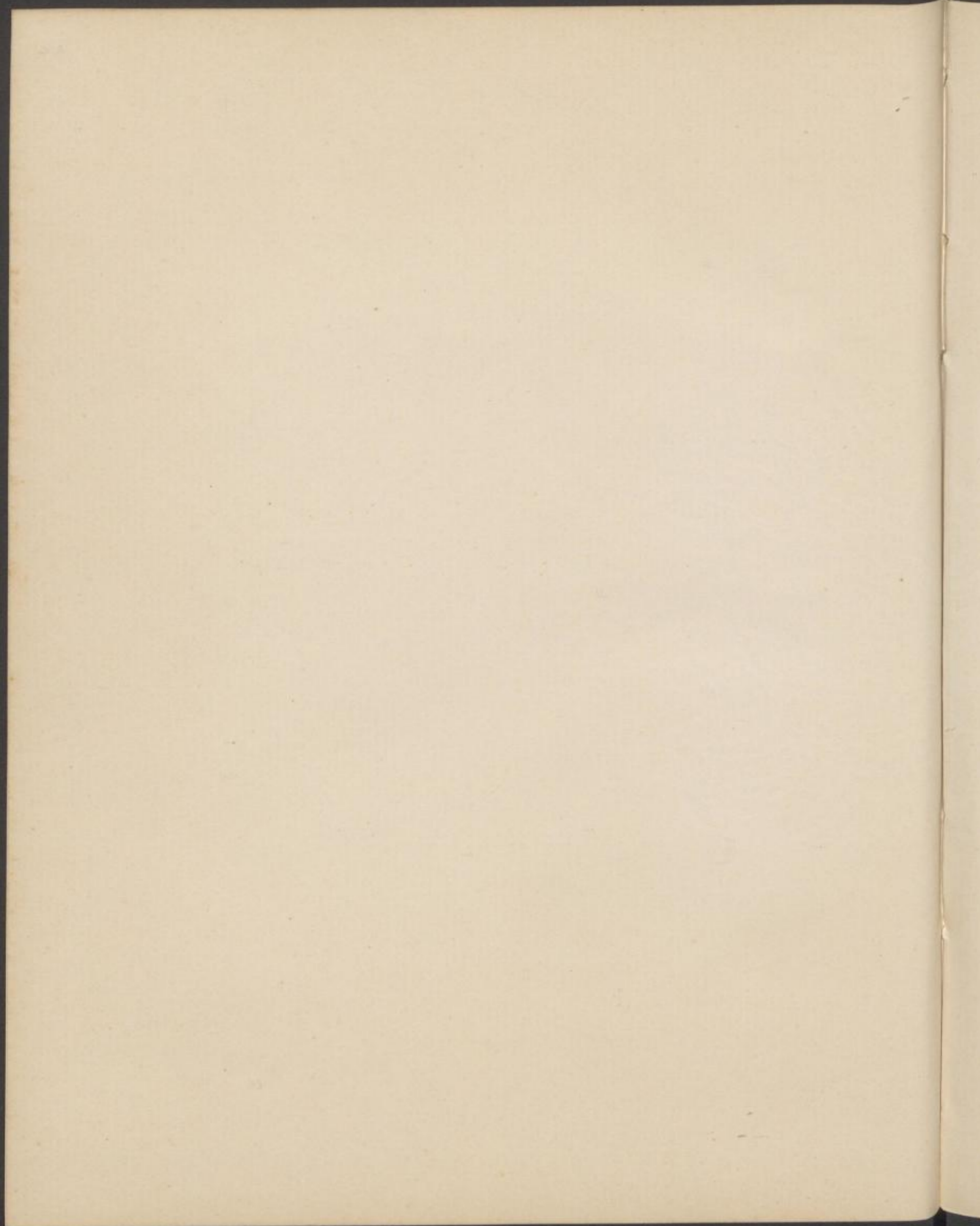




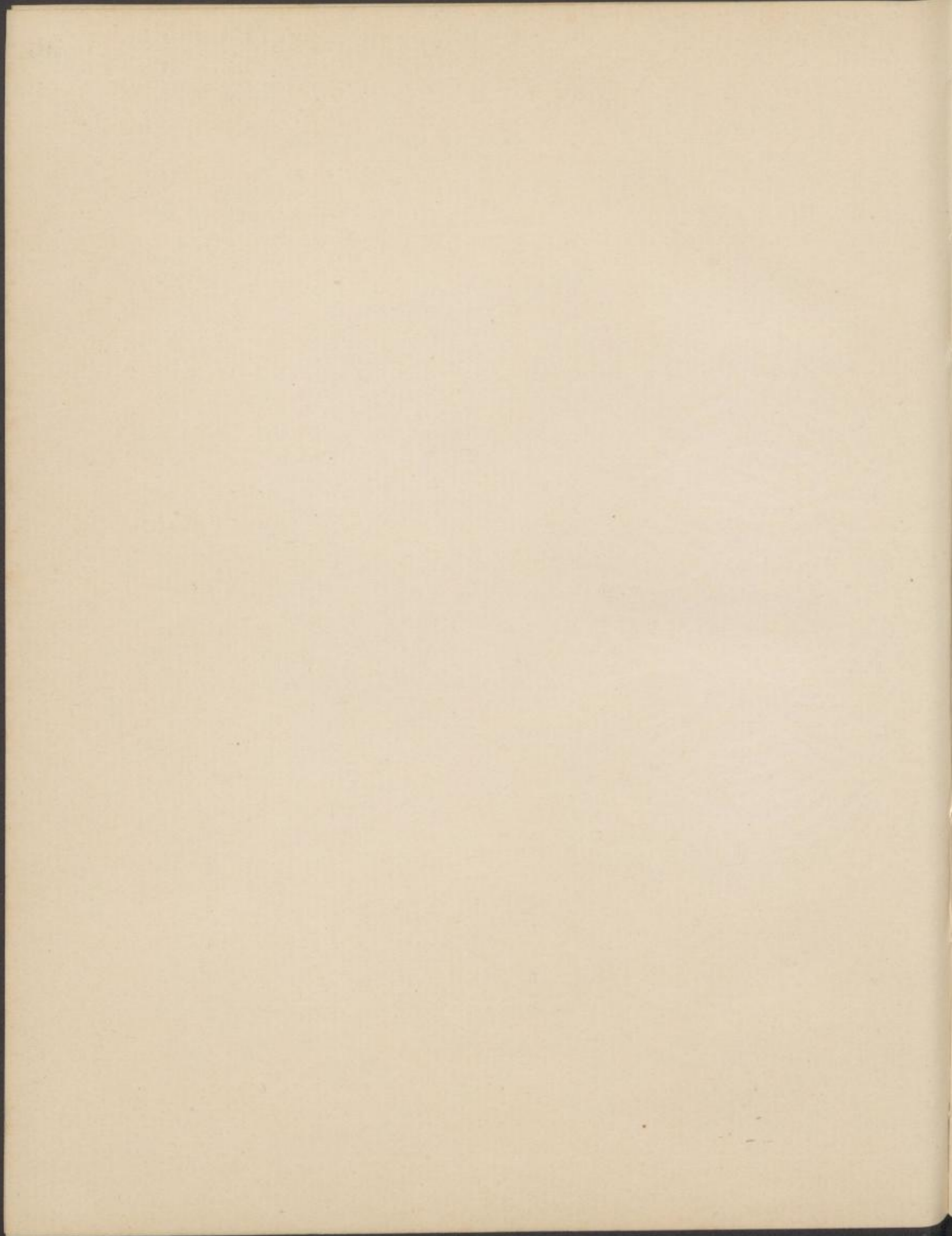






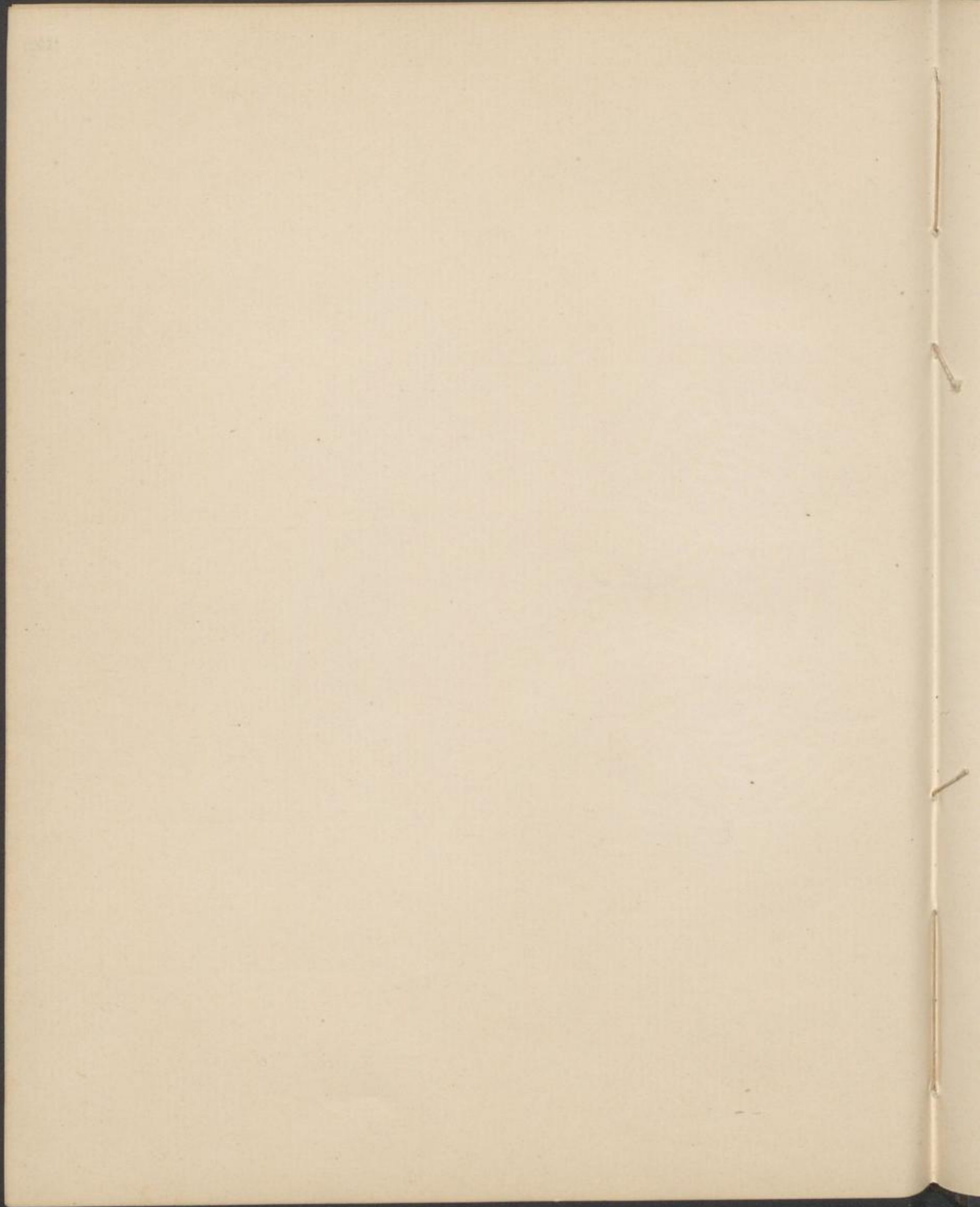




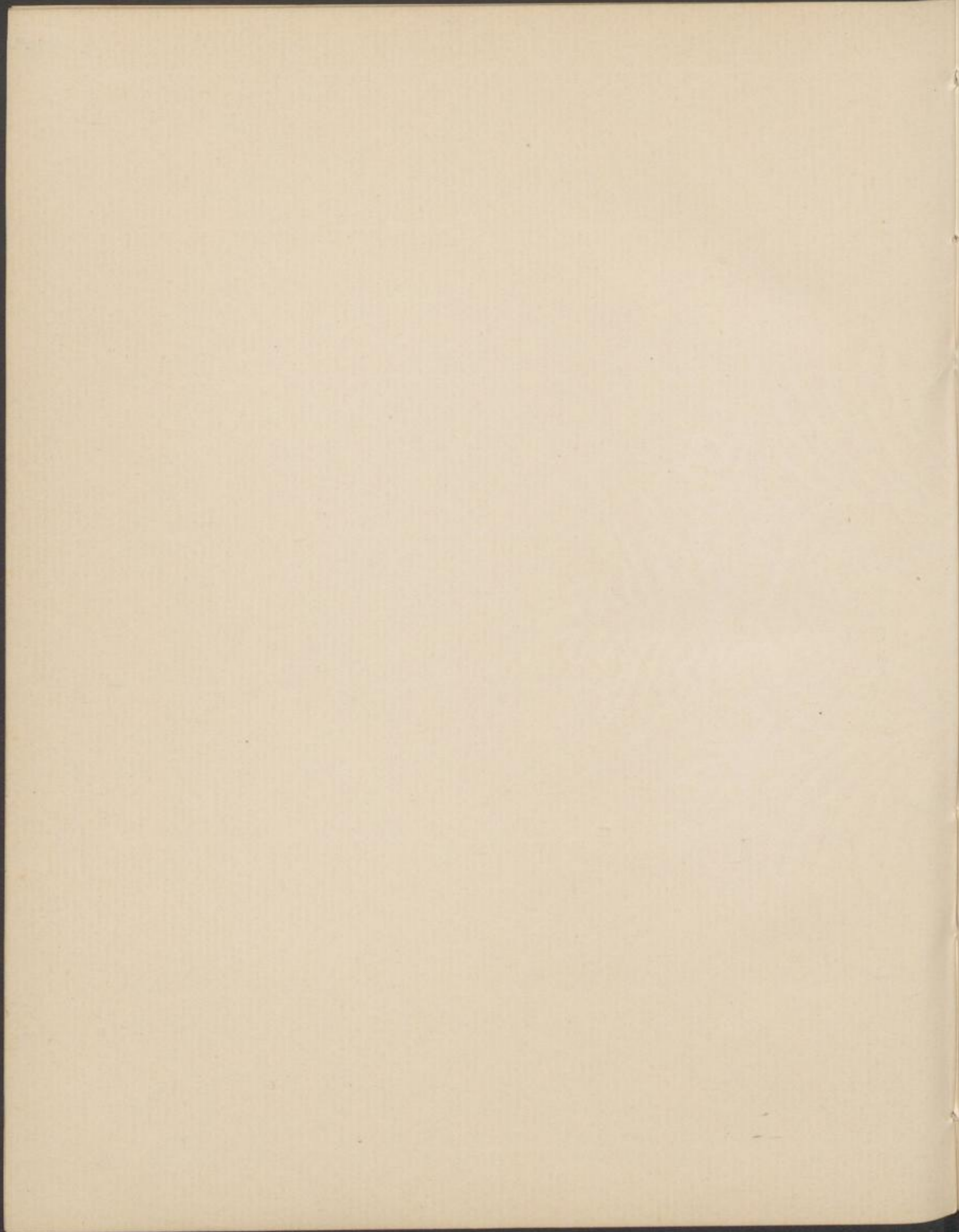




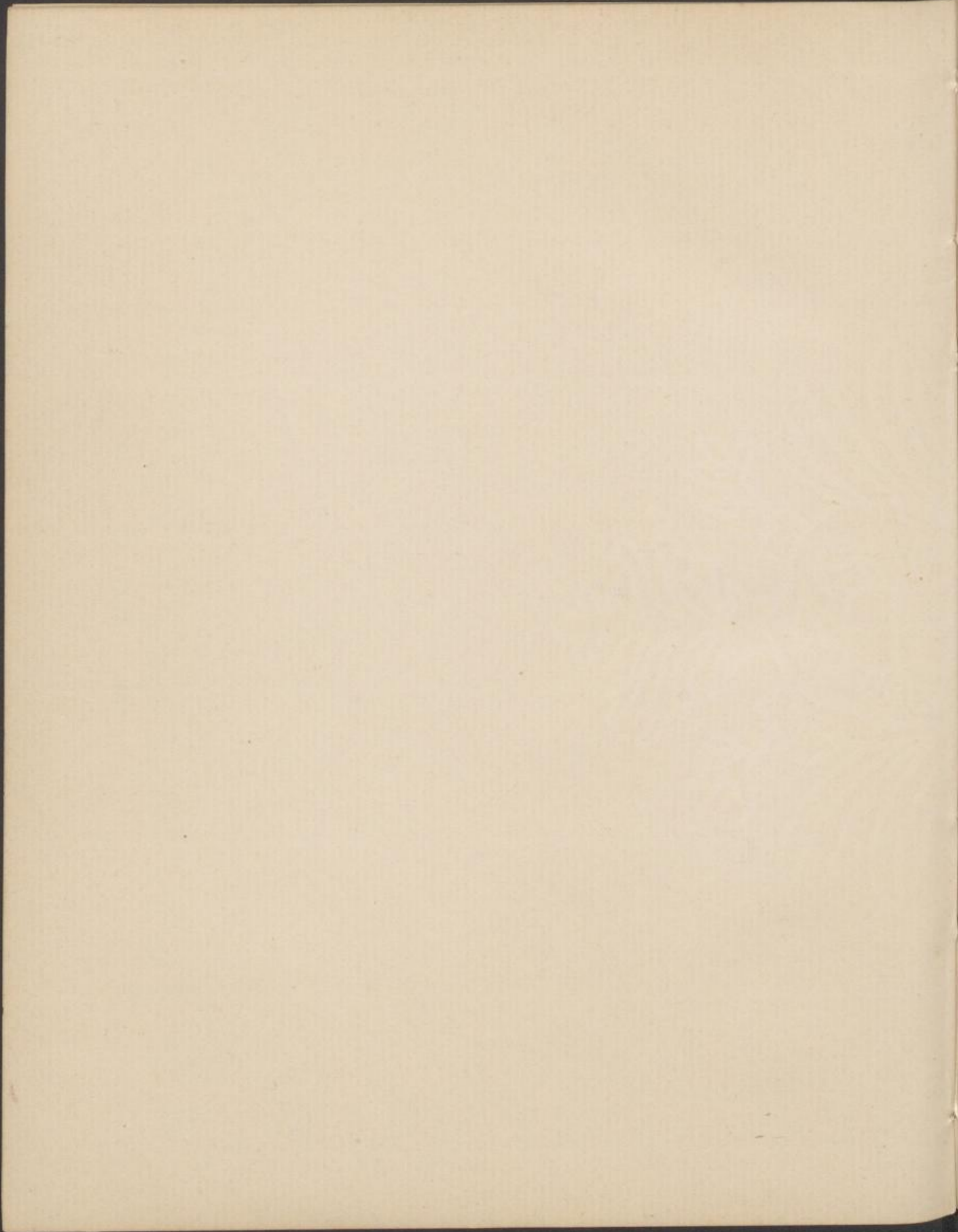




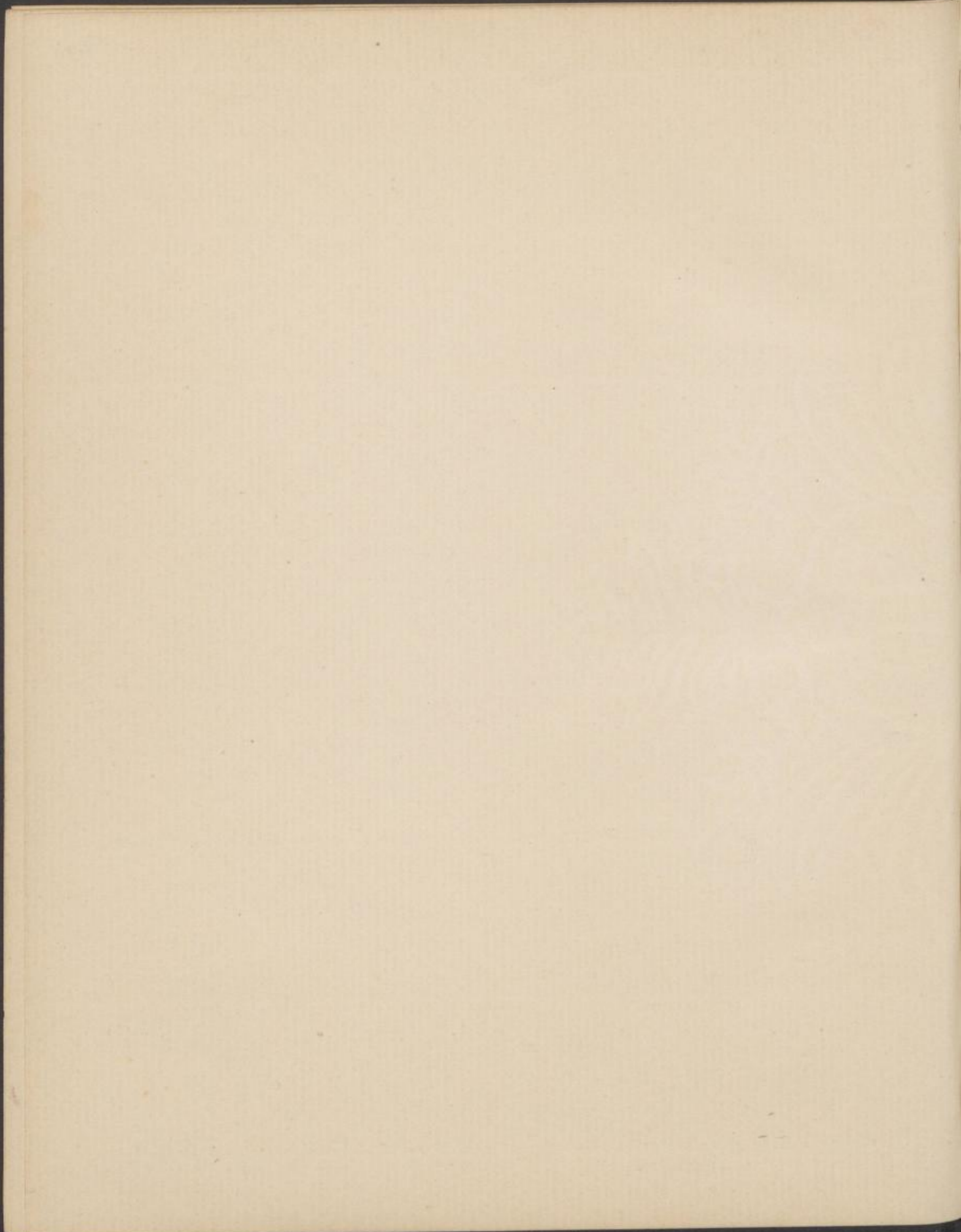






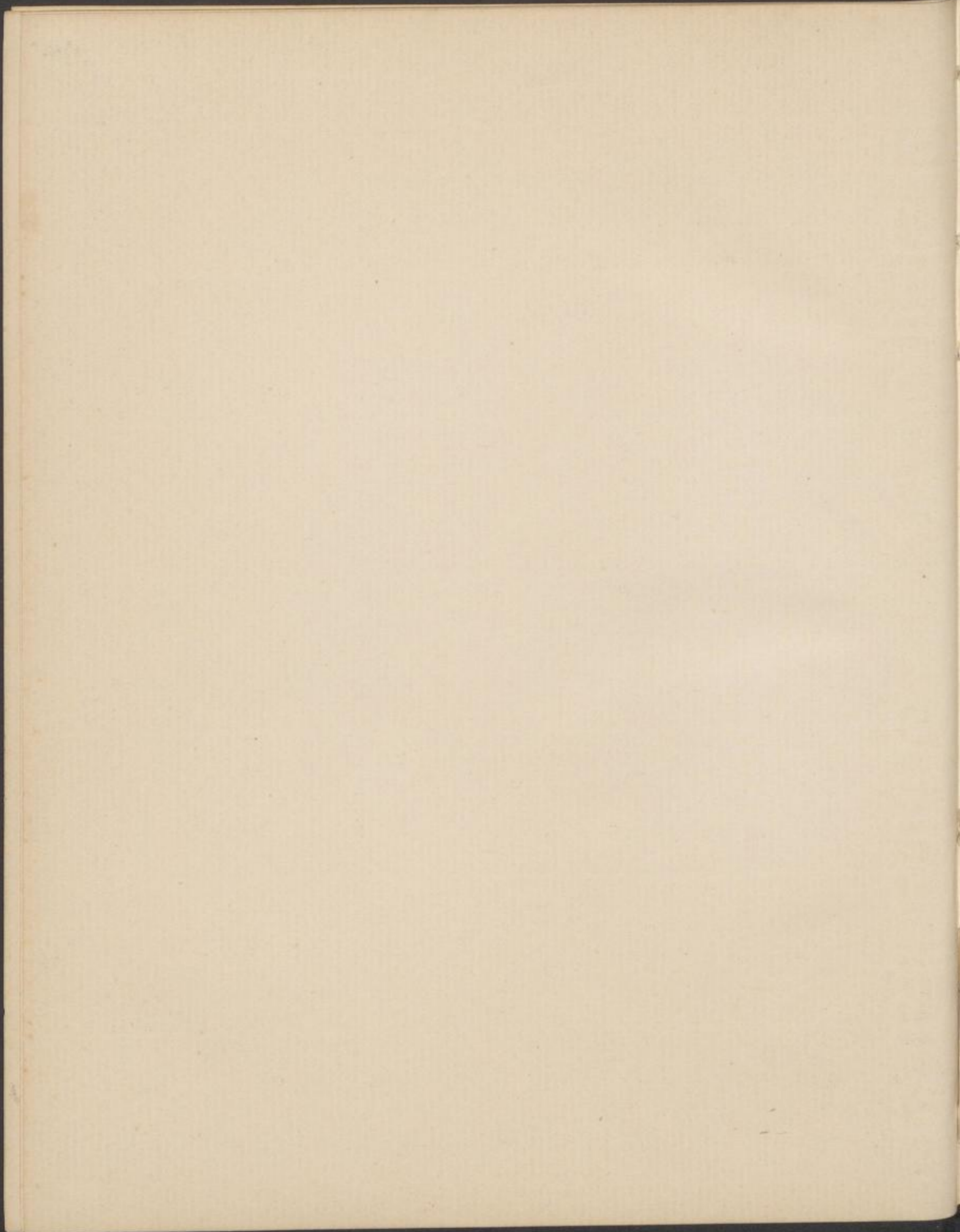




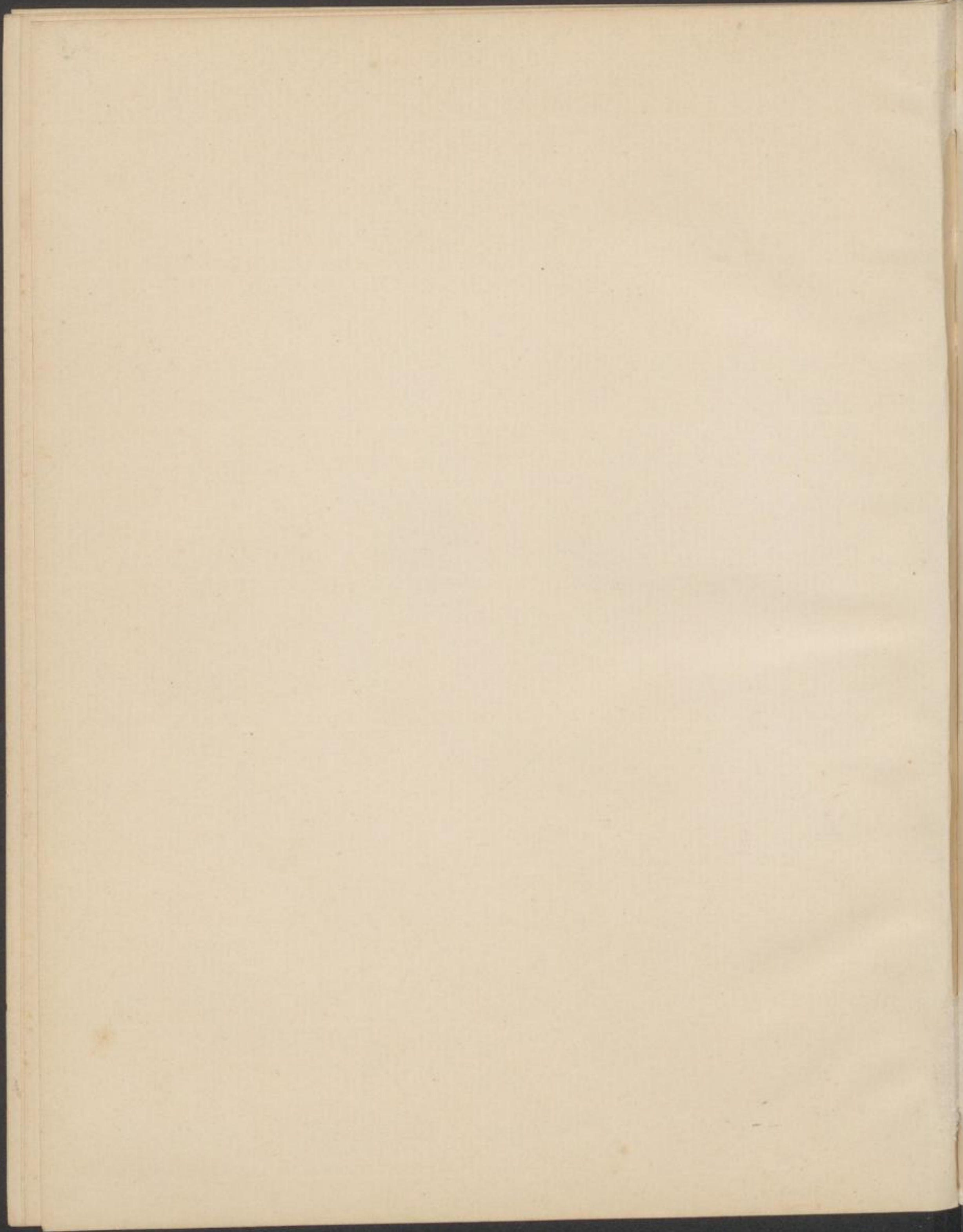




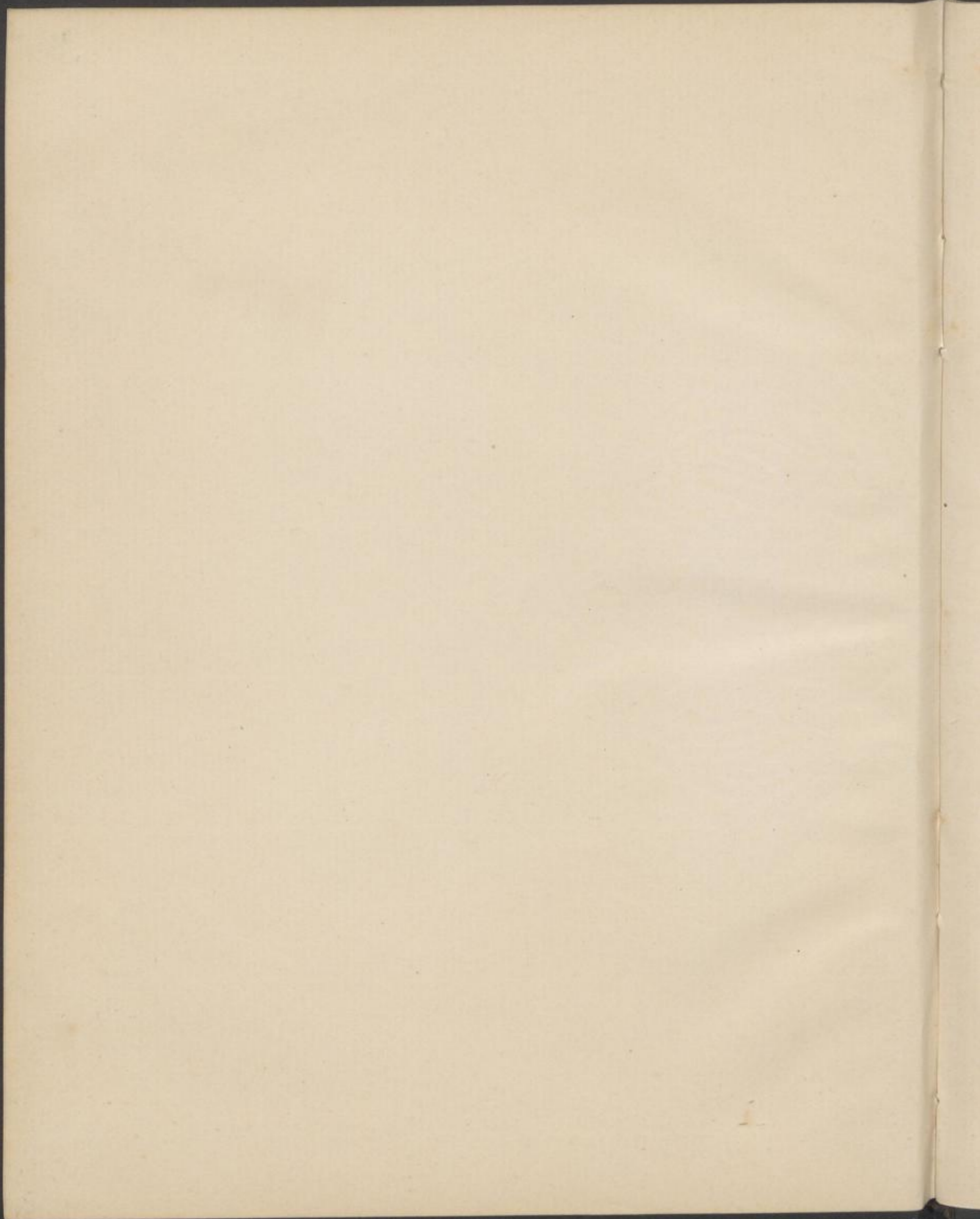




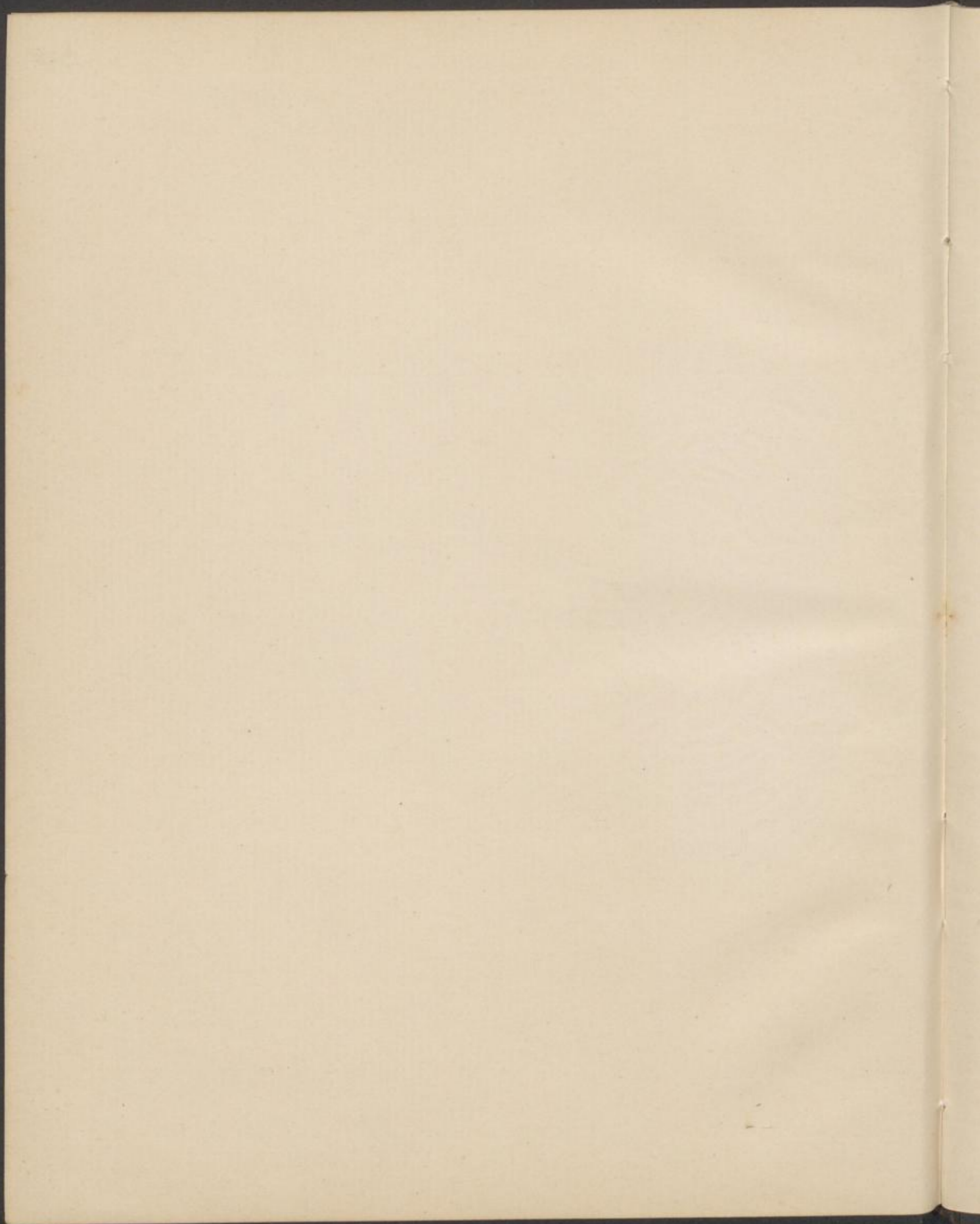






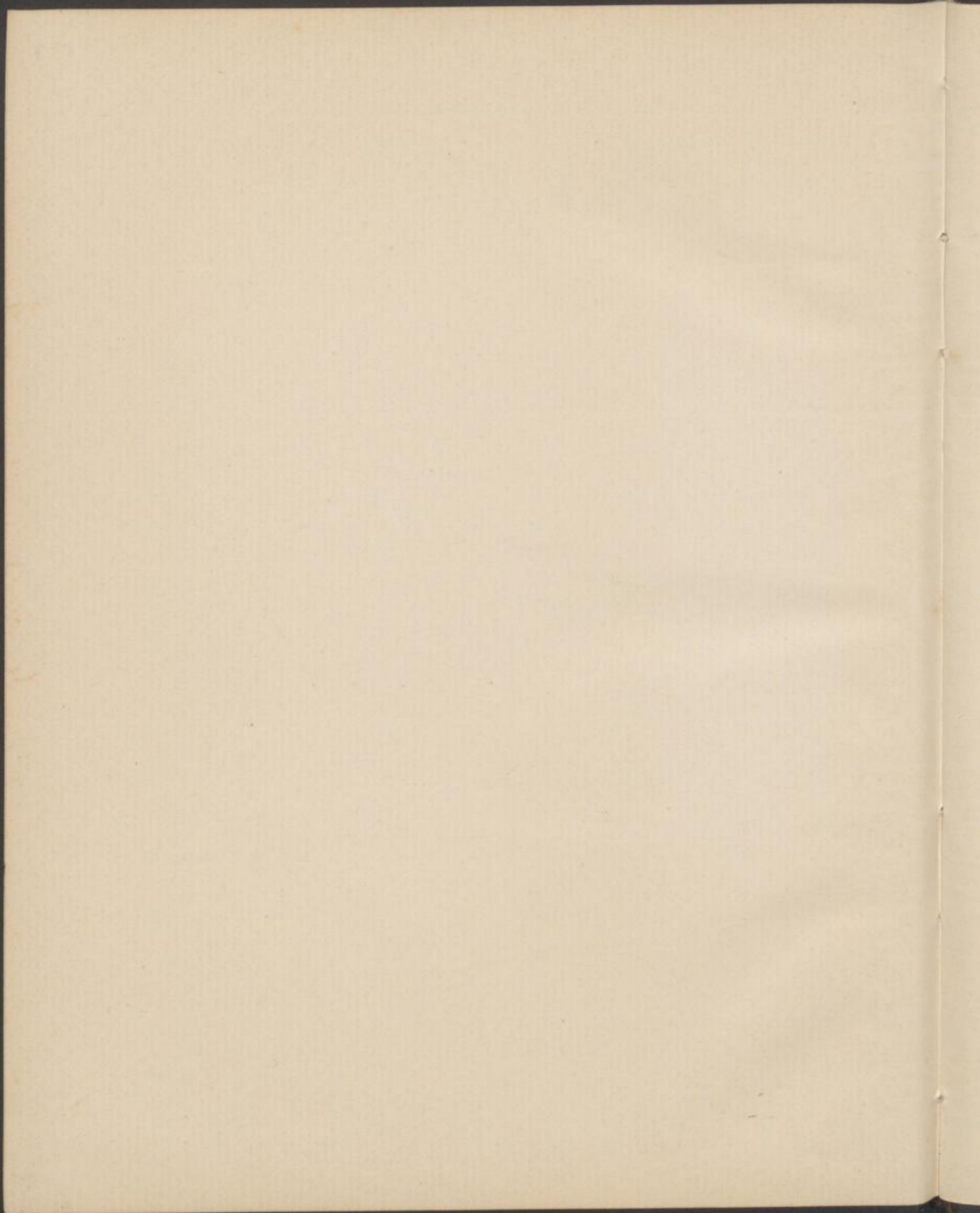




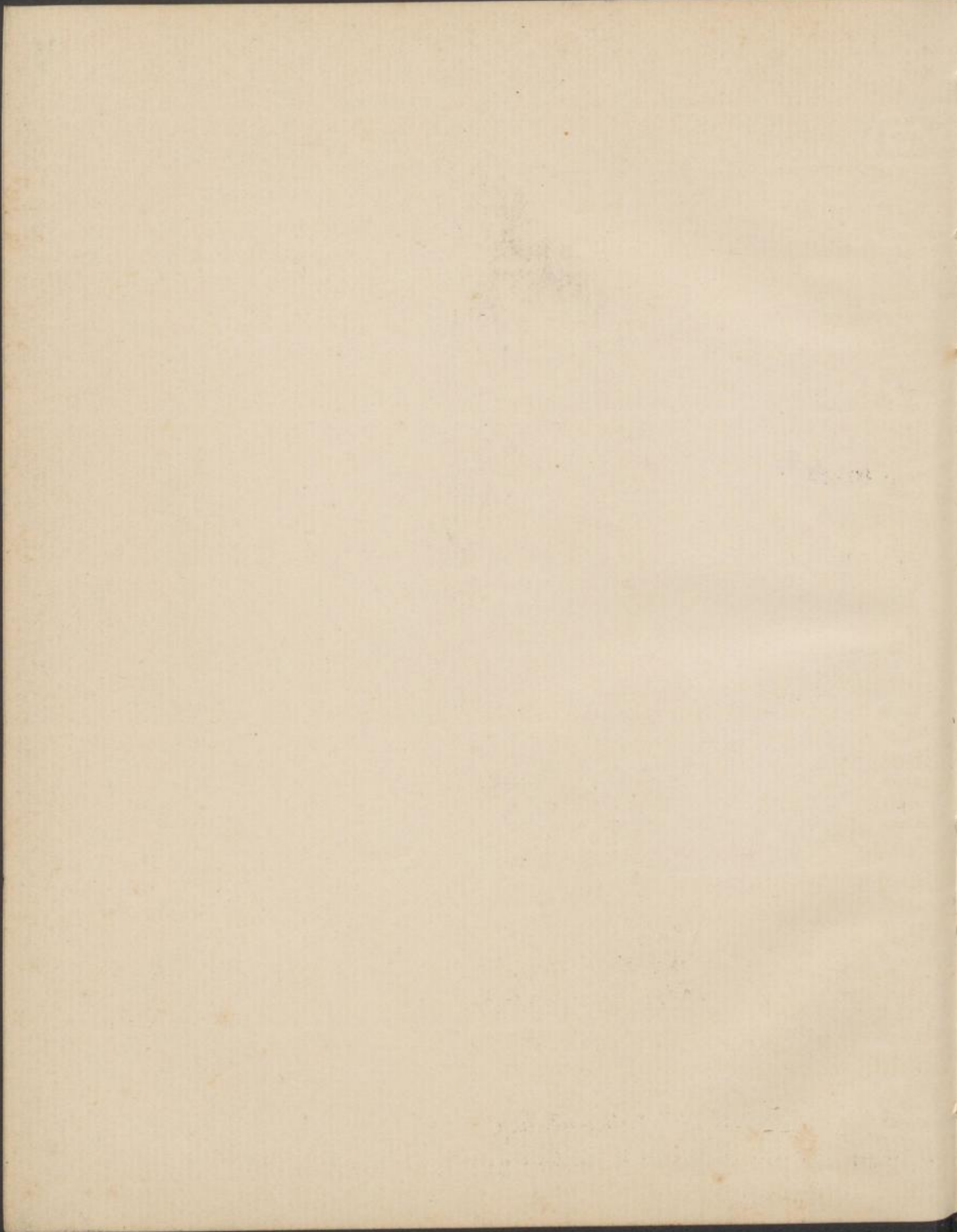












Lehrbuch  
Litteratur, völk. Pflanzgeschichte etc.

Preuß. Jahrbücher Bd 78 März 48: Die neue geschichtl.  
Sammlung des allgemeinen. Schlüssel in  
ein großes Handbuch wurde dargestellt durch  
den General-Landfiscal-Inspector Jandl.  
J. J. n. 12 Aug. 1863.

p. 49 Ueber die Bedeutung der geistl. moral.  
Züge mit für Europa. Christlich-patriotisch  
Verband gegründet 1866. n. 1877. Bei Gründung  
Zwecke des Vereins. Hauptzweck, die allgemeine  
Erziehung, die Fortschritt der Wissenschaft,  
die Kunst, die Wissenschaft, die Kunst.

p. 387-92 Berg über die Nationen, bei Angesehen.  
Geistes, Können.

p. 454 Ueber die Mittelalter ist die Gedanken  
der Nationalität nicht ein u. klar in der Meinung  
gelebt. Man hat gelehrt u. gelehrt ist das was  
das ist. Die Kunst der Mittelalter ist die republik  
lica christiana, die - nicht als Imperium, nicht  
als ecclesia - die Nationalität ignoriert.  
Man muss in der Welt der geistlichen Mittelalter  
nicht, welche die Völkergeschichte zu der Jugend  
in historischen fällen in Zusammen fall kommen.

p. 461 Die europ. Welt gegründet damals auf  
einer Abfindung in Abstand der Welt der Menschheit  
über völk. Kunst mit christl. Mensch; im ganzen  
ein fort, in Geistes, in Wissenschaft in der Wissenschaft  
der Welt belehrt stet. Abend unpolitische  
Wissenschaft - das ganze Welt würde auf in  
Gedanken, das die Wissenschaft zu den Wissenschaft  
man belehrt politisch ist. Der Abend füllt den  
Wissenschaft in Wissenschaft, so belehrt die  
Wissenschaft über die Wissenschaft

Bd 79 Wissenschaft, und die Wissenschaft  
in Wissenschaft der Wissenschaft. Wissenschaft  
Wissenschaft (105)

p. 106 Es war die Wissenschaft Wissenschaft der  
Wissenschaft, die Wissenschaft Wissenschaft.

p. 114 Wissenschaft Wissenschaft Wissenschaft. ( die Wissenschaft  
Wissenschaft, Wissenschaft, Wissenschaft, Wissenschaft,  
Wissenschaft Wissenschaft, Wissenschaft )

p. 117 Wissenschaft Wissenschaft, Wissenschaft, Wissenschaft  
Wissenschaft, Wissenschaft Wissenschaft.

Handwritten title

Handwritten subtitle

Handwritten text block 1

Handwritten text block 2

Handwritten text block 3

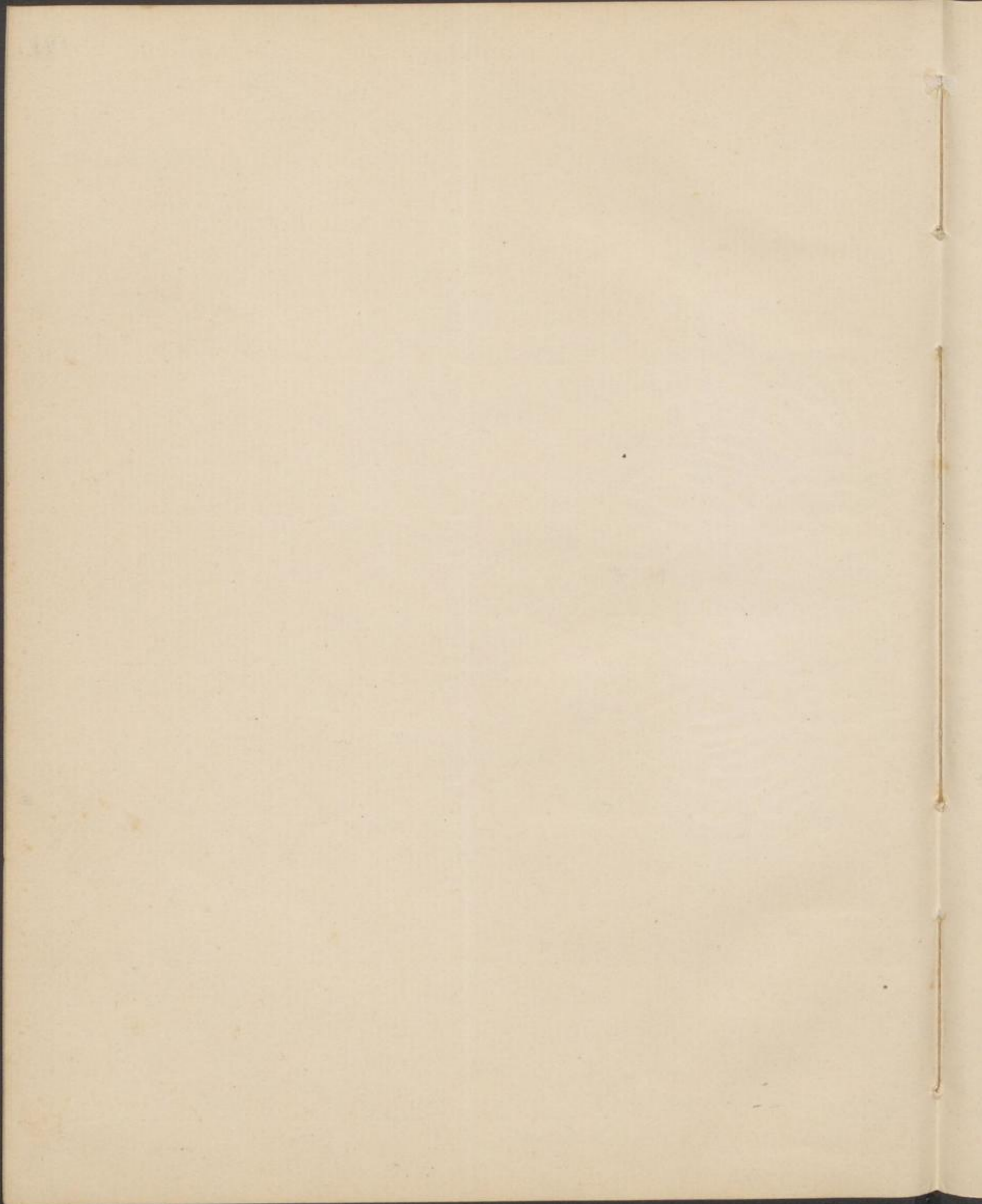
Handwritten text block 4

Handwritten text block 5

Handwritten text block 6

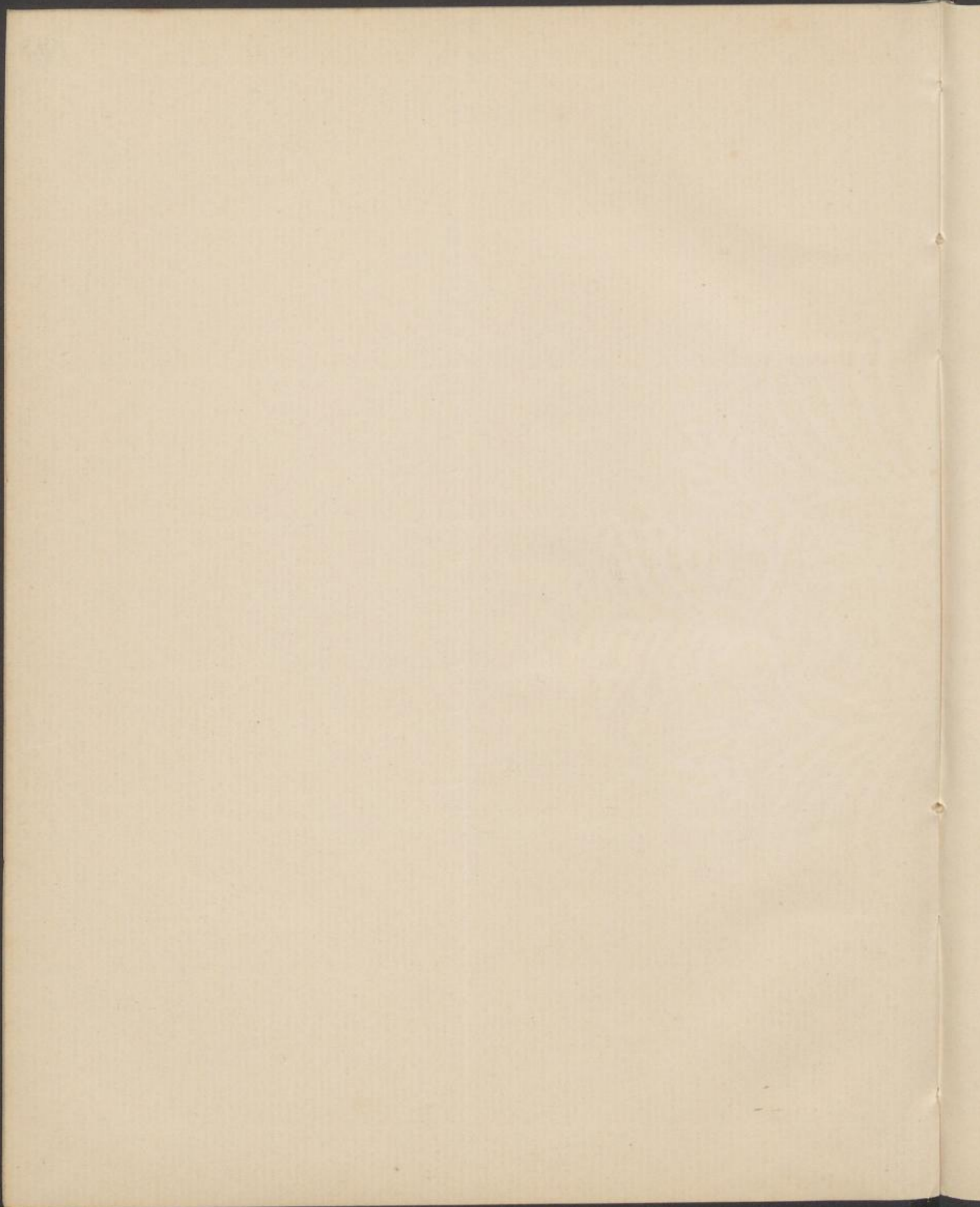
Handwritten text block 7



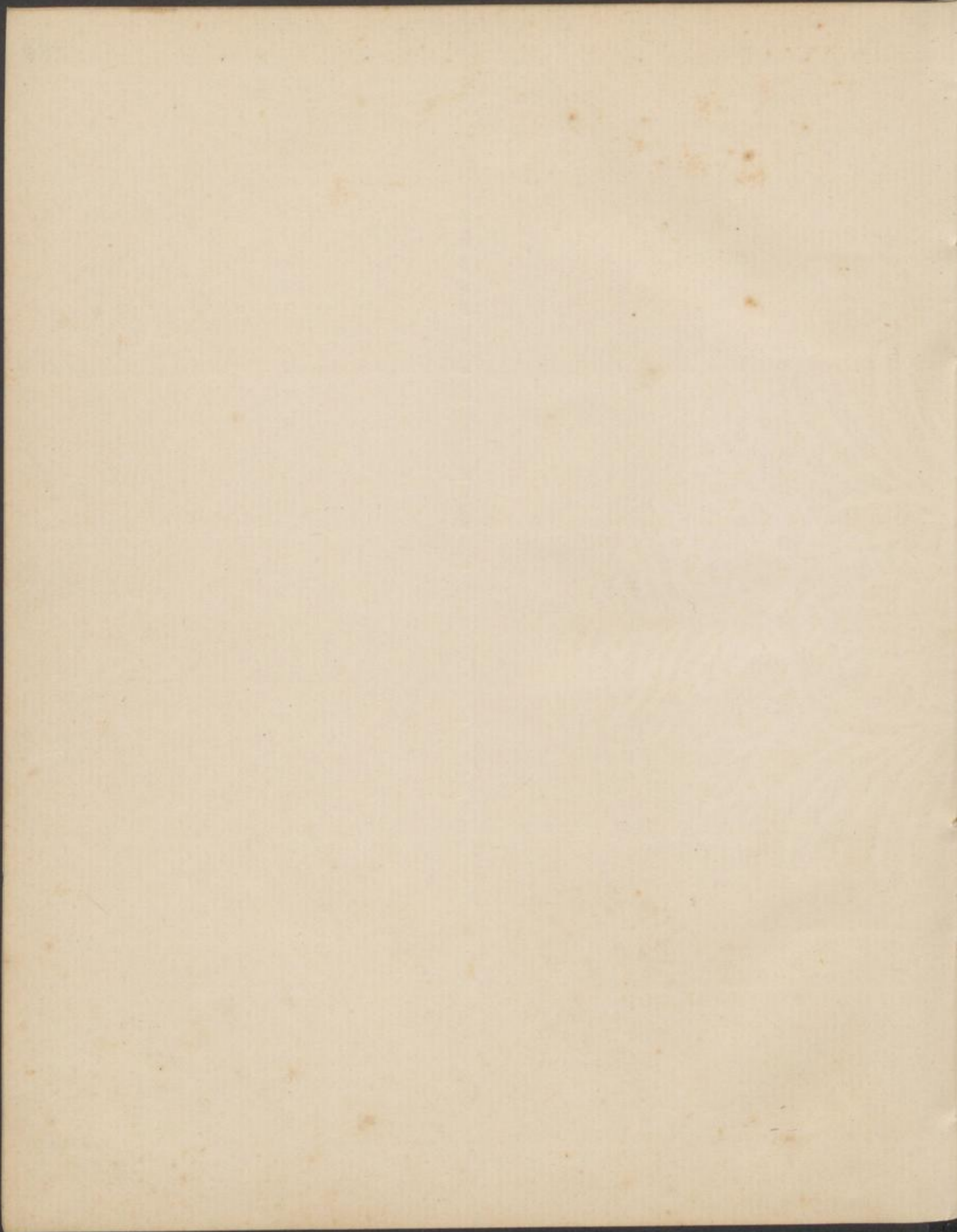


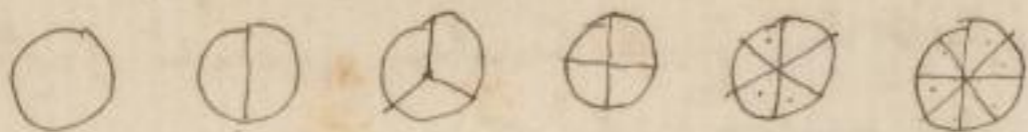












1. Theilt man ein Ganzes in ungleich Theile (z. B. fünf), so heißt ein Theil = Nenner
2. Theilt man ein Ganzes in gleich Theile, so heißt man eine gleichartige Zahl (Bruch) nach der die Nenner dem Bruchstrich folgende Zahl (Nenner) ausdrückt (ausdrückt) in wieviel gleiche Theile das Ganze getheilt worden ist, die über dem Bruchstrich folgende Zahl aber gleichsam vorstellt, in wieviel Theile man Ganze zerlegt worden sind. (Zähler)

$$\frac{2}{3}, \frac{4}{5}, \frac{1}{2}, \frac{8}{9}, \frac{24}{35}$$

2 gleiche Brüche sind solche welche namens als ein Ganzes bedeutet also Zähler kleiner als Nenner

3 unequalte Br., die nicht als ein Ganzes bedeutet  $\frac{4}{3}, \frac{5}{2}$

$$\frac{7}{5}, \frac{12}{7}$$

4 gleichnamige Brüche j. obf. die gleichen Nenner haben z. B.

$$\frac{2}{7}, \frac{4}{7}, \frac{3}{7}, \frac{6}{7}$$

5 ungleichnamige Br. j. obf. die ungleichen Nenner haben z. B.

$$\frac{3}{4}, \frac{4}{5}, \frac{6}{7}, \frac{8}{9}$$

6 unequalte Brüche bei denen Zähler u. Nenner gleich sind  $\frac{1}{1}, \frac{3}{3}, \frac{5}{5}, \frac{9}{9}, \frac{4}{4}$ .

7 gemischte Zahl ausdrückt man man einen ganzen Bruch in eine ganze Zahl u. einen rest Bruch zerlegt.

$$\frac{5}{2} = \frac{2}{2}, \frac{9}{4} = \frac{2}{4}$$

8 Ein Bruch wird normalisiert man man Zähler u. Nenner mit ein- u. demselben Zahl multipliziert.

$$\frac{1}{2} = \frac{2}{4} = \frac{4}{8} = \frac{12}{24} = \frac{48}{96}$$

9 Ein Bruch wird gekürzt man man Zähler u. Nenner mit derselben Zahl dividirt u. Rest bleibt.

$$\frac{12}{24} = \frac{4}{8} = \frac{2}{4} = \frac{1}{2}$$

10 Brüche mit verschiedenen Nennern auf einen Nenner (gemeinen Nenner) gebracht werden, so heißt das Gleichnamigmachen d. Brüche.

$$\frac{2}{3}, \frac{3}{4}, \frac{1}{6}, \frac{2}{12}, \frac{1}{24}$$

11 Ein unregelmäßiger Bruch wird reduziert, man muss ihn nach dem Bruchstrich gleiche Zähler gleichfalls in die Zähler des Bruchs auflösen und dann zu Hauptbrüchen addieren.

$$5 \frac{3}{4} = \frac{23}{4}$$

12 Ein Bruch wird aufgelöst (aufgelöst), man muss die Bruchteilmenge von Münzen, Messern, Garnituren in die betr. Zingehauszahl bringen.

$$\frac{3}{4} \text{ Mark} = 75 \text{ Pf}$$

$$1 \frac{3}{10} \text{ m.} = 1 \text{ Mark } 30 \text{ Centimat.}$$

## Addieren

heißt die Einheiten einer oder mehr anderer Zahlen zu einer neuen Zahl zu zählen.

|                   |                      |                               |                 |
|-------------------|----------------------|-------------------------------|-----------------|
| 3                 | } gleiche<br>Klassen | $\frac{1}{7}$                 | $\frac{2}{3}$   |
| 5                 |                      | $\frac{2}{7}$                 | $1 \frac{1}{4}$ |
| 6                 |                      | $\frac{5}{7}$                 | $5 \frac{1}{2}$ |
| 2                 |                      | $\frac{4}{7}$                 | $6 \frac{5}{6}$ |
| 9                 |                      | $14 \frac{3}{14} \frac{1}{4}$ |                 |
| <u>25 (Summe)</u> |                      |                               |                 |

|            |              |              |
|------------|--------------|--------------|
| 5,3        | 0,03         | 9,311        |
| 0,2        | 2,105        | 0,009        |
| <u>5,5</u> | <u>2,135</u> | <u>9,320</u> |

## Subtrahieren

heißt die Einheiten der zweiten Zahl von der ersten abziehen.

|                    |                |                   |
|--------------------|----------------|-------------------|
| 5 (Minuendus)      | $\frac{8}{9}$  | $14 \frac{1}{15}$ |
| - 3 (Subtrahendus) | $-\frac{3}{9}$ | $-\frac{3}{5}$    |
| <u>2</u> Differenz | $\frac{5}{9}$  | $\frac{5}{15}$    |

|            |              |              |
|------------|--------------|--------------|
| 5,3        | 2,105        | 9,311        |
| - 0,2      | 0,03         | 0,009        |
| <u>5,1</u> | <u>2,075</u> | <u>9,202</u> |

## Multiplizieren

Ein Zahl mit einer anderen multiplizieren heißt die erste Zahl so oft nehmen wie die zweite zeigt, als die zweite möglich ist.

$$5 \cdot 3 = \begin{matrix} \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow \\ \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow \\ \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow + \uparrow \end{matrix} = 15$$

$$\underbrace{6}_{\text{Multiplikand}} \cdot \underbrace{2}_{\text{Multiplikator}} = 12 \text{ (Produkt)}$$

Factoren.

1 Änderung der Factoren ist beliebig.  $3 \cdot 4 \cdot 5 = 5 \cdot 3 \cdot 4$

2 Multiplikatoren kann man immer in umgekehrter Zahl sein.

$$8 \text{ Mark} \cdot 4 = 32 \text{ Mark}$$

$$12 \text{ m.} \cdot 6 = 72 \text{ m.}$$

# Dividieren

3. Brüche werden multipliziert, indem man Zähler mit Zähler, Nenner mit Nenner multipliziert

$$\frac{3}{4} \cdot \frac{2}{3} = \frac{6}{12}$$

$$\begin{matrix} 8 & : & 4 & = & 2 \\ \text{(Divident)} & & \text{(Divisor)} & & \text{(Quotient)} \end{matrix}$$

4. Bruchmalbrüche werden vom Zähler mit Zähler und dem Produkt Zähler des Nenners multipliziert, dann auf links abgekürzt, als Multiplikation im Bruchmalbruch zusammengefasst.

$$\begin{array}{r} 0,356 \cdot 0,826 \\ \hline 2 \uparrow 36 \\ 7 \uparrow 2 \\ 2848 \\ \hline 0,294056 \end{array}$$

5. Brüche werden mit einem ganzen Zahl ebenfalls multipliziert, das man die ganze Zahl gleichfalls als Bruch ansieht. In dem Falle mit Zähler, Nenner mit Nenner multipliziert

$$\frac{3}{4} \cdot 4 = \frac{3}{4} \cdot \frac{4}{1} = \frac{12}{4} = 3$$

$$\frac{2}{5} \cdot 2 = \frac{2}{5} \cdot \frac{2}{1} = \frac{4}{5}$$

$$0,827 \cdot 6 = 4,962$$

1. Brüche werden dividiert indem man die Divisor vom Kopf in den Zähler und Zähler mit Nenner multipliziert

$$\frac{2}{7} : \frac{3}{4} = \frac{2}{7} \times \frac{4}{3} = \frac{8}{21}$$

2. Brüche dividiert man indem man ganze Zahl, das man die ganze Zahl gleichfalls als Bruch ansieht. In dem Fall entsprechend

$$\frac{5}{8} : 4 = \frac{5}{8} : \frac{4}{1} = \frac{5}{8} \cdot \frac{1}{4} = \frac{5}{32}$$

3. Brüche werden durch einen ganzen Zahl dividiert

$$27 : \frac{7}{8} = \frac{27}{1} : \frac{7}{8} = \frac{27}{1} \cdot \frac{8}{7} = \frac{216}{7} = 30 \frac{6}{7}$$

4. Brüche werden durch einen gemischten Zahl

$$18 : 7 \frac{5}{6} = \frac{18}{1} : \frac{47}{6} = \frac{18}{1} \cdot \frac{6}{47} = \frac{108}{47} = 2 \frac{14}{47}$$

5. Brüche werden durch einen gemischten Zahl dividiert

$$8 \frac{2}{3} : \frac{4}{5} = \frac{26}{3} : \frac{4}{5} = \frac{26}{3} \cdot \frac{5}{4} = \frac{130}{12} = 10 \frac{5}{6}$$

6. Decimalbrüche mancher  
 dividirt dadurch daß man den  
 Zähler mit dem Nenner des  
 Divisors multipliziert u. den  
 Product dann den Zähler des  
 Divisor dividirt

$$0,8 : 0,2 = 0,8 \cdot 10 : 2 = 4.$$

$$0,48 : 0,16 = 0,48 \cdot 100 : 16 = 3$$

7. Decimalbrüche mancher  
 ganze Zahlen dividirt dadurch  
 daß man diese mit genügend  
 Nullen dividirt u. das Resultat an  
 der rechten Stelle setzt.

$$36,5 : 7 = 5,215 \dots$$

$$0,053 : 9 = 0,0058 \dots$$

8. Decimalbrüche sind  
 nicht

möglich z. B. 0,5 ; 0,4 ; 0,24

weil für Zähler oder Rest auf-  
 geht, aber

essentiell : man wird nicht be-  
 fallen ist.

0,7 ; 0,11 ; 0,13 ; 0,19





notizen von L. Gey Journal 6 Oct. 1836.  
(Lautbach 1820-)

Leise glatte Sandstein foh

von Gey'scher Kalkstein. Dunder

(p. 418  
415)

hat Steinwerk zerfallen 11. d. d. 13 Nov. 1800

1. ~~Leichtes~~ in der Natur (Steinwerk zerfallen)

2. Gestein in Natur ist in sich sehr unregelmäßig gebildet  
kann längere Zeit an Luft stehen, 10 und über  
Nassfänger voll

3. Leicht zu brechen unter Mähdreher

4. Feld, langer Bruch, von Nassfänger  
(1835)

Im Aug. d. d. 1835 notizen als der Lagerbau

↳ Gey Zibler 13 Juni 42

Hans Kirchbaum Jübler i. Jüngerl St. G. Zölkau

↳ Sohn Georg, Lottermeister i. J. 1666  
Hans, i. Lotterbrief. Lottermeister Georg 1666-68 i. J. 1711.

↳ Enkel i. Hainz. Minister 4 Aug. 1682

↳ Sohn Christian (Lotter) Enkel i. Hainz. Minister 14 Oct. 1711

↳ Sohn Johann Georg (Lotter) Lottermeister mit Christian am 26 Juni 1707.

Christian

↳ Sohn Joh. Gottlieb Enkel Lottermeister 1718

Joh. Georg

↳ Sohn Georg Heinrich } Enkel i. Hainz. mit Lotter Lotter-  
Christoph Heinrich } meister 14 Oct. 1762

Heinr. Gottlob Kirchbaum Enkel Minister bei Abzug Lottermeister  
16 Oct. 1818.

Eman. Heinrich Kirchb. (Lotter)

↳ Sohn Carl Heinr. Enkel i. Abzug mit Lotter Lottermeister 9 Nov. 1842  
Wid. Heinr. } Enkel Lotter (Abzug) Minister  
f. d. Aug. } 4 Oct. 1846  
m. 1852 i. Jüngerl St. G. Zölkau.

Carl Heinr. Enkel bei Abzug Lottermeister 4 März 1848

↳ Sohn Heinr. Hermann i. Lotter b. J. Lotter 12 Juni 1865  
Carl Heinrich Lotter 7 Juni 1868

